Rostock

Einladung / Tagesordnung

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.10.2021, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Festsaal Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2021
- 4 Anträge

4.1	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund)	2021/AN/2646
	Umsetzung Museumskonzept: Stellenbedarf Kunsthalle	

4.2 Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Spielplatzfonds 2021/AN/2555

- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

2021/BV/2548

5.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" für das Wirtschaftsjahr 2020

2021/BV/2374

5.3 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2021/BV/2561

5.4 Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2021/BV/2553

5.5	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Ge- bühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrich- tungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallge- bührensatzung – AbfGS)	2021/BV/2560
5.6	Außerplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2021 für eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021 in der Maßnahme 6654101202100111 Lisa-Tetzner- Weg in Höhe von 420.000 EUR	2021/BV/2565
5.7	Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2021 für eine Verpflichtungsermächtigung (VE) i.H.v. 600.000,00 EUR für die Investitionsmaßnahme 6654101201802121 Kno- tenanpassung Dierkower Allee / Hinrichsdorfer Str Feu- erwache	2021/BV/2578
5.8	Ernennung einer VdN-Gedenkstätte auf dem Neuen Friedhof Rostock	2021/BV/2628
5.9	Zuweisungsvereinbarung zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege in der Hanseund Universitätsstadt Rostock zur Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V)	2021/BV/2635
6	Informationsvorlagen	
6.1	Information zur Erstellung eines Konzeptes zur Einführung eines interaktiven Bürgerhaushaltes	2021/IV/2602
6.2	Information über die Inanspruchnahme des kommunalen Hilfsfonds für ergänzende Hilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie	2021/IV/2438
7	Terminplanung - Sitzungen des Finanzausschusses im Jahr 2022	
8	Verschiedenes	
_		

Nichtöffentlicher Teil

9

10 Verschiedenes

Gez. Dr. Felix Winter Vorsitzender des Finanzausschusses

Schließen der Sitzung

Wichtige Hinweise für alle, an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Kämmereiamt, Telefon 0381 381-2006 oder per E-Mail kaemmerei@rostock.de bis zum 20. Oktober 2021, 16.00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste und VertreterInnen der Medien insgesamt nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 mit Anlage 36 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen sind. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom geschäftsführendem Amt für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen der Anlage 36 des § 7 der Corona-LVO M-V hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

Rostock

Tagesordnung - Nachtrag

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.10.2021, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Festsaal Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2021
- 4 Anträge
- 4.1 Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) 2021/AN/2646 Umsetzung Museumskonzept: Stellenbedarf Kunsthalle
- 4.2 Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI und 2021/AN/2555 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Spielplatzfonds
- 4.3 Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI und
 (NT) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Übertragung Ortsbeiratsetats in das Jahr 2022
- 5 Beschlussvorlagen

le Rostock & Warnemünde

- 5.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021/BV/2548 2020 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentra-
- 5.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" für das Wirtschaftsjahr 2020
- 5.3 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 5.4 Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die 2021/BV/2553 Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2021/BV/2374

5.5	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Ge- bühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrich- tungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallge- bührensatzung – AbfGS)	2021/BV/2560
5.6	Außerplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2021 für eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021 in der Maßnahme 6654101202100111 Lisa-Tetzner- Weg in Höhe von 420.000 EUR	2021/BV/2565
5.7	Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2021 für eine Verpflichtungsermächtigung (VE) i.H.v. 600.000,00 EUR für die Investitionsmaßnahme 6654101201802121 Kno- tenanpassung Dierkower Allee / Hinrichsdorfer Str Feu- erwache	2021/BV/2578
5.8	Ernennung einer VdN-Gedenkstätte auf dem Neuen Friedhof Rostock	2021/BV/2628
5.9	Zuweisungsvereinbarung zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege in der Hanseund Universitätsstadt Rostock zur Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V)	2021/BV/2635
6	Informationsvorlagen	
6.1	Information zur Erstellung eines Konzeptes zur Einführung eines interaktiven Bürgerhaushaltes	2021/IV/2602
6.2	Information über die Inanspruchnahme des kommunalen Hilfsfonds für ergänzende Hilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie	2021/IV/2438
7	Terminplanung - Sitzungen des Finanzausschusses im Jahr 2022	
8	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

9

10 Verschiedenes

Gez. Dr. Felix Winter Vorsitzender des Finanzausschusses

Schließen der Sitzung

Wichtige Hinweise für alle, an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Kämmereiamt, Telefon 0381 381-2006 oder per E-Mail kaemmerei@rostock.de bis zum 20. Oktober 2021, 16.00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste und VertreterInnen der Medien insgesamt nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 mit Anlage 36 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen sind. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom geschäftsführendem Amt für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen der Anlage 36 des § 7 der Corona-LVO M-V hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen.
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

Wichtige Hinweise für alle. an der Sitzung teilnehmenden Personen:

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Kämmereiamt, Telefon 0381 381-2006 oder per E-Mail kaemmerei@rostock.de bis zum 20. Oktober 2021, 16.00 Uhr, zu reservieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste und VertreterInnen der Medien insgesamt nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Gemäß § 7 mit Anlage 36 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit erfasst. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen sind. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom geschäftsführendem Amt für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Weiterhin wird für die Durchführung dieser Sitzung dringend auf die Einhaltung der Regelungen der Anlage 36 des § 7 der Corona-LVO M-V hinsichtlich

- des Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen,
- des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) aller teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind,
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen.
- der Zulässigkeit des Abnehmens der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist,

verwiesen.

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Antrag 2021/AN/2646 öffentlich

Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium: t					
Dr. Sybille	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund)					
Umsetzung Museumskonzept: Stellenbedarf Kunsthalle						
Geplante Bei	ratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit				
21.10.2021	Kulturausschuss	Empfehlung				
21.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung				
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung				

Beschlussvorschlag:

In Umsetzung des Beschlusses Museumskonzept für die Hansestadt Rostock (2011/BV/2115) wird der Oberbürgermeister gebeten, die Schaffung einer zweiten Stelle wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter wohlwollend zu prüfen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss 2011/BV/2115 zum *Museumskonzept für die Hansestadt Rostock* vom 29.06.2011 wurde eine zweite Stelle *Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in* für die Kunsthalle Rostock vorgesehen. Das ist nun über 10 Jahre her und harrt noch immer der Umsetzung.

Die zusätzliche Stelle wurde zwar im Zuge der Haushaltsaufstellungen für 2018/19 und 2020/21 angemeldet, jedoch nicht berücksichtigt. Für den Doppelhaushalt 2022/23 liegt eine erneute Anmeldung seitens des Amtes 45 vor.

Die Kunsthalle präsentiert insbesondere Sonderausstellungen. Der Aufwand für solche Ausstellungen ist in den letzten 10 Jahren enorm gestiegen. Für eine qualitativ hochwertige Umsetzung bedarf es des eigenen Kunstwissenschaftlers. Die Abwicklung des gesamten Leihverkehrs mit zahlreichen Sonderregelungen der einzelnen Leihgeber erfordert ebenso wie die wissenschaftliche Betreuung der hauseigenen Kunstsammlung, die sich beträchtlich erweitert hat, hohes Fachwissen.

Des Weiteren soll die/der Stelleninhaber/in in die einzelnen Projekte und die Sammlungsarbeit bei der Fördermittelbeschaffung involviert werden.

Mit der Eröffnung des Schaudepots 2018 sind zusätzlich ca. 200 m² Ausstellungsfläche zu betreuen. Mit der für 2023 geplanten Wiedereröffnung der Kunsthalle nach der Sanierung sind dann zwei Gebäude mit Ausstellungsräumen zu bespielen (Schaudepot und Kunsthalle).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Anlagen

Keine

Vorlage **2021/AN/2646** Seite: 1

Vorlage **2021/AN/2646** Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Antrag 2021/AN/2555 öffentlich

Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium:	
Vorsitzeno 90/DIE GR	de der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PART ÜNEN	EI und BÜNDNIS
Spielplatz	fonds	
Geplante Ber	ratungsfolge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung
21.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung
28.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung,	Empfehlung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Oberbürgermeister wird mit der Einrichtung eines Sonderfonds "Spielplätze" beauftragt. In diesen sollen alle Bauherren einzahlen, die gemäß §8 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in unmittelbarer Nähe zu ihren Liegenschaften keinen Spielplatz einrichten können oder müssen.
- 2. Die Rostocker Bürgerschaft bekennt sich ausdrücklich zur Spielplatzlandschaft in der Hansestadt Rostock und stellt daher fest: Die Ersatzzahlung für den Sonderfonds ist nur in diesen besonderen Fällen möglich und schafft keinesfalls eine grundsätzliche Möglichkeit.
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur März-Sitzung 2022 ein Konzept vorzulegen, wie diese Ersatzzahlung kalkuliert und umgesetzt werden kann.
- 4. Der Sonderfonds "Spielplätze" wird genutzt, um die öffentlichen Spielplätze in den jeweiligen Stadtteilen, in denen die Gelder aus Punkt 1 eingezahlt werden, aufzuwerten und auszubauen. Bei der Entscheidung der Mittelverwendung sind die Ortsbeiräte zu beteiligen. Ebenso sind bei der Planung und der Gestaltung der Spielstätten die Jugendbeteiligungskoordinatorin und (soweit in den Stadtteilen vorhanden) die Kinderund Jugendbeiräte einzubeziehen.
- 5. Sollte zur Umsetzung des Spielplatzfonds eine Änderung der Spielplatzsatzung nötig sein, wird der Oberbürgermeister beauftragt, dies in der gegenwärtig laufenden Überarbeitung der Satzung zu berücksichtigen.
- 6. Sollte zur Umsetzung des Spielplatzfonds eine Änderung des Landesrechts erforderlich sein (z.B. Landesbauordnung), wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich für eine entsprechende Anpassung des Landesrechts einzusetzen.

Sachverhalt:

In §8 Abs. 2 der Landesbauordnung M-V ist klar geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder angelegt werden muss. Zu diesem Grundsatz bekennen sich die Antragssteller ausdrücklich. Gleichwohl eröffnet der Paragraph die Möglichkeit, bei unmittelbarer Nähe zu anderen Spielplätzen auf die

Vorlage **2021/AN/2555** Seite: 1

Errichtung einer eigenen Anlage zu verzichten. Die Bauherren und späteren Mieter profitieren somit von bereits getätigten Investitionen und Wartungsaufwendungen Dritter. Dies entspricht nur bedingt dem Solidarprinzip. Mit dem vorliegenden Antrag soll hier Abhilfe geschaffen werden und die Spielplatzplanung eines Stadtteils effektiver gestaltet werden: Denn Nutzung und Finanzierung werden auf den gleichen Schultern verteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Х	liegen	nicht	vor.
---	--------	-------	------

x werden nachfolgend angegeben:

geringe Kosten, um ggf. eine entsprechende Kontostelle im Haushalt einzurichten

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender der SPD gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.PARTEI

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlagen Keine

Vorlage 2021/AN/2555 Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Antrag 2021/AN/2614 öffentlich

Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium:					
Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE.PARTEI und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN						
Übertragu	bertragung Ortsbeiratsetats in das Jahr 2022					
Geplante Ber	ratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit				
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung				
21.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung				

Beschlussvorschlag:

Die Rostocker Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister mit folgenden Maßnahmen:

- 1. Übertragung aller im Jahr 2021 nicht verbrauchten Mittel der Ortsbeiratsetats auf das kommende Jahr.
- 2. Eine Evaluierung der bisherigen Wirkung der Ortsbeiratsetats unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - die regionale Verteilung der Mittel
 - Hinweise und Anregungen der Antragssteller*innen sowie der Ortsbeiräte zum formalen Ablauf
 - eine Aufstellung und qualitative Bewertung der unterstützten Projekte
 - eine Einschätzung zur schlussendlichen Umsetzung der Projekte

Bei der Evaluation sind die Ortsbeiräte zu beteiligen.

Die Evaluation soll Vorschläge umfassen, wie seitens der Stadtverwaltung das Mittel der Ortsbeiratsetats inhaltlich und organisatorisch fortgeführt werden kann. Die Evaluation ist der Rostocker Bürgerschaft bis März 2022 vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit für den Finanzausschuss: erfolgt mündlich

Sachverhalt:

Seit Jahren sind die Ortsbeiratsetats ein wertvolles Mittel, um unkompliziert stadtteilbezogene Projekte zu unterstützen. Und so wichtig die Ortsbeiratsetats auch für die Stadtteile sind, ist deren Verwendung während der Covid19-Pandemie mitunter schwierig.

Zu 1: Der vorliegende Antrag greift den richtigen Vorschlag aus dem Jahr 2020 auf und führt den seinerzeit einstimmig in der Rostocker Bürgerschaft geäußerten Beschluss fort. (Siehe hierzu 2020/AN/1628): Ende 2020 waren noch ca. 90.000€ nicht ausgereicht – Mit Stichtag zum 16.09.2021 sind es in diesem Jahr noch 132.782€. Bis zum Jahresende wird sich diese Summe zwar noch verringern, wird aber bei Weitem nicht ausgelastet sein. Festzustellen ist dabei, dass einige Ortsbeiräte noch nahezu keine Mittel ausreichen konnten.

Vorlage 2021/AN/2614 Seite: 1

Zu 2: Da die Ortsbeiratsetats schon seit einigen Jahren rege genutzt werden, wird es Zeit für ein Zwischenfazit: Die Evaluation soll dabei als Grundlage dienen, wie das Mittel "Ortsbeiratsetat" künftig noch besser realisiert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Übertragung des verbliebenen Haushaltsansatzes in das Haushaltsbudget 2022.

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender der SPD gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.PARTEI

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlagen

Keine

Vorlage 2021/AN/2614 Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2548

öffentlich

Beteiligt: **Entscheidendes Gremium:**

Rechnungsprüfungsamt Bürgerschaft

Zentrale Steuerung fed. Senator/-in:

Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung OB. Claus Ruhe Madsen

Kämmereiamt

Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.10.2021	Rechnungsprüfungsausschuss	Empfehlung
21.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung
24.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
01.12.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2020 des kommunalen Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist in der von der Möhrle Happ Luther GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einem Jahresfehlbetrag von 1.918.232,33 EUR festgestellt.
- 2. Dieser Jahresfehlbetrag wird durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen. Hierzu wird eine Verrechnung mit den bereits im Jahr 2020 geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 1.918.000,00 EUR stattfinden. Nach Saldierung des Jahresfehlbetrages mit den Abschlagszahlungen zum Verlustausgleich verbleibt eine Nachforderung in Höhe von 232,33 EUR, die nach der Beschlussfassung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auszugleichen bzw. ggf. durch Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde vorzutragen ist.
- 3. Dem Tourismusdirektor des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Beschlussvorschriften:

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern § 22 (3) Nr. 1 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden M - V (EigVO) § 6 Abs. 2 Nr. 3

bereits gefasste Beschlüsse: . /.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde erstellt und durch die Möhrle Happ Luther GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft uneingeschränkten und mit einem Bestätigungsvermerk mit Datum vom 21.07.2021 versehen.

Vorlage 2021/BV/2548 Seite: 1 Im Geschäftsjahr ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.918.232,33 EUR. Die Hanseund Universitätsstadt Rostock hat Vorauszahlungen auf diesen Ausgleichsbedarf in Höhe
von 2.018.000,00 EUR geleistet. Hierin enthalten sind 100.000,00 EUR für die
Abendveranstaltung anlässlich des Germany Travel Mart (GTM). Diese Veranstaltung fand
2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt, sondern wurde verschoben. Die dafür
gezahlten Mittel werden nicht zum Verlustausgleich des Jahres 2020 herangezogen,
sondern als Verbindlichkeit ggü. der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gesondert
bilanziert, bis sie zweckgebunden eingesetzt werden können. Die übrigen Zahlungen in
Höhe von 1.918.000,00 EUR werden zum Bilanzstichtag ebenfalls als Verbindlichkeit
bilanziert. Der Verlustausgleich erfolgt erst mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft
zum Jahresabschluss 2020 in 2021. Nach Saldierung des Ausgleichbedarfes und der
Vorauszahlungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergibt sich eine geringe
Nachforderung in Höhe von 232,33 EUR.

Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2020 gibt im Einzelnen Aufschluss über die wirtschaftliche Betätigung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

Finanzielle Auswirkungen:

Forderung* gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock per 31.12.2020 in Höhe von 232,33 EUR.

* redaktionell geändert am 06.10.2021 03.1/Wo.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1 79690 TZR JAP 31.12.2020 - Finales.PDF Öffentlich

Vorlage **2021/BV/2548** Seite: 2



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

des Eigenbetriebs

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die oben genannte Prüfung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Original-fassung ist

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017) richtet.

Aktenmappe - 16 von 260



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Prüf	ungsauftrag	1
2.	Grur	ndsätzliche Feststellungen	2
	2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Tourismusdirektors	2
	2.2	Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 14 Abs. 2 KPG 2.2.1 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen oder Tatsachen, die wesent-	5
		liche Stützungsmaßnahmen des Einrichtungsträgers erfordern können 2.2.2 Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung und Verstöße	5
		gegen sonstige Vorschriften	5
3.	Recl	ntliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
4.	Geg	enstand, Art und Umfang der Prüfung	6
	4.1	Gegenstand der Prüfung	6
	4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
5.	Fest	stellungen zur Rechnungslegung	10
	5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	10
	5.2	Vorjahresabschluss	10
	5.3	Jahresabschluss	11
	5.4	Lagebericht	11
6.	Ges	amtaussage des Jahresabschlusses	12
	6.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
	6.2	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
	6.3	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
7.	Wirt	schaftliche Verhältnisse	13
	7.1	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs 7.1.1 Ertragslage 7.1.2 Vermögenslage	13 13 14



		7.1.3 Finanzlage	15
	7.2	Wirtschaftsplan	16
8.	nung	stellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags um die Prüfung der Ordsmäßigkeit der Tourismusdirektion und der wirtschaftlichen Verhältnisse ge- § 13 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V i. V. m. § 53 HGrG	17
9.	Sons	tige Feststellungen	18
	9.1	Sachverhalte mit einigem Gewicht	18
	9.2	Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit	18
	9.3	Bereichsrechnungen	18
	9.4	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	19
	9.5	Eigenkapital	19
	9.6	Verbindlichkeiten	19
	9.7	Derivative Geschäfte	19
	9.8	Beihilfen	19
	9.9	Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren	20
	9.10	Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge	20
	9.11	Geschäftsführerbezüge	20
	9.12	Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung	21
10.	Wied	dergabe des Bestätigungsvermerks	22
11.	Schl	ussbemerkung	29



ANLAGEN

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020
- 3. Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2020
- 4. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
- 5. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
- 6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 7. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- 8. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
- 9. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW 720)
- 10. Soll-/ Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan bzw. Erfolgs- und Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020
- 11. Übersicht über die Entwicklung der Kredite 2020
- 12. Erfolgsübersicht für das Jahr 2020
- 13. Allgemeine Auftragsbedingungen



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO Abgabenordnung

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EigVO M-V Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigVO

M-V vom 14. Juli 2017)

EigVOVV M-V Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung M-V

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB Handelsgesetzbuch

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

KPG Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

LFI Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

M-V Mecklenburg-Vorpommern

PH Prüfungshinweis des IDW

PS Prüfungsstandard des IDW

TZR&W Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock

TOP 5.1



An die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock:

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern erteilte uns gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz im Namen und für Rechnung des Eigenbetriebes

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock,

-im Folgenden auch kurz "TZR&W" oder "Eigenbetrieb" genannt-

mit Vertrag vom 29. Mai 2020 den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde handelt es sich um einen Eigenbetrieb, für dessen Jahresabschluss nach der EigVO die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB Anwendung finden. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 11 Abs. 1 KPG.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage 8 dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt 7 dieses Berichts (Wirtschaftliche Verhältnisse) dargestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 KPG erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Tourismusdirektion und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Wir verweisen auf unsere Berichterstattung im Abschnitt 8 bzw. auf Anlage 9 unseres Berichts.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n. F. und denen der Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.450.1) sowie unter Beachtung des § 14 Abs. 2 KPG erstellt. Außerdem haben wir das Grundwerk des Landes-



rechnungshofes M-V in der Fassung vom 18. Dezember 2020 beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 13 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG und dem Grundwerk des Landesrechnungshofes nichts anderes ergibt. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Landesrechnungshof und dem Eigenbetrieb und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Tourismusdirektors

Zu den Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zur zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht des Tourismusdirektors geben wir folgende Erläuterungen:

Jahresfehlbetrag von TEUR 1.918

Im Berichtsjahr 2020 ist ein Jahresfehlbetrag von TEUR 1.918 entstanden. Der Fehlbetrag ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht
ertragswirksam, sondern ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung als Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt gebucht wurden. Nach den Ausführungen der Tourismusdirektion ist bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Bürgerschaft vorgesehen,
die bisher geleisteten Ausgleichzahlungen dem Eigenkapital zuzuführen.



Beeinträchtigung des Geschäftsverlaufes durch die Corona-Pandemie

Der Geschäftsverlauf war zu großen Teilen durch die Corona-Pandemie stark beeinträchtigt. Durch mehrere "Lockdowns" in Folge von staatlichen Beschränkungen für u.a. den Tourismusbereich kam die gesamte Branche in den Monaten zwischen März und Mai 2020 sowie beginnend ab November 2020 vollständig zum Stillstand. Hierdurch ist die Zahl der Übernachtungen um ein Drittel niedriger ausgefallen als im Vorjahr, was wiederum zur Folge hatte, dass die Einnahmen aus der Kurabgabe um 19 % geringer ausgefallen sind als im Vorjahr. Zudem mussten ca. 70 % der geplanten Veranstaltungen für 2020 abgesagt werden, u.a. die Warnemünde Woche und die Hanse Sail. Durch eine frühzeitige Absage von den beiden Großveranstaltungen ist es der TZR&W gelungen, die Aufwendungen für Veranstaltungen um ca. 72 % im Vergleich zum Vorjahr reduzieren.

Erträge aus der Grundstückverwaltung

Durch die Grundstücksverwaltung der Grundstücke der Campingplätze Graal-Müritz und Markgrafenheide sowie von Parkplätzen erwirtschaftet die TZR&W einen wesentlichen Teil der Erträge zur Deckung der Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.264. Die Erträge liegen in Folge der Corona-Pandemie unter dem geplanten Niveau. Lediglich die Parkplatzeinnahmen konnten um TEUR 94 (+17 %) gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Schließzeiten der Tourismus-Informationen

Auch der Bereich des Betriebs der Tourismus-Informationen in Rostock und Warnemünde war maßgeblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Gemäß der staatlichen Anordnung waren die Tourismus-Informationen in der Zeit vom 14. März bis 21. Juni 2020 und ab dem 3. November 2020 geschlossen. Hierdurch nutzen weniger Besucher die Tourismus-Informationen, wodurch die Verkaufs- und Vermittlungstätigkeit rückläufig sind. Im Zuge des 2. "Lockdowns" ab November wurden einige Mitarbeiter*innen ins Gesundheitsamt abgeordnet und für die weiteren Mitarbeiter*innen Kurzarbeit angewandt, wodurch die Personalaufwendungen gesenkt werden konnten.

Anpassung von Satzungen in 2021

Derzeit ist vorgesehen in 2021 die Strandsatzung und die Kurabgabesatzung zu überarbeiten. Durch die Anpassung der Strandsatzung soll die Grundlage für die aktuelle stadtplanerische und küstenschutzrechtliche Belange weiterentwickelt werden. Die Kurabgabesatzung soll erstmals seit



2008 angepasst werden. Die Höhe der Kurabgabe ist seitdem unverändert, die Aufwendungen sind jedoch deutlich gestiegen. Mit der Anpassung der Kurabgabe soll die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und des touristischen Angebots in den prädikatisierten Kurorten Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide vorangetrieben werden. Die entsprechenden Vorschläge zur Änderungen sollen in 2021 der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Geschäftsjahr 2021

Die anhaltende Corona-Pandemie wird weitere Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2021 der TZR&W mit sich bringen. Seit dem 2. November 2020 gelten in Mecklenburg-Vorpommern weitereichende Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die derzeitigen Einschränkungen betreffen fast alle gesellschaftlichen Bereiche und orientieren sich an Inzidenzwerten und einem dazugehörigen Stufenplan für mögliche Lockerungen, sofern die Lage es zulässt. Aufgrund des zum Zeitpunkt der Prüfung anhaltenden Reiseverbotes ist auch im Geschäftsjahr 2021 von einem erheblichen Rückgang der Übernachtungszahlen auszugehen. Infolge dessen geht die Tourismusdirektion von beachtlichen Einnahmeverlusten bei der Kurabgabe aus. Auch in weiteren Geschäftsbereichen wie z. B. bei den Großveranstaltungen, der Parkplatzbewirtschaftung oder in den Tourist-Informationen muss mit erheblichen Einnahmeausfällen gerechnet werden.

Die Liquidität des kommunalen Eigenbetriebs ist durch die Genehmigung eines Kassenkredits jederzeit gegeben. Auch durch den stetigen Austausch mit der Zentralen Steuerung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und einer validen Liquiditätsplanung wird die TZR&W auch im Geschäftsjahr 2021 ihre Liquidität sichern.

Erwarteter Jahresfehlbetrag für 2021

Derzeit geht die Tourismusdirektion davon aus, dass im Wirtschaftsjahr 2021 ein aus einem Jahresfehlbetrag stammender Ausgleichsbedarf von TEUR 2.060 entstehen wird.

Wir stellen fest, dass die Lagebeurteilung durch die Tourismusdirektion, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht für das Geschäftsjahr ihren Ausdruck gefunden haben, plausibel und folgerichtig abgeleitet ist.



2.2 Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 14 Abs. 2 KPG

2.2.1 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen oder Tatsachen, die wesentliche Stützungsmaßnahmen des Einrichtungsträgers erfordern können

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen zu berichten, die wir bei Durchführung der Prüfung festgestellt haben. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Ausführungen der Tourismusdirektion im Anhang und Lagebericht zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus hin.

Zudem besteht eine Abhängigkeit der TZR&W von erheblichen Stützungsmaßnahmen der Hanseund Universitätsstadt Rostock. Ohne entsprechende Zahlungen durch die Hansestadt kann der Eigenbetrieb die ihm übertragenden Aufgaben aus der Betriebssatzung nicht wahrnehmen.

Der gültige Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 sieht einen Ausgleichsbedarf von TEUR 2.060 vor, welcher durch entsprechende Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gedeckt wird.

2.2.2 Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung und Verstöße gegen sonstige Vorschriften

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und die ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebssatzung darstellen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Zu den rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und steuerlichen Grundlagen des Eigenbetriebs verweisen wir auf die Anlage 7.



4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft. Der Vorstand des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG sind im Prüfungsbericht insbesondere darzustellen:

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung,
- verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen, wenn diese für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbetrages.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Tourismusdirektion und der wirtschaftlichen Verhältnisse.



4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, sicherzustellen, dass die Aussagen im Jahresabschluss der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde zutreffend sind.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Tourismusdirektion zugesichert werden kann.

Die Grundlage unserer Prüfung ist das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten. Wir haben uns

- mit dem Umfeld und der Branche sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens befasst,
- mit dem Rechnungslegungssystem und den Rechnungslegungsmethoden im Unternehmen vertraut gemacht und
- ein Verständnis des internen Kontrollsystems, dessen Qualität und Funktionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung für unser Prüfungsvorgehen ist, verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken für die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde eingeschätzt und unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf Jahresabschluss beurteilt. Unsere Risikoeinschätzung basierte auf einem kontinuierlichen Austausch mit dem Eigenbetrieb und spiegelt unsere Analyse der wesentlichen Risiken der TZR&W wider. Dabei wurden auch die Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Branchenkenntnis, Geschäftsverständnis und Risikoeinschätzung bildeten die Basis für die detaillierte Planung und Schwerpunktsetzung unserer Prüfung. Auf diese Weise haben wir unsere Abschlussprüfung, insbesondere auf die folgenden Schwerpunkte ausgerichtet:



- Bewertung des Anlagevermögens
- · Ausweis des Eigenkapitals
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Im Rahmen unserer Prüfungsplanung wählten wir das Prüfungsteam aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergab.

Aufgrund unserer Risikobeurteilung und der Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde haben wir eingeschätzt, welche Prüfungsgebiete auf Basis kontrollbasierter Prüfungshandlungen beurteilt werden sollten. Dies umfasste die Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der von uns zur Prüfung ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen. In den Bereichen, in denen wir die Kontrollmaßnahmen als verlässlich einschätzten, konnte die stichprobenartige Prüfung von Belegen und Einzelsachverhalten reduziert werden.

Neben kontrollbasierten Prüfungshandlungen führten wir stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten durch, um insgesamt eine hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. In dieser Phase beschäftigten wir uns schwerpunktmäßig mit Einzelsachverhalten und mit den im Abschluss abgebildeten Beträgen und Angaben unter Berücksichtigung der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und der Nutzung von Ermessensspielräumen. Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir auch Bestätigungen der für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstitute eingeholt. Analytische Prüfungshandlungen bei Abschlussposten wurden beispielsweise mithilfe der Kennzahlenanalyse durchgeführt, um festzustellen, ob sich bestimmte Trends wie erwartet entwickelt haben.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Wir haben eine Plausibilitäts- und Übereinstimmungsprüfung mit den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen bezüglich wertender und prognostischer Angaben durchgeführt. Dies gilt vor allem für die Angaben zu den nichtfinanziellen



Leistungsindikatoren sowie für die Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Bei der Beurteilung der zukunftsorientierten Angaben haben wir die Plausibilität der zugrundeliegenden Annahmen und die Realitätsnähe der Prognosen eingeschätzt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 9.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

An der im April 2021 durchgeführten Prüfung waren maßgeblich Herr Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Kai Voige, als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer, und Herr Steuerberater Simon Grabbert, als Prüfer, beteiligt.

Eine Schlussbesprechung hat aufgrund der Corona-Krise als Video-Konferenz am 21. Juli 2021 stattgefunden.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Betriebsleiter hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.



5. Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2 Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und am 25. Mai 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht wurde von der Rostocker Bürgerschaft am 2. Dezember 2020 festgestellt. Des Weiteren wurde in dem Beschluss die Verrechnung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen von TEUR 1.430 mit dem Jahresfehlbetrag beschlossen. Der Betrag von TEUR 1.430 wurde dem Eigenkapital zugeführt. Siehe hierzu auch Abschnitt 6. "Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses" unseres Berichtes.

Dem Tourismusdirektor wurde für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.



5.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Gemäß § 32 Abs. 3 EigVO M-V wurde der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

5.4 Lagebericht

Der Lagebericht des Tourismusdirektors entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.



6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang (vgl. Anlage 4) dargestellt.

Wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben wir nicht festgestellt. Änderungen der Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte haben sich nicht ergeben.

6.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Eine Ausnutzung von Ermessensspielräumen und sachverhaltsgestaltender Maßnahmen hat sich nicht ergeben.

6.3 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Dessen ungeachtet weisen wir darauf hin, dass der Eigenbetrieb die in 2019 erhaltenen Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von TEUR 1.430 nach Beschluss der Bürgerschaft vom 2. Dezember 2020 als Kapitalzuschuss dem Eigenkapital zugeführt und eine Verrechnung mit den in 2019 geleisteten Abschlagszahlungen vorgenommen hat.



7. Wirtschaftliche Verhältnisse

7.1 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs

7.1.1 Ertragslage

	2020		2019		+/-	
	<u>TEUR</u>	%	TEUR	%	TEUR	<u>%</u>
Umsatzerlöse	3.950	100,0	5.263	100,0	<u>-1.313</u>	-24,9
Betriebsleistung	3.950	100,0	5.263	100,0	-1.313	-24,9
Materialaufwand	-1.104	-27,9	-2.069	-39,3	965	46,6
Personalaufwand	-3.144	-79,6	-3.128	-59,4	-16	-0,5
Abschreibungen	-289	-7,3	-265	-5,0	-24	-9,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.294	-32,8	-1.504	-28,6	210	14,0
Sonstige Steuern	<u>-7</u>	-0,2	<u>-7</u>	-0,1	0	0,0
Betriebsaufwand	-5.838	-147,8	-6.973	-132,4	1.135	16,3
Sonstige betriebliche Erträge	263	6,7	293	5,6	-30	-10,2
Betriebsergebnis	-1.625	-41,1	-1.417	-26,8	-208	-14,7
Finanzergebnis	-9	-0,2	-17	-0,3	8	47,1
Neutrales Ergebnis	-284	-7,2	4	0,1	-288	<-100,0
Jahresergebnis	-1.918	-48,5	-1.430	-27,0	-488	-34,1

Bedingt durch die Corona-Virus-Pandemie ist die Ertragslage nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Durch die deutlich geringere Anzahl von Übernachtungsgästen sind die Kurabgaben niedriger ausgefallen als im Vorjahr, wodurch geringere **Umsatzerlöse** ausgewiesen werden. Zudem sind viele im Vorjahr durchgeführte Veranstaltungen im Berichtsjahr ausgefallen, wodurch die **Materialaufwendungen** deutlich reduziert worden konnten.

Der Rückgang der Materialaufwendungen konnte den Rückgang der Umsatzerlöse nicht kompensieren, sodass der **Jahresfehlbetrag** im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist.

Das **Neutrale Ergebnis** beinhaltet Periodenfremde sonstige Steuern (TEUR 286), sonstige Periodenfremde Aufwendungen (TEUR 1) sowie periodenfremde Erträge (TEUR 3). Die periodenfremden Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus einer Zuführung einer Rückstellung für Risiken aus einer Betriebsprüfung.



7.1.2 Vermögenslage

Vermögensstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		+/-	
	TEUR	<u></u> %	TEUR	<u></u> %	_TEUR_	<u></u> %
	_		_		_	
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	2	0,0	-2	-100,0
Sachanlagen	<u>11.829</u>	<u>86,8</u>	12.014	<u>91,0</u>	<u>-185</u>	-1,5
Langfristig gebundenes Vermögen	11.829	86,8	12.016	91,0	-187	-1,6
Vorräte	22	0,2	22	0,2	0	0,0
Forderungen aus Lieferungen und						
Leistungen	270	2,0	154	1,2	116	75,3
Forderungen im Verbundbereich	57	0,4	22	0,2	35	>100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	33	0,2	22	0,2	11	50,0
Rechnungsabgrenzungsposten	4	0,0	10	0,1	-6	-60,0
Liquide Mittel	1.412	10,4	943	7,1	469	49,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.798	13,2	1.173	9,0	625	53,3
	13.627	100,0	13.189	100,0	438	3,3

Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		+/-	
	<u>TEUR</u>	%	_TEUR_	%	<u>TEUR</u>	%
Stammkapital	5.000	36,7	5.000	37,9	0	0,0
Kapitalrücklage	6.437	47,2	6.437	48,7	0	0,0
Gewinnrücklage	81	0,6	81	0,6	0	0,0
Bilanzverlust	-1.918	-14,1	-1.430	-10,8	-488	-34,1
Eigenkapital	9.600	70,4	10.088	76,4	-488	-4,8
Sonderposten für Zuwendungen	446	3,3	530	4,0	-84	-15,8
Langfristige Sonstige Rückstellungen	15	0,1	15	0,1	0	0,0
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	<u>242</u>	<u>1,8</u>	305	2,3	<u>-63</u>	-20,7
Langfristiges Fremdkapital	703	5,2	<u>850</u>	6,4	<u>-147</u>	-17,3
Steuerrückstellungen	286	2,1	0	0,0	286	0,0
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	586	4,3	417	3,2	169	40,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	63	0,5	60	0,5	3	5,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und						
Leistungen	227	1,7	193	1,5	34	17,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der						
Hansestadt Rostock	2.060	15,1	1.480	11,2	580	39,2
Übrige Verbindlichkeiten und						
Rechnungsabgrenzungsposten	<u> </u>	0,7	<u> </u>	8,0	1	1,0
Kurzfristiges Fremdkapital	3.324	24,4	2.251	17,2	1.073	47,7
	<u>13.627</u>	100,0	<u>13.189</u>	100,0	438	3,3



Die Verringerung des Langfristig gebunden Vermögens ergibt sich per Saldo aus planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Zu der Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf den Abschnitt 7.1.3 "Finanzlage".

Der Rückgang des Eigenkapitals beruht auf einem höheren Bilanzverlust.

Die Zunahme der kurzfristigen **Steuerrückstellungen** betrifft mögliche Nachforderungen des Finanzamtes für 2015 bis 2018.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Rostock haben sich im Wesentlichen aufgrund der in 2020 höher ausgefallenen Abschlagszahlungen zum Verlustausgleich erhöht.

7.1.3 Finanzlage

Cashflow

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die in Anlage 3 beigefügt Cashflow-Rechnung (Finanzrechnung / Kapitalflussrechnung), die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

Liquiditätslage

	31.12.2020	31.12.2019	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Liquide Mittel	1.412	943	469
Kurzfristige Forderungen und Abgrenzungen	364	208	156
Vorräte	22	<u>22</u>	
Kurzfristig gebundenes Vermögen abzüglich kurzfristiges Fremdkapital	1.798 -3.324	1.173 -2.251	-1.073
Working Capital	-1.526	-1.078	-448



Kennzahlen zur Finanzlage

		2020	2019
Liquidität 1. Grades (Cash Ratio)	Liquide Mittel	0.40	0,42
	kurzfristiges Fremdkapital	0,42	
Liquidität 2. Grades —	Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen	0.53	0,51
	kurzfristiges Fremdkapital	0,53	
Liquidität 3. Grades (Current ratio)	kurzfristig gebundenes Vermögen	0.54	0.50
	kurzfristiges Fremdkapital	0,54	0,52

Wir weisen darauf hin, dass die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhalten Abschlagszahlungen zum Verlustausgleich (TEUR 1.918) in den kurzfristigen Fremdkapital enthalten sind.

7.2 Wirtschaftsplan

Der Soll-/ Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan ist der Anlage 10 zu entnehmen.



8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Tourismusdirektion und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 13 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V i. V. m. § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung, geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 9 zusammengestellt. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf folgende Sachverhalte und Feststellungen hin:

Zu Fragenkreis 3:

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb für das Geschäftsjahr 2020 keine Bereichsrechnung aufgestellt hat. Eine Gliederung in Bereiche ist in der derzeitigen Betriebssatzung nicht verankert. Dies entspricht derzeit nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 1 Abs. 3 EigVO M-V. Der Eigenbetrieb plant ab dem Geschäftsjahr 2021 Bereichsrechnungen aufzustellen.

Darüber hinaus verweisen wir hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Fragenkreise 11 bis 16 der Anlage 9 dieses Berichts sowie auf unsere Ausführungen unter Punkt 2.2.1 "Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen oder Tatsachen, die wesentliche Stützungsmaßnahmen des Einrichtungsträgers erfordern können", in denen wir die Abhängigkeit des Eigenbetriebs bzw. seines Fortbestands von der weiteren Gewährung kostendeckender Zuschüsse hervorheben.



9. Sonstige Feststellungen

9.1 Sachverhalte mit einigem Gewicht

Bezüglich derartiger Sachverhalte verweisen wir auf die Ausführungen der Tourismusdirektion im Lagebericht sowie unsere Ausführungen im Abschnitt 2. "Grundsätzliche Feststellungen" zu den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf den Eigenbetrieb.

9.2 Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit

Der Eigenbetrieb kann als juristisch unselbständiger Teil der Gebietskörperschaft der Hansestadtund Universitätsstadt Rostock nicht von einer Insolvenz im Sinne des § 19 InsO bedroht sein. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Abschlagszahlungen des Einrichtungsträgers, der Hanseund Universitätsstadt Rostock, für die TZR&W notwendig sind, um die satzungsgemäße Geschäftstätigkeit wahrnehmen zu können.

Hierzu weisen wir auch auf den Abschnitt 2.2.1 "Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen oder Tatsachen, die wesentliche Stützungsmaßnahmen des Einrichtungsträgers erfordern können" Prüfungsberichts hin.

9.3 Bereichsrechnungen

Der Eigenbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2020 keine Bereichsrechnung aufgestellt. Eine Gliederung in Bereiche ist in der derzeitigen Betriebssatzung auch nicht verankert.

Der Eigenbetrieb plant nach Angaben des Tourismusdirektors, ab dem Geschäftsjahr 2021, den Anforderungen des § 1 Abs. 3 EigVO M-V vollumfänglich zu genügen. Das bedeutet, dass der Eigenbetrieb sich zukünftig voraussichtlich in die Bereiche "Betrieb gewerblicher Art Tourismuszentrale" sowie den Bereich "Hoheitliche Tätigkeit / Vermögensverwaltung" aufgliedern wird.



Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Diese liefert verwertbare Ergebnisse über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Geschäftsfelder bzw. bestimmter Projekte.

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist im Hinblick auf die Größe des Betriebes zweckmäßig eingerichtet

9.4 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen wurden durch den Eigenbetrieb nicht ausgereicht.

9.5 Eigenkapital

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2020 ein Eigenkapital von TEUR 9.600 aus. Die Eigenkapitalquote beträgt damit 70 %. Diese übersteigt damit deutlich die gemäß Nr. 11.3 EigVOVV M-V anzustrebende Eigenkapitalquote von 30 %.

9.6 Verbindlichkeiten

Ein Verbindlichkeitenspiegel bzw. Kreditnachweis ist als Anlage 11 diesem Prüfungsbericht beigefügt.

9.7 Derivative Geschäfte

Derivative Geschäfte wurden im Berichtsjahr weder beansprucht noch empfangen.

9.8 Beihilfen

Der Eigenbetrieb hat von seiner Trägerkommune, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Berichtsjahr 2020 durch die Verrechnung des Jahresfehlbetrag 2019 mit den erhaltenen Abschlagszahlungen zum Verlustausgleich (TEUR 1.430) eine Stärkung des Eigenkapitals verzeichnen können.

Zudem hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Berichtsjahr 2020 Abschlagszahlungen zum Verlustausgleich in Höhe von TEUR 1.918 geleistet, welche sich jedoch nicht ertragswirksam



ausgewirkt haben. Es ist vorgesehen, dass nach einem entsprechenden Beschluss der Rostocker Bürgerschaft, auf die Rückzahlung der Abschlagszahlungen zu verzichten und diesen Betrag dem Eigenkapital in 2021 zuzuführen.

Zusätzlich hat die TZR&W im Berichtsjahr einen Betrag von TEUR 100 für die Ausrichtung der Veranstaltung des sog. "GTM Germany Travel Mart" erhalten, welche voraussichtlich in 2021 stattfinden soll.

Außerdem erhielt die TZR&W im Rahmen des EU-Projektes Baltic Pass eine Zuwendung in Höhe von TEUR 54 aus einer Schlussrechnung für das Projekt.

Aufgrund unserer rechtlichen Einschätzung und der Tatsache, dass wir weder durch eigene Prüfungshandlungen noch durch Angaben der TZR&W Anhaltspunkte für die Einleitung eines Prüfungsverfahrens der EU-Kommission oder eine Konkurrentenklage haben konstatieren können, die eine Rückzahlungsverpflichtung der TZR&W wahrscheinlich werden lassen könnten, ist der von uns geprüfte Jahresabschluss hinsichtlich der Berücksichtigung beihilferechtlicher Risiken nicht zu beanstanden.

9.9 Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen.

9.10 Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keinen Betriebsführungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.

9.11 Geschäftsführerbezüge

Die Geschäftsführerbezüge sind im Anhang (Anlage 4) vollständig und zutreffend angegeben.



9.12 Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung

Entsprechend der Anlage 2 des Grundwerks des Landesrechnungshofes vom 18. Dezember 2020 ist von den Mitgliedern des Aufsichtsorgans eine Erklärung zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung einzuholen.

Da gemäß § 4 der Satzung der Tourismusdirektor den Eigenbetrieb selbständig leitet und Entscheidungen treffen kann und kein Aufsichtsorgan benannt ist, wurden keine Erklärungen zu den Geschäftsbeziehungen eingeholt.

Die TZR&W unterliegt gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung direkt der Aufsicht des Oberbürgermeisters, welcher rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch den Tourismusdirektor zu unterrichten ist und der auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen hat.



10. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. Juli 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die in Abschnitt 1 des Lageberichts enthaltenen Erklärungen zu Veranstaltungen sowie allgemeine Informationen haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO M-V i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem
 Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt "Prüfungsurteile" genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO M-V in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

• identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von
 den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen
 die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko,
 dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs im Berichtsjahr Anlass geben.

Wir weisen jedoch auf die Abhängigkeit des Eigenbetriebs bzw. seines Fortbestands von der weiteren Gewährung kostendeckender Zuschüsse hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.



Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

11. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Schwerin, den 21. Juli 2021



MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

(Voige) Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock

- Eigenbetrieb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock -

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

Ρ	Α :	s s	١V	Α
---	-----	-----	----	---

	EUR	Vorjahr <u>EUR</u>		EUR	Vorjahı EUR	
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29,00	<u> 1.646,09</u>	A. Eigenkapital I. Stammkapital II. Kapitalrücklage III. Gewinnrücklage IV. Gewinn-/Verlustvortrag V. Jahresfehlbetrag		5.000.000,00 6.437.334,58 80.579,60 0,00 1.918.232,33 9.599.681,85 5.000.00 6.437.33 80.57 80.57 1.429.74 10.088.17	34,58 79,60 0,00 <u>43,01</u>
	29,00	1.646,09	B. Sonderposten zum Anlagevermögen		446.186,10 <u>529.88</u>	34,14
 II. Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden 			C. Rückstellungen1. Steuerrückstellungen2. Sonstige Rückstellungen	286.000,00 600.412,47	431.50 886.412,47 431.50	
Grundstücken	11.587.683,54	11.762.433,58	D. Verbindlichkeiten		000.112,17	20,0.1
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	240.988,38	252.184,55	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	304.939,12	365.40	07,15
B. Umlaufvermögen	<u>11.828.671,92</u> <u>11.828.700,92</u>	12.014.618,13 12.016.264,22	 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber der 	226.770,41	192.75	55,82
I. Vorräte			Hansestadt Rostock	2.060.426,80	1.480.24	,
Waren II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und	21.628,05	22.235,63	4. Sonstige Verbindlichkeiten davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 13.071,81 (i.V. EUR 1.703,71)	91.259,21	81.98	34,25
Leistungen	270.424,82	153.893,48	,		2.683.395,54 <u>2.120.38</u>	
Forderungen gegen die Hansestadt	50 770 00	04 000 00	E. Rechnungsabgrenzungsposten		11.043,42 18.79	90,53
Rostock 3. Sonstige Vermögensgegenstände	56.778,96 32.865,12	21.698,96 21.523,59				
5. Sonstige vermogensgegenstande	360.068,90	197.116,03				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.412.506,51	943.452,41				
	1.794.203,46	1.162.804,07				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.815,00	9.674,16				
	13.626.719,38	13.188.742,45			3.626.719,38 13.188.74	<u> 42,45</u>

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock - Eigenbetrieb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock -

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

		EU	IR	Vorjahr EUR
1. 2. 3.	Materialaufwand		3.950.175,26 179.935,66	5.263.940,66 204.405,95
	 a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene 	-30.803,89		-61.827,89
	Leistungen	-1.072.707,46	4 400 544 05	-2.007.181,28
4	Personalaufwand		-1.103.511,35	-2.069.009,17
7.	a) Löhne und Gehälterb) Soziale Abgaben und	-2.497.348,51		-2.538.250,70
	Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 104.145,58 (i.V. EUR 97.198,09)	-646.380,22		-589.633,24
_	A bank waith was an auf in materialla		-3.143.728,73	-3.127.883,94
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis		-289.453,87	-265.474,47
	6 EigVO M-V		86.387,12	92.418,01
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0.440.70	-1.295.691,73	-1.503.849,84
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.142,79 -15.366,85		1.326,73 -18.257,31
	Finanzergebnis	-13.300,03	-9.224,06	-16.930,58
	Ergebnis nach Steuern	-	-1.625.111,70	-1.422.383,38
	Sonstige Steuern	<u>-</u>	-293.120,63	-7.359,63
13.	Jahresfehlbetrag	=	-1.918.232,33	-1.429.743,01

Jahresabschluss 2020



Finanzrechnung 2020

		2020 TEUR	2019 TEUR
1.	Periodenergebnis vor Verlustausgleich	-1.918	-1.430
2.	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des		
	Anlagevermögens	289	265
3.	Auflösung (-) / Zuschreibungen (+) auf Sonderposten des		
	Anlagevermögens	-84	97
4.	Verlust (+) / Gewinn (-) aus Abgang von Gegenständen des		
	Anlagevermögens	2	0
5.	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0	0
6.	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus		
	Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-139	135
7.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	455	-26
8.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Vorräte, der Verbindlichkeiten aus		
	Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	110	-118
9.	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.285	-1.077
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des		
	Sachanlagevermögens / immateriellen Anlagevermögens	0	0
11.	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-103	-47
	Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle		
	Anlagevermögen	-1	-1
13.	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-104	-48
14.	Einzahlung (+) aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen		
	(Ausgleichszahlungen der Hansestadt Rostock)	1.918	1.430
15.	Auszahlungen (-) an die Gemeinde (Rückzahlung		
	Ausgleichsüberzahlung Vorjahr der Hansestadt Rostock)	0	-2
16.	Auszahlungen (-) aus der Tilgung von		
	Finanzkrediten	-60	-63
17.	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.858	1.365
18.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes		
	(Summe aus den Ziffern 9, 13 und 17)	469	240
19.	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	943	703
20.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.412	943

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde mit Sitz in Rostock ist als Eigenbetrieb im Handelsregister Rostock unter HRA 1853 eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde" ist in analoger Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der besonderen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) aufgestellt.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Geringwertige Anlagegüter im Wert von 251 EUR bis 800 EUR wurden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und gleichzeitig als Abgang gezeigt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bewertet und soweit erforderlich auf einen niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Das individuelle bzw. allgemeine Kreditrisiko wurde jeweils durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel sind zu Nominalwerten bewertet.

Der unsaldierte Ausweis des Sonderpostens für Investitionszuschüsse erfolgt zur besseren Darstellung der Vermögens- und Finanzlage. Die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände bestimmt die Auflösung des Sonderpostens.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages bilanziert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

Anlagevermögen

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich (siehe Anlage zum Anhang).

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar.

Die Veränderungen betreffen den Gewinnvortrag:

1. Januar 2020 0,00

Vortrag des Jahresfehlbetrags 2019

+1.429.743,01

Zugang aus Verzicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Abschlagszahlungen 2019

-1.429.743,01

31. Dezember 2020 0,00

Durch Beschluss der Bürgerschaft Rostock vom 2. Dezember 2020 zum Verzicht der aus bereits geleisteten Abschlagszahlungen entstanden Verbindlichkeit zum 31.12.2019 i.H.v. EUR 1.430.000,00 abzüglich einer Rückzahlung vom EUR 256,99 wurden insgesamt EUR 1.429.743,01 dem Eigenkapital zugeführt.

Durch den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020 hat sich das Eigenkapital um EUR 1.918.232,33 reduziert.

Insgesamt besteht das Eigenkapital zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit TEUR 9.600.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Im Sonderposten werden neben Investitionszulagen für Gegenstände des Sachanlagevermögens Zuschüsse für den Umbau der Alten Vogtei in das Haus des Gastes und die Errichtung einer öffentlichen Toilette im Gebäude ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zu der Laufzeit des Sachanlagevermögens.

Hinzu kommt seit August 2014 eine zweckgebundene Investitionszuwendung der Hanseund Universitätsstadt Rostock für die Sanierung der WC-Anlage am Strandaufgang 6 (Höhe Heinrich-Heine-Straße), die entsprechend der Abschreibungsraten jährlich aufgelöst wird.

Seit 2018 ist eine neue WC-Anlage mit einer Ausleihstation am Strandaufgang 10 in Warnemünde im Betrieb. Hierfür erhielt die TZR&W eine Investitionszuwendung vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendung wird entsprechend der jährlichen Abschreibungsraten aufgelöst.

Der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens wird gemäß EigVO in einer separaten Position innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und beträgt im Geschäftsjahr 86.387,12 EUR.

Der Sonderposten entwickelte sich wie folgt (in EUR):

	Investitionszuschüsse
01. Januar 2020	529.884,14
Zugang WC-Anlage Strandaufgang 10	2.689,08
Auflösung	86.387,12
31. Dezember 2020	446.186,10

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen gebildet für Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung (175 TEUR), Urlaub, Überstunden, Nachzahlungen Sozialversicherung und Leistungsentgeltnachzahlungen (213 TEUR), die Unfallumlage (22 TEUR), Abschluss- und Prüfungskosten (35 TEUR), ausstehende Rechnungen (48 TEUR), Altersteilzeit (81 TEUR) und Archivierungskosten (15 TEUR).

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung betreffen Maßnahmen, die bis zum 31. März des Folgejahres realisiert werden. Im Vordergrund stehen dabei durch Stürme und Hochwasser verursachte Reparatur- und Ausgleichsmaßnahmen am Strand sowie Renovierungsvorhaben in den Finnhütten und in der Vogtei in Warnemünde. Außerdem erfolgt die vollständige Sanierung des Parkplatzes "Undine" in der Parkstraße. Auch die schwere Technik (Traktoren etc.) im Betriebshof der Tourismuszentrale wird umfangreich repariert und überholt.

Außerdem wurde eine Steuerrückstellung in Höhe von 286 TEUR gebildet. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock befindet sich derzeit in einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt für die Jahre 2016 bis 2018. Dies betrifft auch den städtischen Eigenbetrieb TZR&W. Ein endgültiges Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor. Allerdings wurde durch die Betriebsprüfer ein vorläufiger Prüfvermerk an die TZR&W als Diskussionsgrundlage übergeben. Mit der erfolgten Rückstellung wird das gegenwärtig erkennbare Risiko einer Vorsteuer-Rückerstattung an das Finanzamt abgebildet.

Verbindlichkeiten

Zusammensetzung und Fristigkeit sind im nachfolgenden Verbindlichkeitenspiegel dargestellt (in EUR):

			Davon mit einer Restlaufzeit			
		Gesamtbetrag 31.12.2020	bis zu 1 Jahr	zwischen 2 und 5 Jahren	über 5 Jahre	
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	304.939,12	63.018,87	197.654,08	44.266,17	
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	226.770,41	226.770,41	0,00	0,00	
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Rostock	2.060.426,80	2.060.426,80	0,00	0,00	
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	91.259,21	91.259,21	0,00	0,00	
		2.683.395,54	2.441.475,29	<u>197.654,08</u>	44.266,17	

Sonstige Angaben

Es bestehen keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf 877 TEUR.

Entwicklung des Personals

Im Jahresdurchschnitt waren im Eigenbetrieb 46 (im VJ 50) Arbeitnehmer (ohne Tourismusdirektor) sowie drei Auszubildende (im VJ 2) beschäftigt.

Bereiche	Mitarbeiter*innen Jahr 2020	Mitarbeiter*innen Jahr 2019
Betriebsleitung/Zentrale	7	7
Steuerung		
Seebad und Kurwesen	5	6
Büro Warnemünder Woche	2	2
Marketing/Presse- und Öf-	5	5
fentlichkeitsarbeit		
Betriebshof/Technik	10	11
Tourist-Informationen	13	15
Büro Hanse Sail	5	5
Büro Hanse Sail/EU Projekt	0	1
Gesamt	47	51

Einmalige Erträge und Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten außergewöhnliche Erträge aus Zuschüssen für das Projekt Baltic Pass in Höhe von 54 TEUR, einen Zuschuss des LFI für die Implementierung einer Gesundheitslotsin in der Tourismuszentrale von 35 TEUR sowie aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 6 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von 50 TEUR für eine Zuwendung.

Des Weiteren sind periodenfremde sonstige Steuern von 286 TEUR und periodenfremde Erträge von 3 TEUR enthalten.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, über die zu berichten wäre, ergeben sich nicht.

Honorar des Wirtschaftsprüfers

Für das Honorar des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde eine Rückstellung in Höhe von 9 TEUR gebildet.

Leitung des Eigenbetriebes

Herr Matthias Fromm steht als Tourismusdirektor seit dem 1. Dezember 2010 der Leitung des Eigenbetriebes vor. Die Gesamtbezüge belaufen sich im Geschäftsjahr 2020 auf 92,6 TEUR. Für seine Geschäftsführertätigkeit bei der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH, Rostock hat Herr Fromm im Jahr 2020 von der Tourismuszentrale keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Verwendung des Jahresergebnisses

Im Geschäftsjahr ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.918.232,33 EUR. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat Vorauszahlungen auf diesen Ausgleichsbedarf in Höhe von 2.018.000,00 EUR geleistet. Hierin enthalten sind 100.000,00 EUR für die Abendveranstaltung anlässlich des Germany Travel Mart (GTM). Diese Veranstaltung fand 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt, sondern wurde verschoben. Die hierfür gezahlten Mittel werden nicht zum Verlustausgleich des Jahres 2020 herangezogen, sondern als Verbindlichkeit ggü. der HRO gesondert bilanziert, bis sie zweckgebunden eingesetzt werden können. Die übrigen Zahlungen in Höhe von 1.918.000,00 EUR werden zum Bilanzstichtag ebenfalls als Verbindlichkeit bilanziert. Der Verlustausgleich erfolgt erst mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Jahresabschluss 2020 in 2021. Nach Saldierung des Ausgleichsbedarfs und der Vorauszahlungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergibt sich eine geringe Nachforderung in Höhe von 232,33 EUR.

Rostock, den 28. Mai 2021

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Matthias Fromm Tourismusdirektor

Anlage zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

		Historisch	e Anschaffungs-	nschaffungs- und Herstellungskosten		Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
		Stand am 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>74.878,26</u>	1.228,61	779,59	<u>75.327,28</u>	73.232,17	2.842,70	776,5 <u>9</u>	75.298,28	29,00	1.646,09
		74.878,26	1.228,61	779,59	75.327,28	73.232,17	2.842,70	776,59	75.298,28	29,00	1.646,09
II.	Sachanlagen										
	 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 	15.230.988,65	0,00	0,00	15.230.988,65	3.468.555,07	174.750,04	0,00	3.643.305,11	11.587.683,54	11.762.433,58
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.417.450,30	102.672,16	46.416,88	1.473.705,58	1.165.265,75	111.861,13	44.409,68	1.232.717,20	240.988,38	<u>252.184,55</u>
		16.648.438,95	102.672,16	46.416,88	16.704.694,23	4.633.820,82	286.611,17	44.409,68	4.876.022,31	11.828.671,92	12.014.618,13
		16.723.317,21	103.900,77	47.196,47	16.780.021,51	4.707.052,99	289.453,87	45.186,27	4.951.320,59	11.828.700,92	12.016.264,22

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Gegenstand

Geschäftsgegenstand der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde (im folgenden TZR&W genannt) ist die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die TZR&W hat ihre Strukturen unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Aspekte so auf die satzungsgemäßen Aufgaben ausgerichtet, dass betriebswirtschaftliche Aussagen für folgende Geschäftsfelder möglich sind:

- 1. Seebad & Kurwesen
- 2. Büro Warnemünder Woche
- 3. Maritimer Tourismus / Büro Hanse Sail
- 4. Marketing/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 5. Tourist-Informationen
- 6. Grundstücke/Flächen/Vermögensverwaltung

1. Geschäftsverlauf

Nach vielen erfolgreichen Jahren wurde die Tourismusbranche Rostocks in 2020 durch die Corona-Pandemie stark eingebremst. In den Monaten zwischen März und Mai 2020 und beginnend ab November 2020 kam die Branche komplett zum Stillstand. Die Auswirkungen der Pandemie haben die Maßnahmen und Aktivitäten der TZR&W von daher wesentlich beeinflusst. In der Zeit vom 25. Mai bis zum 1. November 2020 war das Reisen in die Hanseund Universitätsstadt Rostock unter strengen Hygiene- und Verhaltensregeln dennoch möglich.

Die Zahl der Übernachtungen von Gästen aus dem Inland sank im Vorjahresvergleich um gut ein Drittel (-33,5 %) auf 1.522.359 (Vj. 2.288.907). Die Zahl der Übernachtungen von Gästen aus dem Ausland war mit 65.238 (Vj. 168.252) sogar knapp zwei Drittel (-61,2 %) geringer als 2019. Bei den Ankünften lag Rostock bei 485.139 (Vj. 829.222) und musste somit einen Rückgang um -41,5 % verzeichnen. Die Entwicklung innerhalb der Destination fügte sich in den vom Statistischen Landesamt¹ gemeldeten landesweiten Trend für Mecklenburg-Vorpommern, der insgesamt eine sinkende Anzahl an Übernachtungen und Ankünften für das Jahr 2020 aufzeigt.

Auch im Seebadbereich konnte das Vorjahresniveau in Folge der andauernden Corona-Pandemie nicht gehalten werden. Die Übernachtungszahlen im Seebadbereich sanken entsprechend deutlich um 34,0 % auf 868.454 (Vj. 1.316.106). bzw. bei den Ankünften sogar

¹ https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/G%20IV%20Tourismus%2c%20Gast-gewerbe/G%20413/2020/G413%202020%2012.pdf

um 41,4 % auf 233.283 (Vj. 397.984). Die im Wirtschaftsjahr 2020 entrichtete Kurabgabe in Höhe von rund 1.680 TEUR wurde ausschließlich für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Dies betrifft sowohl die kontinuierliche Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur als auch die strategische Weiterentwicklung der in der Tourismuskonzeption festgelegten Ziele. Hierzu zählt neben dem Gesundheitstourismus insbesondere der Umweltschutz und die sich daraus ableitenden Handlungsfelder. Zudem generierte die TZR&W im abgelaufenen Jahr Einnahmen aus der Verpachtung von Strandflächen sowie weiterer Pachtflächen im Stadtgebiet. Hier wurden mit den Leistungsträgern aufgrund der Lockdown-Phasen angepasste Bewirtschaftungsverträge für 2020 geschlossen bzw. im Einzelfall auch Stundungsvereinbarungen getroffen. Erfreulich haben sich im Jahr 2020 die Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen entwickelt. Trotz der Corona-Pandemie hat sich dieses Geschäftsfeld sehr konstant im Wirtschaftsjahr 2020 gezeigt.

Die Beschäftigten im **Geschäftsfeld Seebad & Kurwesen** sind für die Bewirtschaftung des Strandes, das Veranstaltungs-, Grundstücks- und Umweltmanagement, sowie für die Etablierung des Gesundheitstourismus im Ostseebad verantwortlich.

Das Seebad Warnemünde zeichnet sich bis 2020 und bereits zum fünften Mal in Folge als "Familienfreundlicher Ferienort" aus. Im Februar 2020 bewarb sich der Ort erneut um die Rezertifizierung, deren vorbereitende Maßnahmen bereits in den Jahren 2018 und 2019 eingeleitet worden sind. Aufgrund der Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wurde das bestehende Zertifikat durch den Tourismusverband MV um 1 Jahr verlängert. Zudem sind die Strände zum 24. Mal mit der Auszeichnung der "Blauen Flagge" prämiert worden.

Die rettungsdienstliche Absicherung des Badebetriebes wurde auf zwei stationären und zehn mobilen Rettungstürmen durch die DRK-Wasserwacht realisiert. Tagsüber kontrollierten Strandvögte jeweils in Warnemünde und in Markgrafenheide die Einhaltung der Strandsatzung. Zusätzlich beauftragte die TZR&W einen Sicherheitsdienst, der in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden für Ordnung und Sicherheit sorgte. Ferner oblag diesem Dienstleister auch die Durchsetzung der Kurabgabepflicht auf den von der TZR&W bewirtschafteten Parkplätzen.

Auch wenn die Gespräche für die Erstellung des Bebauungsplanes-Nr.: 01.SO.160 "Strandbereich Warnemünde" wieder aufgenommen worden sind, konnte der Prozess noch nicht abgeschlossen werden. In Folge dessen werden die Gewerbetreibenden nach wie vor nur bedingt in eine qualitativ hochwertige Gestaltung ihrer Angebote investieren können. Somit wird an der bestehenden Verfahrensweise zum Abschluss befristeter Verträge (aktuell max. 3 Jahre) festgehalten, welche auch im Jahr 2020 verlängert wurden.

Die TZR&W engagiert sich mit einem nachhaltigen Umweltmanagement unter dem Kampagnendach "Kein Plastik bei die Fische" gegen die Verschmutzung der Strände und des Lebensraums Wasser. Der Schutz der Natur ist eine der größten Herausforderungen, denen sich Küstenregionen stellen müssen. Mit Unterzeichnung der Flächennutzungsverträge in diesem Jahr wurden alle Strandbewirtschafter vertraglich verpflichtet, ausschließlich nur noch biologisch abbaubares Geschirr einzusetzen.

Die Strandbeschilderung an den Strandzugängen von Warnemünde und Markgrafenheide wurden erneuert. Dabei wurden die Gebote der jeweiligen Strandblöcke in den Vordergrund

gestellt. Zudem wurden auch noch Hinweisschilder zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen an den Strandaufgängen angebracht.

Die TZR&W hatte für ihre Gäste im gesamten Seebadbereich ganzjährig ein breit gefächertes und attraktives Veranstaltungsprogramm geplant. Circa 200 Veranstaltungen sollten an den unterschiedlichsten Orten durchgeführt werden, wobei die TZR&W vielfach (ca.160-mal) als Veranstalter auftreten wollte. 9 neue Veranstaltungskonzepte wurden für die Gäste entwickelt, doch die Corona-Pandemie brachte den gesamten Veranstaltungsplan für 2020 durcheinander. Ungefähr 70 % der geplanten Veranstaltungen mussten abgesagt werden, weil sie nicht Corona-konform umgesetzt werden konnten. Für die restlichen Veranstaltungen wurde der Veranstaltungsort abgeändert und/oder ein Hygienekonzept nach den entsprechenden Auflagen erstellt. Auf Grund der Pandemie-Situation sind sogar neue Veranstaltungsformate wie z.B. die Warnemünder Freitage, KulTour im Vorbeigehen (Walking Acts durch den Ort) sowie Konzerte im Kurhausgarten unter den geltenden Hygienebedingungen entstanden. Der Fokus im Jahr 2020 lag folglich darauf, Veranstaltungen Corona-konform stattfinden zu lassen und dennoch für die Gäste erinnerungsreiche Erlebnisse zu erschaffen. Für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mussten speziell im Jahr 2020 immer größer werdende Anstrengungen unternommen werden, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Kernmoment einer erfolgreichen Veranstaltungsumsetzung ist die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten: Besucher, Dienstleister und Veranstalter. Von daher erzeugte Inanspruchnahme externer Dienstleistungsunternehmen deutlich höhere finanzielle Aufwendungen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde verfolgt weiterhin das Ziel, sich als attraktive Wellness- und Gesundheitsdestination nachhaltig zu positionieren (vgl. Tourismuskonzeption 2022) und ist aktiver Partner des Landestourismusverbandes ("Gesundes MV") wie auch des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Besetzung der Projektstelle "Gesundheitslotsin" konnte in 2020 ein wichtiger Meilenstein im Gesundheitstourismus erzielt werden. Zentrale Aufgaben des auf zwei Jahre angelegten Projektes sind der Aufbau einer umfassenden und unabhängigen Gästeberatung rund um den Gesundheitsurlaub am Meer sowie die Vernetzung und zielgerichtete Vermarktung des profilbezogenen, gesundheitstouristischen Angebotes im Seebadbereich.

Eine wichtige Säule im Gesundheitstourismus des Seebadbereiches bildet weiterhin die Netzwerkarbeit, die in 2020 unter Pandemiebedingungen fortgesetzt werden konnte. Rostock-Warnemünde ist mit seinem breiten Fundament an touristischer sowie medizintherapeutischer Kompetenz und Infrastruktur gut vorbereitet und wird im Rahmen der angestrebten Positionierung als "Thalasso-Seebad" die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren der Branche weiter stärken. In 2020 wurde zudem das Angebot an Audiotouren entlang der Thalasso-Kurwege umfassend erweitert. Die bereits in Warnemünde verfügbaren Audiotouren wurden ins Englische übersetzt und vertont und sind nun ebenso über die izi.Travel Plattform abrufbar wie die fünf neuen deutschen Audiotouren entlang der Kurwege in der Rostocker Heide. Warnemünde zählt für die Redaktion von der Zeitschrift Focus auf Basis einer unabhängigen Datenerhebung weiterhin zu Deutschlands TOP-Kurorten im Jahr 2020.²

 $^{^{\}rm 2}$ vgl. Ausgabe Kur Nr. 07/2020 der Zeitschrift Focus Gesundheit Reha & Kur

Das **Büro Warnemünder Woche** musste die 83. Auflage der maritimen Großveranstaltung Corona-bedingt ins Jahr 2021 verschieben. Die Entscheidung, die bereits Ende März 2020 getroffen wurde, ist allen Beteiligten schwer gefallen, da die Pandemie zu dem Zeitpunkt noch ganz am Anfang und die weitere Entwicklung kaum abzuschätzen war. Dennoch war es wichtig, möglichst frühzeitig Planungssicherheit zu schaffen und so konnte das Entstehen wesentlicher Kostenblöcke für die TZR&W vermieden werden.

Das Büro hat den Warnemünder Segel-Club bei der Ausrichtung des Laser Europa Cups vom 23. bis 27. September 2020 unterstützt. Ursprünglich war geplant, diesen Wettbewerb im Rahmen der Warnemünder Woche auszutragen. Die Laser-Segelklasse ist für die Veranstaltung von großer Bedeutung, weil sie jedes Jahr ein sehr großes internationales Starterfeld stellt.

Besonders schwierig war die Situation für die Schausteller und mobilen Händler, die seit vielen Jahren einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der Großveranstaltungen beitragen. Um einen kleinen Beitrag zu deren wirtschaftlichem Fortbestand zu leisten, wurde die Warnemünder Sommerpromenade ins Leben gerufen, im Rahmen derer Händlern die Möglichkeit geboten wurde, unter Einhaltung der Corona-Regeln, Teile ihrer Verluste wieder auszugleichen.

Um auch regionale Künstler zu unterstützen und sowohl Einheimischen als auch Gästen ein kulturelles Programm anzubieten, wurde das Konzept der Warnemünder Freitage entwickelt und gemeinsam mit verschiedenen Partnern umgesetzt. Dabei zogen an fünf aufeinanderfolgenden Freitagen im August und September 2020 zunächst am Nachmittag diverse Walking Acts unter dem Motto "Kultur im Vorbeigehen" durch den Ort. Im Anschluss fand jeweils ein Konzert im Kurhausgarten statt. Die gesamte Veranstaltungsreihe wurde unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln durchgeführt. Sie hat damit bewiesen, dass die Umsetzung sicherer Veranstaltungen bei entsprechender Sicherstellung von Abstands-, Hygiene- und Registrierungsvorgaben möglich sind.

Die SportBeachArena konnte 2020 pandemiebedingt nicht aufgebaut werden. Jedoch wurde die Zusammenarbeit mit dem DFB weiterhin erfolgreich fortgesetzt. Das Finale der Deutschen Beachsoccer Meisterschaft hat am 26. und 27. September 2020 am Warnemünder Strand stattgefunden. Zuschauer konnten leider nicht zugelassen werden. Die Veranstaltung lebt jedoch insbesondere durch ihre mediale Reichweite und den vom DFB übertragenen Livestream der Spiele, sodass dem Standort Warnemünde eine hohe Aufmerksamkeit zukam.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im April 2020 die Entscheidung für die Absage der Durchführung der 30. Hanse Sail 2020 getroffen. Das **Geschäftsfeld Maritimer Tourismus / Büro Hanse Sail** hat daraufhin ein Konzept entwickelt, um mit vielfältigen Aktivitäten die Präsenz der Hanse Sail in der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten, für einen Besuch in der touristischen Hauptsaison in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu werben, Partner "im Boot zu halten" bzw. neue Partner zu gewinnen sowie Kunst und Kultur zu fördern.

Am 29. Mai 2020 wurde in Kooperation mit der Hanseatischen Eventagentur ein Veranstaltungsformat gefunden, dass der Corona-Pandemie Rechnung trug. Ein Live-Konzert von Ola van Sander feat. "Bad Penny" mitten auf der Warnow, umgeben von Booten und Schiffen, war Kern der Veranstaltung und wurde live via Facebook auf MV1 übertragen. Die Sendung hatte innerhalb einer Woche 17.500 Aufrufe.

In den Fokus rückten digitale Werbeaktivitäten. Die Aktion "Hanse Sale" forcierte den Vertrieb von Merchandising-Artikeln. Eine besondere Aktion bildete der Onlineverkauf von sogenannten "Geisterschiff"-Mitsegeltickets, der Erlös diente der Unterstützung des Hanse Sail Vereins. Über unsere Social-Media-Kanäle wurde ein Aufruf zur Zusendung von impressionsreichen Fotos aus 29 Jahren Hanse Sail zur Gestaltung einer Internet-Foto-Galerie gestartet. 109 Hobbyfotografen stellten mehr als 1.000 Fotos zur Verfügung.

Eine analoge Bewerbung der Hanse Sail konnte durch eine City-Light-Kampagne im Juli und August unter dem Motto: "Wir sehen uns 2021 wieder!" umgesetzt werden. Positive Resonanz erhielt das Projekt "Schiffe malen für Rostock", bei dem Kinder selbst gemalte Bilder von Segelschiffen zusandten, die über die sozialen Medien gewürdigt wurden. Um eine Reihe von Werbepartnern zu binden und einen über das Jahr 2020 hinaus gehenden werblichen Wert zu schaffen, wurde eine Outdoor Galerie zur Geschichte der Hanse Sail ins Leben gerufen. Mehr als 50 Großbanner wurden mit Bildern und Kurzdarstellungen der Events von 1991 bis 2019 selbst gestaltet.

Am 6. August 2020, dem planmäßigen Eröffnungstag der diesjährigen Hanse Sail, startete das Büro Hanse Sail eine off-air Aktion. Der Start der Countdown-Uhr für die 30. Hanse Sail 2021, die Eröffnung der Hanse Sail Galerie im Stadthafen sowie die Mitsegelmöglichkeiten auf 20 Traditionsseglern bildeten das Rahmenprogramm.

Die dwif-Consulting GmbH hat - basierend auf der umfänglichen Analyse der Hanse Sail 2019 - ein Handlungskonzept erstellt. Dies soll die Grundlage für die Überprüfung und Anpassung des Veranstaltungskonzeptes sein. Die Mitwirkung Rostocks im Verbund "Die Hanse" soll fortgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit Veranstaltern maritimer Großveranstaltungen an Nord- und Ostsee in den Netzwerken "Maritime Feste Deutschland" und "Baltic Sail" reduzierte sich aufgrund der Absage der meisten Events auf einen Informationsaustausch. Für den internationalen Verbund konnte Tallinn als neuntes Mitglied gewonnen werden.

Im Geschäftsfeld Marketing, Presse und Öffentlichkeitsarbeit der TZR&W lag der Fokus auf einer transparenten Kommunikation hinsichtlich der Corona-Pandemie und der Entwicklung von geeigneten Marketingkampagnen, um Tourismusakzeptanz zu schaffen und mögliche Imageverluste aus dem Lockdown aufzufangen.

Mit dem Re-Start des Tourismus Ende Mai 2020 konnte auch das Tourismusmarketing für die Destination Rostock & Warnemünde wieder Fahrt aufnehmen und die Vermarktung mit dem bewährten Marketingmix bestehend aus Printmedien, Online-Marketing und reichweitenstarken Kampagnen fortgesetzt werden. Die Tourismuskonzeption 2022 spielte dabei weiterhin die übergeordnete Rolle bei allen Aktivitäten. Im Bereich Online-Marketing erfolgte im August 2020 der Relaunch des Stadtportals Rostock.de. Die neue Website zeigt sich seitdem im frischen Design, mit moderner Bildsprache und stärkerem Einsatz emotionaler Inhalte wie Bilder und Videos. In 2020 konnten auf der Website insgesamt 901.875 Sitzungen mit einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 2:15 Minuten verzeichnet werden, wobei die Absprungrate mit 19,26 % sehr gering war. Mit Beginn des 1. Lockdowns (März bis Mai) wurde die Dachkampagne "Bequem von Daheim" entwickelt, um in erster Linie zu informieren und Sehnsüchte zu schüren. So wurden neue Landingpages mit virtuellen Angeboten und Links zu Online-Shops oder Lieferdiensten in der Stadt aufgebaut, auf den Social Media Kanälen der TZR&W und über eine City Light Kampagne beworben.

Ende Juni wurde diese durch die neue Kampagne "Gastlichkeit ist unsere Stärke" abgelöst. Von Ende Juni bis November 2020 warben unter diesem Slogan bekannte Partner des touristischen Netzwerkes für den Wiedereinstieg in den Tourismus und einen sicheren Urlaub in Rostock und Warnemünde. Auf Facebook und Instagram wurden unter dem Hashtag #GastlichkeitIstUnsereStärke die Key-Visuals der teilnehmenden Partner beworben. Zwei City-Light-Kampagnen warben im Juni/Juli, August/September und Oktober/November in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit sieben aufmerksamkeitsstarken Key-Visuals regionaler Partner für einen sicheren Urlaub.

In der Zeit vom 25. Juni bis 9. Juli 2020 wurden an 120 Standorten in Rostock Gratispost-karten mit zwei regionaltypischen Motiven in einer Auflage von 12.000 Stück verteilt. Zu den begleitenden PR- und Marketingmaßnahmen zählten der Versand einer Pressemitteilung, die Platzierung der Kampagne im Städtischen Anzeiger (Ausgabe 29, 8. Juli 2020) sowie die Schaltung einer ganzseitigen Anzeige in der "OSTPOST" (Ausgabe 41, Herbst/Winter 2020-2021). Zur Steigerung der emotionalen Wirkung und reichweitenstarken Bewerbung der Destination wurden zehn neu produzierte touristische Kurzfilme (Snippets) eingesetzt.

Mit dem 2. Lockdown im November 2020 wurde die Kampagne #gemeinsamwellenbrechen ins Leben gerufen. Als Weihnachtspromotion konnte der erste Rostock.de Weihnachtskalender zusammen mit Rostock Marketing und 24 touristischen Partnern entwickelt und umgesetzt werden. Unter dem Hashtag #gemeinsamtuerenoeffnen wurden so mit weiteren Anreizen für einen Aufenthalt bzw. Urlaub in Rostock & Warnemünde geworben.

Die Social Media Kanäle der TZR&W wurden mit interessanten Beiträgen, Gewinnspielen, emotionalen Bildern und Videos bespielt. Dadurch konnten die Nutzerzahlen erheblich gesteigert werden. Der Facebook-Account "Rostock & Warnemünde Erleben" verzeichnete im Dezember 2020 57.021 Follower und damit einen Zuwachs um 45,3 % im Vergleich zum Dezember 2019). Die Instagram-Seite nutzten im Dezember 2020 7.688 Abonnenten (+109 % im vgl. zu Dezember 2019).

Im Juni 2020 wurde die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Initiative der TZR&W zum zweiten Mal infolge als Gewinner des Wettbewerbs "Strandkorb für Alle" ausgewählt. Der barrierefreie Strandkorb wurde in der Saison am Strandaufgang 4 positioniert und ergänzte dort die bestehende Servicekette. Zur Optimierung der Informationen auf Rostock.de wurden im Zuge des Relaunchs themenübergreifend Komfortmerkmale zur Barrierefreiheit der touristischen Angebote hinzugefügt. In der Arbeitsgemeinschaft "Leichter Reisen – Barrierefreie Urlaubsziele in Deutschland" verlagerte sich der Schwerpunkt auf die gemeinsame Pressearbeit. Geplante Messeauftritte der Arbeitsgemeinschaft konnten Corona bedingt nicht stattfinden, jedoch konnte die TZR&W die Arbeitsgemeinschaft auf der 3. Regionalkonferenz der Initiative Sozialraum mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im September mit einem Fachvortrag erfolgreich vertreten. Die Bearbeitung der wichtigsten ausländischen Zielmärkte (Schweden, Dänemark, Österreich, Schweiz, Niederlande) erfolgte in reduzierter Form über die Werbegemeinschaft Historic Highlights of Germany e. V. (HHoG), die Städtekooperation Mecklenburg-Vorpommern, den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (TMV) sowie der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. (DZT). Gemeinsame nationale und internationale Aktivitäten bspw. in Form von Crossmedia-Kampagnen oder auch kleineren Inforeisen wurden umgesetzt.

Die TZR&W war auf dem virtualGTM Germany Travel Mart vom 22. bis 24. Juni 2020 vertreten. Bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit lag der Fokus im Jahr 2020 auf der Kommunikation der Corona-Maßnahmen und deren Implikationen für die Partner. Traditionelle Presseveranstaltungsformate wie z. B. der Pressestammtisch konnten aufgrund der Verordnungslage nicht durchgeführt werden. Unter Federführung der TZR&W wurden 26 Pressemitteilungen versendet und fünf Pressekonferenzen durchgeführt. In Kooperation mit dem Partnernetzwerk, dem TMV und der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. (DZT) konnten im Jahr 2020 acht Pressereisen und mehrere TV-Drehs zur gezielten Vermarktung der Destination Rostock begleitet werden.

Für die zukünftige strategische Ausrichtung des Tourismus in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock konnten in 2020 zwei wichtige Projekte angeschoben werden. So erhielt die TZR&W im Oktober 2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen positiven Förderbescheid für ein im Rahmen des Wettbewerbs "Modellregion" eingereichtes Konzept zur Stärkung der Tourismusentwicklung, Digitalisierung, Mobilität und Vernetzung der Region. Auf Initiative der TZR&W wurde gemeinsam mit den Städten Schwaan, Güstrow und Teterow ein Projektantrag konzeptionell entwickelt. Projektstart war der 1. Januar 2021 mit einer Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2022. Für die Umsetzung erhält die TZR&W eine Fördersumme von rund 400 TEUR. Davon stehen 200 TEUR zur Personalförderung zur Verfügung. Für die Koordination des Projekts sind 1,5 Stellen befristet für die Dauer des Projekts bei der TZR&W geplant. Das Wirtschaftsministerium unterstützt über den gesamten Zeitraum mit fachlichem Umsetzungsmanagement.

Die "Tourismuskonzeption 2022" wurde 2012 von der TZR&W als erste Tourismuskonzeption für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock entwickelt und für den Zeitraum von 10 Jahren durch die Bürgerschaft beschlossen. Rostock hat die touristische Entwicklung seither auf die gesetzten Schwerpunkte ausgerichtet und diese mit gezielten Aktivitäten unterlegt. Die Fortschreibung der Tourismuskonzeption bildet die zentrale Grundlage für eine zielgerichtete Arbeit und strategische Ausrichtung der Tourismusbranche. Mit Hilfe der Tourismuskonzeption sollen fundierte tourismuspolitische Entscheidungen (Tourismusförderung, infrastrukturelle Maßnahmen, Qualitätsoffensiven) getroffen werden, die die einheimische Bevölkerung und die touristischen Leistungsträger sensibilisieren. Die Tourismuskonzeption ist der gemeinsame Leitfaden für Branche, Politik und Verwaltung und versteht sich als richtungsweisend für die touristischen Vermarktungsaktivitäten der Hansestadt. Für die Ausschreibung der "Fortschreibung der Tourismuskonzeption 2022+" konnte auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 2020/BV/1368 erfolgreich die Firma BTE Tourismus- und Regionalberatung (Auftragsvolumen: 95 TEUR) beauftragt werden. Die Tourismuskonzeption soll bis Ende 2021 für weitere 10 Jahre beschlossen werden, um somit einen langfristigen Zeitraum für entsprechende Umsetzungsmaßnahmen zu haben.

Der Betrieb der **Tourist-Informationen** in Rostock und Warnemünde war 2020 maßgeblich vom Ausbruch und den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Im Zuge des Lockdowns im Frühjahr ab 14. März sowie zum Jahresende ab 3. November mussten auch die Tourist-Informationen gemäß Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern geschlossen bleiben. Auch wenn die Gästeberatung vor Ort nicht stattfinden konnte, waren die Mitarbeiter*innen der Tourist-Informationen zentrale Ansprechpartner für das veränderte Tourismusgeschehen und bearbeiteten via Telefon und E-Mail viele Nachfragen zu Reise-

bestimmungen, Urlaubsabsagen, Buchungsstornierungen sowie ganz allgemein zur Corona-Informationslage. Zwischen den Schließzeiten konnten die Tourist-Informationen in Rostock und Warnemünde ab dem 18. Mai wieder für Gäste öffnen, teils wurden jedoch die üblichen Servicezeiten der Situation angepasst. Zudem konnten auch ab dem 22. Juni bis Ende August in der Tourist-Information Markgrafenheide Gäste begrüßt werden. Da in Folge der Corona-Pandemie keine Kreuzfahrtschiffsanläufe stattfanden, wurde die Informationsstelle am Pier 7 nicht besetzt.

Für den Betrieb der Tourist-Informationen wurden spezielle Maßnahmen zur Hygiene und Besucherlenkung ergriffen, um hinsichtlich der Corona-Pandemie die Gesundheit von Mitarbeitern und Gästen zu schützen. Dazu zählten u. a. Hygiene- und Verhaltensplakate, Besucherzahlenbegrenzung, ausgewiesener Rundweg innerhalb des Raumes, Bodenaufkleber für Abstand, Plexiglas/Virenschutzscheiben am Counter.

Aufgrund des veränderten Reiseverhaltens und der Reisebestimmungen, welche die Anreise von vielen internationalen (Kreuzfahrt-)Gästen und lange Zeit auch von Tagestouristen unterbanden, sowie der verkürzten Betriebszeit und der lenkenden Eingriffe in den Gästezutritt ist ein aussagekräftiger Bezug zu den Tourist-Info-Gästezahlen der Vorjahre nicht herzustellen. In den Monaten der Öffnung nutzten über 51.000 Besucher in Warnemünde und über 60.000 in Rostock die Services in den Tourist-Informationen.

Trotz aller Umstände war die Nachfrage nach Urlaubsangeboten in Rostock und Warnemünde in der Saison groß wie üblich und hat eine Saisonverlängerung ergeben mit einer sehr guten Auslastung der Unterkünfte bis in den Herbst hinein. Neben dem großen Interesse an den Freizeitangeboten und Veranstaltungen konnten in den Beratungs- und Verkaufsgesprächen auch eine verstärkte Nachfrage an aktivtouristischen Themen sowie rund um den Wohnmobiltourismus festgestellt werden.

Auf die durch fünf Monate Schließzeit und das eingeschränkte Tourismusaufkommen veränderte Einnahmesituation aus Verkaufs- und Vermittlungstätigkeiten in den Tourist-Informationen wurde versucht durch Anpassungen beim Waren- und Dienstleistungsbezug einzuwirken. Im Zuge des erneuten Lockdowns ab November wurden die Tourist-Informationen geschlossen, einige Mitarbeiter*innen ins Gesundheitsamt abgeordnet und für die weiteren Mitarbeiter*innen des Bereichs der Tarifvertrag TV-Covid (Kurzarbeit) angewandt.

Die Regelungen und Einschränkungen der Corona-Pandemie werden vorerst auch im Jahr 2021 Einfluss haben auf den Betrieb, das Gästeaufkommen und die Umsätze der Tourist-Informationen. Digitalisierte Angebote, zeitgemäße Services und Infos 24/7 sowie interne Innovationsprozesse haben als Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit durch die Erfahrungen im Jahr 2020 nochmals an Bedeutung gewonnen.

Die bereits ergriffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in den Räumlichkeiten und beim Service werden fortgeführt und angepasst, um die Serviceangebote zu gewährleisten. Diese und weitere Maßnahmen hinsichtlich Gästeorientierung und Beratungsqualität werden zu überprüfende Ausstattungs- und Servicemerkmale sein im Rahmen der Re-Zertifizierung der DTV i-Marke im September 2021.

Das Geschäftsfeld **Grundstücke/Flächen/Vermögensverwaltung** wurde aus Gründen der Transparenz zu steuerrechtlich und betriebswirtschaftlich notwendigen Aussagen separat dargestellt. Hier wird insbesondere das von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingelegte Sondervermögen, wie die Grundstücke der Campingplätze Graal-Müritz und Markgrafenheide sowie die Parkplätze und eigene Gebäude, abstrahiert von Aufgabenzuordnungen, betriebswirtschaftlich gesondert abgebildet.

2. Vermögenslage

Das Vermögen des Eigenbetriebes ist mit Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 169/6/1994 als Sacheinlage in diesen eingebracht worden.

Die Sachanlagenintensität beträgt 86,8 % und die Eigenkapitalquote (unter Berücksichtigung von 70 % der Sonderposten) 72,7 %.

3. Finanzlage

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag betrug 1.413 TEUR (943 TEUR Vorjahr) und beinhaltet im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten. Die Liquidität des Eigenbetriebes war durch die planmäßigen Zuschusszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegeben.

Die Liquidität 2. Grades beträgt zum Bilanzstichtag 53 %.

4. Ertragslage

Entwicklung der Umsatzerlöse

Umsatzerlöse aus	PLAN 2020	IST 2020	IST 2019
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Kurabgabe	1.750	1.680	2.068
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.176	1.264	1.626
Werbeleistungen	145	134	523
Parkplatzentgelte	576	651	557
Provisionen	41	43	100
Broschüren und Souvenirs	64	66	141
Pauschalangebote	18	16	28
Eintrittsgelder	18	20	29
Übrige Umsatzerlöse	63	76	192
Gesamt	3.851	3.950	5.264

Die Mindereinnahmen durch die Lockdown-Phasen im Frühjahr und zum Jahresende konnten nicht durch die gute Sommer– und Frühherbstsaison ausgeglichen werden. Die Umsatzerlöse per 31.12. liegen rund 25 % unter dem Vorjahreswert. Die Einnahmen aus der Kurabgabe sind insgesamt um 19 % (-388 TEUR) zum Vorjahr gesunken. Die Einnahmen aus Werbeleistungen sind um 74 % gesunken. Während der Lockdown-Phasen waren die Tourist-Informationen geschlossen. Die Erlöse aus Provisionen, Broschüren und Souvenirs sowie den Pauschalangeboten sanken in diesem Geschäftsfeld um ca. 51 % zum Vorjahr.

Auch die ganzjährig fehlenden Kreuzfahrttouristen haben zu diesem deutlichen Rückgang beigetragen. Im Seebad-Bereich fanden von Juli bis Oktober wieder Veranstaltungen statt, dennoch liegen die Einnahmen bei Eintrittsgeldern rund 34 % unter dem Vorjahreswert. Lediglich bei den Parkeinnahmen ergab sich ein deutliches Plus von 17 % (+94 TEUR). Insgesamt fehlen im Haushalt der Tourismuszentrale am Ende des Jahres 2020 jedoch Umsatzerlöse in Höhe von ca. 1.314 TEUR im Vergleich zum Vorjahr.

Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge

betriebliche Erträge aus	PLAN 2020	IST 2020	IST 2019
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Herabsetzung von Einzelwert-			
berichtigungen	50	26	52
Auflösung von Rückstellungen	20	6	29
Auflösung von Sonderposten für			
Investitionszulagen und Zuschüsse*	87	86	92
Zinsen u. ä. Erträge**	2	6	2
Erstattung Personalaufwand	2	49	0
Sonstiges	108	98	123
Gesamt	269	271	298

^{*=} Die Auflösung des Sonderpostens stellt in der Gewinn- und Verlustrechnung eine separate Position gemäß § 41 EigVO M-V dar.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten außergewöhnliche Erträge aus Zuschüssen für das Projekt Baltic Pass in Höhe von 54 TEUR, aus einem Zuschuss des LFI für die Implementierung einer Gesundheitslotsin in der Tourismuszentrale von 35 TEUR, aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 6 TEUR sowie aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigungen in Höhe von 26 TEUR. Die Auflösung der Sonderposten für Investitionszulagen und Zuschüsse enthält 54 TEUR für die Sanierung der Vogtei, 13 TEUR für die Sanierung der WC-Anlage Höhe Heinrich-Heine-Straße am Strandaufgang 6 in Warnemünde und 19 TEUR für den Neubau der WC-Anlage am Strandaufgang 10. Die Erstattung des Personalaufwandes erfolgte im Zusammenhang mit der Abordnung von Mitarbeitern aus dem Bereich Tourist-information in das Gesundheitsamt. Die Zinserträge bleiben auf geringem Niveau.

Zur Wahrnehmung der ihr von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock übertragenen Aufgaben erhielt die TZR&W für das Jahr 2020 einen Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.918.232,33 EUR. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat Vorauszahlungen auf diesen Ausgleichsbedarf in Höhe von 2.018.000,00 EUR geleistet. Hierin enthalten sind 100.000,00 EUR für die Abendveranstaltung anlässlich des Germany Travel Mart (GTM). Diese Veranstaltung fand 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt, sondern wurde verschoben. Die hierfür gezahlten Mittel werden nicht zum Verlustausgleich des Jahres 2020 herangezogen, sondern als Verbindlichkeit ggü. der HRO gesondert bilanziert, bis sie zweckgebunden eingesetzt werden können. Die übrigen Zahlungen in Höhe von 1.918.000,00 EUR werden zum Bilanzstichtag ebenfalls als Verbindlichkeit bilanziert. Der Verlustausgleich erfolgt erst mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft zum

^{**=} Stellt in der Gewinn- und Verlustrechnung eine separate Position gemäß § 275 HGB dar.

Jahresabschluss 2020 in 2021. Nach Saldierung des Ausgleichsbedarfs und der Vorauszahlungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergibt sich eine geringe Nachforderung in Höhe von 232,33 EUR.

Entwicklung der betrieblichen Aufwendungen

Aufwendungen aus	PLAN 2020	IST 2020	IST 2019
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Materialaufwand/Aufwand aus			
bezogenen Leistungen	1.183	1.104	2.069
Personalaufwand	3.240	3.144	3.128
Abschreibungen	314	289	266
Sonst. betrieblicher Aufwand	1.378	1.296	1.504
Zinsen u. ä. Aufwendungen	15	15	18
Steuern	7	293	7
Gesamt	6.138	6.141	6.992

Der Betriebsaufwand ist um 12 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Durch den Wegfall der Großveranstaltungen wurden die Aufwendungen für Veranstaltungen und Kultur, die Veranstaltungssicherheit und auch die Personalausgaben für Dritte im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert (-72 %). Auch die Ausgaben für Dienstleistungen und Wartung und die Transport- und Frachtkosten sind um 59 % gesunken. Durch den vermehrten Inlandstourismus lagen die Besucherzahlen an den Stränden deutlich über den Vorjahren. Damit einhergehend erhöhten sich die Aufwendungen für den Wasserrettungsdienst um ca. 8 %. Die Kosten für die Strandbewachung sind um 20 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Auch die Aufwendungen für die Strandreinigung und Müllberäumung sind deutlich um 41 % gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insgesamt um 5 % zum Vorjahr gestiegen. Während die Mieten und Pachten, die Fahrzeugkosten und die Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen um insgesamt 23 % gesunken sind, haben sich die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung deutlich erhöht. Die Lockdown-Phasen wurden intensiv für Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen genutzt. So wurde z. B. der Parkplatz Undine in der Parkstraße in Warnemünde erneuert. Auch an den Finnhütten und in der Vogtei haben umfangreiche Sanierungsmaßnahmen stattgefunden. Die Abschreibungen belaufen sich auf 289 TEUR.

Die Höhe der Personalkosten ist in etwa mit dem Vorjahr vergleichbar. Während bei den Aushilfslöhnen durch den Wegfall von Veranstaltungen ein Rückgang von 73 % (-58 TEUR) zum Vorjahr zu verzeichnen ist, sind die Gehälter durch Neubesetzungen um ca. 51 TEUR gestiegen.

Personalentwicklung

Im Jahresdurchschnitt waren im Eigenbetrieb 46 (im VJ 50) Arbeitnehmer (ohne Tourismusdirektor) sowie drei Auszubildende (im VJ 2) beschäftigt.

Investitionen

Im Jahr 2020 wurden insgesamt Investitionen in Höhe von 104 TEUR realisiert. Hierbei handelt es sich um Software (1 TEUR), Betriebs- und Geschäftsausstattung (20 TEUR), Strand- und Promenadentechnik (14 TEUR), Büroausstattung (44 TEUR) sowie weitere geringwertige Wirtschaftsgüter (25 TEUR).

Gesamtaussage

Die Geschäftsentwicklung war maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Die deutlichen Umsatzeinbußen von 25 % zum Vorjahr und die gleichzeitig nur um 12 % gesunkenen Aufwendungen führten insgesamt zu einem um 34,2 % höheren Ausgleichsbedarf im Vergleich zum Vorjahr.

5. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Chancen und Ausblick

Die Fortschreibung der "Tourismuskonzeption 2022" wird 2021 mit Unterstützung durch das beauftragte Beratungsunternehmen sowie unter Beteiligung von Branche, Politik und Stadtverwaltung konzeptionell aufbereitet und für den Beschluss durch die Bürgerschaft vorbereitet. Ziel der Fortschreibung ist die Evaluierung der bisherigen Handlungsfelder und Prüfung auf Aktualität sowie Erarbeitung zusätzlicher Maßnahmen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tourismus werden zur zukünftigen Strategieentwicklung in die Bearbeitung einbezogen.

Die TZR&W erhielt 2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (WiMi) einen positiven Förderbescheid für ein im Rahmen des Wettbewerbs "Modellregion" eingereichtes Konzept zur Stärkung der Tourismusentwicklung, Digitalisierung, Mobilität und Vernetzung der Region.

Schwerpunkte des gemeinsam mit den Städten Schwaan, Güstrow und Teterow initiierten Projekts sind u. a.:

- die gegenseitige Anerkennung bestehender GästeCARDs der Projektpartner,
- die Digitalisierung der GästeCARDs mit Integration von touristischen Angeboten und ÖPNV.
- die Entwicklung eines Marktforschungscockpits zur systematischen Auswertung von Gästeströmen,
- die Ableitung von Gästebedarfen und einer zielgruppenspezifischen Angebotsentwicklung,
- der Ausbau der Vernetzung von Rostock + Region durch attraktiven ÖPNV für Urlauber und Tagesgäste

• sowie die Entwicklung eines Finanzierungsmodells für die GästeCARDs in Tourismusorten, die bisher nicht berechtigt sind, einen Gästebeitrag zu erheben.

Zudem wird die TZR&W im Jahr 2021 maßgeblich die Weiterentwicklung gesundheitstouristischer Angebote und kurortspezifischer Sport- und Freizeitaktivitäten forcieren. Außerdem verfolgt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde auch weiterhin das Ziel, sich als attraktive und familienfreundliche Destination zu positionieren. Das Rezertifizierungsverfahren wurde Corona bedingt in 2020 ausgesetzt und die laufende Zertifizierung durch den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern (kurz TMV) bis 2021 verlängert. Das neue Antragsverfahren für die Rezertifizierung wird seitens des TMV für Anfang 2021 avisiert. In diesem Zusammenhang werden stetig Angebote für Familien, aber auch für mobilitätseingeschränkte Gäste in 2021 ausgebaut und damit mehr Vielfalt für die Besucher des Seebades Warnemünde geschaffen.

Im Geschäftsfeld Seebad und Kurwesen wird auch im Jahr 2021 ein breit gefächertes und attraktives Angebot von ca. 200 verschiedenen Veranstaltungen für Urlauber und Gäste geplant und organisiert.

Die Ausschreibung für die Erstellung eines Konzepts zur Entwicklung eines qualitätsorientierten Flächen- und Veranstaltungsplan für den Ortsteil Rostock-Warnemünde, welcher
alle Veranstaltungsbereiche im Hinblick auf diverse Veranstaltungsformate bewertet, wurde
erfolgreich vergeben. Ziel dieser Studie ist es, ein möglichst umfassendes Bild über die
infrastrukturelle, sicherheitsrechtliche und verkehrliche Situation im Ortsteil RostockWarnemünde sowohl für kleinere als auch für Großveranstaltungen herauszuarbeiten,
welche sodann die Basis für alle Sicherheits-, Hygiene und Verkehrskonzepte darstellt. Die
Erarbeitung dieses Konzepts wurde auf Grund der Pandemie-Situation verschoben und soll
im Jahr 2021 vollumfänglich starten.

In regelmäßigen Abständen werden durch die TZR&W die geltenden Satzungen auf ihre Aktualität und Rechtskonformität hin überprüft. Im Jahr 2021 soll eine Aktualisierung der Strandsatzung erfolgen. Die Strandsatzung ist die Grundlage für stadtplanerische, küstenschutzrechtliche sowie öffentlich-rechtliche (ordnungsrechtliche) Belange. Die Neufassung der Satzung soll der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch eine Überarbeitung der Kurabgabesatzung ist im Geschäftsjahr 2021 geplant. Seit dem Jahr 2008 sind keinerlei Änderungen in der Höhe der Kurabgabe vorgenommen worden. Gleichzeitig sind jedoch deutlich die Aufwendungen insbesondere für Leistungen gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz gestiegen. Um die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und des touristischen Angebots in den prädikatisierten Kurorten Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide voranzutreiben wird eine Anpassung der Kurabgabesatzung vorbereitet und soll der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Jahr 2021 wird die TZR&W gemeinsam mit der Stadtwerke Rostock AG eine Ladestation für E-Bikes auf dem Parkplatz Mitte in Warnemünde installieren. Die Anlage soll neben den Ladeanschlüssen für E-Bikes, auch noch sechs Schließfächer für die Aufbewahrung von Wertsachen enthalten. Mit diesem Angebot soll die Attraktivität des Seebades weiter gesteigert werden.

Der Betriebshof der TZR&W ist auch im Jahr 2021 u. a. für die Absicherung eines ordnungsgemäßen Badebetriebes und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit am 16 Kilometer langen Strand von Diedrichshagen über Warnemünde und Hohe Düne bis nach Markgrafenheide verantwortlich. Hinzu kommen noch die Promenade in Warnemünde, insgesamt 6 Kilometer Wanderwege sowie die durch die TZR&W bewirtschafteten Parkplätze.

Im Jahr 2021 wird die 83. Auflage der Warnemünder Woche voraussichtlich durchgeführt. Ziel ist es, wieder hochkarätige Segelwettbewerbe auszutragen sowie Einheimischen und Gästen ein attraktives Programm an Land und auf dem Wasser zu bieten. Das Organisationsteam muss sich im Jahr 2021 dabei besonderen Herausforderungen stellen. Durch die umfangreichen Bauarbeiten an der Landessportschule auf der Mittelmole stehen viele der notwendigen Flächen und Räumlichkeiten für die Durchführung der Segelwettbewerbe nicht zur Verfügung. Dafür müssen mobile Ausweichlösungen an anderen Standorten geschaffen werden, was zusätzliche finanzielle Aufwendungen erwarten lässt.

Darüber hinaus wird die Corona-Pandemie im gesamten Jahr 2021 Auswirkungen auf Großveranstaltungen und Volksfeste haben. Es werden Konzepte entwickelt, die die Durchführung der Warnemünder Woche bei gleichzeitiger Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten ermöglichen sollen. Durch die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (z. B. Einzäunung von Veranstaltungsgeländen, Aufnahme von Kontaktdaten, wesentlicher Mehrbedarf an Sicherheitspersonal) werden Zusatzkosten in erheblichem Umfang erwartet. Ergebnisbelastend wird sich auch die erwartete Entwicklung der Sponsoring-Erlöse auswirken. Die steigenden Einnahmen, die im Vorjahr noch für das Jahr 2020 prognostiziert wurden, werden wegen des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds, in dem sich die Unternehmen fast aller Branchen derzeit befinden, im Jahr 2021 voraussichtlich nicht realisierbar sein.

Die SportBeachArena soll nach einer Corona-bedingten einjährigen Pause 2021 wieder über die Sommermonate am Warnemünder Strandaufgang 1 Austragungsort für verschiedenste (Sport-) Veranstaltungen sein. Die Kooperation mit dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) wird auch 2021 fortgesetzt und die Finalrunde der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft am Warnemünder Strand ausgetragen. Dies sorgt erfahrungsgemäß für ein großes und überregionales Zuschauer- und Medieninteresse.

Die Regelungen und Einschränkungen der Corona-Pandemie werden auch im Jahr 2021 Einfluss auf den Betrieb, das Gästeaufkommen und die Umsätze der Tourist- Informationen haben. Die bereits ergriffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in den Räumlichkeiten und beim Service werden fortgeführt und angepasst, um die Dienstleistungen in den zentralen Anlaufstellen für die Gästeberatung in der Rostocker Innenstadt und in Warnemünde zu gewährleisten.

Die 30. Hanse Sail wird voraussichtlich in der Zeit vom 5. bis 8. August 2021 stattfinden können. Die Beachtung spezieller, Corona geschuldeter Sicherheits- und Hygiene-Regeln verursacht Mindereinnahmen und Mehrkosten, die Bestandteil der Wirtschaftsplanung 2021 sind. Die 30. Hanse Sail Rostock soll erneut Höhepunkt des gesellschaftlichen Lebens in der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden. Im Jahr 2021 erfolgt eine Gemeinschaftspräsentation auf dem 41. Internationalen Hansetag in Rostocks Partnerstadt Riga (Lettland).

Der geplante GTM Germany Travel Mart™ in Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund der Corona-Pandemie auf das Jahr 2021 verschoben worden. Durch die anhaltende Pandemie und insbesondere auch aufgrund der internationalen Reisebeschränkungen wird der GTM in 2021 erneut als virtuelles Event präsentiert. In enger Zusammenarbeit mit dem Landestourismusverband wird sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsprechend der digitalen Möglichkeiten vom 27. bis 29. April 2021 der internationalen Tourismuswirtschaft präsentieren.

Risiken

Die anhaltende Corona-Pandemie wird weitere Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2021 der TZR&W mit sich bringen. Seit dem 2. November 2020 gelten in Mecklenburg-Vorpommern massive Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern haben die geltenden Corona-Regeln mehrfach verändert. Die Corona-Landesverordnung ist vorerst bis zum 22. Mai gültig. Die Regelungen betreffen fast alle gesellschaftlichen Bereiche und orientieren sich an Inzidenzwerten und einem dazugehörigen Stufenplan für mögliche Lockerungen, sofern die Lage es zulässt. Aufgrund des derzeitigen Reiseverbotes ist auch im Geschäftsjahr 2021 von einem erheblichen Rückgang der Übernachtungszahlen auszugehen. Infolge dessen geht die Betriebsleitung von beachtlichen Einnahmeverlusten bei der Kurabgabe aus. Auch in weiteren Geschäftsbereichen wie z. B. bei den Großveranstaltungen, der Parkplatzbewirtschaftung oder in den Tourist-Informationen muss mit erheblichen Einnahmeausfällen gerechnet werden.

Die Liquidität des kommunalen Eigenbetriebs ist durch die Genehmigung eines Kassenkredits jederzeit gegeben. Auch durch den stetigen Austausch mit der Zentralen Steuerung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und einer validen Liquiditätsplanung wird die TZR&W auch im Geschäftsjahr 2021 ihre Liquidität sichern.

Trotz Planungsunsicherheiten ist davon auszugehen, dass die Pandemie das Geschäftsjahr 2021 in allen Geschäftsbereichen auch weiterhin erheblich beeinflussen wird.

Dennoch sieht der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 ein ausgeglichenes betriebswirtschaftliches Ergebnis vor. Inwiefern dies im Ergebnis der Pandemie in 2021 eingehalten werden kann, ist derzeit noch nicht vollends abzuschätzen.

Die Sicherheit bei Veranstaltungen bleibt auch im Jahr 2021 ein Faktor, der kostentechnisch auch künftig steigende Ausgaben nach sich ziehen wird. Da die Absicherung von Veranstaltungen durch Auflagen der Sicherheitsbehörden auch auf weitere kleinere Formate Anwendung finden könnte, können auch hier zusätzliche und weitere ungeplante Aufwendungen entstehen.

Zudem bergen auch die Veränderungen des Klimas künftig noch weitere größere Risiken. Die Intensität von Sturm- und Flutereignissen lässt sich immer schwerer prognostizieren, sodass zusätzliche und somit ungeplante Aufwendungen für die Beseitigung derartiger Schäden künftig nicht ausgeschlossen werden können.

Die wirtschaftliche Entwicklung der TZR&W wird auch künftig von den politischen Rahmenbedingungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und damit einhergehend von der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben abhängig sein.

Gesamtaussage

Die TZR&W geht für das Wirtschaftsjahr 2021 davon aus, dass das Auftragsvolumen der durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock übertragenen Aufgaben sich im Rahmen des geplanten Ausgleichsbedarfs in Höhe 2.060.000,00 EUR bewegen wird.

Rostock, 28. Mai 2021

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Matthias Fromm Tourismusdirektor



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die in Abschnitt 1 des Lageberichts enthaltenen Erklärungen zu Veranstaltungen sowie allgemeine Informationen haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO M-V i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem
 Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt "Prüfungsurteile" genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

 wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder



• anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO M-V in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

TOP 5.1

379690/2020-009886



Anlage 6

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs im Berichtsjahr Anlass geben.

Wir weisen jedoch auf die Abhängigkeit des Eigenbetriebs bzw. seines Fortbestands von der weiteren Gewährung kostendeckender Zuschüsse hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.



Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, den 21. Juli 2021



MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

(Voige) Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

TOP 5.1

379690/2020-009886



Anlage 7

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

A. Rechtliche Verhältnisse

A.1. Rechtliche Grundlagen

Firma: Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Rechts- und Organisationsform: Eigenbetrieb gemäß § 1 EigVO der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock

Sitz: Rostock

Gründung: am 13. Oktober 1993

Satzung: in der Fassung vom 19. Februar 2003

Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRA 1853

Auszug vom 11. Februar 2021

letzte Eintragung am 8. Juli 2014

Gegenstand des Eigenbetriebs: Planung, Koordinierung und Durchführung von

Leistungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen mit dem Ziel die Hansestadt Rostock als attraktives Ziel für den Städte-, Erholungs-, Tages-/Kongreßund Messetourismus und als Anlaufpunkt für die internationale Kreuzschifffahrt am nationalen und internationalen Markt zu platzieren, für die

Ortsteile Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe

TOP 5.1

379690/2020-009886



Anlage 7

Düne und Margrafenheide das Prädikat "Seebad" im Sinne des Kurortgesetzes zu bewahren sowie einen attraktiven Seebäderbetrieb mit Wassersport- und Kurkomponente zu gewährleisten. Zur Unterstützung aller Marketingmaßnahmen und geplanten touristischen Aktionen sind attraktive und aussagekräftige Publikationen, Angebote und Werbemittel zu entwickeln, herauszugeben und zu vertreiben sowie durch eine wirksame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit in regionalen, nationalen und internationalen touristischen Vereinen und Verbänden ist der Bekanntheitsgrad der Hansestadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde weiter zu erhöhen und damit der Standortfaktor Tourismus auszubauen.

Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Dauer:	unbestimmt

Vorjahresabschluss:

Die Bürgerschaft Rostock hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt sowie eine Verrechnung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen von TEUR 1.430 mit dem Jahresfehl-

betrag beschlossen.

Entlastung: Der Tourismusdirektion wurde für das Geschäftsjahr 2019 ohne Gegenstimme Entlastung

erteilt.



A.2. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00.

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist ein Eigenbetrieb der Hansestadt Rostock ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

B.1. Art der Tätigkeit

B.2. Tourismusdirektor

Der Tourismusdirektor ist im Anhang namentlich aufgeführt.

Der Tourismusdirektor ist allein zur Vertretung des Eigenbetriebs berechtigt, sofern er entscheidungsbefugt ist.

C. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb unterhält einen Betrieb gewerblicher Arbeit und wird bei dem Finanzamt Rostock unter der Steuernummer 079/133/80597 geführt.

Der Betrieb gewerblicher Art ist umsatzsteuer- und körperschaftsteuerpflichtig.

Die letzte Veranlagung erfolgt für das Jahr 2018 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 AO.

Derzeit findet eine Betriebsprüfung für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2018 bei der Hansestadt Rostock statt, welche auch die TZR&W miteinschließt. Prüfungsergebnisse standen zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht fest.



AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020

- 1. Bilanz
- 1.1 Aktiva
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände

EUR 29,00 (i.V. EUR 1.646,09)

II. Sachanlagen

EUR 11.828.671,92 (i.V. EUR 12.014.618,13)

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

EUR 11.587.683,54 (i.V. EUR 11.762.433,58)

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Grund und Boden	10.681.587,82	10.681.587,82
Gebäude	906.089,72	1.080.839,76
Außenanlagen	6,00	6,00
-	<u>11.587.683,54</u>	11.762.433,58

Der Posten **Grund und Boden** setzt sich im Wesentlichen aus den dem Eigenbetrieb gewidmeten Grundstücken zusammen. Dies betrifft u.a. die Campingplätze in Markgreifenheide, Graal-Müritz, Strandläufer sowie verschiedene Parkplätze in und um Warnemünde.

Die Abschreibung betrifft die **Gebäude** des Eigenbetriebs, welche über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben werden.



2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 240.988,38 (i.V. EUR 252.184,55)

Die Entwicklung der Position ermittelt sich wie folgt:

	EUR
Stand om 1 Januar 2020	252 194 55
Stand am 1. Januar 2020	252.184,55
Zugang	102.672,16
Abschreibung	-111.861,13
Abgang (Buchwert)	<u>-2.007,20</u>
Stand am 31. Dezember 2020	<u>240.988,38</u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Abfalleimer, EDV-Ausstattung sowie Technische Ausstattungen.

В.	Umlaufvermögen	<u>EUR 1.794.203,46</u> (i.V. EUR 1.162.804,07)
	Vorräte	FUR 21 628 05

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 270.424,82 (i.V. EUR 153.893,48)

(i.V. EUR 22.235,63)

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	348.148,97	208.198,22
Einzelwertberichtungen Pauschalwertberichtigung	-72.024,15 -5.700,00	-51.354,74 -2.950,00
1 auschaiwertbenchtigung	270.424,82	153.893,48

2. Forderungen gegen die Hansestadt Rostock

EUR 56.778,96 (i.V. EUR 21.698,96)

Die Forderungen gegen die Hansestadt Rostock resultieren aus Steuererstattungen (TEUR 57).



3. Sonstige Vermögensgegenstände

EUR 32.865,12 (i.V. EUR 21.523,59)

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen im Zusammenhang mit Corona-Pandemie	16.733,66	0,00
Debitorische Kreditoren	7.458,01	2.930,14
Forderungen gegen Personal	264,90	0,00
Unterwegs befindliche Gelder	0,00	16.749,12
Sonstige Vermögensgegenstände	8.408,55	1.844,33
	32.865,12	21.523,59

Die Forderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betreffen Kurzarbeitergeld (TEUR 13), Corona-Überbrückungshilfen (TEUR 3) sowie Forderungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (TEUR 1).

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

EUR 1.412.506,51 (i.V. EUR 943.452,41)

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Deutsche Kreditbank AG	1.354.748,24	903.918,05
Ostseesparkasse Rostock	55.208,31	37.379,09
Kassenbestand	<u>2.549,96</u>	2.155,27
	<u>1.412.506,51</u>	943.452,41

Als Nachweis der Bankbestände erhielten wir jeweils übereinstimmende Banksaldenbestätigungen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 3.815,00 (i.V. EUR 9.674,16)



PASSIVA

A. Eigenkapital

EUR 9.599.681,85 (i.V. EUR 10.088.171,17)

I. Stammkapital

EUR 5.000.000,00 (i.V. EUR 5.000.000,00)

Das Stammkapital entspricht dem in der Betriebssatzung festgeschriebenen Betrag und wurde als Sacheinlage durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geleistet.

II. Kapitalrücklage

EUR 6.437.334,58 (i.V. EUR 6.437.334,58)

Die Kapitalrücklage wurde, neben dem Stammkapital, als Sacheinlage bei Gründung des Eigenbetriebs durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geleistet.

III. Gewinnrücklage

EUR 80.579,60 (i.V. EUR 80.579,60)

V. Jahresfehlbetrag

EUR -1.918.232,33 (i.V. EUR -1.429.743,01)

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres wurde zunächst auf neue Rechnung vorgetragen und gemäß Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 2. Dezember 2020 mit der Verbindlichkeit aus den Abschlagszahlungen für 2019 verrechnet. Mit dem Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres soll nach entsprechender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in gleicher Weise verfahren werden.



B. Sonderposten zum Anlagevermögen

EUR 446.186,10 (i.V. EUR 529.884,14)

Der Sonderposten beinhaltet verschiedene Investitionszuschüsse, welche durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hansestadt Rostock und die Europäische Union gewährt wurden. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände.

Die Entwicklung des Sonderposten stellt sich die folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Januar 2020	529.884,14
Zugang	2.689,08
Auflösung	<u>-86.387,12</u>
Stand am 31. Dezember 2020	446.186,10

C. Rückstellungen

EUR 886.412,47 (i.V. EUR 431.508,64)

1. Steuerrückstellungen

EUR 286.000,00 (i.V. EUR 0,00)

Derzeit findet eine Betriebsprüfung bei der Hansestadt Rostock statt, welche auch die TZR&W miteinschließt. Geprüft werden die Veranlagungsjahre 2015 bis 2018.

Die Rückstellung wurde für eine mögliche Rückzahlung von Vorsteuererstattungen gebildet.

Ein Ergebnis der Prüfung steht zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch aus, da die Betriebsprüfung bisher nicht abgeschlossen wurde.



2. Sonstige Rückstellungen

EUR 600.412,47 (i.V. EUR 431.508,64)

		Inanspruch-			
	01.01.2020 EUR	nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2020 EUR
Instandhaltung Nachzahlungen	98.500,00	94.282,01	4.217,99	175.400,00	175.400,00
Sozialversicherung	0,00	0,00	0,00	122.500,00	122.500,00
Altersteilzeit	41.850,00	41.850,00	0,00	80.900,00	80.900,00
Ausstehende Rechnungen	85.508,64	65.993,25	1.802,92	30.400,00	48.112,47
Urlaub	52.300,00	52.300,00	0,00	44.750,00	44.750,00
Vergütung Überstunden	53.250,00	53.250,00	0,00	28.050,00	28.050,00
Jahresabschlusserstellung	25.550,00	25.550,00	0,00	26.650,00	26.650,00
Unfallumlage	22.950,00	22.950,00	0,00	22.250,00	22.250,00
Leistungsentgelt	17.800,00	17.800,00	0,00	17.800,00	17.800,00
Archivierung	14.500,00	0,00	0,00	0,00	14.500,00
Jahresabschlussprüfung	8.500,00	8.368,00	132,00	8.500,00	8.500,00
Sonstige	10.800,00	778,33	221,67	1.200,00	11.000,00
	431.508,64	383.121,59	6.374,58	558.400,00	600.412,47

Die **Nachzahlung Sozialversicherung** betrifft das Risiko einer rückwirkenden Einstufung eines Beschäftigungsverhältnisses als sozialversicherungspflichtig für die Jahre 2016 bis 2019. Der betreffende Mitarbeiter ist seit dem Geschäftsjahr 2020 fest bei der TZR&W angestellt.

D. Verbindlichkeiten

EUR 2.683.395,54 (i.V. EUR 2.120.387,97)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 304.939,12 (i.V. EUR 365.407,15)

Die Zusammenstellung der Darlehen ist in der Kreditübersicht (Anlage 11) dargestellt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 226.770,41 (i.V. EUR 192.755,82)



3. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Rostock

EUR 2.060.426,80 (i.V. EUR 1.480.240,75)

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus Abschlagszahlungen zum		
Verlustausgleich	1.918.000,00	1.430.000,00
Zuschuss GTM Germany Travel Mart	100.000,00	0,00
Zuschuss Sicherheitskonzept	41.750,00	41.750,00
Sonstige	676,80	8.490,75
-	2.060.426,80	1.480.240,75

Bis zum Beschluss der Bürgerschaft zum Verzicht bzw. der Verrechnung der Abschlagszahlungen mit dem Jahresfehlbetrag werden diese Zahlungen als Verbindlichkeit aus Abschlagszahlungen zum Verlustausgleich ausgewiesen.

Die Verbindlichkeit aus dem erhaltenen **Zuschuss GTM Germany Travel Mart** der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde im Berichtsjahr vereinnahmt.

Die Verbindlichkeit aus dem erhaltenen **Zuschuss Sicherheitskonzept** aus dem Jahr 2018 von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde im Berichtsjahr entsprechend den tatsächlich entstanden Aufwendungen ertragswirksam aufgelöst.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 91.259,21 (i.V. EUR 81.984,25)

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer Kreditorische Debitoren	39.246,95 17.709,67	39.423,13 15.025,49
Erhaltene Kautionen	13.975,00	13.975,00
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit Übrige Verbindlichkeiten	13.071,81 	1.703,71 11.856,92
	91.259,21	81.984,25

E. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 11.043,42 (i.V. EUR 18.790,53)



GEWINN & VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

EUR 3.950.175,26 (i.V. EUR 5.263.940,66)

•		
Parkplatzentgelte Werbeleistungen Broschüren und Souvenirs Provisionen Eintrittsgelder Pauschalangebote Sonstige	1.679.883,57 1.264.365,85 651.071,71 134.459,60 66.149,75 42.542,87 19.530,35 15.821,39 76.350,17 3.950.175,26	2.067.623,45 1.625.723,01 557.040,94 523.510,65 141.035,52 99.766,23 29.435,54 27.870,23 191.935,09 5.263.940,66

2. Sonstige betriebliche Erträge

EUR 179.935,66 (i.V. EUR 204.405,95)

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Zuschuss im Rahmen des EU-Projektes Baltic Pass Erstattungen Lohnaufwendungen Fördermittel LFI Gesundheitslotse Erträge abgeschriebene Forderungen Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen Periodenfremde Erträge Kassen- / Zahlungsplusdifferenzen Fördermittel Hansestadt Rostock Gewinne aus Anlagenabgängen Sonstige	53.914,41 49.004,71 35.215,31 26.301,09 6.374,49 3.615,07 363,71 0,00 0,00 5.146,87	58.779,11 0,00 0,00 52.172,96 29.312,15 3.624,31 252,71 58.250,00 218,45 1.796,26
	<u>179.935,66</u>	204.405,95

Der Zuschuss im Rahmen des EU-Projekt Baltic Pass stellt im Zusammenhang mit der Entwicklung touristischer Produkte im südlichen Ostseeraum. Es handelt sich um eine mit vier weiteren Partnern aus Gdansk (Polen), Klaipeda (Litauen), Simrishamn (Schweden) und Roskilde (Dänemark) entwickelte Zusammenarbeit. Das Projekt ist ausgelaufen und im Berichtsjahr erhielt die TZR&W die Schlusszahlung.



Die **Erstattungen für Lohnaufwendungen** betreffen Mitarbeiter der Tourismusinformationen, welche in der Schließzeit für die Stadt Rostock tätig waren, um die sog. Corona-Hotline zu betreuen. Die Lohnaufwendungen für die Mitarbeiter wurden durch die Stadt Rostock erstattet.

3. Materialaufwand

EUR 1.103.511,35 (i.V. EUR 2.069.009,17)



4. Personalaufwand

EUR 3.143.728,73 (i.V. EUR 3.127.883,94)

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Löhne und Gehälter		
- Gehälter	2.423.356,02	2.474.578,17
- Aushilfslöhne	21.690,02	79.709,72
- Altersteilzeit	51.600,00	-16.663,19
 Vermögenswirksame Leistungen 	702,47	626,00
	2.497.348,51	2.538.250,70
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- Soziale Aufwendungen	520.173,54	469.185,15
- Versorgungskassen	104.145,58	97.198,09
- Berufsgenossenschaft	22.061,10	23.250,00
	646.380,22	589.633,24
	3.143.728,73	3.127.883,94

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

EUR 289.453,87 (i.V. EUR 265.474,47)

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Sachanlagen GWG	261.990,81 24.620,36	246.372,94 14.652,91
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.842,70 289.453,87	4.448,62 265.474,47

6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V

EUR 86.387,12 (i.V. EUR 92.418,01)



7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 1.295.691,73 (i.V. EUR 1.503.849,84)

	2020	Vorjahr
	<u>EUR</u>	EUR
Instandhaltungen	278.007,33	165.616,13
Werbung	226.635,88	274.645,33
Mieten und Pachten	169.554,90	404.018,09
Rechts- und Beratungskosten	91.666,83	101.714,58
Gebäudereinigung	84.844,20	63.459,91
Fahrzeugkosten	73.503,48	78.231,61
Beiträge und Gebühren	53.587,05	51.491,28
Aufbau Convention Bureaus	50.428,80	7.772,70
Einzelwertberichtigung	46.970,50	31.808,76
Betriebsbedarf/Vordrucke	42.618,94	46.542,34
Kleinmaterialien	32.830,14	42.336,15
Veranstaltungen/Messen	31.605,77	59.013,85
Telefon/Internet	24.978,28	21.382,60
Porto	17.150,50	13.948,56
Versicherungen	16.494,58	13.576,48
Kosten Geldverkehr	9.146,88	6.845,83
Bürobedarf	8.929,51	9.227,06
Zeitschriften, Bücher	5.648,69	5.732,50
Bewirtung	4.562,25	43.836,28
Fahrtkosten	3.902,64	9.809,53
Fortbildungskosten	2.895,55	12.496,40
Geschäftsausgaben	2.391,35	6.671,72
Reisekosten	2.179,25	20.701,77
Gutachten	2.031,75	2.042,50
Periodenfremde Aufwendungen	1.500,00	0,00
Minus-Kassen/Zahlendifferenz	1.334,19	1.472,76
Forderungsverluste	0,00	3.978,54
Sonstige	10.292,49	<u>5.476,58</u>
	1.295.691,73	1.503.849,84

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

EUR 6.142,79 (i.V. EUR 1.326,73)



9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EUR 15.366,85 (i.V. EUR 18.257,31)

11. Ergebnis nach Steuern

EUR -1.625.111,70 (i.V. EUR -1.422.383,38)

12. Sonstige Steuern

EUR 293.120,63 (i.V. EUR 7.359,63)

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Zurückerstattung Vorsteuer Grundsteuer Kraftfahrzeugsteuer	286.000,00 3.734,74 3.385,89 293.120,63	0,00 3.734,74 3.624,89 7.359,63

Die Position **Zurückerstattung Vorsteuern** enthält periodenfremde Aufwendungen welche die Zuführung zu einer Rückstellung für eine mögliche Rückzahlung von Vorsteuererstattungen für die Jahre 2015 bis 2018 betreffen.

13. Jahresfehlbetrag

EUR -1.918.232,33 (i.V. EUR -1.429.743,01)



Anlage 9

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten, die die Bezeichnung "Tourismusdirektorin" oder "Tourismusdirektor" führt. Diese Aufgabe hat seit dem 1. Dezember 2010 Herr Matthias Fromm inne.

Ein Geschäftsverteilungsplan bzw. eine Geschäftsordnung sind nicht vorhanden. Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde". Danach leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bereitet die Betriebsleitung Vorschläge zur Entscheidung vor. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Betriebsleitung die Planung, Organisation und Führung eines betriebswirtschaftlich orientierten, regionalspezifischen Tourismusbetriebes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Darüber hinaus ergeben sich die Zuständigkeits- und Weisungsbefugnisse aus den Stellenbeschreibungen und aus der Kompetenz- und Verantwortungsverteilung innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Befugnisse und Aufgaben der Betriebsleitung sind in der Satzung geregelt.

Der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Tourismusdirektor ist auch Geschäftsführer der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH, Rostock (kurz: RGTM), die auskunftsgemäß ebenso wie die TZR&W für Marketing in Rostock und Warnemünde zuständig ist. Auf eine Abgrenzung der Aufgaben wurde geachtet.

Ein für den Eigenbetrieb zuständiges Aufsichtsorgan ist nach der Betriebssatzung nicht vorgesehen. Die Aufsicht obliegt der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Darüber hinaus werden bestimmte Kontrollfunktionen vom Beteiligungscontrolling der Han-



Anlage 9

se- und Universitätsstadt Rostock (u. a. Überwachung Einhaltung von Beschlüssen der Bürgerschaft und des Wirtschaftsplans) wahrgenommen. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Ausschüsse der Bürgerschaft bzw. die Bürgerschaft selbst haben im Berichtsjahr sechs Beschlüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gefasst. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Fromm als Tourismusdirektor war im Wirtschaftsjahr 2020 in keinen weiteren Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtvergütung der Betriebsleitung ist im Anhang angegeben. Sie enthält weder erfolgsbezogene Komponenten noch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Eine Unterteilung der Vergütung ist daher unterblieben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegt ein Organisationsplan für den Eigenbetrieb vor, aus dem der Organisationsaufbau und die Arbeitsbereiche ersichtlich sind. Dieser Organisationsplan wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus liegen Stellenbeschreibungen vor, die die Zuständigkeits- und Weisungsbefugnisse der einzelnen Stellen definieren. Im Übrigen sind die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassenen allgemeinen Geschäftsanweisungen für Mitarbeiter der Stadt, soweit zutreffend, ebenfalls für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs verbindlich.



Anlage 9

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf hinweisen, dass nicht entsprechend dem Organisationsplan, den in der Satzung, in der Anweisung zu Vollmachten und Befugnissen und in den Stellenbeschreibungen festgelegten Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde eine Dienstanweisung "Zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken" erlassen; letztmalig aktualisiert am 13. Dezember 2006. Der Eigenbetrieb hat aktenkundig im Jahr 2020 seine Mitarbeiter letztmalig über diese Dienstanweisung belehrt.

Korruptionsprävention wird durch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ergriffen. Durch das interne Kontrollsystem des Eigenbetriebes sind notwendige Überwachungs- und Kontrollfunktionen gewährleistet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen, sind in der EigVO sowie der Betriebssatzung aufgeführt.

Durch den Eigenbetrieb erfolgen Freihändige Vergaben entsprechend "Wertgrenzenerlass". Dabei werden mindestens drei Angebote eingeholt.

Darüber hinaus werden die Vergaberichtlinien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Leistungen nach VOB VOL, VOF herangezogen. Hierbei werden die Ausschreibungsunterlagen durch den Eigenbetrieb vorbereitet; die eigentliche Ausschreibung und die anschließenden Vergaben werden durch die Vergabestellen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgewickelt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen diese Regelungen hindeuten würden.



Anlage 9

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge z.B. Grundstücksverträge und Mietverträge sind durch eine zentrale Ablage der Originalverträge ordnungsgemäß dokumentiert. Es werden Vertragsübersichten geführt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erstellt. Die Planung des Eigenbetriebes basiert zunächst auf Erfahrungswerten und darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Planungserstellung eine Bedarfsermittlung in den einzelnen Bereichen, die im Weiteren mit der erwarteten Einnahmesituation in Einklang gebracht wird. Soweit sachliche Zusammenhänge von Einzelprojekten (insbesondere Investitionen) gegeben sind, werden diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planungsrechnungen des Eigenbetriebs entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden anhand von entsprechenden Auswertungen untersucht und ausgewertet. Der Plan-Ist-Vergleich wird an das Beteiligungscontrolling der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Auswertung übergeben.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln. Die Lohn und Gehaltsbuchhaltung erfolgt über die Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Basis eines Dienstleistungsvertrages.

Der Eigenbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2020 keine Bereichsrechnung aufgestellt. Eine Gliederung in Bereiche ist in der derzeitigen Betriebssatzung nicht verankert.

Der Eigenbetrieb plant mit dem Geschäftsjahr 2021, den Anforderungen gemäß § 1 Abs. 3 EigVO M-V vollumfänglich zu genügen. Das bedeutet, dass zukünftig der Eigenbetrieb in den Bereich I "Betrieb gewerblicher Art" sowie in einen Bereich II "Vermögensverwaltung / Sondernutzung" aufgegliedert wird. Hierzu liegt bereits eine neue Betriebssatzung im Entwurf vor, welche noch von der Bürgerschaft beschlossen werden muss.



Anlage 9

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Diese liefern verwertbare Ergebnisse über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Geschäftsfelder bzw. bestimmter Projekte.

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist im Hinblick auf die Größe des Betriebes zweckmäßig eingerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Konten des Eigenbetriebs werden täglich überwacht. Durch Betriebswirtschaft / Controlling wird monatlich ein Liquiditätsstatus erstellt, der die Grundlage für die Mittelabforderung gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bildet. Bestehende Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Tourismuszentrale überprüft regelmäßig die Umsetzung von Wertsicherungsklauseln bei Erbpachtverträgen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass sämtliche Entgelte im Berichtsjahr nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden; vgl. aber auch Antwort zu Frage 15.b).

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein eigenständiges Controlling, das alle wesentlichen Bereiche des Eigenbetriebs umfasst und durch die Zentrale Steuerung wahrgenommen wird. Auf Basis der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche kann möglichen Planabweichungen gezielt entgegengesteuert werden.



Anlage 9

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein funktionierendes Controlling und ist in das Risikofrüherkennungssystem der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen des Beteiligungscontrollings einbezogen. Plan-Ist-Vergleiche werden laufend durchgeführt. Bei Planabweichungen werden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet. Damit ist der Eigenbetrieb in der Lage, eventuell entstehende wesentliche Risiken rechtzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es wird auf a) verwiesen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es wird auf a) verwiesen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abläufe der Tourismuszentrale sind aufgrund der Größe überschaubar. Sie werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld abgestimmt und angepasst. Änderungen wurden im Berichtsjahr 2020 nicht vorgenommen.



Anlage 9

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f)

Finanzinstrumente werden nach den uns erteilten Auskünften nicht genutzt; insofern entfallen entsprechende Feststellungen zu diesem Fragekreis.



Anlage 9

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f): Die Beantwortung dieses Fragekreises entfällt, da bei der Tourismuszentrale eine gesondert eingerichtete Interne Revision nicht besteht. Überwachungsaufgaben werden von der Betriebsleitung direkt wahrgenommen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Kassenund Vergabeprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.



Anlage 9

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung führt der Tourismusdirektor den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder die Satzung des Eigenbetriebs etwas anderes bestimmt ist.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung vertritt der Tourismusdirektor die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 50.000,00 bei einmaligen und EUR 5.000,00 bei wiederkehrenden Leistungen können von dem Tourismusdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Fall einer Abwesenheit erfolgt die Zeichnung der Verpflichtungserklärung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung wurden keine Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.



Anlage 9

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Unterlagen waren jeweils ausreichend, um zu einem Urteil über die Angemessenheit des Preises zu gelangen. Größere Investitionsmaßnahmen werden ausgeschrieben. Erwerbe und Veräußerungen von Grundstücken und/oder Beteiligungen von wesentlicher Bedeutung lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 104 durchgeführt. Die Überwachung der Investitionen erfolgt kontinuierlich. Bei der Feststellung von Abweichungen werden diese analysiert und erklärt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Das Investitionsbudget in Höhe von TEUR 132 wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.



Anlage 9

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, diese werden eingeholt und berücksichtigt. In 2020 erfolgten keine Kapitalaufnahmen oder Geldanlagen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ein Überwachungsorgan besteht innerhalb des Eigenbetriebs nicht. Wir verweisen auf den Fragenkreis 1.a). Es erfolgt quartalsweise eine Berichterstattung an das Beteiligungscontrolling der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Als beratende Instanz fungiert der Ausschuss für "Wirtschaft und Tourismus" der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem ebenfalls quartalsweise berichtet wird.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Hinweise auf eine nicht ausreichende Unterrichtung des Überwachungsorgans auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir während der Prüfung nicht festgestellt.



Anlage 9

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Tourismuszentrale hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Es ergaben sich keine entsprechenden Hinweise.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Betriebsvermögen festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es wurden keine derartigen Feststellungen während der Prüfung getroffen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?



Anlage 9

Stille Reserven könnten bei den Grundstücken bestehen. In welchem Umfang dies der Fall ist, konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen.

Weitere Anhaltspunkte für im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte liegen uns nicht vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital (ohne Sonderposten) beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 9.600 und hat damit einen Anteil von 70,4 % an der Bilanzsumme.

Die in 2020 unterjährig geleisteten Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags wurden als Verbindlichkeit gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock per 31. Dezember 2020 ausgewiesen. Mit noch zu fassenden Beschluss der Bürgerschaft im Jahr 2021 zum Jahresabschluss 2020 ist eine Verrechnung der Verbindlichkeit mit dem Bilanzverlust vorgesehen. Die somit für 2019 erlassene Verbindlichkeit wurde gemäß § 33 Abs. 3 Satz 5 EigVO M-V i.V.m. § 13 EigVO M-V dem Eigenkapital zugeführt.

Zum Stichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die TZR&W hat im Berichtsjahr neben Ausgleichszahlungen in Höhe von TEUR 1.918 eine Zuwendung für die Veranstaltung "GTM Germany Travel Mart" in Höhe von TEUR 100 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhalten.

Anhaltspunkte dafür, dass die mit den Fördermitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.



Anlage 9

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt zum Bilanzstichtag 70,4 % gegenüber 76,5 % im Vorjahr.

Es ergeben sich aus der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs keine Finanzprobleme. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zahlungsfähigkeit außerhalb der Saison von Zuschüssen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abhängt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es ist vorgesehen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft mit den Verbindlichkeiten aus bereits geleisteten Abschlagszahlungen für den Verlustausgleich 2020 zu verrechnen.

Der Verlustvortrag des Geschäftsjahres 2019 wurde in 2020 durch Verrechnung der Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen.

Wir halten dies mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr eine Kostenstellenrechnung erstellt. Nach der Umlage der Kosten der allgemeinen Verwaltung ergeben sich Verluste des Eigenbetriebes in den Geschäftsfeldern Hanse-Sail Büro (TEUR -947), Tourist-Info (TEUR -883), Marketing (TEUR -897) sowie Seebad- und Kurwesen (TEUR -375), während in dem Geschäftsfeld Grundstücke/Flächen (TEUR 1.184) ein positives Ergebnis erzielt wurde.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist geprägt durch die Corona-Virus-Pandemie, welches fast das gesamte Geschäftsjahr 2020 stark beeinträchtigt hat. Durch diverse Einschränkungen im Tourismusbereich haben sich die Umsätze und Aufwendungen reduziert, da weniger Touristen gekommen sind und viele Veranstaltungen in 2020 nicht durchgeführt werden konnten.



Anlage 9

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unangemessene Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Soweit die von der Tourismuszentrale betriebenen Geschäftsfelder Verluste erwirtschaften, ist dies aus Sicht des Eigenbetriebes im Wesentlichen durch Aufgabenzuordnungen bedingt. Die erwirtschafteten Verluste bewegen sich im Rahmen der Planungen und werden jährlich durch Ausgleichszahlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Fragenkreis 14.b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Aus Sicht des Eigenbetriebs können die ihr übertragenen Aufgaben teilweise nicht kostendeckend erbracht werden. Die TZR&W geht – bei unveränderter Aufgabenzuordnung – daher auch für die Zukunft von einer Notwendigkeit des Ausgleichs von Jahresfehlbeträgen aus.

Auskunftsgemäß erstellt die TZR&W jährlich eine Nachkalkulation der Kurabgabe. Demnach war eine Anhebung der zuletzt in 2008 erhöhten Kurabgabe aufgrund eines starken Mengenwachstums bisher nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund der EigVO M-V wird eine Erhebung des Gemeindeanteils Kurabgabe durch die TZR&W in Erwägung gezogen.



Anlage 9

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Ursachen des Jahresverlustes sind im Fragenkreis 15.a) beschrieben.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wesentliche Verbesserungen der Ertragslage der TZR&W lassen sich aus Sicht der Tourismuszentrale nur durch die Abrechnung zugewiesener Aufgaben gegenüber dem Träger zu marktüblichen Preisen erreichen.

Zudem wird die TZR&W mit dem Ende der Corona-Virus-Pandemie voraussichtlich wieder deutlich mehr Besucher verzeichnen dürfen, was zu einer Verbesserung der Einnahmesituation durch die Kurabgabe führt.



Anlage 10

Soll-/ Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan bzw. Erfolgs- und Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Erfolgsplan 2020

Die Abweichungen des Erfolgsplans 2020 von der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan- Zahlen*	Ist-Zahlen	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	3.851	3.950	99
Sonstige betriebliche Erträge	180	180	0
Materialaufwand	-1.183	-1.104	79
Personalaufwand	-3.240	-3.144	96
Abschreibungen	-314	-289	25
Erträge Auflösung Sonderposten	87	86	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.378	-1.295	83
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	6	5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15	-15	0
Sonstige Steuern	-7	-293	-286
Jahresergebnis	-2.018	-1.918	100

^{*=} Die Planzahlen entsprechend dem Nachtragswirtschaftplan 2020 vom 2. Dezember 2020

Zu **Umsatzerlösen:**

Im Wesentlichen sind die Umsatzerlöse höher ausgefallen als im Nachtragswirtschaftplan, da in den Sommermonaten mehr Kurabgabe eingenommen werden konnte, als ursprünglich angenommen wurde.

Zu **Materialaufwand**:

Im Wesentlichen sind die Materialaufwendungen niedriger ausgefallen als ursprünglich angenommen, da weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht stattfindenden Veranstaltungen eingespart werden konnten.



Anlage 10

Zu Personalaufwand:

Aufgrund dessen, dass mehrere im Wirtschaftsplan vorgesehene Stellen im Wirtschaftsjahr 2020 unbesetzt waren, wurden die geplanten Aufwendungen unterschritten.

Zu Sonstigen Steuern:

Derzeit findet eine Betriebsprüfung bei der Hansestadt Rostock statt, welche auch die TZR&W miteinschließt. Geprüft werden die Veranlagungsjahre 2015 bis 2018. Es wurde Rückstellung für eine mögliche Rückzahlung von Vorsteuererstattungen gebildet. Die Bildung der Rückstellung war im Wirtschaftsplan 2020 nicht berücksichtigt.

Ein Ergebnis der Prüfung steht zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch aus, da die Betriebsprüfung bisher nicht abgeschlossen wurde.

2. Finanzplan 2020

Der Finanzplan soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten. Nachfolgend werden die Zahlen des Wirtschaftsplans 2020 mit den entsprechenden Zahlen des Jahresabschlusses 2020 verglichen.

	Plan 2020	IST 2020	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.790	-1.285	505
Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	-132	-104	28
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.958	1.858	-100
Veränderung des Finanzmittelfonds	36	469	433

Im Wesentlichen bedingt durch die Erhöhung der Forderungen sowie durch die Zunahme von Rückstellungen ist die Veränderung des Finanzmittelfonds zum Stichtag 31. Dezember 2020 gegenüber der Planung insgesamt um TEUR 433 höher ausgefallen als ursprünglich angenommen.

Übersicht über die Entwicklung der Kredite 2020



Konto/Bank	Darlehen	Ursprungs-	Zinssatz	Stand	Zugänge	Tilgung	Abgänge	Stand	Zinsen	bis	2 bis	ab	Gesamt
		betrag								1 Jahr	5 Jahre	5 Jahre	
				01.01.2020				31.12.2020					
HypoVereinsbank	780154212	265.000,00	4,640	85.504,63	0,00	19.934,63	0,00	65.570,00	3.623,89	20.875,82	44.694,18	0,00	65.570,00
Helaba (vormals Dexia)	800098805	410.000,00	4,739	161.155,95	0,00	28.697,72	0,00	132.458,23	7.132,20	30.082,07	102.376,16	0,00	132.458,23
DZ HYP AG	3307958300	180.000,00	1,890	118.746,57	0,00	11.835,68	0,00	106.910,89	2.160,76	12.060,98	50.583,74	44.266,17	106.910,89
Gesamt		855.000,00		365.407,15	0,00	60.468,03	0,00	304.939,12	12.916,85	63.018,87	197.654,08	44.266,17	304.939,12
Zinsabgrenzung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		855.000,00	0,00	365.407,15	0,00	60.468,03	0,00	304.939,12	12.916,85	63.018,87	197.654,08	44.266,17	304.939,12



Erfolgsübersicht für das Jahr 2020

	Gesamt	Allgemeine Betriebs- leitung	Seebad und Kurwesen	Tourist- Info	Marketing	Grundstücke/ Flächen	Hanse Sail Büro
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Materialaufwand	-1.103.554	-33.552	-725.222	-53.939	-72.661	-127.143	-91.038
2. Löhne und Gehälter	-2.497.349	-494.582	-757.260	-625.845	-298.113	0	-321.549
3. soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	-542.235	-92.048	-149.582	-112.696	-55.200	0	-132.710
4. Aufwendungen für Altersversorgung	-104.146	-19.546	-28.482	-23.130	-11.437	0	-21.552
5. Abschreibungen	-289.454	-10.499	-85.037	-18.005	-8.667	-153.278	-13.967
6. Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	-15.367	-12.917	0	-2.450	0	0	0
7. Steuern	-7.121	-356	-4.763	0	-114	-1.283	-605
8. Andere betriebliche Aufwendungen	-1.581.649	-117.996	-387.041	-83.909	-452.951	-239.941	-299.811
9. Summe Aufwendungen 1-8	-6.140.873	-781.496	-2.137.384	-919.974	-899.144	-521.645	-881.231
10. Betriebserträge	4.216.498	27.455	2.025.651	182.948	77.042	1.818.334	85.069
11. Finanzergebnis	6.143	1.843	0	4.300	0	0	0
12. Betriebsergebnis	-1.918.232	-752.198	-111.734	-732.726	-822.102	1.296.690	-796.163
13. Umlage			-263.269	-150.440	-75.220	-112.830	-150.440
14. Jahresergebnis	-1.918.232		-375.003	-883.166	-897.322	1.183.860	-946.602

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - **b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - $\mbox{\bf d)}$ die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2374 öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

OB, Claus Ruhe Madsen

Federführendes Amt: Eigenbetrieb KOE Beteiligt:

Rechnungsprüfungsamt Zentrale Steuerung

Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Kämmereiamt

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" für das Wirtschaftsjahr 2020

Geplante Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
17.11.2021	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung	Kenntnisnahme			
20.10.2021	Rechnungsprüfungsausschuss	Kenntnisnahme			
21.10.2021	Finanzausschuss	Kenntnisnahme			
01.12.2021	Bürgerschaft	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jahresabschluss 2020 des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wird festgestellt.
- 2. Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 4.135.855,25 wird, soweit dieser auf das Geschäftsfeld HRO entfällt, in Höhe von EUR 1.851.197,17 an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgeführt und soweit dieser auf das Geschäftsfeld Fremde Dritte entfällt in Höhe von EUR 2.284.658,08 in die Rücklagen eingestellt.
- 3. Die Entlastung der Betriebsleiterin des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" für das Geschäftsjahr 2020 wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V

i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Keine

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung führte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Domus AG im Monat April 2021 durch. Unter dem Datum vom 30. April 2021 erteilten die zuständigen Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Vorlage 2021/BV/2374 Seite: 1

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Das Jahresergebnis beträgt TEUR 4.136. Ursächlich für die Entwicklung waren geringere Abschreibungs-aufwendungen und höhere Miet- und Pachterlöse. Die Aufwandsquoten für Instandhaltung, Material und Personal verbesserten sich leicht im Vergleich zu den letzten 5 Jahren. Der durchschnittliche Personalbestand des Eigenbetriebes hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4 auf 72 Beschäftigte erhöht.

Das Anlagevermögen stieg von TEUR 448.437 im Vorjahr auf TEUR 465.673 im Berichtsjahr. Wesentliche Investitionen und Sanierungsmaßnahmen betrafen beispielsweise die Heinrich-Heine-Grundschule in Warnemünde, das Vereinsgebäude im Gaffelschoner Weg, den Neubau der Feuerwache III in Dierkow oder das Jugendwohnhaus in der W. Barents Str.

Unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern empfahl die Betriebsleitung des Eigenbetriebes im Anhang des Jahresabschlusses den Gewinn, soweit dieser auf das Geschäftsfeld HRO entfällt, in Höhe von TEUR 1.851 an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock abzuführen und soweit dieser auf das Geschäftsfeld Fremde Dritte entfällt, in Höhe von TEUR 2.285 in die Rücklagen einzustellen, mit dem Ziel, die zukünftigen investiven Maßnahmen auch im speziellen Bereich, wie z. B. die Sportfreianlage "Rote Erde" u. ä. mit einem notwendigen Eigenfinanzierungsgrad abzusichern und somit zeitnah umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe der Ausschüttung wie im Entscheidungsvorschlag unter Punkt 2 beschrieben.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Testat Ansichtsexemplar	öffentlich
---	-------------------------	------------

Vorlage **2021/BV/2374** Seite: 2

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Rostock

Testat
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2020

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 1/1

Bilanz zum 31. Dezember 2020

	31.12 EUR	2.2020 EUR	31.12.2019 EUR		31.12 EUR	2.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<u>Aktīva</u>				<u>Passiva</u>			
A. <u>Anlagevermögen</u>				A. <u>Eigenkapital</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit		67.937,00	92.926,00	Stammkapital Allgemeine Rücklagen III. Jahresüberschuss	1.125.000,00 241.718.094,76 4.135.855,25	246.978.950,01	1.125.000,00 240.822.191,32 2.539.168,44 244.486.359,76
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	423.617.990,67 50.044,00 10.563.025,00 31.373.566,78		415.790.054,94 71.493,00 10.883.568,00 21.598.508,64	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		130.852.812,57	115.064.919,71
B. <u>Umlaufvermögen</u> I. Vorräte 1. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke 2. Noch nicht abgerechnete Betriebskosten	6.452.676,59 18.350.202,11	465.672.563,45 465.672.563,45	448.343.624,58 448.436.550,58 6.452.676,59 18.052.609,44	Rückstellungen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen	12.185,00 3.464.100,96	3.476.285,96	14.055,00 2.938.217,98 2.952.272,98
3. Andere Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 3. Sonstige Vermögensgegenstände	57.050,64 159.908,57 1.884.238,10 7.506.586.27	24.859.929,34	60.103,14 24.565,389,17 112.824,57 526.937,03 6.485,721,36	Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern Erhaltene Anzahlungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber der Hanse- und	102.634.743,67 0,00 19.286.840,62 3.799.128,47 44.961,23		97.773.491,04 799.300,26 18.219.152,11 4.205.137,97 362.839.66
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.500.586,27	9.550.732,94 8.680.347,01 43.091,009,29	7.125.482,96 5.460.744.17 37.151.616,30	Sonstige Verbindlichkeiten	906.548,93	126.672.222,92	966.203,33 122.326.124,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		573.239,49	523.768,67	E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.356.540,77	1.282.258,73
		509.336.812,23	486.111.935,55			509.336.812,23	486.111.935,55
Treuhandvermögen		1.339.046,37	1.142.176.81	Treuhandverbindlichkeiten		1.339.046,37	1.142.176,81

H. A

Anlage 2/1

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020	2019	
-	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		51,014,531,37	49.478.961,15
2, Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen			
und Verkaufsgrundstücken a) aus der Veränderung der nicht abgerechneten Betriebskosten b) aus dem Abgang von Vorräten	297.592,67 -848,26	_	1.294.178,41 -351.418,84
		296.744,41	942,759,57
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		517,902,12	428.038,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	_	1,967,131,74	1.210.427,81
		53.796,309,64	52.060.176,53
Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		18.814.999,92	18.411.168,86
 6. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 	3.857.175,45 905.855,62		3.810.899,14 874.239,25
- davon für Altersversorgung: EUR 147.045,58 (Vorjahr EUR 134.002,18)		4.763.031,07	4.685.138,39
7. Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	17.420.222,47 0,00		19.271.486,24 46.074,80
_		17.420.222,47	19.317,561,04
8. Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach §21 Abs.4-6ElgVO		4.767.522,43	5.122.080,70
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		12.256.526,76	10.936.748,40
 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vorjahr EUR 81,07) 		4.056,81	84,99
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 15.926.69 (Vorjahr EUR 11.050,59)		1.027.750,28	1.145.968,49
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	_	33.857,04	33,857,04
13. Ergebnis nach Steuern		4.251.501,34	2.651.900,00
14. Sonstige Steuern	_	115.646,09	112,731,56
15. Jahresüberschuss	<u>-</u>	4.135.855,25	2.539.168,44

Jh I

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

l Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) in analoger Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den besonderen Vorschriften der EigVO M-V aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist entsprechend der amtlichen Mustergliederungen nach § 29 EigVO M-V sowie darüber hinaus in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß §§ 266 und 275 HGB gegliedert. Einzelne Posten des Jahresabschlusses wurden nach § 265 Absätze 5 und 6 des HGB in ihrer Bezeichnung bzw. Untergliederung geändert, um den Besonderheiten des Eigenbetriebes gerecht zu werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt,

Ergänzend werden weiterführende Erläuterungen nach den Vorschriften des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Mecklenburg –Vorpommern (NKHR M-V) zu wesentlichen Bilanzposten dargestellt.

Il Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

Der Stetigkeitsgrundsatz nach § 252 Abs. 1 HGB wurde beachtet.

In Übereinstimmung mit den Ausweisvorschriften der EigVO M-V werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR 4.768) als gesonderte Position innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet.

Für die im Rahmen der Immobilienzentralisierung an den Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke erfolgt die Vermögensersterfassung und –bewertung nach doppischen Grundsätzen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift, die das Innenministerlum zur Bilanzierung für das kommunale Vermögen bestimmt hat.

Die Vornahme der planmäßigen Abschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode.

Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen im Falle einer dauerhaften Wertminderung,

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von bis zu EUR 800,00 werden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang erfasst.

Umlaufvermögen

Der Ansatz des **Vorratsvermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten. Sofern der beizulegende Wert am Bilanzstichtag niedriger ist, wird dieser angesetzt.

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke wurden zu Anschaffungskosten oder im Falle der Übertragung von der Hansestadt zu den ermittelten Sachwerten oder fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips nach § 253 Abs. 4 HGB bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert ausgewiesen. Erkennbare Einzelrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen, das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt worden.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt werden anteilige Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für Folgejahre darstellen.

Latente Steuern

Latente Steuern, die ausschließlich den Bereich Betrieb gewerblicher Art betreffen, beruhen auf Differenzen in den Bilanzpositionen Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken. Unter Berücksichtigung von in den nächsten fünf Jahren anrechenbaren steuerlichen Verlustvorträgen ergab sich ein aktiver Überhang. Auf eine Aktivierung wurde in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 HGB verzichtet.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Soweit Investitionszuschüsse vereinnahmt wurden, wird nach § 265 Abs. 5 HGB hierfür der gesonderte Passivposten "Sonderposten für Investitionszuschüsse" gebildet.

Der Ausweis betrifft sowohl unmittelbar erhaltene Fördermittelzuschüsse aus verschiedenen Förderprogrammen sowie Zuwendungen Dritter, als auch von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewährte Investitionszuschüsse einschließlich Zuschüsse für übernommenes gefördertes Anlagevermögen.

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zur Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz für maximal sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet anteilige Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für Folgejahre darstellen.

III Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt. Der Eigenbetrieb welst für das Geschäftsjahr 2020 im Anlagenspiegel Gesamtzugänge in Höhe von TEUR 35.144 aus, die sich auf die Geschäftsfelder "Grundstücksbewirtschaftung Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (TEUR 23.468) und "Grundstücksbewirtschaftung Fremde Dritte" (TEUR 11.676) verteilen. Daneben erfolgten noch Umbuchungen aus den Anlagen im Bau des Vorjahres. Weiterführend wird auf die Darstellung der Investitionstätigkeit im Lagebericht verwiesen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von TEUR 68 betreffen EDV-Software sowie eine Lizenz zur Erweiterung der Programmsoftware SAP. Im Geschäftsjahr wurden Zugänge in Höhe von TEUR 114 aktiviert.

Der Eigenbetrieb bilanziert im Geschäftsjahr 2020 Grundstückswerte sowie Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte in Höhe von TEUR 423.618. Diese beinhalten neben Gewerbeimmobilien vom Eigenbetrieb errichtete Technologiezentren, Verwaltungsgebäude der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Kindertagesstätten, Schulen- und Sportstätten und andere soziale Einrichtungen.

- Die <u>Zugänge</u> sind objektbezogen im Lagebericht aufgeführt. Enthalten sind unentgeltliche Übertragungen von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Geschäftsjahr 2020 (TEUR 20).
- Die <u>Abgänge</u> betreffen eine unentgeltliche Übertragung von Grund und Boden an die Hansestadt Rostock im Rahmen einer Flächenkorrektur (TEUR 1).

Die **Technischen Anlagen und Maschinen** werden mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 50 ausgewiesen und betreffen:

- Sicherheitswerkbänke, Kompressoren und Prüf- und Bearbeitungsmaschinen in dem vom Eigenbetrieb errichteten Lasertechnologie- und Transferzentrum sowie im Rostocker Berufsbildungszentrum (RBBZ).
- Kompressoren, Laborglasreiniger und Sicherheitswerkbänke im Biomedizinischen Forschungszentrum

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen beinhalten Betriebs- vorrichtungen, Kfz und sonstige Transportmittel sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Buchwert in Höhe von insgesamt TEUR 10.563.

- Die <u>Zugänge</u> betrugen im Geschäftsjahr TEUR 537 und betreffen im Wesentlichen eine Prallschutzwand in der Sporthalle Mendelejewstr, Spielgeräte in der Grundschule Ostseekinder sowie Ausstattung im Verwaltungsbereich,
- Die <u>Abgänge</u> betreffen das Ausscheiden von Betriebs- und Geschäftsausstattung durch Verschrottung.

Als geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden zum Berichterstattungsstichtag Herstellungskosten in Höhe von insgesamt TEUR 31.374 bilanziert. Die Umbuchungen von insgesamt TEUR 22.607 betreffen die Fertigstellung diverser Baumaßnahmen. Der Abgang betrifft vergebliche Planungskosten für die Sanierung des Gebäudes am Alten Markt.

Der Wert des Anlagevermögens beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 465.673.

Umlaufvermögen

Die Vorräte betreffen:

- 1. zum Verkauf bestimmte Grundstücke mit einem Wert von insgesamt TEUR 6.453.
- Die unbebauten Gewerbeflächen im Güterverkehrszentrum (GVZ) sind mit einem Wert von TEUR 4.424 auf den 31. Dezember 2020 bilanziert.
- Die übrigen bebauten und unbebauten Grundstücke, die zur Veräußerung vorgesehen sind, haben einen Wert von TEUR 2.029.
- 2. unfertige Leistungen in Höhe von TEUR 18.350.

Ausgewiesen werden die im Folgejahr abzurechnenden Betriebskosten des Jahres 2020. Ihnen stehen erhaltene Anzahlungen in Höhe von TEUR 19.287 gegenüber.

3. fertige Erzeugnisse und Waren mit einem Betrag von TEUR 57.

Ausgewiesen werden eine Buchauflage anlässlich der Fertigstellung des Schaudepots bei der Kunsthalle Rostock (TEUR 56) sowie Brennstoffe mit einem Wert von TEUR 1.

Anlage 4 Seite 5

Die Gliederung und die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind in der Forderungsübersicht in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt. Die Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beträgt TEUR 9.551.

Die <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u> mit einem Betrag von TEUR 160 beinhalten Mietforderungen, Forderungen aus der Betriebskostenabrechnung und Forderungen aus Weiterberechnungen.

Die <u>Forderungen gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</u> in Höhe von TEUR 1.869 umfassen im Wesentlichen Mietforderungen (TEUR 906), eine gezahlte Tilgungsrate für das Kalenderjahr 2021 zu einem städtischen Darlehen (TEUR 690), sowie Vorsteuererstattungsansprüche der Monate November und Dezember 2020 (TEUR 225).

Die <u>sonstigen Vermögensgegenstände</u> betragen insgesamt TEUR 7.471. Sie betreffen in Höhe TEUR 6.735 Forderungen aus Fördermittelabrufen. Des Weiteren werden in diesem Posten neben debitorischen Kreditoren auch Forderungen aus Schadensregulierungen mit der Versicherung, Forderungen aus Einbehalten auf Baukosten und Forderungen aus Weiterberechnungen ausgewiesen.

Die **liquiden Mittel** zum 31.12.2020 betragen TEUR 8.680 Die Liquidität des Eigenbetriebes war das ganze Jahr gesichert. Kassenkredite zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Der **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von TEUR 573 beinhaltet überwiegend Ausgaben für Versicherungen sowie sonstige Ausgaben, die Aufwendungen für das Geschäftsjahr 2021 darstellen.

PASSIVA

<u>Eigenkapital</u>

Das **Stammkapital** beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 1.125. Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt und wird aufgegliedert auf die Geschäftsfelder entsprechend der Satzung bilanziert.

In der **allgemeinen Rücklage** werden die als Sacheinlage von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf den Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude mit einem Nennwert in Höhe von TEUR 219.400 bilanziert.

Entsprechend den Regelungen des BilMoG werden in Vorjahren gebildete Rückstellungsbeträge in Höhe von TEUR 12.479 in der allgemeinen Rücklage gezeigt.

Weiterhin werden entsprechend den Beschlüssen der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die zum Nennwert bewerteten Gewinne und Verluste aus früheren Geschäftsjahren (TEUR 6.257) und zweckgebundene Rücklagen (TEUR 3.582) in der allgemeinen Rücklage abgebildet.

Anlage 4 Seite 6

Die Rücklagen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Stand zum 01.01.2020

240.822.191,32,26 EUR

Einlage Bilanzgewinn Jahresabschluss 2019 gemäß Bürgerschaftsbeschluss 2020/BV/1592

895.903,44 EUR

Stand zum 31.12.2020

241,718,094,76 EUR

Der **Jahresgewinn 2020** beträgt TEUR 4.136. Ein Gewinn- bzw. Verlustvortrag ist nicht enthalten.

Der Jahresgewinn soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Gremienbeschlüsse, soweit dieser auf das Geschäftsfeld HRO entfällt, in Höhe von TEUR 1.851 an die Hansestadt Rostock abgeführt und soweit dieser auf das Geschäftsfeld Fremde Dritte entfällt in Höhe von TEUR 2.285 in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Im Wesentlichen haben sich auf das Jahresergebnis steigende Umsatzerlöse und günstige Zinskonditionen auf dem Kapitalmarkt ausgewirkt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Stand	Zuführungen	Abgänge	Auflösungen	Stand
01.01.2020		aus		31.12.2020
	,	Abschreibunger	1	
 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
115.064.919,71	20.555.415,29	0,00	4.767.522,43	130.852.812,57

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zur Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen und Steuerrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand	Verbrauch	Aufläauna	Auf-und	Zuführung	Stand
Rückstellungen für:	01.01.2020	verbrauch	Auflösung	Abzinsung	Zulunrung	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Instandh. gem.						
§249 Abs.1 S.2 Nr.1		ł				
HGB	1.380.980,34	1.288.832,47	92.147,87		1.588.467,67	1,588,467,67
Drohverlust	521,755,41	76.373,46	0,00	6.697,27	0,00	452,079,22
austeh.RG	466.382,00	59.604,91	6.777,09	0,00	48.734,00	448.734,00
Altersteilzeit	238.959,00	41.559,31	0,00	1.949,00	104.679,31	304.028,00
Abbruchkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	289.170,00	289.170,00
sonst. Ver-						
waltungskosten	133,641,23	86.948,02	0,00	2.404,32	148.647,41	197,744,94
Rechts-u.		•				
Beratungskosten	88.400,00	20.299,71	16.189,74	0,00	34.866,58	86.777,13
Abschluss- u.						
Prüfungskosten	56.700,00	50.438,13	6,261,87	0,00	51.000,00	51.000,00
stellung	51.400,00	51.400,00	0,00	0,00	46.100,00	46,100,00
Summe sonst.RSt	2.938.217,98	1,675,456,01	121.376,57	11.050,59	2.311.664,97	3.464.100,96
sonstige Steuern	14.055,00	0,00	3.185,00	0,00	1.315,00	12,185,00
Rückstellungen						
gesamt	2.952.272,98	1.675.456,01	124.561,57	11.050,59	2.312.979,97	3.476.285,96

Die Rückstellungen gem. § 249 Abs.1 S.2 Nr.1 HGB betreffen Instandhaltungen, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden und wurden.

Die **Drohverlustrückstellung** wurde für drohende Verluste aus nicht kostendeckender Vermietung gebildet und betrifft die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock übernommenen Altverträge. Unter Berücksichtigung von Vertragskonditionen erfolgte eine Anpassung der Rückstellung.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen offene Rechnungen für die Hausbewirtschaftung (TEUR 49) und für Mieterein- und umbauten aus einem beendeten Mietvertrag mit der AWO (TEUR 400).

Die Rückstellungen für Altersteilzeit betreffen Verpflichtungen aus zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Altersteilzeitverträgen. Sie enthält Aufstockungsbeträge sowie die bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Erfüllungsverpflichtungen. Die Bewertung der Rückstellung erfolgte unter Zugrundlegung eines laufzeitadäquaten Rechnungszinssatzes in Höhe von 0,54% und einem Gehaltstrend in Höhe von 5%.

Die **übrigen Rückstellungen** sind für zu begleichende Rechtsanwaltsgebühren aus Rechtsstreitigkeiten gebildet. Weiterhin wurden für Jahresabschlussprüfungskosten, Urlaubs-, Archivierungs- und sonstige Verwaltungskosten Rückstellungen gebildet.

Anlage 4 Seite 8

<u>Verbindlichkeiten</u>

Die Zusammensetzung und Fälligkeiten der Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 126.672 ergibt sich aus der Verbindlichkeitenübersicht in Anlage 3 zum Anhang.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen TEUR 102.635

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten die im Berichtsjahr geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen. Sie werden mit einem Betrag von TEUR 19.287 bilanziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Sicherheitseinbehalte auf Bauleistungen betragen TEUR 3.799.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit einem Betrag in Höhe von TEUR 45 betreffen Betriebskosten und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von TEUR 906 beinhalten Fördermittel, Entwicklungspflegeverpflichtungen, Einbehalte aus Baumängeln, Baunebenkosten und kreditorische Debitoren.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Passiver Rechnungsabgrenzungskosten

Der Passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vereinnahmte Zahlungen für Erträge aus der Immobilienbewirtschaftung, die Erlöse des folgenden Wirtschaftsjahres darstellen.

Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Das Treuhandvermögen besteht aus vereinnahmten Mietkautionen, welche getrennt vom Vermögen des Eigenbetriebes auf einem gesonderten Bankkonto geführt werden. Es stehen Treuhandverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der KOE hat zum 31.12.2020 für laufende Bauprojekte der genehmigten Investitionen aus den Wirtschaftsplänen 2020 und Vorjahre Aufträge an Firmen in Höhe von TEUR 34.953 vergeben.

IV Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

<u>Umsatzerlöse</u>

Die Umsatzerlöse beinhalten:

	EUR
Meten und Pachten	31.173,967,08
Erträge aus Betriebskostenabrechnungen	17.975.438,05
Weiterberechnungen an Meter	1.719.949,20
Sonstige Erlöse	145.177,04
	51.014.531,37

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 1.536 gestiegen.

Die Miet-und Pachteinnahmen erhöhten sich um TEUR 1.927 infolge von Wiederinbetriebnahmen von Schulstandorten und Kitas nach Sanierung sowie auf Grund von Mieterhöhungen bei vereinbarter Indexmiete.

Die Erträge aus Betriebskosten erhöhten sich um TEUR 1.278. Ursächlich für den Anstieg sind weitergegebene Preissteigerungen in den Dienstleistungen sowie kostenintensivere Reinigungsleistungen infolge der pandemiebedingten Auflagen im Rahmen der Gebäudereinigung.

Erträge aus Grundstücksverkäufen sind um TEUR 1.999 gesunken.

Der Deutsche Bundestag hat im Geschäftsjahr ein Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beschlossen, welches u.a. den Kündigungsausschluss im Mietrecht bei ausfallenden Mietzahlungen für das 2. Quartal 2020 beinhaltet. In diesem Zusammenhang verzeichnet die Gesellschaft im Kalenderjahr 2020 einen Mietausfall in Höhe von TEUR 2.

periodenfremde Erträge

Die periodenfremden Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Erträge aus der Betriebskostenabrechnung 2019	17.975.438,05
abzgl. Minderung des Bestands nicht abgerechnete Betriebskosten 201	9
(Hochrechnung)	-18.052.609,44
periodenfremder Effekt aus der Betriebskostenabrechnung 2019	<i>-</i> 77.171,39
Fördermittel Vorjahre	289.880,00
Mieterlöse aus Vorjahren	97.195,91
Steuererstattungen für Vorjahre	33,934,57
Erträge aus verjährten Zahlungsansprüchen	31.314,04
Gutschriften aus Betriebskostenabrechnungen für Vorjahre	9.157,68
Sonstiges	4,499,58
	388.810,39

Darüber hinaus werden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 121 sowie aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen von TEUR 21 bilanziert.

periodenfremde Aufwendungen

Die periodenfremden Aufwendungen beinhalten:

	EUR
Wartungs- und Instandhaltungskosten	17.158,96
Betrlebskostenaufwendungen	16.835,73
Mietaufwendungen	10.544,70
Versicherungskosten	4.622,35
übrige periodenfremden Aufwendungen	4.300,60
	53.462,34

Darüber hinaus werden Aufwendungen aus Forderungsverlusten/Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 10 ausgewiesen.

Nach § 277 Abs. 5 HGB werden die Erträge und Aufwendungen aus der Auf- und Abzinsung in der GuV gesondert unter den Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge bzw. Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen. Zum Jahresabschluss wurden nachstehende Auf- und Abzinsungsbeträge gebucht:

Zinserträge	0,00 EUR
Zinsaufwand	11.050,59 EUR
Saldo	11.050,59 EUR

Die Einzelposten für Auf- und Abzinsungen sind im Rückstellungsspiegel aufgeführt.

V Sonstige Angaben

Zusatzversorgungskasse

Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg- Vorpommern ist die betriebliche Altersversorgungseinrichtung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Finanzierung der Leistungen wird durch eine Kombinationsfinanzierung aus Umlagen und Zusatzbeiträgen der Mitglieder und des Arbeitgebers erbracht. Die vom Arbeitgeber zu entrichtende Umlage beträgt in 2020 1,3 % vom ZMV- Brutto. Der Zusatzbeitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers lag bis 31.06.2018 bei je 2,3 % der vorgenannten Bemessungsgrundlage. Ab 01.07.2018 liegt der vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entrichtende Beitragssatz bei 2,4 %.

Beschäftigte

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahresdurchschnitt 72 Arbeitnehmer (Vorjahr 68) inklusive der Betriebsleitung.

<u>Aufsichtsinstanzen</u>

Durch Beschluss der Bürgerschaft 2015/AN/0686 vom 25.02.2015 wurde ein beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb gewählt. Die entsprechende Änderung der Satzung erfolgte am 02.03.2015.

In der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft am 03.07.2019 wählte die Bürgerschaft mit Beschluss 2019/BV/0014 einen neuen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb.

Im Berichtsjahr sind Frau Chris Günther und Herr Marc Hannemann zu neuen Mitgliedern bestellt worden. Herr Frank Giesen ist ausgeschieden. Zu neuen stellvertretenden Mitgliedern sind Herr Daniel Peters und René Eichhorn bestellt worden. Damit setzt sich der beschließende Betriebsausschuss des Eigenbetriebes im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Uwe Flachsmeyer	Vorsltz
Berthold Majerus	1. Stellvertretung Vorsitz
Christian Reinke	2. Stellvertretung Vorsitz
Dr. Sybille Bachmann	Mitglied
Kristin Schröder	Mitglied
Anette Niemeyer	Mitglied
Sören Grümmer	Mitglied
Dr. Stefan Posselt	Mitglied
Christian Albrecht	Mitglied
Marc Hannemann	Mitglied
Chris Günther	Mitglied
Robert Kröger	stellv. Mitglied
Nurgül Senli	stellv. Mitglied
Julia Kristin Pittasch	stellv. Mitglied
Patrick Tempel	stellv. Mitglied
Dr. Felix Winter	stelly. Mitglied
Claudia Schulz	stellv. Mitglied
Anke Knitter	stellv. Mitglied
Anne Mucha	stellv. Mitglied
Jürgen Dudek	stellv. Mitglied
René Eichhorn	stellv. Mitglied
Daniel Peters	stellv. Mitglied

Organbezüge

Frau Sigrid Hecht ist Betriebsleiterin. Die Bezüge für die Betriebsleitung beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf TEUR 118.

An Mitglieder der Aufsichtsinstanzen wurden keine Bezüge gezahlt.

Es bestanden keine geschäftlichen Beziehungen zu Mitgliedern der Aufsichtsinstanzen. Entsprechende Erklärungen lagen im Prüfungszeitpunkt vor.

Anlage 4 Seite 12

<u>Abschlussprüfungskosten</u>

Für Abschlussprüfungsleistungen wurden TEUR 27 brutto in die Rückstellung eingestellt. Weitere Leistungen wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erbracht.

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

Bei der Leistungsabrechnung im Geschäftsfeld Bewirtschaftung/Eigennutzung Hanseund Universitätsstadt Rostock wurde bei der Entgeltkalkulation 2020 auf die Absicherung des unternehmerischen Risikos verzichtet.

Verpflichtungsermächtigungen

Für das Kalenderjahr 2020 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 56 Mio. erteilt.

Rostock, den 30.04.2021

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Sigrid Hecht Betriebsleiterin Name des Betriebs/Unternehmens: Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung- und entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

Anlagenübersicht 2020

			Annohaffin	gs- und Herstell	iungekaetan			Δh	schreibungen, We	erthedrhiou mov	an		Restbu	chwerte	Wertminderund
Posteri	Bezeichnung	Stand zum 31,12.	Zug ā nge im Jahr	Abgänge im Jahr	Umbuchungen im Jahr	Stand zum 31.12.	Aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.	Zuschrei- bungen im Jahr	Abschrei- bungen im Jahr	gen im Jahr Umbuchun-	Aufgelaufene Abschrei- bungen auf Abgänge	Abschrei- bungen zum 31.12.	Rest- buchwerte am Ende des Jahres	Rest- buchwerte am Ende des Jahres	durch unter- lassene Instand haltung, Alt- lasten, sonstige
					1.0172333093151	Partie Tracks III		in E	UR		to minima Selection in	PRESIDENT OF	Little Researched	\$ 10 SERVICE 11	Rent ballo in your
	Immaterielle Vermögensgegenstände									ļ					_
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und	1,620,812,46	114.139,47	0,00	0,00	1.734.751,93	1,527,686,46	0,00	139.128,47	0,00	0,00	1.666.814,93	67,937,00	92.926,00	1
	ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an				ļ								-		1
	solchen Rechten und Werten Geleistete Anzahlungen														·
<u>. </u>		1,620,612,48	114,139,47	0.00	0.00	1,734,751,93	1,527,686,46	0.00	139,128,47	0.00	0.00	1,866,814,93	67.937.00	92,926,00	
	terielle Vermögensgegenstände Sachaniagen	1.020.012,40	174.139,47	9,00	0,00	1,/34./31,93	1,327,000,46	0,00	135, 120,47	0,00	0,00	1,000,014,30	07.501,00	32,320,00	
	Sacnaniagen Grundstücke und Bauten auf eigenen	548.369.047.38	1,623,426,62	607 13	22,136,063,68	572,127,930,55	132 578 992 44	0.00	15,930,964,57	0,00	17 13	148 509 939 88	423,617,990,67	415.790.054.94	
	Grundstücken u.grundstücksgl.Rechte	J-0,303,047,30	1.020,420,02	502,15	22.100.000,00	U. R. 121.000,00	132,310.202,44	5,00	.0.000.004,01	1 3,50					L
	Geschäfts, Betriebs- und andere Bauten														
1)	Bahnkörper und Bauten des Schlenenweges				· ·										
2	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit														1
	Wohnbauten		<u> </u>												ļ. <u></u>
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte]					
	ohne Bauten														 -
	Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu]]	•					
	der Nummer 1 oder 2 gehören Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen									 			ļ	· · · · ·	
	5) Casendruda-" Gewillininga- niin Desnêseniesberi														
	Verteilungsanlagen 2)														
	Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen					·									
j.	Fahrzeuge für Personen- und Geschäftsverkehr	·													
	Technische Anlagen und Maschinen	1.285,338,71	0.00	0.00	0.00	1.285,338,71	1.213.845.71				0.00			71,493,00	
.~.	andere Antagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25,355,908,54	536,923,12	131.123,28		26.232.922,69	14.472.340,54				131,123,28			10,883.568,00	L
11.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		32,869,951,26		-22,607,277,99	31,373,586,78	0.00	0.00			0.00	0,00	31.3/3,566./8 465.604.626,45	21,598,508,84	
omme Sach	anlagen	596,608,803,27	35.030.301,00	619.345,54	0,00	631.019.758,73	148,265,178,69	0,00	17,281,094,00	0,00	131,140,41	165.415.132,28	460,004,020,45	448,343,624,30	
	Finanzaniagen							l		ļ					
<u> </u>	Antelle an verbundenen Unternehmen							ļ 							
2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen														
3	Beteiligungen Austelhungen an Unternehmen, mit denen ein														
	Ausleinungen an Umemenmen, mit venen ein Betelligungsverhältnis besteht	j											l i		L
	Wertpapiere des Anlagevermögens									i					
<u> </u>	Sonstige Austeinungen														
Summe Finar															
Summe Anlac		598,229,415,73	35,144,440,47	619.345,54	0,00	632.754.510,66	149,792,865,15	0,00	17.420.222,47				465.672.563,45		
CARLESTON COLUMN	Ierposten ³⁾	-146,690,050,58		0,00	0.00	-165,634,434,56	-31.625.130.87	0.00	-4.767.522.43	0.00	0.00	36 302 653 30	-129.241.781,26	-190 852 812 57	t

¹ Einschließlich aller aufgelaufener Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen.

² Anlagen der Energie- und Wasserversorgung

³ Komespondierend zur Entwicklung des Anlagevermögens ist die Entwicklung der Sonderposten mit in die Anlagenübersicht aufzunehemn.

Name des Betriebs/Unternehmens: Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- u.Universitätsstadt Rostock

Forderungsübersicht 2020 (nach EigVO)

		Bilanzwert	Blianzwert	vorgenommene Wertberichtigungen	orderun Vija davon m	ijanztimesi senaitsiaha t einer Resti	
고		zum Ende des Vorjahres	zum Ende des Wirtschafts- jahres	für das Wirtschafts- jahr	bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
Ī.				in EUR			
1	Forderungen aus Liefe- rungen und Leistungen	112.824,57	159.908,57	0,00	159,908,57	0,00	0,00
	- davon a) öffentlich-rechtliche Forderungen						
	b) privatrechtliche Forderungen	112.824,57	159.908,57	0,00	159.908,57	0,00	0,00
2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen						
	- davon a) öffentlich-rechtliche Forderungen						
	b) privatrechtliche Forderungen						
3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Betelligungsverhältnis			3			,
	besteht - davon a) öffentlich-rechtliche Forderungen						
	b) privatrechtliche Forderungen						
4	Forderungen gegen die Gemeinde und deren Sondervermögen	526.937,03	1.884.238,10	0,00	1.884.238,10	0,00	0,00
	- davon a) öffentlich-rechtliche Forderungen	526,937,03	1,884,238,10	0,00	1.884.238,10	0,00	0,00
	b) privatrechtliche Forderungen						
5	Sonstige Vermögensgegenstände	6.485.721,36		0,00	7,506.586,27	0,00	0,00
	Summe Forderungen	7.125.482,96	9.550.732,94	0,00	9,550,732,94	0,00	0,00

Name des Betriebs/Unternehmens:

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Verbindlichkeitenübersicht 2020 (nach EigVO)

lf d. N r.	Bezeichnung	mi	dlichkeiten zum 3 W. W. Spelierien t einer Restlaufze von über einem Jahr		Stand zum 31.12. (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.	Stand zum 31.12.	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte besichert		Stand zum 31.12.
П		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten u. and. Kreditgebern	102.634.743,67			102.634.743,67		102.634.743,67			98.572.791,30
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	7.933.453,98		67.426.858,13	102.634.743,67		102.634.743,67			98.572.791,30
	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	19.286.840,62			19.286.840,62		19.286.840,62			18.219.152,11
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	19.286.840,62			19.286.840,62		19.286.840,62			18.219.152,11 4.205.137.97
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.799.128,47		200 40	3.799.128,47		3,799,128,47			4.205.137.97
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.654.467,27	144.661,20	829,49	3.799.128,47		3.799.128,47	_		4.203.137,97
	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel				00.0		0,00			0,00
	und der Ausstellung eigener Wechsel				0.00		0,00			0,00
12.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				0,00					
	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				0,00		0,00			0,00
7.	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und deren									
H	Sondervermögen	44.961,23			44.961,23		44,961,23			362.839,66
8.	Sonstige Verbindlichkeiten	906.548,93			906.548,93		906.548,93			966.203,33
	davon:				0,00		0,00		ļ	0,00
a)	mît einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	906.548,93			906.548,93		906.548,93			966.203,33
b)	aus Steuern				0,00		0,00			0,00
c)	im Rahmen der sozialen Sicherheit				0,00		0.00			0,00
9.	Summe der Verbindlichkeiten	31.826.272,03	94.845.950,89	67.427.687,62	126.672.222,92	00,0	126.672.222,92	0,00	0,00	122.326.124,37

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und ~entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

1. Grundlagen des Unternehmens

Der im Jahr 1992 gegründete städtische Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KOE) wird organisatorisch, verwaltungsgemäß und finanzwirtschaftlich als gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geführt.

Der Eigenbetrieb verwaltet den überwiegenden Teil der städtischen Verwaltungs- und Gewerbeimmobilien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, alle kommunalen Schulund Sportstandorte sowie eine Vielzahl von Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen. Die im Anlageverzeichnis des Eigenbetriebes geführten bebauten und unbebauten Grundstücke haben aktuell einen Buchwert in Höhe von EUR 455 Mio.

Die Entwicklung der Bilanzsumme von EUR 9,5 Mio. im Jahr der Gründung auf EUR 509 Mio. im Jahr 2020 zeigt das stetige Wachstum des Eigenbetriebes, den weiteren Aufbau und die Ausgestaltung der wesentlichen Geschäftsfelder des KOE. Die im Rahmen der Zentralisierung städtischer Liegenschaften vorgenommene Übertragung der städtischen Immobilien in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes in den Jahren 2008 ff. wurde im Kalenderjahr 2014 abgeschlossen.

Gemäß Betriebssatzung ist wesentlicher Gegenstand des Eigenbetriebes eine leistungsfähige und kosteneffiziente Bewirtschaftung, Entwicklung, Unterhaltung und ggf. Vermarktung kommunaler Liegenschaften. Zweck ist dabei die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Geschäftsfelder:

- Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten, die zur Eigennutzung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmt sind und
- 2. Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten, die zur Überlassung an Dritte bestimmt sind.

Für Zwecke des Controllings und der Berichterstattung werden diese beiden Tätigkeitsfelder als Betriebszweige betrachtet und separate Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Finanzrechnungen erstellt.

Die Geschäftsvorfälle werden generell immobilienbezogen erfasst, so dass darüber hinaus differenzierte Auswertungsmöglichkeiten gegeben sind.

Steuerlich führt der KOE Betriebe gewerblicher Art (BgA) hauptsächlich für die Bewirtschaftung der Technologiezentren als Verpachtungs-BgA sowie den BgA Photovoltaik-Anlage.

Die Erschließung und Vermarktung des Güterverkehrszentrums sowie anderer Liegenschaften in Rostock und die Verwaltung der kommunalen Objekte werden überwiegend als hoheitliche Tätigkeit betrachtet.

Bestandsverwaltung

Der Elgenbetrieb bewirtschaftete im Berichtsjahr insgesamt 371 Immobilien, die sich unterteilt nach Nutzungsarten wie folgt zusammensetzen:

Gebäudenutzung	2019	2020
Verwaltungsgebäude	53	53
Schulgebäude	54	54
Sporthallen	47	47
Sportstätten	30	31
Sonstige	8	8
Teilsumme Eigennutzung HRO	192	193
Kindertagesstätten	41	42
Sozial-und Freizeiteinrichtungen/Heim	7 6	75
Gewerbeobjekte	41	41
Technologiezentren	8	8
Sonstige	12	12
Teilsumme Objekte Überlassung Dritte	178	178
Gesamt	370	371

Insgesamt bestanden am Bilanzstichtag für die vorgenannten Objekte 880 abgeschlossene Miet- und 377 Kautionsverträge. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verträge zur Vermietung an fremde Dritte, Vermietung von Technologiezentren und abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Es wurden 561 Betriebskostenabrechnungen erstellt und 27 Abrechnungen im Rahmen der dem Eigenbetrieb übertragenen Verwaltung der für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschlossenen Anmietverträge überprüft.

Die Gesamtfläche der zu bewirtschaftenden Objekte betrug am Bilanzstichtag 583.715 m² mit einem vermietbaren Flächenanteil von 575.763 m². Der Anteil des Leerstandes an der vermietbaren Fläche beträgt rund 1%.

Wesentliche Änderungen im Bestand der dem Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke

Im Geschäftsjahr 2020 ist folgendes Grundstück zugegangen:

Grundstück Waldemarstraße 21 c/d, Rostock

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten, die zur Eigennutzung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmt sind

Der Eigenbetrieb bewirtschaftet in diesem Geschäftsfeld 193 Immobilien, davon 53 Verwaltungsgebäude. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zahlt gemäß der gemeinsamen Rahmenvereinbarung an den Eigenbetrieb ein Nutzungsentgelt für die Bereitstellung und die laufende bauliche Unterhaltung der Gebäude und Räumlichkeiten. Sie betrug für das Geschäftsjahr 2020 5,22 EUR/m² (Vorjahr: 5,15 EUR/m²).

Die Nutzungsentgeltkalkulation für die Schulen und Sportstätten erfolgt ebenfalls kostendeckend. Das Entgelt für 2020 betrug durchschnittlich 3,84 EUR/m² (Vorjahr: 3,60 EUR/m²).

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden für 8 städtische Immobilien nur Betriebskostenabrechnungen erstellt. An 30 Standorten begleitet der KOE für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Verhandlungen und Abschlüsse zu erforderlichen Fremdanmietungen.

Im Berichtsjahr wurden nachstehende Bauinvestitionen und wesentliche Sanierungsund Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt;

GF	Zuordnung	Bezeichnung	TEUR
HRO	Schule	Sanierung GrS HHeine Str.	4.905
HRO	Schule	Neubau BS Schmoreli Schleswiger Str 5	1,154
HRO	Schule	Containerbau FS Helsinkier Str.	1.051
HRO	Schule	San. Schulstandort MGorki-Str. 67/68	602
HRO	Schule	Erweiterung Borwinschule, Am Kabutzenhof	534
HRO	Schule	NB Kollwitzgymnasium HTessenow-Str. 47	518
HRO	Schule	GS Schule am Schäferteich Picasso-Str.45	463
HRO	Schule	NB Grundschule/Hort Kopenhagener Str 3	446
HRO	Schule	Errichtg Containerschule Herzfeld-Str.	102
HRO	Schule	Neubau Foyer BS Wirtschaft, SJantzen Ring	76
HRO	Schule	Neubau Schule Bonhoeffer Str.	53
HRO	Schule	Neubau Spielgeräte Schulhof GS Ostseekinder	51
HRO	Schule	weitere Schulstandorte	109
Teilsumme Schule			10,064
HRO	Sport	Sanlerung Vereinsgeb, Gaffelschonerweg 6	2.123
HRO	Sport	Sanierung Sporthalle K. Schumacher Ring 161	1.418
HRO	Sport	Neubau Sportanlage mit Funktionsgebäude Sternberger Str.	1,329
HRO	Sport	NB/San. Schulsportstandort Kopenhagener Str.	1.291
HRO	Sport	Neubau Sph mit Sportanl. An der Jägerbäk	650
HRO	Sport	Sanierung Sporthalle H. Tessenowstr. 47a	648
HRO	Sport	Sanierung Sporthaile O. Palme Str. 19	211
HRO	Sport	Prallwand Sporthalle Mendelejew Str.	135
HRO	Sport	Sanierung Schwimmhaile	113
HRO	Sport	weitere Sportanlagen	95
Tellsumme Sport			8.013
HRO	Verwaltung	Neubau Feuerwache 3 Dierkow HlnrichsdStr.	2,522
HRO	Verwaltung	Neubau Feuerwache 1, E. Schlesinger Str.	1.620
HRO	Verwaltung	Sanierung Kunsthalle Hamburger Str.	. 849
HRO	Verwaltung	Sanierung Wasserturm	641
HRO	Verwaltung	Erweiterung Rathauskomplex Neuer Markt	262
HRO	Verwaltung	Umbau zentraler Bauhof der HRO	202
HRO	Verwaltung	Umbau Kühlzelle Graal Müritzer Str.	144
HRO	Verwaltung	Umbau Standorte Brandmeisterausbildung	128
HRO	Verwaltung	Neubau Carport Feuerwache Ostseeallee	92
HRO	Verwaltung	Neubau Feuerwache Groß Klein	70
HRO	Verwaltung	Neubau Gebäude Stadtforstamt Wiethagen	61
HRO	Verwaltung	weitere Objekte	62
Teilsumme Verwa	ltung		6,653
Gesamtsumme HR	0		24.730

Für die Finanzierung der Investitionen (Eigennutzung HRO) standen im Geschäftsjahr TEUR 9.500 Kreditmittel und TEUR 14.697 Fördermittel (Bund, Land, Stadt) zur Verfügung. In den Fördermitteln sind Zuschüsse der Hanse – und Universitätsstadt Rostock in Höhe von TEUR 2.868 enthalten. Da die Kreditauszahlungen teilweise nicht zeitkongruent zu den Investitionsmaßnahmen erfolgen, können Kreditmittel des Geschäftsjahres auch Investitionsmaßnahmen von Vor- bzw. Folgejahren betreffen.

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten, die zur Überlassung an Dritte bestimmt sind

Der Eigenbetrieb bewirtschaftet 178 Objekte, die an fremde Dritte vermietet werden.

Mit den Mieteinnahmen dieses Geschäftsfeldes konnte der Eigenbetrieb die Objekte unterhalten sowie die laufende Instandhaltung und Instandsetzung in diesem Objektbereich gewährleisten.

Im Berichtsjahr wurden nachstehende Investitions- und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

GF	Zuordnung	Bezeichnung	TEUR
FD	Kita/Hort	Sanierung Kita Lorenzstr.	3.360
FD	Klta/Hort	Neubau Kita in Biestow	1.306
FD	Kita/Hort	Sanierung Kita Lagerstr, 17	1.218
FD	Kita/Hort	Neubau Kita KBeggerow-Weg 39	934
FD	Kita/Hort	Container Hort Gerüstbauerring	336
FD	Kita/Hort	Neubau Hortgebäude P. Picasso Str.	247
FD	Kita/Hort	Neubau Kita in W'mde, Fr. Barnewitz-Str.	173
FD	Kita/Hort	Neubau Kita Gänseblümchen Schweriner Str.	113
FD	Kita/Hort	Neubau Kita FaZ Helsinkler Str.	58
FD	. Kita/Hort	Sanierung Hort Putbuser Str.	50
FD	Klta/Hort	Neubau Hortgebäude St. Jantzen Ring	39
FD	Kita/Hort	Erweiterung Kita Pawlowstr.	31
FD	Klta/Hort	weitere Kita- und Hortgebäude	39
Teilsumme Kit	ta/Hort		7,904
FD	Solziales	Sanierung Jugenwohnhaus WBarents-Str.	2.571
FD	Gewerbe	Planung und Erschließungsarbeiten Petritor	377
FD	Solziales	Neubau Kindernotdlenst Pablo Neruda Str.	40
FD	Solziales/Gewerbe	Weitere Objekte	32
Teilsumme So	ziales/Gewerbe		3,020
Gesamtsummi	e Fremde Dritte		10,924

Für die Finanzierung der Investitionen (Überlassung Dritte) standen im Geschäftsjahr TEUR 2.859 Kreditmittel und TEUR 5.859 Fördermittel (Bund, Land, Stadt) zur Verfügung. Da die Kreditauszahlungen teilweise nicht zeitkongruent zu den Investitionsmaßnahmen erfolgen, können Kreditmittel des Geschäftsjahres auch Investitionsmaßnahmen von Vor- bzw. Folgejahren betreffen.

Umsatzentwicklung

Jahr	Objekte Eigennutz	zung HRO	Objekte Überlassı	ing Dritte	Gesamt	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
2019	34,532	69,8	14.947	30,2	49.479	
2020	37.807	74,1	13.207	25,9	51,014	
Abw.	3,275		-1.740		1,535	3,0

Im Geschäftsfeld Eigennutzung HRO sind die Umsatzerlöse um EUR 3,3 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Davon entfallen auf den Bereich Schule/ Sport EUR 2,4 Mio. Ursächlich sind hier gestiegene Erträge aus Betriebskostenabrechnungen (TEUR +736) und Weiterberechnungen (TEUR +320), denen entsprechende Aufwen-

Anlage 5 Seite 5

dungen gegenüberstehen, Anpassungen der Mlete je m² infolge der baulichen Unterhaltung (TEUR +802) sowie weitere Mieteinnahmen infolge der Erweiterung oder Wiederinbetriebnahme von Schulstandorten, wie bspw. die Grundschule Heinrich Heine, die Warnowschule und die Borwinschule (TEUR +451). Im Bereich Verwaltung führten im Wesentlichen die Weiterberechnungen von Aufwendungen (TEUR +248) u.a. im Rahmen der Kunsthallensanierung und der Planung der Freianlagen im Tannenweg und die Erträge aus Betriebskostenabrechnungen (TEUR +409) zu höheren Umsatzerlösen. Im Geschäftsfeld Fremde Dritte sind die Erträge aus Grundstücksverkäufen um TEUR 1.998 gesunken. Die Mieterträge sind im Rahmen der Indexierung um TEUR 361 gestiegen.

Insgesamt sind die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. EUR gestiegen.

Personal

Personalbestand und Personalaufwand stellen sich wie folgt dar:

durchschnittliche Anzahl Beschäftigte72 (Plan 79)Löhne und GehälterTEUR3.857Soziale AbgabenTEUR906

Der durchschnittliche Personalbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4 erhöht. Der Anstieg der Personalkosten des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr um TEUR 78 beruht auf Tarifanpassungen, reguläre Stufenaufstiege und der gestiegenen Mitarbeiterzahl.

Die gegenüber dem Planansatz geringere durchschnittliche Anzahl an Beschäftigten ist auf die Nichtbesetzung geplanter Arbeitsplätze zurückzuführen. Die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter gestaltet sich auf Grund des am Arbeitsmarkt stetig stelgenden Fachkräftemangels zusehends schwleriger.

2.2. Darstellung der Lage

Vermögenslage

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 23.225 erhöht. Das Anlagevermögen stieg von TEUR 448.437 im Vorjahr auf TEUR 465.673 im Berichtsjahr. Einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung hatten die Investitionen in Höhe von TEUR 23.468 im Geschäftsfeld Eigennutzung HRO und in Höhe von TEUR 11.676 im Geschäftsfeld Fremde Dritte. Als Anlagen im Bau werden TEUR 31.374 per 31.12.2020 bilanziert. Die Anlagenintensität ist gegenüber dem Vorjahr um 0,8% auf 91,4% gesunken.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Investitionen sowie der Anlagen im Bau wird weiterführend auch auf den Anhang verwiesen.

Angestiegen sind auch die Forderungen und sonstigen Aktiva um TEUR 5.989 auf TEUR 43.664. Im Umlaufvermögen sind am Bilanzstichtag TEUR 8.680 flüssige Mittel enthalten. Die Umlaufintensität ist gegenüber dem Vorjahr um 0,9% auf 8,5% gestiegen.

Das Eigenkapital ist infolge des Jahresüberschusses in Höhe von TEUR 4.136 und der Ausschüttung an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von TEUR 1.643 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.493 auf TEUR 246.979 gestiegen. Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung von 50 % des Sonderpostens beträgt 61,3 %. Sie ist gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte gesunken. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in Höhe der Ausschüttung dem Eigenbetrieb im Berichtsjahr einen Zuschuss für die energetische Sanierung der Neptunschwimmhalle ausgezahlt.

Hinsichtlich der Entwicklung des Eigenkapitals sowie der Rückstellungen wird weiterführend auch auf den Anhang verwiesen.

<u>Finanziage</u>

Die Finanzlage des Eigenbetriebes wird mit nachstehenden Kennziffern belegt:

		Vorjahr %	Berichtsjahr %
Deckungsgrad A =	Eigenkapital * 100		
	langfristiges Vermögen	66,5	66,2
Deckungsgrad B =	(Eigenkapital +		
	Fremdkapital) * 100	99,0	100,2
	langfristiges Vermögen		

Bei der Berechnung der Deckungsgrade wurde der Sonderposten für Investitionszuschüsse zu jeweils hälftig dem Eigenkapital und dem Fremdkapital zugerechnet.

Im Berichtsjahr verfügte der Eigenbetrieb durchgehend über ausreichend Liquidität,

Anlage 5 Selte 7

	Vorjahr %	Berichtsjahr %
Liquidität 1. Grades = liquide Mittel * 100 kurzfristiges Fremdkapital	15,3	24,0
Liquidität 2. Grades = kurzfristiges Umlaufvermögen * kurzfristiges Fremdkapital	100 87,5	101,4
Liquidität 3. Grades = gesamtes Umlaufvermögen * 10 kurzfristiges Fremdkapital	00 105,9	119,2

Der höhere Finanzmittelfonds am Ende der Periode führt zu einer Verbesserung der Liquiditätskennzahlen im Berichtsjahr.

Die Gegenüberstellung der Finanzrechnungen der einzelnen Geschäftsbereiche mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes ist in der Anlage zum Lagebericht dargestellt. Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild:

Finanzplan	Plan TEUR	lst TEUR	Abweichung TEUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus			
a) laufender Geschäftstätigkeit	13,706	16.412	2,706
b) der Investitionstätigkeit	-59.438	-35.139	24.299
c) der Finanzierungstätigkeit	43.304	21.946	-21.358
	-2.428	3.219	5.647
Finanzmittelbestand am 01.01.2020	6.120	5.461	-659
Finanzmittelbestand am 31.12.2020	3.692	8.680	4.988

Im Berichtsjahr wurden Kredite in Höhe von TEUR 12.359 aufgenommen und in Höhe von TEUR 8.297 getilgt.

Die Restlaufzeiten von Investitionskrediten betragen auf Basis der vereinbarten Tilgungen und Zinsbindungsfristen rund 7 Jahre. Die hiervon betroffenen Immobilien haben eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 25 Jahren.

Eine Erhöhung des Kassenkreditrahmens zur Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit war in 2020 nicht erforderlich.

Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2020 schließt der Eigenbetrieb mit einem positiven Jahresergebnis ab. Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 4.136 (VJ: TEUR 2.539). Ursächlich für die Entwicklung waren geringere Abschreibungsaufwendungen (TEUR -1.851) und höhere Miet- und Pachterlöse im Geschäftsfeld Fremde Dritte (TEUR +361).

Anlage 5 Seite 8

Die an der Gesamtleistung gemessenen Aufwandsquoten stellen sich wie folgt dar:

			Vorjahr %	Berichtsjahr %
Materialaufwandsquote	=	Materialaufwand * 100 Gesamtleistung	34,1	33,2
Personalaufwandsquote	=	Personalaufwand * 100 Gesamtleistung	8,7	8,4
Zinsaufwandsquote	Ξ	Zinsaufwand * 100 Gesamtleistung	2,1	1,8

Die Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung sowie der einzelnen Geschäftsbereiche mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes ist in der Anlage 7 dargestellt.

Die Umsatzerlöse liegen um TEUR 1.644 über dem geplanten Wert. Hierzu haben die Erlöse aus Weiterberechnungen wesentlich beigetragen.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen resultiert die Erhöhung im Wesentlichen aus erhaltenen Sanierungszuschüssen.

Die um TEUR 432 über dem Plan liegenden Abschreibungsaufwendungen resultieren aus der im Vorjahr vorgenommenen Anpassung von Nutzungsdauern.

Die Zinsaufwendungen blieben aufgrund des gegenüber dem Planansatz geringeren Darlehensvolumens unter dem Planwert.

Anlage 5 Seite 9

3. Chancen- und Risikobericht

Der Eigenbetrieb ist vorrangig für die Ämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig. Der Einfluss strategischer Entscheidungen und gefasster Beschlüsse der zuständigen Gremien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist unter Chancen- und Risikoaspekten von wesentlicher Bedeutung. Die Corona-Pandemie stellt für Rostock eine große Herausforderung dar, da die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt aktuell nicht beziffert werden können. Die Bewältigung der Corona-Pandemie wird zusätzliche finanzielle Mittel Im Kernhaushalt erfordern, mit der Folge, dass die Gremien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Realisierung anderer Projekte erneut auf den Prüfstand stellen werden.

Im Zuge der Corona Pandemie sind in den Geschäftsbereichen Tourismus, Gastronomie und Einzelhandel wesentliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen, mit der Folge, dass sich die Bonität und die Liquidität der betroffenen Unternehmen gravierend verschlechtert. Unternehmen aus vorgenannten Geschäftsbereichen sind in der Mieterstruktur des Eigenbetriebes im Geschäftsfeld Fremde Dritte nur geringfüglg vertreten, so dass im Eigenbetrieb keine nennenswerten Mietausfälle im Berichtsjahr auftraten.

Durch das periodische Controlling innerhalb des Eigenbetriebes werden die Entwicklungen der Gewinn- und Verlustrechnung, Liquidität, Elgenkapitalausstattung und das Geschäftsaufkommen nach festgelegten Kriterien ermittelt und analysiert.

Des Weiteren unterliegt der Eigenbetrieb auf Grund der vierteljährlichen Berichterstattung an das Amt Zentrale Steuerung der zentralen Risikoüberwachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Durch das periodische Controlling und die regelmäßige Berichterstattung an die Entscheidungsträger des Eigenbetriebes und an die Stadt wird eine kontinuierliche Bewertung und Beurteilung der Risiken sichergestellt. Ggf. werden notwendige Maßnahmen daraus abgeleitet und umgesetzt.

Chancen für die Geschäftsentwicklung ergeben sich aus der in den Folgejahren geplanten wesentlichen Erweiterung des Immobilienbestandes des Eigenbetriebs. Nennenswerte Projekte sind im Geschäftsfeld HRO der Neubau eines Verwaltungsgebäudes, eines zentralen Betriebshofes und der Feuerwache I und im Geschäftsfeld Fremde Dritte der Neubau eines Theaters.

4. Prognosebericht

Auf Grundlage der Daten zur Bevölkerungsentwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis Ende 2020 wurde von der Kommunalen Statistikstelle des Hauptamtes eine neue Bevölkerungsprognose für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2035 herausgegeben. Demnach wird von einem leichten Wachstum der Bevölkerungszahl in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgegangen. Die Demographie und das wirtschaftliche Wachstum in der Hansestadt lässt einen stabilen Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklungen in der Immobilienwirtschaft, analog den Vorjahren, erwarten.

Der Eigenbetrieb wird auch künftig als zentraler Immobilienmanager der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die zentrale Rolle in Bezug auf die optimale technische, kaufmännische sowie infrastrukturelle Betreuung aller von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock genutzten Immobilien einnehmen.

Auch wird der Eigenbetrieb die Bewirtschaftung nicht kommunal genutzter Bestandsimmobilien im Geschäftsfeld "Fremde Dritte" sicherstellen und weiterentwickeln.

Die geplante Entwicklung des Immobilienbestandes durch Modernisierung, Umbau sowie Neubau von Gebäuden erfordern im Vergleich zu den Vorjahren mittelfristig höhere

Anlage 5 Seite 10

Investitionen. Besondere Projekte sind hierbei der Verwaltungsneubau, der Theaterneubau oder die Sanierung der Feuerwache I. Für die Realisierung solcher Investitionen ist die Bildung von Rücklagen in den ertragsstarken Jahren von wesentlicher Bedeutung. Die Finanzierung des Investitionsvolumens bis 2024 erfolgt planmäßig überwiegend durch Kreditaufnahmen und ergänzend durch Fördermittel bzw. Zuschüsse.

Im Bereich der Immobilienbewirtschaftung erwarten wir steigende Umsätze in der Hausbewirtschaftung. Ursächlich sind neben betriebsüblichen Mietanpassungen die Schaffung neuer Mietflächen im Bereich Verwaltung.

Die Bauwirtschaft hat dem pandemiebedingten Abschwung der Konjunkturentwicklung in Deutschland in 2020 entgegengewirkt. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe ist im Berichtjahr leicht gestiegen. Auch für 2021 erwartet der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) einen Umsatz im Bauhauptgewerbe auf Vorjahresniveau. Trotz Corona rechnet die Bauwirtschaft mit steigenden Baukosten. Ursächlich sind weiter ansteigende Arbeitskosten, wieder zunehmende Materialpreise und auch in Folge der Pandemie zunehmende Kosten staatlicher Regulierungen. Dies führt weiterhin zu wesentlichen Preissteigerungen und damit verbunden zu nachteilhaften Auswirkungen auf den Bereich der öffentlichen Ausschreibungsverfahren. Mehrfachausschreibungen sowie Änderungen in der Terminplanung öffentlicher Bauprojekte können eine Folge sein.

Für den Eigenbetrieb sind für das laufende Geschäftsjahr 2021 keine außergewöhnlichen Risiken ersichtlich, welche den Geschäftsverlauf nachhaltig negativ beeinflussen könnten. Für das kommende Geschäftsjahr wird planmäßig mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von TEUR 1.158 gerechnet. Für die Folgejahre nach 2021 kann im Zeitpunkt der Berichterstattung keine sichere Prognose abgegeben werden, da die langfristigen Auswirkungen der Corona Pandemie zum heutigen Zeitpunkt nicht mit ausreichender Sicherheit einschätzbar sind.

5. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Es kamen keine derivativen Finanzinstrumente zum Einsatz.

Rostock, den 30.04.2021

Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Sigrid Hecht Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Rostock

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Rostock, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, der Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten Internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwalger Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG-MV

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

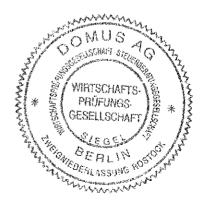
Rostock, den 30. April 2021

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Rostock

Christmann Wirtschaftsprüfer

Sing#r Wirtschaftsprüfer



Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2561

öffentlich

Entscheidendes Gremium:
Bürgerschaft

Beteiligt: Hauptamt

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus Rechts- und Vergabeamt Finanzverwaltungsamt

Federführendes Amt:

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Geplante Beratungsfolge:

1 '	3 3	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.10.2021	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Empfehlung
14.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
21.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2019/BV/0259, Nr. 2020/BV/1289

Sachverhalt:

In der Straße Am Dorfteich gibt es eine Reihe von Stichstraßen, die sehr eng sind und zum Teil keine geeignete Wendeanlage aufweisen. Eine wirtschaftliche maschinelle Reinigung durch die Stadt ist in diesen Stichwegen nicht möglich. Der dementsprechende Hinweis in der Satzung, welcher das Straßenverzeichnis aufgenommen wird, dient der Konkretisierung.

Die Straßen Zum Zollamt und Am Wendebecken befinden sich in einem neu entstandenen Wohngebiet, sind gewidmet und werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Mit Abschluss der Sanierungs- und Umgestaltungsarbeiten in den Straßen Am Leuchtturm, Georginenstraße und Georginenplatz, ist die Trennung zwischen Gehbahn und Fahrbahn entfallen. Die vorgenannten Straßen sind nunmehr als Fußgängerzonen gewidmet und werden, aufgrund der für Fußgängerzonen erhöhten Reinigungsanforderungen, in die Reinigungsklasse 3 eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 54501 Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2022	54501	4.625.400	6.840.400	4.625.400	6.839.400

Die Differenz zwischen Auszahlungen im Finanzhaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt resultiert aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen in Höhe von 1000 EUR.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

X liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

in Vertretung

Steffen Bockhahn Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Anlagen

1	Zweite Änderungssatzung	öffentlich

Anlage zur Beschlussvorlage 2021/BV/2561

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 25 vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 8. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 22 vom 19. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

 Im Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straße der Hausnummernbereich geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs- klasse	Winterdienststufe
Am Dorfteich	Nur Hauptzug ohne Stichwege	7	В

2. In das Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs- klasse	Winterdienststufe
Zum Zollamt		6	Α
Am Wendebecken		7	С

Anlage zur Beschlussvorlage 2021/BV/2561

3. Im Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für die folgenden Straßen die Reinigungsklasse geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs- klasse	Winterdienststufe
Am Leuchtturm		3	
Georginenstraße		3	
Georginenplatz		3	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2553

öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt:

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Beteiligt: Hauptamt

Zentrale Steuerung Rechts- und Vergabeamt

Kämmereiamt

Finanzverwaltungsamt

Hauptamt, Abt. Organisation

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Geplante Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

14.10.2021 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Empfehlung

Umwelt und Ordnung

21.10.2021 Finanzausschuss Empfehlung
03.11.2021 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1) und billigt die dazugehörige Kalkulation (Anlagen 2- 5).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2019/BV/0258, Nr. 2020/BV/1347

Sachverhalt:

Mit der eingereichten Beschlussvorlage soll § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geändert werden.

Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation, die als Anlage 2 Bestandteil der Beschlussvorlage ist, ergeben sich für das Jahr 2022 Gebührensätze, die in allen Reinigungsklassen zwischen 3,8 und 10,6 Prozent steigen werden.

Die Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst werden im kommenden Jahr um 242.181,- € steigen (Anlage 2 Seite 2).

Diese Kostensteigerung ergibt sich aus 234.900,- € (+3,9 %) bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) und 7.281,- € (+1,2 %) bei der Stadtverwaltung. Dazu ausführlich in den Abschnitten "Kosten der SR GmbH" und "Kosten der Stadtverwaltung".

Die oben genannten Gebührensteigerungen resultieren im Wesentlichen aus notwendigen Leistungserweiterungen in den Bereichen Straßenreinigung und Gehwegreinigung. So wurde zum Beispiel eines der beiden Teams Fugengrün, welche bislang nur von April bis Oktober eingesetzt werden, ganzjährig beauftragt.

Dies wurde notwendig, da die stetig zunehmenden Meldungen über die Plattform "Klar Schiff" zu Lasten der planmäßigen Reinigungen gingen und die Stadtentsorgung hier an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt war. Die Nutzung der Plattform "Klar Schiff" ist eine innovative Form der Bürgerbeteiligung, deren Akzeptanz sehr stark von möglichst kurzen Reaktionszeiten der zuständigen Ämter abhängt. Die Klarschiff Meldungen werden insbesondere durch die manuellen Kräfte der SR GmbH, den 6 Handreinigern, den beiden Teams Fugengrün und dem Radwegewart sowie durch den Einsatz der Abfallsauger sehr zeitnah und flexibel abgearbeitet.

Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr werden die Kosten des Teams Fugengrün, der Abfallsauger, der Entsorgung des Straßenkehrichts, der Stadtverwaltung und die Zu- und Abschläge aus der Nachkalkulation 2019/2020 auf die einzelnen Leistungsarten umgelegt (Anlage 2 Seite 3). Für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Leistungsarten Fahrbahnreinigung, Winterdienst Fahrbahn, Gehwegreinigung und Winterdienst Gehwege relevant.

Die Kennzahlen aus der Haushaltsplanung 2022 wurden eingehalten. Der Zuschussbedarf hat sich wie folgt entwickelt:

2020	2021	2022
2.523.200	2.225.800	2.215.000

Auf der Grundlage des Vertrages über die Straßenreinigung vom 17.02.1994 und dem vorgegebenen Leistungsumfang hat die SR GmbH ihre Kosten kalkuliert und die entsprechenden Einzelpreise für 2022 ermittelt.

Durch den beratenden Ingenieur Dipl.-Ing. Dirk Henssen wurden die kalkulierten Entgelte auf die Vereinbarkeit mit den preisrechtlichen Vorschriften geprüft.

Ein entsprechender Prüfbericht (Anlage 8 der Beschlussvorlage) wurde ausgefertigt und ist Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

Kosten der SR GmbH

Die Gesamtkosten der SR GmbH für Straßenreinigung und Winterdienst werden im Vergleich zu 2020 um 234.900,- € steigen, das entspricht einer Kostensteigerung um 3,9 Prozent. Dabei ist die Kostenentwicklung in den einzelnen Leistungsarten unterschiedlich. Bei der Fahrbahn- und der Gehwegreinigung steigen die Kosten insgesamt um 339.500,- €, dagegen verringern sich die Kosten beim Winterdienst um 114.800,- €.

Für die Kostensteigerung sind in erster Linie gestiegene Personalkosten, infolge erweiterter Leistungsbeauftragungen und tariflicher Anpassungen, sowie steigende Dieselkraftstoffkosten verantwortlich. Kostensenkend wirkt sich die kalkulierte Zahl an Einsatztagen beim Winterdienst aus.

Für die Beschäftigten der SR wurde am 03.02.2021 eine Neufassung des Haustarifvertrags mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Verdi, mit Wirkung zum 01.01.2021 vereinbart. Diese Anpassung des HTV erfolgte innerhalb der Vertragslaufzeit des HTV in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrags (§ 1 Nr. 1), um die zwischenzeitlich angepassten tarifrechtlichen Regelungen des TVöD, u. a. zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten, für die SR zu nutzen. Eine Änderung der Entgelthöhe erfolgte mit der Neufassung des HTV nicht, eine Entgelterhöhung zum 01.01.2022 war bereits mit dem 5. Änderungstarifvertrag für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 3,06 % vereinbart worden.

In den Kosten für das Jahr 2022 ist die Ersatzbeschaffung eines Radladers und einer Kleinkehrmaschine vorgesehen. Weiterhin ist die dringend notwendige Sanierung der Umkleide- und Duschräume im Betriebsgebäude Petridamm vorgesehen.

Im Ergebnis der Preisprüfung wird für das Jahr 2022 ein Dieselkraftstoffpreis von 100,5 Cent pro Liter kalkuliert Hierbei wurde ein Aufschlag von 1,3 Cent auf den Einkaufspreis von 99,2 Cent pro Liter zum Kalkulationszeitpunkt, für die ab 01.01.2022 erhöhte CO2-Abgabe nach dem BEHG kalkuliert. Dabei wird die tatsächliche Kostenentwicklung im entsprechenden Wagniskonto abgebildet, das mit der Nachkalkulation für das Jahr 2022 im Jahr 2023 aufgelöst wird (s. Nr. 205). Für das Jahr 2021 wurde noch ein Preis von 79,70 Cent pro Liter kalkuliert.

Gemäß dem 10-jährigen Durchschnitt hat die SR GmbH den Winterdienst für das Jahr 2022 mit 29,2 Winterdiensttagen (Vorjahr 31,2) kalkuliert.

Kosten der Stadtverwaltung

Die Kosten der Stadtverwaltung sind gebührenfähige Kosten der Ämter, die im Rahmen des Satzungsvollzuges sowie des Gebühreneinzuges Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst erbringen. Diese Kosten werden gegenüber 2021 um 7.281,- € steigen.

Nicht in der Kalkulation angesetzte Leistungen

Nach den Festlegungen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Als geschlossene Ortslage gilt hierbei der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute oder ähnliche Grundstücke sind nicht maßgebend. Nach einem Urteil des OVG Münster (v. 23.10.79 2 A 1123/79) wird die geschlossene Ortslage dann unterbrochen, wenn der unbebaute Zwischenraum ca. 150 m oder länger ist.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind dies z. B. solche Straßen wie die "Bäderstraße" und die Warnemünder Straße. Für solche Straßen gelten die Festlegungen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV, wonach die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften die öffentlichen Straßen von Schnee räumen bzw. bei Schnee- und Eisglätte streuen sollen. Dies ist keine gebührenfähige Straßenreinigung im Sinne des StrWG-MV und KAG MV.

Aus den o. g. Gründen werden in der Gebührenkalkulation die nicht gebührenfähigen Kosten für die Reinigung und den Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgesondert.

Da ein Teil der Angebotspreise Kosten beinhalten, die insbesondere beim Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage verursacht werden, und anteilig Verwaltungskosten, Kosten für Entsorgung von Straßenkehricht und Zu- und Abschläge anfallen, ist es notwendig entsprechende Kostenabgrenzungen vorzunehmen.

Das betrifft auch die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV. In der vorliegenden Kalkulation sind dies insgesamt 235.200,- €, die unmittelbar als nicht gebührenfähige Kosten durch den Zuschuss der HRO gedeckt werden.

Erstattung an die DB Station & Service AG

Im Bereich des Hauptbahnhofes sowie des S-Bahnhofes in Lütten-Klein werden im Auftrag der HRO von der DB Station & Service AG Reinigungsleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt.

Die entstehenden Kosten sind Bestandteil der Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst, fließen aber nicht in die Gebührenkalkulation ein.

Kosten für zusätzliche Reinigungen

Die hier eingestellten Kosten ergeben sich aus Reinigungsleistungen, die im Rahmen von Großveranstaltungen (Demos, Hansa Heimspiele, Hanse Sail, Weihnachtsmarkt, Ostermarkt u.s.w.) oder nach Witterungsunbilden (z. B. Stürme oder Treibsand) zusätzlich zu den geplanten Reinigungen beauftragt werden müssen. Auch diese Kosten fließen nicht in die Gebührenkalkulation ein.

Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten

Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2020 ergibt sich eine Kostenunterdeckung von insgesamt 39.365,- € für die Gesamtkosten (siehe Anlage 4). In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde der Gesamtbetrag eingestellt. Aus der Nachkalkulation für 2019 war noch ein Betrag in Höhe von 69.700,- € gebührenmindernd in diese Kalkulation einzustellen. Damit werden in der vorliegenden Kalkulation insgesamt 30.335,- € gebührenmindernd eingestellt.

Im KAG M-V heißt es hierzu: "Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden."

Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen, die in der Gebührenkalkulation für 2022 errechneten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen zu beschließen.

<u>Hierzu Tabellen:</u> Berechnung der Jahresgebühr für das Jahr 2022 pro Flächenmeter in den Reinigungsklassen 1-7 (Anlage 2 Seite 5)

Reinigungs-	Gebührensatz	Gebührensatz	Änderung
klasse	2021	2022	%
1	94,20 €	102,96	9,3
2	60,96 €	67,08	10,0
3	37,56 €	41,04	9,3
4	30,48 €	33,72	10,6
5	19,80 €	21,60	9,1
6	10,68 €	11,28	5,6
7	6,24 €	6,48	3,8

<u>Folgende zur Beschlussvorlage gehörende Anlagen wurden an alle Mitglieder der Bürgerschaft verteilt:</u>

- Anlage 1 Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (1 Seite), liegt auch im KSD vor
- Anlage 2 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2022 (Seiten 1 6)
- Anlage 3 Kosten für die Reinigung und Winterdienst auf Straßen die nicht gebührenfähig sind (1 Seite)
- Anlage 4 Nachkalkulation 2021 (1 Seite)
- Anlage 5 Kosten der beteiligten Ämter für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2022 (Seiten 1 3)

Nachstehende zur Beschlussvorlage gehörende Unterlagen liegen beim Fachbereich Sitzungsdienst der Bürgerschaft zur Einsichtnahme aus, da sie auf Grund ihres Umfanges nicht verteilt werden konnten:

Anlage 6 Vertrag über die Straßenreinigung

Anlage 7 geplanter Leistungsumfang 2022

Anlage 8 Bericht über die Angebotspreise 2022 (Preisprüfung)

Anlage 9 Preisangebot der SR GmbH für 2022 einschließlich der betrieblichen Kalkulation und der Anlagekartei der SR GmbH

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 54501 Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanz	haushalt
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2022	54501	4.625.400 €	6.840.400 €	4.625.400	6.839.400

Die Differenz zwischen Auszahlungen im Finanzhaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt resultiert aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen in Höhe von 1000 EUR.

Γ	Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

X	liegen	nicht	vor.

ı	worden nachfolgend angegeben
ı	werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Anlage 1 Gebührensatzung 2022	öffentlich
2	Anlage 2 Gebührenkalkulation Straßenreinigung-	öffentlich
	Winterdienst2022	
3	Anlage 3 Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften	öffentlich
4	Anlage 4 Nachkalkulation 2020	öffentlich
5	Anlage 5.1 Kosten Umweltamt	öffentlich
6	Anlage 5.2 ILV Finanzverwaltungsamt	öffentlich
7	Anlage 5.3 ILV Stadtamt	öffentlich

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2021/BV/2553

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 25 vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 8. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 22 vom 19. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung

"§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	102,96 EUR
Reinigungsklasse 2	67,08 EUR
Reinigungsklasse 3	41,04 EUR
Reinigungsklasse 4	33,72 EUR
Reinigungsklasse 5	21,60 EUR
Reinigungsklasse 6	11,28 EUR
Reinigungsklasse 7	6,48 EUR".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2022

Kostenaufstellung der Straßenreinigung und für Gebührenkalkulation

 Leistungen Kosten Fahrbahnreinigung Gesamtkosten Winterdienst Fahrbahn, davon Vorhattekosten 				-				1 1 1
kosten Fahrbahnreinigung Besamtkosten Winterdienst Fahrbahn, davon Orhaltekosten	Menge	Maßeinheit	Einzelpreis (netto)	Plan 2022 (brutto)	Menge	Maßeinheit	Einzelpreis (netto)	Plan 2022 (brutto)
sesamtkosten Winterdienst Fahrbahn, davon orhaltekosten	47.143	Kehrkilometer	39,58 €	2.220.400,00 €	46.966	Kehrkilometer		2.212.100,00 €
Vorhaltekosten				1.786.700,000 €				1.648.700,00 €
	pauschal		1.201.615,75 €		pauschal	95%	1.108.861,36 €	1.319.500,00€
Pauschale Einsatz	pauschal		299.793,78 €	356.800,00 €	pauschal	95%	276.652,28 €	329.200,00€
Kosten Gehwegreinigung RK 1-4	11.961.508	m ²	21,55 €/1000 m²	306.700,00 €	11.961.508	m²	21,55 €/1000 m²	306.700,00 €
Kosten Winterdienst Gehwege RK 1-3	8.482	m²	124,8 €/100 m²		8.482	m²	124,8 €/100 m²	12.600,00 €
Kosten Reinigung HRO	8.416.665	m ²	21,55 €/1000 m²	215.800,00 €	8.416.665	m²	21,55 €/1000 m²	215.800,00 €
Kosten Winterdienst HRO	310.402	m²	124,8 €/100 m²		310.402	m _z	124,8 €/100 m²	460,800,00 €
Kosten Haltestellenreinigung	953.086	m²	21,55 €/1000 m²			-		-
Kosten Winterdienst Haltestellen	19.405	m²	124,8 €/100 m²					. E
Kosten Team Fugengrün	pauschal		285.983,20 €	340.300,00 €	panschal		Ergebnis Kostenumlage	331.111,90 €
Kosten sechs Handreiniger	panschal		365.224,90 €	434.600,00 €	pauschal		365.224,90 €	434.600,00 €
Kosten Radwegewart	panschal		89.609,74 €	106.600,00 €	pauschal		89.609,74 €	106.600,00 €
Kosten Abfallsauger	pauschal		117.382,23 €	139.700,00 €	pauschal	Ergebnis	Ergebnis- Kostenumlage	138.442,70 €
Reinigung und Winterdienst gesamt			4	6.077.400,00 €				5.867.454,60 €
Kosten Entsorgung Straßenkehricht	4.000	t	29,50 €	140.400,00 €	Ergebnis aus Kostenumlage	stenumlage		135.400,00 €
-eistungen gesamt				6.217.800,000 €			*	6.002.854.60 €
.1 Leistungen der DBAG laut Vereinbarung				× 2				
- Bahnhof Lütten-Klein				2,100,00 €				
lauptbahnhof				6.100,00 €				
. 2 Kosten für zusätzliche Reinigungen				15.000,00 €				
. Kosten der Stadtverwaltung								
Kosten Umweltamt				244.381,00 €				
Kosten Finanzverwaltungsamt			0	330.800,00 €		٠		
Kosten Kommunaler Ordnungsdienst				24.200,00 €				
Sesamtkosten Stadtverwaltung			191	599.381,00 €	Ergebnis aus Kostenumlage	ımlage		578.000,000 €
Sesamtkosten				6.840.381,00 €				6.580.854.60 €
Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten								
Vachkalkulation 2019/2020				- 30.335,00 €	30.335,00 € Ergebnis aus Kostenumlage	ımlage		29.300.00 €
Gesamt				6.810.046,00 €				6.551.554.60 €

nichtgebührenfähigen Anteil reduziert. Von den Vorhaltekosten für den Winterdienst wurden 261.074,- € für Fremdleistungen direkt den Kosten der Leistungsart Winterdienst Gehwege zugeordnet. Die verbliebenen Anmerkung: In dieser Tabelle sind in der linken Tabellenhälfte alle für 2022 geplanten Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst dargestellt. In der rechten Tabellenhälfte wurden die Gesamtkosten um den Vorhaltekosten wurden der Leistungsart Winterdienst Fahrbahn zugeordnet.

Die in den Zeilen Kosten Reinigung und Winterdienst HRO dargestellten Kosten, beziehen sich auf die Reinigung und den Winterdienst von Fußwegen ohne Anlieger, Fußgängerbrücken, Fußgängertunnel, Treppen, Fußgängerüberwegen sowie Radwegen und Parkplätzen. Diese Kosten werden als Bestandteil des kommunalen Anteiles von der HRO getragen. Die Kosten der Handreiniger und des Radwegewartes sind ebenfalls Bestandteile des kommunalen Anteils.

Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2020 ergibt sich eine Kostenunterdeckung von insgesamt 39.365,- € für die Gesamtkosten (siehe Anlage 4). In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde der Gesamtbetrag eingestellt. Aus der Nachkalkulation für 2019 war noch ein Betrag in Höhe von 69.700,- € gebührenmindernd in diese Kalkulation einzustellen.

Im KAG M-V heißt es hierzu: "Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden."

Vergleich der Kosten von 2021 zu 2022

	2021	2022	2022 Differenz	Änderung in %
Reinigung Fahrbahn	2.059.300,00 €	2.220.400,00 €	161.100,00 €	7,8
Reinigung Gehwege gesamt	1.389.700,00€	1.568.100,000€	178.400,00 €	12,8
davon Reinigung nach Satzung (in Gebührenkalkulation)	467.900,00 €	546.900,00 €	€ 00'000'62	
davon sechs Handreiniger zusätzlich	433.800,00 €	434.600,00 €	€ 00,008	
davon Radwegewart	105.600,00 €	106.600,00 €	1.000,000 €	
davon Abfallsauger	145.400,00 €	139.700,00 €	-5.700,00€	
davon Team Fugengrün	237.000,00 €	340.300,00 €	103.300,00 €	
Winterdienst gesamt	2.403.700,00 €	2.288.900,00 €	-114.800,00€	-4,8
davon WD Vorhaltekosten	1.574.000,00 €	1.429.900,00 €	-144.100,00 €	45
davon Winterdienst Fahrbahn	334.200,00 €	356.800,00 €	22.600,00 €	[8]
davon Winterdienst Gehwege	495.500,00 €	502.200,00 €	€.700,00 €	
Entsorgung Kehrgut	130.200,00 €	140.400,00 €	10.200,00 €	7,8
zusätzliche Reinigungen	15.000,00€	15.000,000 €	0,00 €	0,0
Leistungen Stadtentsorgung gesamt	5.997.900,00€	6.232.800,00 €	234.900,00 €	3,9
Kosten Umweltamt	236.100,00 €	244.381,00 €	8.281,00 €	3,5
Kosten Finanzverwaltungsamt	329.800,000€	330.800,00 €	1.000,00 €	6,0
Kosten Kommunaler Ordnungsdienst	26.200,00 €	24.200,00 €	-2.000,00€	9'2-
Stadtverwaltung gesamt	592.100,00 €	599.381,00 €	7.281,00 €	1,2
DBAG	8.200,00€	8.200,00 €	0,00 €	0'0
Gesamt	6.598.200,00 €	6.840.381,00 €	242.181,00 €	3,7
	X			
Gebühreneinnahmen	4.372.356,85 €	4.625.369,64 €	253.012,79 €	5,8
			2	
Zuschuss	2.225.843,15 €	2.215.011,36 €	-10.831,79 €	5,0-

Umlage der Kosten des Straßenkehrichtes, der Verwaltungskosten und der Zu- und Abschläge auf die einzelnen Leistungen

Leistungen	Kosten nach Leistungsart	antéilige Kosten in %	Umlage Kosten Straßenkehricht	Umlage Kosten Stadtverwaltung	Umlage Zu- und Abschläge	Umlage Kosten Team Fugengrün	Umlage Kosten Abfallsauger	Gesamtkosten (auf 100 EUR gerundet)
Fahrbahnreinigung	2.212.100	39,5%	55.487	236.880	- 11.989	136.120	111.760	2.740.400
Winterdienst Fahrbahn	1.648.700	29,5%	41.355	176.549	8.935			1.857.700
Gehwegreinigung	306.700	2,5%	7.693	32.843	- 1.662	114.341	15.646	475.600
Winterdienst Gehwege	12.600	0,2%	316	1.349	- 68			14.200
Reinigung HRO	215.800	3,9%	5.413	23.109	- 1.170	80.651	11.036	334.800
Winterdienst HRO	460.800	8,2%	11.558	49.344	- 2.497		15	519.200
sechs Handreiniger	434.600	%8'2	10.901	46.539	- 2.355			489.700
Radwegewart	106.600	1,9%	2.674	11.415	- 578			120.100
Gesamt gebührenfähig	5.397.900		135.398	578.028	- 29.254	331.112	138.443	6.551.700
Kosten, die nicht in der Kalkulation angesetzt werden:	on angesetzt werder	v.						
Haltestellenreinigung	24.400	0,4%	612	2.613	- 132	9.188	1.257	37.900
Winterdienst Haltestellen	28.800	%5'0	722	3.084	- 156			32.500
Fahrbahnreinigung a.g.OL	8.300	0,1%	208	889	- 45			9.400
Winterdienst a.g.OL	137.900	2,5%	3.459	14.767	- 747	2		155.400
Gesamt n.gebührenfähig	199.400		5.002	21.353	1.081	9.188	1.257	235.200
Gesamtkosten	5.597.300	100%	140.400	599.381	- 30.335	340.300	139.700	6.786.900

Gebührenkalkulation. Die Angabe dieser Kosten in dieser Tabelle sind jedoch notwendig, um die o.g. Kosten auch auf diese Leistungen mit umzulegen. Die Kosten des Teams Fugengrün in Höhe von 340.300,- € und der Abfallsauger in Höhe von 139.700,- € sind grundsätzlich ansatzfähige Kosten. Sie wurden in dieser Tabelle entsprechend Anmerkung: Die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst der Haltestellen und der Fahrbahnen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht Bestandteil der den bearbeiteten Flächen aufgeteilt.

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2022

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2021/BV/2553

Ermittlung Teilgebühren für Fahrbahnen und für Winterdienst Fahrbahnen

Reinigungsklassen	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Summe der Flächenmeter	normierte Flächenmeter
RK 1	5	1.104,76	5.523,80
RK 4	3	9.207,55	27.622,65
RK 5	3	19.687,89	59.063,67
RK 6	. 1	288.431,44	288.431,44
RK 7	0,5	67.421,80	33.710,90
Summe		385.853,44	414.352,46
normierte Flächenmeter Fahrbahnreinigung	RK 1 und 4-7		414.352,46
Flächenmeter Winterdienst Fahrbahn RK 1 ι	ınd 4-7	385.853,44	

	Winterdienst Fahrbahn	Fahrbahnreinigung
Kosten	1.857.700	2.740.400
Flächenmeter bzw. normierte Flächenmeter	385.853,44	414.352,46
Teilgebühr	4,81 €	6,61 €

Ermittlung Teilgebühren für Gehwegreinigung und für Winterdienst Gehwege

Reinigungsklassen	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Summe der Flächenmeter	normierte Flächenmeter
RK 1	5	1.104,76	5.523,80
RK 2	5	2.461,02	12.305,10
RK 3	3	2.536,78	7.610,34
RK 4	1	9.207,55	9.207,55
Summe		15.310,11	34.646,79
normierte Flächenmeter Gehwegreinigung R	K 1 und 4-7	a.	34.646,79
Flächenmeter Winterdienst Gehwege RK 1, 2	, 3	6.102,56	

	Winterdienst Gehwege	Gehwegreinigung
Kosten	14.200	475.600
Flächenmeter bzw. normierte Flächenmeter	6.102,56	34.646,79
Teilgebühr	2,33€	13,73 €

Anmerkung: Die Summe der Flächenmeter sind die Flächen der Grundstücke, die durch zu reinigende Straßen erschlossen werden. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken erfolgt demzufolge auch eine dementsprechende Mehrfacherfassung der Grundstücke.

Die Normierung erfolgt nur bei der Fahrbahn- und Gehwegreinigung auf jeweils eine Reinigung pro Woche.

Berechnung der Jahresgebühr pro Flächenmeter in den Reinigungsklassen 1 bis 7

	Teilgebühr	Rk 1	Rk 2	Rk 3	Rk 4	Rk 5	Rk 6	Rk 7
Anzahl wöchentliche Reinigungen Fahrbahn		5	0	0	8	3	1	0,5
Anzahl wöchentliche Reinigungen Gehweg		S	5	n		0	0	0
Winterdienst Fahrbahn	s N	ja	nein	nein	ja	<u>'a'</u>	ja	, E
Winterdienst Gehwege		ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Teilgebühr Fahrbahnreinigung	6,61 €	33'07 €	€ .	.	19,84 €	19,84 €	. 6,61€	3,31 €
Teilgebühr Winterdienst Fahrbahn	4,81€	4,81€	(E	·	4,81€	4,81 €	4,81€	4,81€
Teilgebühr Gehwegreinigung	13,73 €	68,64 €	68,64 €	41,18€	13,73 €			
Teilgebühr Winterdienst Gehwege	2,33€	2,33 €	2,33 €	2,33 €	€ -			- E
Zwischensumme	5), 3	108,85 €	70,96 €	43,51 €	38,38 €	24,66 €	11,43€	8,12€
abzüglich Anteil Allgemeininteresse in %		2%	2%	2%	12%	12%	1%	20%
abzüglich Anteil Allgemeininteresse in EUR		- 5,88€	- 3,83€	- 2,35€	- 4,61€ -	. 2,96 €	- 0,11€	- 1,62€
rechnerische Jahresgebühr je Flächenmeter	er	102,97 €	67,13€	41,16€	33,78 €	21,70€	11,31€	9 09'9
Gebührensätze (durch 12 teilbar)		102,96 €	€7,08 €	41,04 €	33,72 €	21,60€	11,28 €	6,48 €
Differenz		- 0,01€	- 0'02 €	- 0,12€	- 0'00 €	. 0,10€	- 0,03 €	- 0,02 €

22	
20	
pur	Г
21	
20	
itze	ŀ
nsa	
hre	
ebü	
Ğ	·
qe	
nng	3
te	
ers	-
Gegenüberstellung der Gebührensätze 2021 und 2022	
ger	
ဗိ	É

2 60,96 € 3 37,56 € 5 19,80 € 6 10,68 € 7 6,24 €
2021 2020 2021 2020 94,20 € 102, 60,96 € 67, 37,56 € 41, 30,48 € 33, 19,80 € 21, 10,68 € 11,
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

übernommen wird. Die Höhe des anzusetzenden Allgemeininteresses in den einzelnen Reinigungsklassen liegt unter Berücksichtigung einer Anmerkung: Das Allgemeininteresse ist der Anteil der Kosten, der als Bestandteil der öffentlichen Quote von der Hansestadt Rostock öffentlichen Quote von mindestens 25% im Ermessen der Bürgerschaft soweit insgesamt eine öffentliche Quote von mindestens 25 % erreicht wird.

Die Verwaltung schlägt der Bürgerschaft vor, das dargestellte Allgemeininteresse zu billigen.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2022

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2021/BV/2553

Einnahmesoll

Reinigungsklasse	Flächenmeter	Gebührensatz	
1 .	1.104,76	102,96 €	113.746,09 €
2	2.461,02	67,08 €	165.085,22 €
3	2.536,78	41,04 €	104.109,45 €
4	9.207,55	33,72 €	310.478,59 €
5	19.687,89	21,60 €	425.258,42 €
6	288.431,44	11,28 €	3.253.506,64 €
7	67.421,80	6,48 €	436.893,26 €
			4.809.077,68 €
abzüglich Mehrfacherschließung		,	- 183.708,04 €
Gesamteinnahmen			4.625.369,64 €

Berechnung des kommunalen Anteils

Gebührenfähige Kosten	6.551.700,00 €
Reinigung und Winterdienst HRO	- 1.463.800,00 €
Allgemeininteresse in den RK 1-7	- 265.017,29 €
Mehrfacherschließung	- 183.708,04 €
Runden der Gebührensätze	- 13.805,03 €
Gebühreneinnahmen	4.625.369,64 €
kommunaler Anteil in %	29%

Anmerkung: Der kommunale Anteil bei der Straßenreinigung berechnet sich aus den vier grau unterlegten Positionen in der Tabelle (Berechnung des kommunalen Anteils), daraus ergeben sich gerundet 1.926.300,- €. Dieser Wert entspricht 29% der gebührenfähigen Kosten.

In der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Greifswald wird ein kommunaler Anteil bei der Straßenreinigung von mindestens 25% vorgeschrieben. Andererseits liegt es im Ermessen der Bürgerschaft auch einen höheren kommunalen Anteil zu beschließen. Ein geringerer kommunaler Anteil als in der vorliegenden Gebührenkalkulation ausgewiesen ist, würde jedoch zu einer weiteren Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren führen.

Kosten für Reinigung und Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage

In der nachfolgenden Tabelle sind die nicht gebührenfähigen Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage aufgeführt. Diese Kosten sind Bestandteil des Preisangebotes der SR GmbH und müssen deshalb von den gebührenfähigen Leistungen abgegrenzt werden. Gleichzeitig dienen die Ergebnisse dieser Berechnung als Grundlage dafür, um noch weitere Kostenumlagen (s. Tabelle "Umlage der Kosten des Straßenkehrichtes, der Verwaltungskosten und der Zu- und Abschläge") auf die einzelnen Leistungen verursachergerecht vornehmen zu können.

Preis pro Kilometer Winterdienst (Gesamtkosten Winterdienst Fahrbahn dividiert durch gesamte Fahrbahnlänge) Preis pro Kehrkilometer Fahrbahnreinigung

mit Gesamtkosten WD Fahrbahn(netto):

3.591,93 € 1.501.428,57 €

39,58 €

7,7%

2.094 € 12.203 €

1.760 € 10.255 €

257 € 1.387 € 8.341 €

216€ 1.166 € 7.009 €

6.839 € 2.201 €

5.747 € 1.850 €

4.531 € 1.457 €

3.808 € 1.225 €

96,200 30,940 5,460 29,458 177,086

> 1,19 0,21 1,133 6,811

0,515

Hinrichshagen bis Feuerwehr

Stadthafen (Speicher)

Summe

1,600

Straße nach Schmarl Dorf Karl-F.-Kerner-Straße 0,490

Anteil am Winterdienst Fahrbahn

Fahrbahnlänge (km):

Straßen mit 14- täglicher R	Reinigung und Winterdienst	interdienst					
Straßen	Fahrbahnl. Km	Kehrkilometer	Fahrbahnl. Km Kehrkilometer Kehrkilometer/Jahr	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten
		200	×	Fahrbahnreinigung Fahrbahnreinigung	Fahrbahnreinigung	Winterdienst	Winterdienst
	ē	,		(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Hölderlinweg	0,250	0,578	15,028	295 €	3 80∠	9868€	1.069

Nur Winterdienst			*				
Doberaner Landstraße	2,186				8	. 7.852 €	9.344 €
GrKleiner-Allee zur Fw	0,325					1.167 €	1.389 €
Groß Kleiner Weg	1,105					3.969 €	4.723 €
Am Bahnhof Bramow	1,070				187	3.843 €	4.574 €
					8		
Up'n Warnowsand u.					5		
Oldendorfer Straße bis A19	3,000				,	10.776 €	12.823 €
Hafenbahnweg hinter Wg	0,400	20			1	1.437 €	1.710€
Zufahrt zum Tanklager	1,400	e:				5.029 €	5.984 €
Karl-FKerner-Straße	0,515					1.850 €	2.201€
Str.zum Südtor (Hafen)	0,680					2.443 €	2.907 €
Petersdorfer Straße	2,210					7.938 €	9.446 €
L 22 Bäderstraße	13,120	81			6 N	47.126 €	56.080 €
Warnemünder Str.	3,400				(8)	12.213 €	14.533 €
Summe	29,411					105.642 €	125.714 €
Gesamt	32,266	6,811	177,086	€ 1000	8.300 €	115.897 €	137.900 €

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2022

Anlage 4 zur Beschlussvorlage 2021/BV/2553

Nachkalkulation 2020	Plan2020	lst 2020	Differenz Plan/lst 2020
1. Kostenauswertung			n _o
1.1 Leistungen innerhalb geschl. Ortslage			
Kosten Fahrbahnreinigung	2.024.300 €	1.989.917 €	- 34.383 €
Kosten Winterdienst	2.438.340 €	2.446.904 €	8.564 €
Kosten Gehwegreinigung	1.353.700 €	1.282.009 €	- 71.691 €
zusätzliche Reinigungen	15.000 €	65.270 €	50.270 €
DBAG	8.200 €	8.892 €	692 €
Kosten Entsorgung Straßenkehricht	130.186 €	. 103.291 €	- 26.895 €
Leistungen gesamt	5.969.726 €	5.896.284 €	- 73.443 €
1.2 Verwaltungskosten	•	·. ** .	
Kosten Umweltamt	233.288 €	223.501 €	- 9.787 €
interne Leistungsbeziehungen	356.000 €	355.918 €	- 82€
Gesamtkosten Stadtverwaltung	589.288 €	579.419 €	- 9.869€
Gesamtkosten	6.559.014 €	6.475.702 €	- 83.312€
2. Einnahmen Gebührenhaushalt			
2.1 Einnahmen aus Gebühren	, j		
Soll-Gebühreneinnahmen	4.212.500 €	4.212.500 €	- €.
Gebührenermäßigung durch Mehrfacherschl.	- 142.500 € -	183.708 €	- 41.208 €
Gebührenausfälle durch Baustellen	-	81.469 €	- 81.469€
Gebühreneinnahmen	4.070.000 €	3.947.323 €	- 122.677 €
3. Kostendeckung		A ⁰	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
Kosten	6.559.014 €	6.475.702 €	- 83.312€
Gebühreneinnahmen	4.070.000 €	3.947.323 €	- 122.677 €
Kosten über -/-unterdeckung	*		39.365 €

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2022 Anlage 5.1 zur Beschlussvorlage 2021/BV/2553

Planung Verwaltungsaufwand Straßenreinigung/Winterdienst 2022

Hanse- und Universitä Amt für Umwelt- und 2022	
Kostenarten	Straßenreinigung/ Winterdienst
Personalkosten	202.394 €
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.500 €
Abschreibungen	1.000 €
Sonstige laufende Aufwendungen	15.300 €
Gemeinkosten	222.194 €
Umlage Leitung und Verwaltung	22.187 €
GESAMTKOSTEN	244.381 €

Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Finanzverwaltungsamtes für Straßenreinigungsgebühren 2022

Lfd.	الاد الدونةلسوي الاد الدونةلسوي	Arbeits- std./ Woche	Arbeits- Arbeits- std./ std./Jahr Woche	Vergü- tungs-, I Besol- dungs-, Lohn- gruppe	Vergu- Personal- tungs-, kosten (Jahres- Bessi- wert bezogen auf dungs-, 40 Std./ Woche) Lohn- gruppe	Sachkosten Personalkos für Büroarbeltsplatz Sachkosten (Pauschalwert: 9700 EUR)	+ teu +	Personalkosten + Gemein- Sachkosten kosten bezogen auf die für Büroar- jeweilige Jahresar- beitsplatz- beitszeit (20 % der- vollen Persi	-	Kosten des Arbeitsplatzes / Jahr	Kosten des Arbeitsplatzes / Stunde	Kosten des Arbeitsplatzes / Minute	Veran- schlagte Arbeitszeit in Stunden	umzulegender Verwaltungsauf- wand in EUR
	Eintrag notwendig	Eintrag notw.	automat. Berech- nung	Eintrag notw.	Eintrag Eintrag notwendig automatischer notw.	automatischer Eintrag			automatische	automatische Berechnung			Eintrag not- wendig	auto- matische Berech- nung
	2	က	4	9	7	8	6	10	11	12	13	14	15	16
	Erhebung und Bearbeitung v. Gebühren	39,5	1.611	*	70.122,22 €	9.700,00€	79.822,22 €	79.822,22 €	14.024,44 €	93.846,66 €	58,25 €	9 ∠6′0	4.527	263.697,75€
	*Durchschnittswert aus 9 Mitarbeitern													
Г	1												-	
2.	Abwicklung des Zahlungsverkehrs	39,5	1.611	*	56.423,81 €	9.700,00€	66.123,81 €	66.123,81 €	11.284,76€	77.408,57.€	48,05€	€00,80	1.396	67.077,80 €
Ť	und Kontenführung				4									
Ĺ	*Durchschnittswert aus 21 MA												-	
Г														
Ť	GESAMT:													330.775,55€
Ī	Planansatz:													330.800,00€
Г														
													a a	
	a .				74									
	ž.													

Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Stadtamtes

für Straßenreinigung / Winterdienst Produkt 54501 2022

umzulegender Verwaltungsauf- wand in EUR	auto- matische Berech nung	16	769	23		24.120		24.200					
Veran- schlagte Arbeitszeit in Stunden	Eintrag not- wendig	15	16,11	467,05		483,15						×	
Kosten/ Minute		14	0,72	0,84							,		
		13	43,30	50,15									
Kosten des Kosten des Ar- Ar- beits- platzes/ platzes/ Jahr Stunde	automatische Berechnung	12	69.730,00	00'022'08						,			
Gemein- kosten für für Nichtbüroar- beitsplatz - (15 % der (15 % der unakosten)	automatiso	111	7.830,00	9.270,00									
Personal- kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresar- beitszeit		10	61.900,00 7.830,00	71.500,00 9.270,00									
Personal- kosten + Sachkosten		6	9.700,00 61.900,00	9.700,00 71.500,00									
ach- osten ir Büroar- eitsplatz Pauschal- ert: 9700 UR)	automatischer Eintrag	8	7285500000000000000000000000000000000000	120									
Vergü- Perso- nal- S tungs-, kostan (Jahres- k Besol- wert be- zogen fr dungs-, anf 40 Std./ b Lohn- Woche) w	Eintrag Eintrag notwendig notw.	7	52.200,00	61.800,00									
Vergü- tungs-, Besol- dungs-, Lohn- gruppe	Eintrag notw.	9	7	9a	. The state of the	Dinne	transco	i mentu	1900	oshu	Oktoble		 a.eesa
Arbeits- std./Jahr	automat. Berech- nung	4	1610,5	1610,5		3221							
Arbeits-std./ Arbeits- Woche std./Jahr	Eintrag notw. automat. Berech- nung	က	39,5	39,5									
Leistung	Eintrag notwendig	2	Aufwand für die Abwicklung des KOD für 3 VzÄ			GESAMT:			Planansatz :				
R F		~											

7,30

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2560

öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Beteiligt: Hauptamt

паиріанн

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus Hauptamt, Abt. Organisation

Zentrale Steuerung

Rechtsamt

Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Kämmereiamt

Federführendes Amt:

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Geplante Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

14.10.2021

21.10.2021

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung,

Empfehlung

Umwelt und Ordnung Finanzausschuss

Empfehlung

03.11.2021 Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) (Anlage 1) einschließlich Kalkulation (Anlage 2) und Abfallgebührenmodell (Anlage 4).

Beschlussvorschriften: § 22 (3) Nr. 6 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2019/BV/0262, Nr. 2020/BV/1339

Sachverhalt:

In der zu beschließenden Abfallgebührensatzung werden die Gebührensätze in § 6 nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 angepasst.

Das Gebührenmodell für die Abfallgebühren und die Kalkulationsmethodik sind gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen Gebührenmodell und Kalkulationsmethodik beizubehalten.

Die Erbringung der notwendigen Leistungen auf dem Gebiet der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, der Abfallverwertung von organischen Abfällen, dem Betrieb der Recyclinghöfe sowie der Gebührenerhebung sind durch die Verträge

- Vertrag über die Sammlung und den Transport von Hausmüll und

- hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (17.02.1994),
- Vertrag über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen (17.02.1994)
- Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erhebung der Abfallgebühren und der Erarbeitung der Gebührenbescheide (01.01.1992)
- Vertrag über die Bewirtschaftung und den Betrieb der Recyclinghöfe der Hansestadt Rostock (07.09.2015)
- Ergänzungsvereinbarung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals für die bestehenden Altverträge (06.02/15.03.2017) mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH (nachfolgend SR genannt) geregelt.

Der Auftrag zur Erfassung und Einsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist seit 2015 an die SR GmbH vergeben (Beschluss 2014/BV/5465).

Die SR legte am 30.06.2021 ihre Kalkulation für das Jahr 2022 vor. Diese Kalkulation wurde durch den beratenden Ingenieur (Preisprüfer) Herrn Henssen entsprechend VOPR 30/53 und LSP geprüft. Der Preisprüfbericht ist dem Kalkulationsordner beigefügt. Er bildet die Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

Im Anschluss an ein europaweites Ausschreibungsverfahren wurde die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle der HRO 2011 an die Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock (EVG mbH) beauftragt (Beschluss 2010/BV/1714).

Die Leistung "Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, einschließlich der Bewirtschaftung der Hol- und Bringsysteme" wurde in einem offenen EU-Ausschreibungsverfahren (Vergabenummer 02/10/20) nach § 119 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt. Der Zuschlag wurde an das Unternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2025 erteilt (Beschluss 2020/BV/0896).

Der Vertrag zur "Verwertung des Sperrmülls aus Haushaltungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wurde im Anschluss an eine europaweite Ausschreibung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 mit Veolia Umweltservice Nord GmbH geschlossen (2019/BV/4512).

Der Vertrag zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen der Stadt (Sonderabfallentsorgung) wurde nach öffentlicher Ausschreibung (Vergabenummer 09/10/20) für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 neu vergeben. Der Vertragspartner ist die Firma Nehlsen MV GmbH & Co. KG (Beschluss 2020/BV/1098).

1. Gesamtkostenübersicht im Vergleich zum Vorjahr

Die Kosten für die Gebührenermittlung ohne Abschläge erhöhen sich von 20.114.787 EUR im Jahr 2021 auf 20.525.691 EUR im Jahr 2022 (+2 %). Diese Gesamtkostenerhöhung in Höhe von 410.904 EUR setzt sich zusammen aus 205.366 EUR für die Abfallverwertung und 205.537 EUR für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls.

Für die Kalkulation der Abfallgebühr 2022 wurden die prognostizierten Verkaufserlöse in Höhe von 90.000 EUR für Altpapier, die Verkaufserlöse für Metall-Schrott, Abfall- und Laubsäcke in Höhe von 39.502 EUR sowie die Kostenerstattung der Grundsteuer für den Recyclinghof Dierkow in Höhe von 400 EUR angesetzt.

Der von der beauftragten Firma zu zahlende Verwertungserlös für Altpapier wird monatlich mittels Altpapierpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Demnach können sich die Verwertungserlöse für das Jahr 2022 gegenüber der Gebührenkalkulation erhöhen oder verringern.

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss 2020/BV/1339 wird der Anteil aus der Nachkalkulation des Jahres 2019 i. H. v. 148.541 EUR abschließend mit der Gebührenkalkulation 2022 ausgeglichen. Auf Grundlage der für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommenen Nachkalkulation ergibt sich eine Gebührenunterdeckung i. H. v. 213.123 EUR (Erläuterungen dazu im Abschnitt 4 - Nachkalkulation).

Es wird der Bürgerschaft vorgeschlagen diese Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 verursachergerecht, einmalig und abschließend als ansatzfähige Kosten für die Gebührenermittlung im Rahmen der Abfallverwertungsgebühren für das Jahr 2022 zu berücksichtigen. Summiert ergibt sich aus anteiliger Kostenüberdeckung 2019 und Kostenunterdeckung 2020 ein Betrag von 64.582 EUR, der kostenerhöhend bei den Kosten der Abfallverwertung in die Kalkulation des Jahres 2022 einfließt.

Daneben wird der Bürgerschaft vorgeschlagen den ermittelten Betrag aus Einnahmen und Kostenerstattungen i. H. v. 129.902 EUR aus Gründen der Gebührenstetigkeit zu 100 % für die Berechnung der Abfallverwertungsgebühren des Jahres 2022 kostenmindernd zu verwenden.

Für das Jahr 2022 ergeben sich gebührenfähigen Kosten in Höhe von 20.395.788 EUR. Das entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (18.925.647 EUR) um 7,2 %.

Die Einführung einer Schutzgebühr i. H. v. 1,00 EUR für den Laubsack soll auch für das Jahr 2022 beibehalten werden, um Anreize für die Nutzung zu schaffen. Die Kosten wurden bei der Bioabfallentsorgung berücksichtigt.

1.1. Abfallverwertung

Die Kosten der Abfallverwertung erhöhen sich um 205.366 EUR, unter Berücksichtigung des Kostenzuschlages wegen der Gebührenunterdeckung i. H. v. 64.582 EUR.

1.1.1 Leistungsarten privater Unternehmen

Die Kostensteigerungen bzw. –senkungen zum Vorjahr für die durch private Unternehmen zu erbringenden Leistungsarten begründen sich wie folgt:

Die Kostenerhöhung für die Verwertung des Sperrmülls ergibt sich aus der ausschreibungsbedingten jährlichen Preissteigerung und der prognostizierten Menge für das Jahr 2022. Die Verwertung umfasst die Sortierung und die Verwertung des Sperrmülls, die Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe und Energie sowie die ordnungs-gemäße Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle.

Die Ausschreibung der Altpapierentsorgung (Vergabe-Nr. 02/10/20) erfolgte durch die HRO auch für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), für die die Sammelstruktur der HRO durch die Systeme, gem. § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz (VerpackG) mitbenutzt wird. Für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen tragen die Dualen Systeme einen Kostenanteil i. H. v. 33,5 % (Verpackungsanteil).

Für die Altpapiersammlung und -verwertung wurde für das Jahr 2022 nur der kommunale Anteil (66,5%) bei Mengen und Kosten veranschlagt (-3.689 t/ -572.506 EUR). Zudem wurden Kosten für die substanzerhaltende Ersatzbeschaffung von Abfallbehältern und Erweiterung des Behälterbestandes i. H. v. 132.459 EUR sowie Abschreibungen für Altpapiersammel-behälter i. H. v. 32.100 EUR kalkuliert.

Die Kosten und Erlöse für die Sammlung und Verwertung der Alttextilien und Altschuhen wurden aufgrund einer steuerrechtlichen Beurteilung für das Jahr 2022 in der Abfallgebührenkalkulation nicht eingestellt.

Das Finanzamt Rostock hat mit Schreiben vom 25.02.2021 auf den Einspruch der HRO vom 22.06.2020 klargestellt, dass die durch Vertrag mit der Firma EAST-WEST Textilrecycling

Kursun GmbH (Vergabe-Nr. 38/10/17 - Beschluss 2017/BV/3259) geregelte Sammlung und Verwertung der Alttextilien und Altschuhe keine hoheitliche Tätigkeit darstellt. Somit erfolgt die Zuordnung der Sammlung und Verwertung von Alttextilien im Jahr 2021 im BgA DSD, unter Verwendung von neuen Produktsachkonten.

Für das Jahr 2022 entfallen dadurch die Sammel- und Verwertungskosten der Alttextilien und Altschuhen, die im Vorjahr mit 132.591 EUR kalkuliert wurden. Im Gegenzug entfällt auch die anteilige Erlösbeteiligung, die im letzten Jahr mit 174.700 EUR kalkuliert wurde.

1.1.2 Leistungsarten der SR GmbH

Für die von der SR GmbH (SR) im Jahr 2022 zu erbringenden Leistungen werden die Kostensteigerungen nachfolgend begründet:

Für die Beschäftigten der SR wurde am 03.02.2021 eine Neufassung des Haustarifvertrags (HTV) mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft mit Wirkung zum 01.01.2021 Anpassung Diese des HTV erfolgte in der Fassung Änderungstarifvertrags, um die zwischenzeitlich angepassten tarifrechtlichen Regelungen des TVöD, u. a. zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten, für die SR zu nutzen. Eine Änderung der Entgelthöhe erfolgte mit der Neufassung des HTV nicht, eine Entgelterhöhung zum 01.01.2022 war bereits mit dem 5. Änderungstarifvertrag für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 3,06 % vereinbart worden.

Im Bereich Einkauf/Verkauf wurde eine Stelle Marketingassistenz als auch eine Stelle Online-Marketing geschaffen, um hier den gestiegenen Anforderungen im Hinblick auf die Aktivitäten der Stadt im Projekt "smile city" gerecht zu werden.

Die Kostenerhöhung für den Betrieb und die Bewirtschaftung der vier Recyclinghöfe i. H. v. 268.657 EUR resultiert aus gestiegenen Personalkosten und steigenden Abschreibungs- und Zinskosten aufgrund der im Jahr 2021 durchgeführten Investitionen auf den Recyclinghöfen Reutershagen und Südstadt. Die SR sieht in der Kalkulation für das Jahr 2022 den Einsatz von 18,9 Mitarbeitern gegenüber 17,9 Mitarbeitern im Vorjahr vor. Der verringerte Personaleinsatz im Jahr 2021 war durch die umbaubedingte zeitweise Schließung des Recyclinghofs Südstadt bedingt.

Zudem ergab die Neubewertung der Helferarbeitsplätze auf den Recyclinghöfen eine höhere Entgeltgruppe aufgrund steigender Anforderungen, die z. B. Sachkundenachweise gem. TRGS erfordern. Damit besteht neben der Bewältigung der höheren Anliefererzahlen zukünftig die Möglichkeit, dass durch Helfer z. B. Abfallpressen bedient werden.

Die Kostenerhöhung für die Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung im Holsystem für das Jahr 2022 resultiert aus der Ausweitung der Sammeltour von drei Tagen pro Woche auf fünf Tage pro Woche. Mit dieser Ausdehnung soll einerseits die termingerechte Abfuhr der Elektro- und Elektronikaltgeräte sichergestellt werden und andererseits können die Sperrmüll- und die Elektronikaltgeräteabholung abgestimmt in einem Stadtteil stattfinden. Somit wird vermieden, dass nicht angemeldete, aber zu bereitgestelltem Sperrmüll zugestellte Elektro- und Elektronikaltgeräte bis zur nächsten Abfuhr über einen längeren Zeitraum liegen bleiben oder aufwändig gesondert abgeholt werden müssen.

Die Kosten für Dieselkraftstoff wurden von der SR für das Jahr 2022 zum Einkaufspreis der letzten Lieferung vor der Kalkulation vom 01.06.2021 mit 99,2 Cent pro Liter bewertet. Durch Ermittlung der preisrechtlich zulässigen CO₂-Abgabe ab dem 01.01.2022, anhand der Kennwerte des Kraftfahrtbundesamtes, wurde für das Jahr 2022 ein Dieselpreis von 100,5 Cent pro Liter angesetzt. Dabei wird die tatsächliche Kostenentwicklung im entsprechenden Wagniskonto abgebildet, welches mit der Nachkalkulation für das Jahr 2022 im Jahr

Vorlage **2021/BV/2560** Seite: 4

Aktenmappe - 180 von 260

¹ Vgl. Schreiben von OE 20.15 vom 24.02.2020: "Ab 2021 ist das Vorhandensein eines BgA i.S.d. § 4 KStG nicht mehr an den umsatzsteuerlichen Tatbestand der Unternehmereigenschaft geknüpft. Die Leistungen werden auf privatrechtlicher Grundlage (…) umsatzsteuerbar. Die Erlösbeteiligung wird als Grundstücksvermietung gewertet und ist gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerbefreit. Dennoch ist die Erlösbeteiligung im Bereich eines BgA ertragssteuerlich zu erfassen, da die Grenzen für die Annahme eines BgA überschritten werden."

2023 aufgelöst wird.

Für das Jahr 2022 sind als Investitionen für die Einsammlung von Hausmüll die Ersatzbeschaffung von zwei Müllsammelfahrzeugen und für die Sammlung von Sperrmüll die Ersatzbeschaffung eines Sperrmüllfahrzeugs vorgesehen. Für den Containerdienst sind als Investition eine Ersatzbeschaffung eines LKW mit Abrollaufbau vorgesehen, weiterhin werden Container und Presscontainer sowohl als Ersatz- als auch als Neubeschaffung vorgesehen.

Für das Betriebsgebäude am Petridamm sind für das Jahr 2022 notwendige Baumaßnahmen im Erdgeschoss als Beginn mehrjähriger Instandhaltungen, z.B. die dringend notwendige Sanierung der Umkleide- und Duschräume, vorgesehen.

1.1.3. Modelprojekt Unterflurbehälter (UFB)

Der Modellversuch (Modellprojektzeitraum 2020-31.12.2023) nach § 19 Abfallsatzung der HRO für grundstücksbezogene UFB wird entgegen der Planungen im Jahr 2021 noch nicht beginnen, die Kosten werden aber für das Jahr 2022 erneut kalkuliert. Für die entsprechenden Kosten wurde ein Wagniskonto mit der HRO vereinbart. In diesem Wagniskonto werden die vorkalkulierten Kosten und Erlöse der Nachkalkulation beginnend ab dem Jahr 2021 gegenübergestellt.

Für das Jahr 2022 ist als Investition die Beschaffung von 35 grundstückbezogenen UFB für Hausmüll und 21 UFB für Bioabfall, mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren wie bei den für die Abfallsammlung genutzten MGB, vorgesehen.

Für die Projektlaufzeit werden vorerst keine separaten Abfallgebühren für die Bewirtschaftung der UFB kalkuliert. Bis 2023 ist die Grundlage für die Weiterberechnung der Kosten an die angeschlossenen Grundstücke der Projektpartner der § 19 der Abfallsatzung der HRO (Modellprojekte) und die Gebühren der jeweiligen Gebührensatzungen des laufenden Projektjahres für die 1.100 m³ Restmüllbehälter (unter Beachtung des volumenbezogenen Umrechnungsfaktors) und die Abfallverwertungsgebühr je Einwohner und Jahr (inklusive Bioabfallsammlung).

1.2. Abfallentsorgung Haus- und Geschäftsmüll

Die Kosten der Abfallentsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 205.537 EUR (+2 %).

Die Kostenerhöhung in der Abfallentsorgung resultiert hauptsächlich aus den Entleerungs- und Sammelkosten des Haus- und Geschäftsmülls (Umleerbehälter). Diese Leistungen werden von der SR erbracht.

Für 2022 wurde durch die SR eine Erhöhung der Mengen um 9.568 Entleerungen, auf 1.066.314 Entleerungen kalkuliert. Die Ermittlung erfolgte mittels Trendberechnung auf Basis der Jahre 2017 bis 2020 und Vorhersage der Erfüllung 2021. Als Bemessungsgrundlage für die Preisfindung erfolgte die Prognose der Abfallsäcke, gemeinsam mit Regel- und Überhangsäcken, auf Grundlage der IST-Daten ab 2017.

Die Abrechnung der Haus- und Geschäftsmüllsammlung erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen. Die dazu erforderlichen Einheitspreise werden durch Verteilung der Kosten auf die von der SR mittels Trendberechnung prognostizierten Behälterzahlen für das Jahr 2022 und die Wertungskennziffern (WKZ) für die einzelnen Behälter und den Abfallsack ermittelt.

Für die UFS wurden die Einheitspreise mithilfe der getrennten Kostenkalkulation und Zuordnung ermittelt und ebenfalls eine WKZ in Relation zum 80 Liter MGB ausgewiesen.

Die Entsorgungskosten des Haus- und Geschäftsmülls auf der Behandlungsanlage Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung EVG werden von der Stadt auf Grundlage der Nachweise der Wiegenoten abgerechnet. Die Behandlungskosten liegen für 2022 nach Überprüfung der Preisanpassung laut vertraglicher Preisgleitklausel weiterhin bei 84,88 EUR/t (netto).

2. Gebührensätze

2.1. Behältergebühr

Diese Gebühr ist eine Benutzungsgebühr. Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll und schließt alle damit verbundenen Kosten ein. Maßstab ist das Behältervolumen und die Entleerungshäufigkeit. Basis für die Berechnung der Jahresgebührensätze für die einzelnen Behälterarten unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit im Jahr sind die ermittelten Einzelgebührensätze.

Die Prognose der Entleerungshäufigkeiten hat für die Kalkulation der Gebührensätze eine hohe Bedeutung, da die Anzahl der Entleerungen der Behälter für Haus- und Geschäftsmüll direkt in die Kalkulation einfließt und somit direkten Einfluss auf die Gebührenhöhen hat. Für die Prognose konnte auf Daten der Jahre 2005 bis 2020 zu Entleerungshäufigkeiten zurückgegriffen werden.

Tabelle 1 - Anzahl der prognostizierten Entleerungen 2022 im Vergleich zu 2021

Entleerungen							
Behälter	2021	2022					
Abfallsack	3.366	3.150					
80 l	209.875	212.920					
120 l	114.765	112.537					
240 l	319.068	324.216					
1.100 l	408.424	412.243					
UFS 3m ³	572	572					
UFS 5 m ³	1.248	1.248					
Gesamt	1.056.746	1.066.314					
ohne UFB	1.054.926	1.065.066					

Tabelle 2 - Mengenentwicklung Haus- und Geschäftsmüll:

Jahr	Haus- und Geschäftsmüll				
2000- Ist	54.802 t				
2001- Ist	51.494 t				
2002- Ist	49.383 t				
2003- Ist	47.113 t				
2004- Ist	47.490 t				
2005- Ist	47.177 t				
2006- Ist	47.682 t				
2007- Ist	48.334 t				
2008- Ist	46.422 t				
2009- Ist	46.807 t				
2010- Ist	46.660 t				
2011- Ist	46.922 t				
2012- Ist	45.484 t				
2013-Ist	45.076 t				
2014-Ist	45.332 t				
2015-Ist	45.250 t				
2016-Ist	45.404 t				
2017-Ist	45.616 t				
2018-Ist	45.160 t				

2019-Ist	45.075 t
2020-lst	45.311 t
2021 -Plan	45.314 t
2022 - Plan	45.291 t

2.2 Wertungskennziffern (WKZ)

Mit der Auswertung der Untersuchungen zur Verwiegung von Abfallbehältern im Rostocker Stadtgebiet wurde der Beratende Ing. D. Henssen beauftragt. Mit der Auswertung wurden die Wertungskennziffern (WKZ) bestimmt, mit denen in der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022, verursachergerecht entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V, die Restabfallentsorgungskosten auf die Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll umgelegt werden.

Die Kosten der Hausmüll- und Geschäftsmüllentsorgung in der HRO sind

- die Entleerungskosten der Abfallbehälter,
- die Restabfallbehandlungskosten der eingesammelten Abfälle sowie
- die Verwaltungsgemeinkosten.

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren sind diese Kosten der Behältergebühr (§ 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung - AbfGS) für die Abfallbehälter und Abfallsäcke für Hausmüll und Geschäftsmüll (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Abfallsatzung - AbfS) zuzuordnen.

Der Haus- und Geschäftsmüll der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird nach öffentlicher Ausschreibung in der Restabfallbehandlungsanlage der Veolia Umweltservice Nord GmbH entsorgt (§ 20 Abs. 1 Nr. AbfS). Die Behandlungskosten sind aufgrund der Preisvereinbarung in Euro pro Tonne abhängig vom Gewicht des angelieferten Restabfalls.

In der Abfallgebührenkalkulation der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Restabfallbehandlungskosten entsprechend des mit den verschiedenen Abfallbehältern entsorgten Restabfallgewichts auf die jeweiligen Abfallbehälter umgelegt. Hierzu wird für das jeweilige Kalkulationsjahr ein Erwartungswert des spezifischen Restabfallgewichts in den unterschiedlichen Abfallbehältergrößen ermittelt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Fassungsvermögens der Abfallbehälter wird das Restabfallgewicht der einzelnen Abfallbehälterleerung im Verhältnis zum 80 l Abfallbehälter bestimmt, dem die WKZ 1,00 zugeordnet wird.

2.2.1 Stichprobenauswahl

Zur Ermittlung der WKZ werden seit dem Jahr 2000 jährliche Verwiegungen von Abfallbehältern am jeweiligen Abfuhrtag durchgeführt.

Als Basis für die Auswahl der Standorte für die Behälterverwiegung diente der repräsentative Stichprobenplan zur Durchführung der Hausmüllsortieranalysen der Vorjahre (Klan 2000 S. 2; IDP 1994).

Die repräsentative Gesamtstichprobengröße wurde mit 1 % der Grundgesamtheit entsprechend dem Anhang zur TA-Siedlungsabfall bestimmt (Klan 2000 S. 3; TASi 1993 Ergänzende Empfehlungen Anhang 1 Leitfaden für die Aufstellung eines integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes).

Sowohl die Auswahl der Standorte als auch die Stichprobengröße wurde in den Folgejahren beibehalten.

Mit der entsprechenden Stichprobenauswahl und der Verwiegung hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 02.03.2021 die Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR) beauftragt. Die Stichprobenauswahl für die Verwiegung im Jahr 2021 erfüllt sowohl für die Gesamtzahl der Abfallbehälter als auch jeweils für die unterschiedlichen Behältergrößen,

Entleerungshäufigkeiten und Herkunft der Abfälle für die unterschiedlichen Behälterarten die Mindeststichprobengröße von 1 % der jeweiligen Gesamtheit (s. Tabelle 1). Damit ergibt sich zwingend ein Stichprobenzeitraum von vier Wochen, um alle Entleerungshäufigkeiten abzudecken.

Der Stichprobenplan der SR GmbH wurde am 15.03.2021 durch die HRO bestätigt. Seit 2000 werden die Stichproben in der HRO jährlich im Zeitraum im April/Mai genommen. Die Vorgabe der TASi, die Sortierkampagne vierfach über ein Jahr verteilt durchzuführen, gilt für Müllanalysen, die die Zusammensetzung der Jahresabfallmenge repräsentativ ermitteln sollen. Mit den Verwiegungen der Abfallbehälter soll demgegenüber nicht die Jahresabfallmenge repräsentativ abgebildet werden, sondern das Verhältnis des Abfallgewichts in den einzelnen Behältern. Dazu erscheint der Zeitraum April/Mai mit der beginnenden Vegetationszeit besonders geeignet.

Tabelle 1: Stichprobe für die Behälterverwiegung 2021 im Vergleich zum Behälterbestand in der HRO 31.12.2020.

			Gesamtanzahl HRO 31.12.2020					Stichprobe 2021						
Be- häl-	Entsor- gungs-		vate shalt.	Ande	re Her- pereiche		samt		vate altunge		e Her-		Sesamt	
ter- art	rhyth- mus	An- zahi	1 % [Stück]	An- zahi	1 % [Stück]	An- zahl	1 % [Stück]	An- zahl	Ver- gleich	An- zahl	Ver- gleich	An- zahl	Ver- gleich	%
MBG 80 I	1 x pro Woche	753	8	116	1	869	9	11	+3	3	+2	14	+5	1,6
MGB 80 I	14-täglich	4.461	45	190	2	4.651	47	48	+3	3	+1	51	+4	1,1
MGB 80 I	28-täglich	4.158	42	211	2	4.369	44	45	+3	3	+1	48	+4	1,1
MGB (gesan		9.372	95	517	5	9.889	100	104	+9	9	+4	113	+13	1,1
MBG 120 I	1 x pro Woche	1.070	11	184	2	1.254	13	15	+4	3	+1	18	+5	1,4
MGB 120 I	2 x pro Woche	0	0	0	0	0	0	0	+0	0	+0	0	+0	0,0
MGB 120 I	14-täglich	1.647	16	207	2	1.854	18	21	+5	3	+1	24	+6	1,3
MGB 120 I	28-täglich	387	3	47	0	434	3	5	+2	1	+1	6	+3	1,4
MGB gesan		3.104	30	438	4	3.542	34	41	+11	7	+3	48	+14	1,4
Müll- sack	1 x pro Woche	22	0	11	0	33	0	18	+18	10	+10	28	+28	84,8
Müllsa ges.	ack 120 I	22	0	11	0	33	0	18	+18	10	+10	28	+28	84,8
MGB 240 I	1 x pro Woche	4.108	41	682	7	4.790	48	57	+16	10	+3	67	+19	1,4
MGB 240 I	2 x pro Woche	525	5	134	1	659	6	14	+9	3	+2	17	+11	2,6
MGB 240 I	14-täglich	402	4	223	2	625	6	6	+2	3	+1	9	+3	1,4
MGB : gesan		5.035	50	1.039	10	6.074	60	77	+27	16	+6	93	+33	1,5
MBG 1,1	1 x pro Woche	1.687	17	845	8	2.532	25	22	+5	13	+5	35	+10	1,4
MGB 1,1	2 x pro Woche	2.149	21	448	4	2.597	25	36	+15	22	+18	58	+33	2,2
MGB 1,1	14-täglich	77	1	298	3	375	4	2	+1	4	+1	6	+2	1,6
MGB 1,1	28-täglich	0	0	0	0	0	0	0	+0	0	+0	0	+0	0,0
MGB gesan		3.913	39	1.591	15	5.504	54	60	+21	39	+24	99	+45	1,8
Gesar	nt	21.446	214	3.596	34	25.042	248	300	+86	81	+47	381	+133	1,5

Gesamtbehälterbestand zum 31.12.2020 gemäß Gebührenstelle

2.2.2 Verwiegung 2021 - Durchführung

Die Wiegekampagne erfolgte vom 12.04.2021 bis 07.05.2021 durch die SR GmbH. Die Behälter der Stichprobe wurden eingesammelt mit dem Abfallsammelfahrzeug HRO-SR 821 (MAN 26.290, FAUN-Aufbau mit Zöller-Schüttung) mit einer geeichten Wägeeinrichtung METIRON der DIGI SENS AG (Eichschein HRO-20-00931).

Dabei wurde bei jedem Kippvorgang das Bruttogewicht mit der Wägeeinrichtung und der Behälter über das Identsystem erfasst bzw. bei den Abfallsäcken eingegeben. Vom ermittelten Bruttogewicht wird das gespeicherte jeweilige Leerbehältergewicht abgezogen und somit das Gewicht des in jedem einzelnen Behälter bereitgestellten Abfalls ausgewiesen.

Die Summe des laut Einzelwiegedaten bereitgestellten Abfalls wurde mit dem laut Wiegescheinen des Abfallsammelfahrzeugs angelieferten Abfallgewichts abgeglichen. Hierbei wurde i. d. R. eine gute Übereinstimmung (Abweichung < 5 %) erreicht. Am 21.04.2021 und am 06.05.2021 war die angelieferte Abfallmenge deutlich größer, da an diesen beiden Tagen nach der Untersuchungstour noch Leerungen aus anderen Touren durchgeführt wurden, in denen ein Sammelfahrzeug ausgefallen war.

Am 12.04.2021 wies der Wiegeschein ein um 34 % geringeres Gewicht aus als die Summe der Einzelverwiegungen. Die Ergebnisse der Einzelverwiegungen zeigten keine Auffälligkeiten. Der Wiegeschein des Fahrzeugs weist beim Brutto- und Tarawert den Eintrag "Handeingabe" auf. Nach Recherche der SR wurde hier ein Erfahrungswert eingetragen, da bei der Wägung das Gewicht des beladenen Fahrzeugs nicht gespeichert wurde. Aus diesem Grunde wurden die Werte der automatisierten Einzelverwiegung übernommen und ausgewertet.

Aus der Stichprobe wurden vier gewerbliche 240 Liter Abfallbehälter zum 31.03.2021 abgemeldet und abgezogen. Diese Abfallbehälter konnten dementsprechend nicht verwogen werden.

Der entsprechende Bericht über die Verwiegung wurde durch die SR vorgelegt (SR 17.06.2021), die Wiegedaten dem Gutachter am 20.05.2021 elektronisch zur Auswertung übergeben.

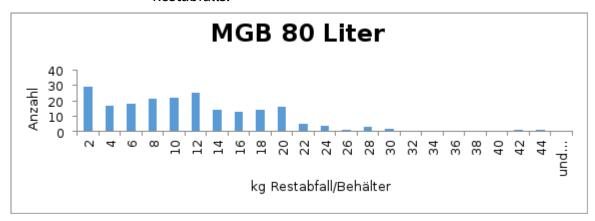
2.2.3 Auswertung

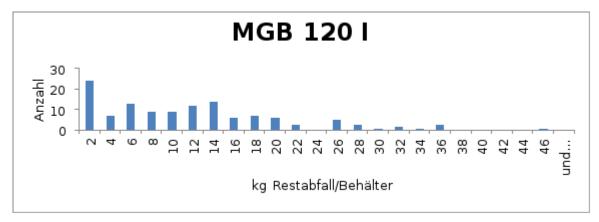
Die Konzeption der Abfallgebühren in der HRO sieht unterschiedliche Gebührensätze für Abfallbehälter mit unterschiedlichem Fassungsvermögen vor. Die Kalkulation der Gebühr erfolgt für eine Leerung eines Abfallbehälters mit jeweiligem Fassungsvermögen. Die Jahresgebühren der Abfallbehälter werden anschließend anhand der jährlichen Leerungszahlen für die verschiedenen Leerungsrhythmen ermittelt.

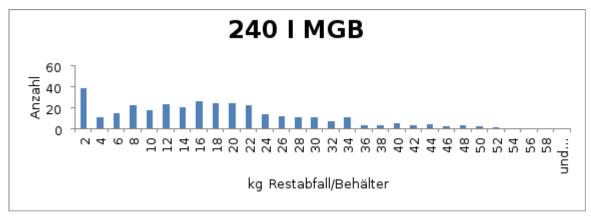
Für die verschiedenen Behältergrößen ist daher jeweils eine WKZ zu ermitteln. Es werden keine eigenen WKZ für die unterschiedlichen Herkunftsbereiche und Leerungsrhythmen innerhalb einer Behältergröße ermittelt.

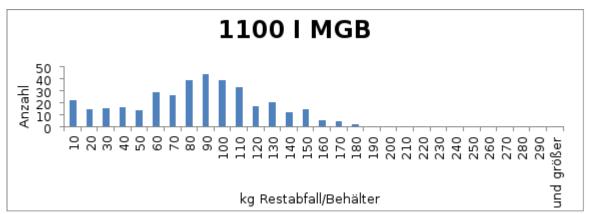
Die **Abbildungen 1 bis 4** zeigen die Verteilung des ermittelten Gewichts des in den Behältern jeweils bereitgestellten Abfalls. Das festgestellte Abfallgewicht in den einzelnen Abfallbehältern folgt danach nicht einer symmetrischen Normverteilung, sondern weist linksseitige Randextrema, Unstetigkeiten und rechtsseitige Extremwerte auf. Dies beruht z. B. auf nicht bereitgestellten Abfallbehältern oder Abfallbehältern mit stark verdichtetem Abfall. Da diese Erscheinungen die Realität der Abfallbereitstellung wiedergeben, handelt es sich nicht um zu eliminierende "Ausreißer", sondern es werden alle Messwerte in die Auswertung einbezogen.

Abbildungen 1 bis 4: Gewicht des in den einzelnen Abfallbehältern bereitgestellten Restabfalls.









Die Ermittlung des jeweils in Abfallbehältern gleichen Leerungsrhythmus und Fassungsvermögen bereitgestellten Abfallgewichts erfolgt mit dem arithmetischen Mittelwert. Dazu

wird die Summe der entsprechenden Stichprobenwerte durch den Stichprobenumfang geteilt (Formel 1).

Formel 1: Bestimmung des arithmetischen Mittelwerts aus den Wiegeergebnissen (n Stück) von Abfallbehältern gleichen Fassungsvermögens und Leerungsrhythmus.

$$\overline{m} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^{n} m_i$$

Da für eine Abfallbehältergröße nur eine WKZ zu ermitteln ist, ist auch nur ein durchschnittliches Abfallgewicht pro Leerung eines Abfallbehälters gleicher Größe unabhängig von Leerungsrhythmus und Abfallherkunft zu bestimmen. Behälter mit geringeren Leerungsrhythmen sind durch die statistische Mindestbehältervorgabe z. T. überproportional in der Stichprobe vertreten. Die Bestimmung des durchschnittlichen Abfallgewichts pro Leerung der jeweiligen Abfallbehältergröße erfolgt daher durch Wichtung der arithmetischen Mittelwerte nach Formel 1 mit den jährlichen Leerungsvolumina der unterschiedlichen Leerungsrhythmen (Formel 2).

Formel 2: Bestimmung des durchschnittlichen Gewichts des bereitgestellten Restabfalls pro Leerung eines Abfallbehälters der Größe x Liter aus den Mittelwerten für die verschiedenen Leerungsrhythmen dieser Behältergröße mittels Wichtung anhand des jeweiligen jährlichen Leerungsvolumens der verschiedenen Leerungsrhythmen.

$$\overline{m}_{MGB \times Liter} = \frac{\sum_{i=1}^{n} \overline{m}_{i} \ Vol_{i}}{\sum_{i=1}^{n} Vol_{i}}$$

Wird das durchschnittliche Bereitstellungsgewicht durch das Volumen der jeweiligen Abfallbehältergröße geteilt, ergibt sich das durchschnittliche spezifische Abfallgewicht in den unterschiedlichen Abfallbehältergrößen (**Formel 3**).

Formel 3: Bestimmung des durchschnittlichen spezifischen Abfallgewichts (Wichte, Formelzeichen Gamma ?)) in den unterschiedlichen Abfallbehältergrößen.

$$\gamma_{MGB \times Liter} = \frac{\overline{m}_{MGB \times Liter}}{x \text{ liter}}$$

Die mit der Stichprobenermittlung 2021 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ermittelten Gewichte des bereitgestellten Abfalls in den jeweiligen Abfallbehältern unterschiedlichen Fassungsvermögens und das aus diesen Gewichten errechnete spezifische Abfallgewicht sind in **Tabelle 2** dargestellt.

Tabelle 2: Durchschnittliches Gewicht des bereitgestellten Abfalls in den Abfallbehältern unterschiedlichen Fassungsvermögens nach der Stichprobenverwiegung 2021 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und daraus rechnerisch ermitteltes spezifisches Abfallgewicht.

Abfall	lbehälter	Durchschnittliches	Spezifisches		
Art	Größe	Abfallgewicht	Abfallgewicht		
	[Liter]	[kg/Behälter]	[g/Liter]		
MS	120	9,7	81		
MGB	80	11,0	138		
MGB	120	11,9	99		
MGB	240	17,5	73		
MGB	1100	83,6	76		

Bei den ermittelten spezifischen Gewichten handelt es sich um eine Momentaufnahme, die das Verhältnis der erfassten Abfallmenge in den unterschiedlichen Behältergrößen darstellt.

Methodisch muss daher eine Hochrechnung mit Hilfe dieser spezifischen Abfallgewichte auf die Jahresrestabfallmenge der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht zwingend zutreffende Ergebnisse liefern. Die mit dem Leerungsvolumen des Jahres 2020 und den spezifischen Abfallgewichten ermittelte Restabfallmenge von 44.262 t/a ergibt im vorliegenden Fall eine sehr gute Annährung an die Abfallmenge des Jahres 2020 von 43.461 t mit einer Abweichung von 1,8 %.

2.2.4 WKZ-Ermittlung aus der Stichprobe 2021

Die WKZ Restabfallbehandlungskosten aus der Stichprobe 2021 gibt das in der jeweiligen Behältergröße bereitgestellte Restabfallgewicht im Vergleich zum 80 Liter MGB an, dem die WKZ "1,00" zugeordnet wird². Den Rechenweg zeigt die **Formel 4**.

$$WKZ_{MGB \times Liter} = \frac{\overline{m}_{MGB \times Liter}}{\overline{m}_{MGB \times 0 Liter}}$$

Die auf diese Weise ermittelten WKZ sind in **Tabelle 3** dargestellt.

Vorlage **2021/BV/2560** Seite: 12

Aktenmappe - 188 von 260

Wäre das spezifische Restabfallgewicht in den unterschiedlichen Behältergrößen gleich, ergäbe sich die WKZ ausschließlich aus dem Gefäßvolumen, d. h. der 80 Liter MGB erhält die WKZ 1,00, der MGB 120 Liter erhielte die WKZ 1,50, der MGB 240 Liter die WKZ 3,00 und der MGB 1.100 Liter die WKZ 13,75.

Tabelle 3: WKZ Restabfallbehandlungskosten aufgrund der Stichprobe 2021 in der HRO

MS 120	MGB 80	MGB 120 l	MGB 240 l	MGB 1100 l
0,88	1,00	1,08	1,59	7,57

2.3 WKZ für die Kalkulation der Gebühren 2022

Für die Kalkulation der Abfallgebühren des Jahres 2022 sind die Erwartungswerte für die WKZ zu bestimmen.

Hierzu bietet sich ein mehrjähriger Durchschnitt an, wenn wie vorliegend keine eindeutige Entwicklungstendenz erkennbar ist. Bei den Erwartungswerten von Abfallmengen in der Abfallgebührenkalkulation wird beispielsweise der Durchschnitt der letzten vier Jahre verwandt.

Mit der Verwendung eines mehrjährigen Durchschnitts werden eventuelle jahres- und witterungsbedingte Sondereffekte ausgeglichen und eine größere Gebührenstetigkeit erreicht. Dieses Vorgehen bietet sich insbesondere durch den in diesem Jahr erfolgten Wechsel des Gutachters für die WKZ-Bestimmung an.

Die Entwicklung der WKZ in den letzten acht Jahren zeigt die **Tabelle 4**.

Tabelle 4: Entwicklung der WKZ Restabfallbehandlungskosten von 2014 bis 2021 sowie der zur Umlage der Restabfallbehandlungskosten für das Jahr 2022 vorgeschlagene Mittelwert der WKZ aus den Jahren 2021 - 2018 in der Hanseund Universitätsstadt Rostock.

	Ø 4 Jahre³	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
MS 120	0,82	0,88	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,8	0,7
MGB 80 l	1,00	1,00	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
MGB 120 l	1,17	1,08	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
MGB 240 l	1,72	1,59	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
MGB 1100 l	7,14	7,57	6,9	7,2	6,9	6,4	6,4	6,2	5,9

In der zweiten Spalte sind die sich bei der Verwendung des Durchschnittswerts der letzten vier Jahre für die Abfallgebührenkalkulation des Jahres 2022 ergebenden WKZ aufgeführt.

2.2. Abfallverwertungsgebühr

Diese Gebühr ist eine Einheitsgebühr und der Gebührenmaßstab ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie die hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen.

Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Papier und Pappe, Gartenund Parkabfälle, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Altgeräte (nur Einsammeln), Problemabfälle und Altmetalle.

Vorlage **2021/BV/2560** Seite: 13

Aktenmappe - 189 von 260

³ Der Gutachter empfiehlt die Ausweisung der WKZ mit zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Gesamtkostenerhöhung der gebührenfähigen Abfallentsorgungskosten für die Kalkulation der Abfallverwertungsgebühr beträgt 1.228.930 EUR (+12 %) gegenüber dem Vorjahr auf 10.138.952 EUR. In diesen Kosten ist der Kostenzuschlag aus Gebührenunterdeckung der Nachkalkulationen der Jahre 2019 und 2020 i. H. v. 64.582 EUR enthalten. Bei den gebührenfähigen Verwertungskosten ohne Bioabfallentsorgung ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 1.143.849 EUR auf 7.365.415 EUR (+15,5 %). Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Kostenabschlages in Höhe von 129.902 EUR ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 209.112 eine Gebührensteigerung um 5,50 EUR (+18,5 %) pro Person und Jahr. Die Abfallwertungsgebühr ohne Bioabfallentsorgung beträgt für das Jahr 2022 somit pro Person 35,22 EUR.

Die Kosten für die Bioabfallentsorgung erhöhen sich im Jahr 2022 um 85.081 EUR (+3 %) auf 2.773.537 EUR. Dadurch ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 194.400 eine Steigerung des Gebührensatzes pro Person i. H. v. 0,40 EUR gegenüber dem Vorjahr auf 14,27 EUR. Die kalkulierte Abfallverwertungsgebühr mit Bioabfallentsorgung beträgt somit pro Person 49,49 EUR für das Jahr 2022. Das entspricht einer Gebührensteigerung gegenüber dem Vorjahr um 5,90 EUR (+13,5 %) pro Person.

3. Gemeinkostensatz Verwaltung

Im Jahr 2022 erhöhen sich die Verwaltungskosten der Stadt gegenüber dem Vorjahr um 23.845 EUR auf 690.063 EUR. Die Verwaltungskosten sind gebührenfähige Kosten der Ämter, die im Rahmen des Satzungsvollzuges sowie des Gebühreneinzuges Leistungen für die Abfallwirtschaft erbringen. In den Gesamtkosten sind die Umlagen für die Stadtkasse (17.500 EUR) und für das Stadtamt/Kommunaler Ordnungsdienst (20.300 EUR) enthalten. Bei der Umlage der Kosten des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) wurden die anteiligen Personalkosten analog der durchgeführten Tätigkeiten, gemäß Einsatzstatistik 2020, berücksichtigt. Der KOD setzt sich primär für die Verbesserung von Sauberkeit und Ordnung in der Stadt ein und ist nur geringfügig mit Kontrollaufgaben für die Abfallentsorgung tätig. Der KOD kümmert sich beispielsweise um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich, wie z.B. illegale Haus-Sperrmüllablagerungen.

4. Nachkalkulation (siehe Anlage 2 Nr. 9)

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten bzw. die tatsächlichen Gebühreneinnahmen vom geplanten Gebührenaufkommen ab, so sind nach § 6 Abs. 2 d Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen bzw. die Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Durch diese Regelung der Berücksichtigung gebührenrechtlicher Kostenüber- und Kostenunterdeckungen soll das zunächst auf den jeweiligen Bemessungszeitraum begrenzte Kostendeckungsprinzip zugunsten und zu Lasten von Gebührenpflichtigen und Kommune "nachlaufend" präzise umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden können (vgl. VGH, Urteil vom 15.02.2008, Az. 2 S 2559/05).

Mit der Nachkalkulation 2019 wurde eine Kostenüberdeckung i. H. v. 297.083 EUR ermittelt. Gem. Beschluss 2020/BV 1339 wurde mit der Gebührenkalkulation für 2021 148.542 EUR ausgeglichen. Der Ausgleich des verbleibenden Anteils i. H. v. 148.541 EUR erfolgt im Jahr 2022.

Auf Grundlage der für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommenen Nachkalkulation ergibt sich eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 213.123 EUR.

Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 einmalig und abschließend bei der Gebührenermittlung im Rahmen der ansatzfähigen Kosten für die Ermittlung der Abfallverwertungsgebühr des Jahres 2022 kostenerhöhend einzustellen. Rechnerisch ergibt sich aus der verbleibenden Kostenüberdeckung aus 2019 und der

Kostenunterdeckung aus 2020 eine Gesamtkostenunterdeckung i. H. v. 64.582 EUR. Es wird vorgeschlagen diesen Betrag verursachergerecht zu 2/3 (43.055 EUR) bei den Kosten der Abfallverwertung ohne Bioabfall und zu 1/3 (21.527 EUR) bei den Kosten der Abfallverwertung mit Bioabfall zu berücksichtigen.

Hintergrund ist, dass sich die Mehrkosten gegenüber dem Plan 2020 i. H. v. ca. 521.200 EUR bei den Abfallfraktionen Sperrmüllsammlung/-verwertung (+35,1 % bzw. ca. 182.800 EUR), Bioabfallentsorgung (+38,1 % bzw. ca. 198.800 EUR) und Grünschnittentsorgung (+ 26,8 % bzw. ca. 139.600 EUR) ergeben.

Die Ursachen der Kostenunterdeckung für das Jahr 2020 werden nachfolgend erläutert:

4.1. Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2020

Der preisrechtlich geprüfte Einzelpreis ist abhängig von den tatsächlich entsorgten Abfallmengen im laufenden Jahr. Weichen die prognostizierten Mengen im Verlauf des Jahres aus unvorhersehbaren Gründen von den kalkulierten Abfallmengen ab, so ist mit höheren Gesamtkosten zu rechnen. Im Ergebnis waren es für das Jahr 2020 Mehrmengen in den Abfallfraktionen Sperrmüll und Bioabfall/Grünschnitt, welche unter anderem auf pandemiebedingte Ursachen zurückzuführen sind und zum Kalkulationszeitraum im August 2019 nicht erkennbar waren.

Im Jahr 2020 haben die Einwohner und Einwohnerinnen verstärkt die Zeit des Lockdowns genutzt, um sich neu einzurichten, zu renovieren oder Keller und Dachböden aufzuräumen. Dies ist deutlich an der gestiegenen Sperrmüllmenge zu erkennen. Daneben wurde aufgrund von geschlossenen Restaurants etc. zu Hause gekocht oder Lieferdienste genutzt, was den Anstieg an Bioabfall und der damit einhergehenden Kostensteigerungen widerspiegelt. Auch die entsorgten Grünschnittmengen sind gegenüber der Planung unter anderem pandemiebedingt angestiegen, denn auch in Gärten wurde die Zeit des Lockdowns für Pflegearbeiten genutzt und führte zu einem Anstieg des Mengenstroms Grüngut.

Die Kalkulation des kommunalen Altpapiers erfolgte auf Grundlage des im Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017) zur Verlängerung des Vertrages vom 20.05.2014, für die Jahre 2019 und 2020 gutachterlich geprüften Angebotes des Unternehmens Veolia Umweltservice Nord GmbH. Die Mehrkosten gegenüber dem Plan 2020 entstanden aufgrund der Abschreibungen für geringwertige Gegenstände, für die in 2020 angeschafften Altpapiersammelbehälter im Eigentum der HRO in Höhe von 35.898,92 EUR, welche zum Kalkulationszeitpunkt nicht berücksichtigt worden sind.

Die Abweichung der tatsächlich erfassten Papiermenge im Jahr 2020 gegenüber der Kalkulation 2020 resultiert aus der Verschiebung von grafischen Papieren (Zeitungen/Zeitschriften, Kataloge, Bücher) zu Verpackungen aus Pappe, welche ein höheres Volumen in den Abfallsammelbehältern haben, jedoch ein geringeres Gesamtgewicht. Ursächlich für den Anstieg an Verkaufsverpackungen aus Pappschachteln und Kartons ist der verstärkte Versand-/Onlinehandel.

4. 2. Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2020

Zum Kalkulationszeitpunkt im August 2019 wurden die prognostizierten Verkaufserlöse für das kommunale Altpapier auf Grundlage der durchschnittlichen Verkaufserlöse der letzten 5 Jahre ermittelt.

Der von der beauftragten Firma zu zahlende Verwertungserlös wurde monatlich mittels Altpapierpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Aufgrund des Preisverfalls auf dem Altpapiermarkt waren die Preise teils dramatisch eingebrochen und die Verwertungserlöse für das Jahr 2020 waren gegenüber der Kalkulation um ca. 280 TEUR geringer.

5. Vergleich der Gebührensätze 2022 gegenüber 2021

5.1. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	146,64	147,68	+1,04
120-l-Abfallbehälter	175,24	175,76	+0,52
240-l-Abfallbehälter	247,00	243,88	-3,12
1.100-l-Abfallbehälter	919,88	940,68	+20,80

5.2. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	73,32	73,84	+0,52
120-l-Abfallbehälter	87,62	87,88	+0,26
240-l-Abfallbehälter	123,50	121,94	-1,56
1.100-l-Abfallbehälter	459,94	470,34	+10,40

5.3. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	36,66	36,92	+0,26
120-l-Abfallbehälter	43,81	43,94	+0,13

5.4. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
240-l-Abfallbehälter	494,00	487,76	-6,24
1.100-l-Abfallbehälter	1.839,76	1.881,36	+41,60

5.5. Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person	29,72	35,22	+5,50
ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person	43,59	49,49	+5,90

5.6. Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt pro Entleerung für:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	2,82	2,84	+0,02
120-l-Abfallbehälter	3,37	3,38	+0,01
240-l-Abfallbehälter	4,75	4,69	-0,06
1.100-l-Abfallbehälter	17,69	18,09	+0,40

5.7. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt für ein Kalenderjahr bei 28täglicher Entsorgung:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
Abfallsack (§ 11 Abs. 4 AbfS)	30,68	31,33	+0,65

5.8. Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

Behältergröße	2021	2022	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l im Jahr	44,64	45,36	+0,72
zusätzlicher Abfallsack pro Stück	2,36	2,41	+0,05
Laubsack pro Stück	1,00	1,00	+/- 0,00
Anlieferung von Siedlungsabfällen (§ 20 Abs. 1 AbfS) auf der Restabfallbehand- lungsanlage pro Tonne	106,14	106,31	-0,17
Presscontainer (10 m³) - Monatsmiete - Jahresmiete - Transportkosten	159,88 1.918,57 108,77	160,87 1.930,50 113,09	+0,99 +11,93 +4,32
Presscontainer (20 m³) - Monatsmiete - Jahresmiete - Transportkosten Container (7 m³) Mulde	198,65 2.383,74 132,48	201,92 2.423,01 143,63	+3,27 +39,27 +11,15
MonatsmieteJahresmieteTransportkosten	22,02 264,30 108,77	22,06 264,66 113,09	+0,04 +0,36 +4,32

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 53701 Bezeichnung: Abfallwirtschaft

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2022	53701	20.674.300 €	20.461.100 €	20.525.700 €	20.425.400 €

Erträge

Die Erträge sind um 213.200 EUR höher, weil die Kostenunterdeckung i.H.v. 213.123 EUR bei der Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2022 berücksichtigt wurde.

Der Finanzhaushalt wurde durch folgende nicht zahlungswirksame Vorgänge reduziert: **Einzahlungen**

Ertragswirksame Auflösung des Überschusses aus dem Jahr 2019 durch Entnahme von 148.541 EUR aus dem gebildeten Sonderposten für den Gebührenausgleich.

Auszahlungen

Die Differenz zwischen Auszahlungen im Finanzhaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt resultiert aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen und Geringwertigen Gegenständen (GWG) in Höhe von 35.700 EUR.

	Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.
--	--

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

х	liegen	nicht	vor.
	3 -		

	werden	nachfolgend	angegeben
		naemotgena	4.15656861

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Abfallgebührensatzung 2022	öffentlich
2	Abfallgebührenkalkulation 2022	öffentlich
3	Synopse Abfallgebührensatzung 2022	öffentlich
4	Afallgebührenmodell - Fortschreibung 2016	öffentlich

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/BV/2560

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ... folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 22 vom 19. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. wird wie folgt ersetzt:

"§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 147,68 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 175,76 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 243,88 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 940,68 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/BV/2560

für einen 80-l-Abfallbehälter 73,84 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 87,88 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 121,94 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 470,34 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 36,92 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,94 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter 487,76 EUR,

für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.881,36 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 35,22 EUR.
- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 49,49 EUR.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter

2,84 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter

3,38 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter

4,69 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter

18,09 EUR/Entleerung.

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung 31,33 EUR.
- (9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.
- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l
 zusätzlicher Abfallsack
 Laubsack
 1,00 EUR/Stück,

4. Presscontainer (10 m³)

a) Monatsmiete
b) Jahresmiete
c) Transportkosten

160,87 EUR,
1.930,50 EUR,
113,09 EUR/Stück,

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/BV/2560

- 5. Presscontainer (20 m³)
 - a) Monatsmiete
 - b) Jahresmiete
 - c) Transportkosten
- 6. Container (7 m³)
 - a) Monatsmiete
 - b) Jahresmiete
 - c) Transportkosten

201,92 EUR, 2.423,01 EUR, 143,63 EUR/Stück,

22,06 EUR, 264,66 EUR, 113,09 EUR/Stück.

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,31 EUR/t erhoben."

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Beschlussvorlage - 2021/BV/2560

1. Gesamtkostenübersicht

Prognose 2022

Leistungsarten	Mengen	Kosten (brutto)
Kosten Abfallverwertung		3
Betrieb Recyclinghöfe (RCH)	4 Stck.	1.570.458 €
Sperrmüllsammlung und -verwertung	10.492 t	2.464.568 €
Schrottsammlung	390 t	19.959 €
Grünschnittsammlung und -verwertung	10.196 t	1.322.034 €
Altpapiersammlung und -verwertung	7.324 t	1.364.749 €
Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung	1.100 t	227.541 €
Sondermüllsammlung und -entsorgung	It. Mengennachweis	111.467 €
Abfallverwertung ohne Bioabfallentsorgung	* 1	7.080.775 €
Verwaltungsgemeinkosten	5,25%	371.488 €
Verwertungskosten ohne Bioabfall		7.452.263 €
anteiliger Kostenzuschlag aus Nachkalkulation		43.055 €
Verwertungskosten ohne Bioabfall		7.495.317 €
Bioabfallsammlung und -verwertung	9.281 t	2.614.825 €
Verwaltungsgemeinkosten	5,25%	137.185 €
Kosten Bioabfallentsorgung (Abfall aus der Biotonne)		2.752.010 €
anteiliger Kostenzuschlag aus Nachkalkulation	W.	21.527 €
Kosten Bioabfallentsorgung (Abfall aus der Biotonne)		2.773.537 €
Kosten der Abfallverwertung gesamt		10.268.854 €
Entsorgung Haus- u.Geschäftsmüll, Restabfallbehandlung		я_
Einsammlung Haus- und Geschäftsmüll	1.066.314 Entl.	5.086.507 €
Restabfallbehandlung	43.410 t	4.384.723 €
Einsammlung Presscontainer (Sonderleistung)	518 Entl.	84.319 €
Restabfallbehandlung Presscontainer (Sonderleistung)	1.881 t	189.995 €
HM u. Geschäftsmüll gesamt	45.291 t	9.745.543 €
Verwaltungsgemeinkosten	5,25%	511.293 €
Abfallentsorgungskosten gesamt		10.256.836 €
Gesamtkosten Abfallverwer Kostenzuschlag a	tung und -entsorgung us Nachkalkulationen	20.461.109 € 64.582 €
Kosten für die Gebührenermittlung 2022	DESCRIPTION AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE	20.525.691 €
darunter Kosten SR GmbH		12.596.295 €
darunter Kosten sonstige Unternehme darunter Verwaltungskosten HR0		7.142.651 € 690.063 €
darunter Abschreibungen Altpapiersammelbehälte		32.100 €
darunter Kostenzuschlag aus Nachkalkulatio		64.582 €
Kostenabschläge aus Einnahmen		
Verkaufserlöse Altpapier		90.000 €
Verkaufserlöse Schrott und Laubsack		39.502 €
Kostenerstattungen Grundsteuer Recyclinghof Dierkow		400 €
Summe Kostenabschläge aus Einnahmen		129.902 €
Ergebnisse aus Nachkalkulationen		
Anteiliges Ergebnis Nachkalkulation 2019 ¹⁾		148.541 €
Ergebnis Nachkalkulation 2020 ²⁾		-213.123 €
Summe Nachkalkulationen (Unterdeckung) ³⁾		-64.582 €
gebührenfähige Kosten 202	2	20.395.788 €
Aufteilung des Kostenabschlages aus Einnahmen ⁴⁾		
Abfallverwertungskosten 100%)	1	129.902 €
Abfallentsorgungskosten (0%)		0€

¹⁾ Mit der Gebührensatzung 2021 hat die Bürgerschaft beschlossen, die Gebührenüberdeckung des Jahres 2019 (gesamt: 297.083 Euro) zu 50% im Jahr 2021 i.H.v. 148.542 € und zu 50% im Jahr 2022 i.H.v. 148.541 € auszugleichen.

Aktenmappe - 198 vpn 260

²⁾ Es wird vorgeschlagen, die Gebührenunterdeckung i. H. v. 213.123 € aus der Nachkalkulation 2020 abschließend im Jahr 2022 auszugleic

Es wird vorgeschlagen, für die Gebührenberechnung des Jahres 2022 einmalig und abschließend die ermittelte Kostenunterdeckung i. H.
64.582 € verursachergerecht anteilig bei den Kosten der Abfallverwertung zu berücksichtigen

Es wird vorgeschlagen den ermittelten Kostenabschlag aus Gründen der Gebührenstetigkeit zu 100% kostenmindend für die Abfallverwertungkosten zu verwenden.

2. Kostenvergleich der in den Gebührenkalkulationen 2021 und 2022 enthaltenen Leistungsarten

Kalkulationszeitraum 08/2021

	2021		20	2022	1
Leistungsarten	Mengen	Kosten	Mengen	Kosten	1
Abfallverwertung			2		
Betrieb Recyclinghöfe (RCH)	4 Stck.	1.301.801 €	4 Stck	1.570.458 €	
Sperrmüllsammlung und -verwertung	10.154 t	2.261.745 €	10.492 t	2.464.568 €	
Schrottsammlung und -verwertung	1 068	17.805 €	390 t	19.959 €	
Grünschnittsammlung und -verwertung	9.837 t	1.122.337 €	10.196 t	1.322.034 €	
Altpapiersammlung und -verwertung	11.013 t	1.937.255 €	7.324 t	1.364.749 €	
Elektronikschrottsammlung	1.100 t	132.558 €	1.100 t	227.541 €	
Alttextiliensammlung und -verwertung	100 Container	132.591 €	0.t	∋ 0	
Sondermüllsammlung und -entsorgung	It. Mengennachweis	112.334 €	It. Mengennachweis	111.467 €	
Abfallverwertung ohne Bioabfallentsorgung		7.018.426 €		7.080.775 €	
V-Gemeinkosten	%80'5	356.606 €	2,25%	371.488 €	
Abfallverwertungskosten ohne Bioabfall		7.375.032 €		7.452.263 €	
anteiliger Kostenzuschlag aus Nachkalkulation				43.055 €	
Abfallverwertungskosten ohne Bioabfall gesamt				7.495.317 €	1880
Bioabfallentsorgung	9.067 t	2.558.461 €	9.281 t	2.614.825 €	
V-Gemeinkosten	%80'9	129.995 €	2,25%	137.185 €	
Kosten Bioabfallentsorgung		2.688.456 €	8	2.752.010 €	
anteilige Kostenzuschlag aus Nachkalkulation	3		•	21.527 €	
Kosten Bioabfallentsorgung gesamt				2.773.537 €	200
ZW 1 = Kosten der Abfallverwertung gesamt		10.063.488 €		10.268.854 €	835
Hausmüll (HM), Geschäftsmüll (GM)	2				
Entleerungskosten	1.056.746 Entl.	4.908.343 €	1.066.314 Entl.	5.086.507 €	_ 3
Restabfallbehandlung	43.423 t	4.386.036 €	43.410 t	4.384.723 €	
Einsammlung Presscontainer (Sonderleistung)	509 Entl.	79.903 €	509 Entl.	84.319 €	
Restabfallbehandlung Presscontainer (Sonderleistung)	1.891 t	191.005 €	1.881 t	189.995 €	
			A STATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER. THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.		J.

14.882 € 77.231 €

62.349

-132.591 -867

It.Mengennachweis

2.154 € 199.697 € -572.506 € 94.983 €

359 t

o -3.689 t

202.823

268.657

0 Stck.

338 t 12 t

Kosten

Mengen

56.364 € 63.554 €

214 t

0,17%

7.190 €

darin enthalten 64.582 Kostenzuschlag

4.416 €

178.164

9.568 Entl. -13 t 9 Entl.

180.256

9.745.543 €

10.256.836 €

9.565.287 € 486.012 € 10.051.299 €

ZW 2 = Kosten der Abfallentsorgung gesamt

HM u. GM gesamt /-Gemeinkosten 410,904

1.019.966 €

20.525.691 €

20,114,787 € 972.613 €

205.366 €

dav. V-Gemeinkosten inkl. Gebührenstelle Gesamtkosten (ZW1 + ZW2)

3. Abfallgebührensätze

3.1. Kalkulation der Abfallverwertungsgebühr 2022 (Vergleich mit den Gebührensätzen 2021)

				the second secon	A STATE OF THE STA	
	2	2021	20	2022	Differenz	renz
	Personen	Kosten	Personen*	Kosten	Personen	Kosten
Verwertungskosten ohne Bioabfall	209.322	7.375.032 €	209.112	7.495.317 € -	210	120.285 €
Kostenabschläge		-1.153.466 €		-129.902 €		-1.023.564 €
gebührenfähige Abfallentsorgungskosten		6.221.566 €		7.365.415 €		1.143.849 €
Gebührensatz pro Person		29,72 €		35,22 €		5,50 €
		ą.				2
Kosten Bioabfallentsorgung	193.840	2.688.456 €	194.400	2.773.537 €	260	85.081 €
Gebührensatz pro Person		13,87 €	3	14,27 €		0,40 €
	í	,			e.	
gebührenfähige Gesamtkosten		8.910.022 €		10.138.952 €		1.228.930 €
Abfallverwertungsgebühr pro Person ohne		29,72 €	100	35,22 €	-	5,50 €
Bioabfallentsorgung		9				
Abfallverwertungsgebühr pro Person mit		43,59 €	×	49,49 €	ao S	5,90 €
Bioababfallentsorgung						

Prognose Abfallverwertungsgebühreneinnahmen 2022

Abfallverwertungsgebühren ohne Bioabfall Abfallverwertungsgebühren mit Bioabfall

Summe Abfallverwertungsgebühren

49,49 € Euro/Person

14.712 Personen 194.400 Personen

35,22 € Euro/Person

518.191 Euro 9.620.761 Euro 10.138.952 Euro

* Bevölkerungsanzahl mit Hauptwohnung in HRO per 30.06.

Kalkulationszeitraum: 08/2021

Abfallverwertung

Abfallgebührenkalkulation 2022

3.2. Kalkulation der Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll

3.2.1. Ermittlung der Kosten für die Restabfallbehandlung

Leistungen	t	Preis/t	Kosten
Restabfall-	43.410	101,01 €	4.384.723 €
behandlung		* 1	,
Kosten pro Jahr		6	4.384.723 €

3.2.2. Ermittlung der Kosten für die RABA pro Behälterentleerung

Behälter	Entleerungen	WKZ	norm.	Kosten RABA	2
	a *:	Abfallbehandlung	Entleerungen		
	*				WKZ Ing.D. Henssen
Abfallsack	3.150	0,82	2.583	0,93 €	
80-1	212.920	1,00	212.920	1,14 €	
120-l	112.537	1,17	131.668	1,33 €	
240-l	324.216	1,72	557.652	1,96 €	
1.100-l	412.243	7,14	2.943.415	8,14 €	
Summe	1.065.066		3.848.238		1

3.2.3. Ermittlung der Gesamtkosten für die Entleerung

Leistungen	Behälter	Kosten
.0	Abfallsack	4.275€
Entsorgung v.	80-I	332.168 €
Haus- und	120-l	210.677 €
Geschäftsmüll	240-l	809.273 €
д 8	1.100-l	3.730.114 €
Kosten pro Jahr		5.086.507 €

3.2.4. Ermittlung der Kosten für die Entleerung pro Behälter

Behälter	Entleerungen	WKZ	norm.	Kosten	
	_	Sammlung	Entleerungen	Entleerung	WKZ SR GmbH
Abfallsack	3.150	0,87	2.741	1,36 €	1
80-I	212.920	1,0	212.920	1,56 €	1
120-I	112.537	1,2	135.044	1,87 €	1
240-l	324.216	1,6	518.746	2,50 €	1
1.100-l	412.243	5,8	2.391.009	9,05 €	
Summe	1.065.066		3.260.460		

3.2.5. Verrechnung des Kostenabschlages pro Behälter

Behälter	Entleerungen	WKZ Sammlung	norm. Entleerungen	Kosten- abschlag	WKZ SR Gmbl
Abfallsack	3.150	0,87	2.741	0,00 €	
80-I	212.920	1,0	212.920	0,00€	
120-I	112.537	1,2	135.044	0,00€	
240-I	324.216	1,6	518.746	0,00€	
1.100-l	412.243	5,8	2.391.009	0,00 €	
Summe	1.065.066	,	3.260.460		*

Kalkulationszeitraum: 08.2021

Abfallgebührenkalkulation 2022

3.2.6. Kostenübersicht

Kostenabschlag

0€

Behälter	Entleerung (Einsammeln, Trans- port, Behälterkosten)	Restabfall- behandlung	Verwaltungs- gemeinkosten	Kosten- abschlag	Summe (Sp.2 bis 5)
-		90			
1	2	3	4	5	6
Abfallsack	4.275€	2.943 €	379€	0€	7.597 €
801	332.168 €	242.603 €	30.155 €	0€	604.926 €
120 I	210.677 €	150.024 €	18.924 €	0€	379.625 €
240 1	809.273 €	635.394 €	75.793€	0€	1.520.461 €
1.100 1	3.730:114 €	3.353.758 €	371.650 €	0€	7.455.522 €
Summe	5.086.507 €	4.384.723 €	496.902 €	0€	9.968.131 €

3.2.7. Kalkulation der Gebührensätze

3.2.7.1. Einzelgebühr 2022

Behälter	Entleerungs- kosten	Kosten RABA	Herstellkosten	Verwaltungs- gemeinkosten	Kosten- abschlag	Gebühr
Abfallsack	1,36 €	0,93 €	2,29 €	0,12 €	0,00€	2,41 €
80-I	1,56 €	1,14 €	2,70 €	0,14 €	0,00€	2,84 €
120-l	1,87 €	1,33 €	3,21 €	0,17€	0,00€	3,38 €
240-l	2,50 €	1,96 €	4,46 €	0,23 €	0,00€	4,69 €
1.100-l	9,05€	8,14 €	17,18 €	0,90 €	0,00€	18,09 €

Verwaltungsgemeinkostensatz

5,25%

3.2.7.2. Jahresgebühr 2022

Ermittlung Gebührensatz multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen (Entleerungsrhytmus)

Behälterart	2 x wöchentlich	wöchentlich	14-täglich	28 - täglich	
	€/a	€/a	€/a	€/a	
Abfallsack	-	-	-	31,33	
80 1	-	147,68	73,84	36,92	
120 I	-	175,76	87,88	43,94	
240 1	487,76	243,88	121,94	-	
1.100 I	1.881,36	940,68	470,34	3=	

Kalkulationszeitraum: 08.2021

Abfallgebührenkalkulation 2022

3.2.7.3 Gebührenvergleich 2021 zu 2022

in €/a

Behälterart	2 x wöchen	tlich	Differenz	wöchent	Differenz	
20	2021	2022		2021	2022	
Abfallsack	- 1	-	, .=		-	-
80 1		-	-	146,64	147,68	1,04
120 I			- 1	175,24	175,76	0,52
240	494,00	487,76	-6,24	247,00	243,88	-3,12
1.100	1.839,76	1.881,36	41,60	919,88	940,68	20,80

3.2.7.4 Gebührenvergleich 2021 zu 2022

in €/a

Behälterart	14-tägl	ich	Differenz	28-täg	lich	Differenz
	2021	2022		2021	2022	
Abfallsack	- '	4	-	30,68	31,33	0,65
80 1	73,32	73,84	0,52	36,66	36,92	0,26
120	87,62	87,88	0,26	43,81	43,94	0,13
240 1	123,50	121,94	-1,56	-	-	•
1.100 I	459,94	470,34	10,40			

3.3. Gebühren für Sonderleistungen

	2021			2022		
Leistungsart nach § 7 Abfallgebührensatzung	Preis *)	VGK	Gebühr inkl. VGK	Preis *)	VGK	Gebühr
Vorhaltegebühr für Wechselbehälter 1.100 I						
je Abfallbehälter pro Monat	3,72 €		3,72 €	3,78 €		3,78 €
je Abfallbehälter pro Jahr	44,64 €		44,64 €	45,36 €		45,36 €
Laubsack			1,00 €			1,00 €
Abfallsack			2,36 €			2,41 €
Presscontainer 10 m³						
Miete pro Monat	152,15 €	7,73 €	159,88 €	152,86 €	8,02 €	160,87 €
Miete pro Jahr	1.825,80 €	92,77 €	1.918,57 €	1.834,27 €	96,23 €	1.930,50 €
Transportkosten pro Bewegung	103,51 €	5,26 €	108,77 €	107,46 €	5,64 €	113,09 €
Presscontainer 20 m³						
Miete pro Monat	189,04 €	9,61 €	198,65 €	191,85 €	10,07 €	201,92 €
Miete pro Jahr	2.268,48 €	115,26 €	2.383,74 €	2.302,22 €	120,78 €	2.423,01 €
Transportkosten pro Bewegung	126,07 €	6,41 €	132,48 €	136,47 €	7,16 €	143,63 €
Absetzcontainer 7 m³ (Mulde)						1
Miete pro Monat	20,96 €	1,06 €	22,02 €	20,96 €	1,10 €	22,06 €
Miete pro Jahr	251,52 €	12,78 €	264,30 €	251,47 €	13,19 €	264,66 €
Transportkosten pro Bewegung	103,51 €	5,26 €	108,77 €	107,46 €	5,64 €	113,09 €

^{*)} Angebotspreise (brutto) der SR GmbH

Verwaltungsgemeinkostensatz

5,25%

Anmerkung:

Die Gebühren für Sonderleistungen basieren auf den Preisen des beauftragten Dritten.

Die Verwaltung schlägt vor, auf die Erhebung eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages beim Laubsack zu verzichten, da diese Kosten in den Leistungen der Abfallverwertung enthalten sind. Für den Laubsack wird seit dem 01.01.2016 eine Schutzgebühr erhoben, um weiterhin Anreize für die Nutzung zu schaffen. Die eigentlichen Kosten wurden im Bereich der Bioabfallentsorgung berücksichtigt.

Bei der Abfallsackentsorgung und den Gebühren für die Press- und Absetzcontainer wurden Verwaltungsgemeinkosten (VGK) berücksichtigt.

3.4. Gebührensätze für die Direktanlieferung

Ermittlung des Gebührensatzes

	t	Preis/t	Kosten
Restabfallbehandlung	1.881	101,01 €	189.995 €
Verwaltungsgemeinkosten (VGK)	5,25%		9.968 €
Summe			199.962 €

	2021		202	2
	Preis *)	Gebühr	Preis *)	Gebühr
Anlieferung von Siedlungsabfällen zur Restab-	101,01 €	101,01 €	101,01 €	101,01 €
fallbehandlungsanlage Verwaltungsgemeinkosten		5,04 €		5,30 €
Summe	101,01 €	106,05 €	101,01 €	106,31 €
* *				

^{*)} Angebotspreis (brutto) der EVG

4. Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für 2022

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Umwelt- und Klimaschutz	Gesamtbetrag lt. Haushalt	Abfall- entsorgung	Wider- spruchsbe- arbeitung	Gebühren- haushalt	Leitung und Verwaltung
Personalkosten	496,916 €	306.064 €	112.480 €	33.000 €	45.372 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	32,910 €	26.900 €	3.800 €	0 €	2.210 €
Abschreibungen	5:223 €	3.900 €	0€	0 €	1.323 €
Sonstige laufende Aufwendungen	117.213 €	111.800 €	500 €	0 €	4.913 €
Gemeinkosten Umweltamt	652.263 €	448.664 €	116.780 €	33.000 €	53.819 €
Umlage Stadtkasse	17.500 €				
Umlage Stadtamt	20.300 €				
Verwaltungsaufwand HRO	690.063 €				

5. Ermittlung Gemeinkostensatz Verwaltung

Kosten Abfallwirtschaft	
Abfallverwertung einschl. Bioabfall	9.695.599 €
Sammlung Hausmüll/ Geschäftsmüll	5.170.826 €
Restabfallbehandlung	4.574.717 €
Gesamtkosten	19.441.142 €
Verwaltungskosten HRO	690.063 €
Gebühreneinzug	329.903 €
Summe Verwaltungsgemeinkosten	1.019.966 €
Anteil an den Gesamtkosten	5,25%
Gesamtkosten einschl. Verwaltungsgemeinkosten	20.461.109 €
zzgl. Kostenzuschlag aus Nachkalkulation	64.582 €
Geamtkosten 2022	20.525.691 €

6. Personalkosten Umweltamt 2022

Abteilung	Kosten	Personalneben-	Versorgungs-	Beihilfe	Gesamtkosten	anteil.	fin. Aufwand
	pro Jahr	kosten Angestellte beiträge	beiträge		2	Gebühr	
	(einschl.AG-Anteil,	(Unfallumlage)	Beamte				
	Umlage, Zusatzver-		2				21
	sorgung)	3				8 5	
Abfallentsorgung			v	*			
73.1.1	€99.460	03	0€	0€	€99,460	06,0	€29.838
73.1.3	€65,469	0€	0€	0€	€95.469	0,35	€22.914
73.1.4	€51.507	03	€0	0€	€51.507	0,55	€28.329
73.1.7	€74.042	0€	0€	0€	€74.042	0,55	€40.723
73.1.8	€69,463	0€	0€	0€	€97,693	14,0	€28.480
73.1.10	€65,469	03	0€	0€	€65,469	0,75	€49.102
73.1.11	€65,469	0€	0€	0€	€95.469	08'0	€52.375
73.1.15	€72.890	0€	€0	0€	€72.890	0,07	€5.102
73.1.5	€61.500	0)	€0	0€	€61.500	08'0	€49.200
Summe	€625.269	0∌	0€	0∌	€625.269	4,58	€306.063
Widerspruchsbearbeitung		p		*	8		e .
73.01.5	€60.135	0€	0€	0€	€60.135	1,00	€60.135
73.01.6	€52.345	0€	0∌	0€	€52.345	1,00	€52.345
Summe	€112.480	0€	€0	€0	€112.480	2,00	€112.480
Haushalt		E E				j.	
73.01.1	€63.964	0€	0€	0€	€63.964	0,20	€12.793
73.01.2	€50.517	0€	0∌ .	0∌ ∵	€50.517	0,40	€20.207
Summe	€114.481	0∌	€0	0∌	€114.481	09'0	€33.000
Summe Umweltamt	€852.230	0)	€0	€0	€852.230	7,18	€451.543
	2			~	5	10	

PK SK

7. Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des A 20 für die Abfallgebühren 2022

eistung	Arbeitsstd./ Woche	Arbeits- std./Jahr	Vergü- tungs-, Besol- dungs-, Lohn- gruppe	Personalkosten (Jahreswert bezogen auf 40 Std./ Woche)	Sach- kosten für Büroar- beitsplatz (Pauschal- wert: 9.700 EUR)	Personal- kosten + Sachkosten	Personal- kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresar- beitszeit	Gemein- kosten für Büroar- beitsplatz - (20 % der vollen Personal-	Kosten H des Ar- des Ar- beits- platzes/ Jahr	Kosten des Ar- beits N platzes/ Stunde	Kosten/ belts Minute	Veran- schlagte Ar- V beitszeit in E Stunden	umzulegender Verwaltungsaufwand in EUR
Eintrag notwendig	Eintrag notw. automat. Berechnung		Eintrag notw.	Eintrag notwendig	automatischer Eintrag			automatische Berechnung	Berechnung			Eintrag not-a	automatische Berech- nung
2	က	4	9	7	8	6	10	11	12	13	14	15	16
Aufwand für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs u. Kontenführung	39,5	1611 *	*	56.423,81	9.700,00	66.123,81	66.123,81	66.123,81 66.123,81 11.284,76 77.408,57	77.408,57	48,05	08'0	316	15.183,80 €
Kontogebühren													2.300,00€
GESAMT:												2000	17.483,80 €
												50476	
					The second second							200390	
Planansatz 2022:		THE PERSON AS A											17.500 €
												565848	
						が の の の の の の の の の の の の の の の の の の の							
						語の語の語の言語						er Cabrilla	
												Spinso.	
						The state of the s						376740	
* Durchschnittswert aus 21 MA			22.0			He was Soon to proper the	が大きないのでは、	一年 の女女人 大田田				accusts.	
												996234	

8. Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze des Stadtamtes für Abfallgebühren Produkt 53701

٠Ž	, ,	std./ Woche	std./Jahr Woche	tungs-, Besol- dungs-, Lohn- gruppe	tungs-, kosten (Jahres kosten Besol- wert be- für Büro- dungs-, zogen auf Peitsplat Lohn- 40 Std./ (Pausch gruppe Woche) EUR)	kosten für Büroar- beitsplatz (Pauschal- wert: 9700	Kosten + Sachkosten	kosten + Sachkosten f bezogen auf h die jeweilige bahresar- beitszeit	kosten für Nichtbüroar- beitsplatz - (15 % der vollen Perso-	Arbeitsplatzes/ Jahr	des Ar- beits- platzes/ Stunde	Minute	schlagte Arbeitszeit in Stunden	Verwaltungsauf- wand in EUR
•	Eintrag notwendig	Eintrag notw.	automat. Berech- nung	Eintrag notw.	Eintrag Eintrag notw. notwendig	automatischer Eintrag			automatische Berechnung	erechnung		W >	Eintrag not- wendig	auto- matische Berech- nung
_	2	8	4	9	7	8	6	10	11	12	13	14	15	16
	Aufwand für die Abwicklung des KOD für 3 VzÄ	39,50	39,50 1.610,50	7 0	52.200,00		61.900,00	9.700,00 61.900,00 71.600,00 7.830,00	7.830,00	69.730,00	43,30	0,72	13,53	585,73 €
		39,50	39,50 1.610,50) 9a	61.800,00		71.500,00	9.700,00 71.500,00 81.200,00 9.270,00	9.270,00	80.770,00	50,15	0,84	392,32	19.675,57 €
	GESAMT:		3.221							150.500,00				20.261,30 €
				og alle										
				0000									8	
	Planansatz 2022:			STATE			(のなどのなどの)							20.300 €
				0.500							がある。			
		."		(85/21	9									

9. Nachkalkulation der Abfallgebühren 2020

Leistungen	Plan	2020	lst 202	20	Abweich	nungen
	Mengen	Kosten	Mengen	Kosten	Mengen	Kosten
1. Kostenauswertung	s s					
					0	
Abfallverwertung						
Recyclinghöfe	4 Stck.	1.092.303	4 Stck.	1.078.534,74	0 Stck	-13.76
Sperrmüllsammlung uverwertung	10.002 t	2.172.142	11.014 t	2.354.922,25	1.012 t	182.78
Schrottsammlung	378 t	15.892	467 t	16.131,47	89 t	23
Bioabfallentsorgung (Abfall aus der Biotonne sowie	18.665 t	3,516,409	21.125 t	3.854.762,50	2.460 t	338.35
Grünschnitt) Altpapiersammlung	10,656 t	1.043.873	9.479 t	1.095.245,07	-1.177 t	51.37
Elektronikschrottsammlung	1.100 t	113.865	1.167 t	112.374,31	67 t	
					67 (-1.49
Sonderabfallsammlung uverwertung	It.Mengennachw.	105.500	lt.Mengennachw.	107.780,86		2.28
Alttextiliensammlung	100 Cont.	132.591	100 Container	132.879,64		28
Abfallverwertung gesamt		8.192.575		8.752.630,84		390.80
-	,		10			
Abfallentsorgung Hausmüll, hausmüll	ähnlicher Gewerbea	bfall				
Entleerungskosten	1.046.815 Entl.	4.902.788	1.055.546 Entl.	4.894.745,22	8.731 Entl.	-8.04
Restabfallbehandlung	45.358 t	4.581.485	45.311 t	4.597.577,83	-47 t	16.093
HM u. Hmä. GA gesamt		9.484.273		9.492.323,05		8.050
VuV-Kosten	<u> </u>			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Stadtverwaltung		666,767		624 022 00		1571
Abschreibungen		400		621.022,90 4.688,00		-45.744
Gebühreneinzug		278.870		275.354,40		4.288
VuV-Kosten gesamt		946.037				-3.516
Vuv-Rosten gesamt		946.037		901.065,30	1	-44.972
Gesamtkosten		18.622.883	1	19.146.019		353.883
Zu- und Abschläge zu den Gesamtkos	ten	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Ergebnis Nachkalkulation 2017		-86.492				
Ergebnis Nachkalkulation 2018	/	-575.209		7		
Verkaufserlöse Schrott, Altpapier, Laub	sack .	-565.316				
Verkaufserlös Verwertung Altextilien		-176.700				
Kostenerstattung Grundsteuer RCH Die	erkow	-400				
Zu- und Abschläge gesamt		-1.404.117				
gebührenfähige Kosten		17.218.766		19.146.019		
gebaniemanigo Noston		17.210.700	3. 1	13.140.013	. 39	
2. Einnahmen aus Leistungen		•.				
Entleerungs- u. Verwertungsgebühr		17.218.766		17.809.218,98		590,453
Verkaufserlöse Altpapier, Schrott, Laubs	ack	565.316	V-000	284.708,32	461.408,32	-280.608
Verkaufserlös Verwertung Altextilien		176.700		176.700,00		0
Einsatz Gebührenrücklage		661.701		661.701,00		0
Kostenerstattung Grundsteuer RCH Dier		400		331,30		-69
Verwaltungs- u. Mahngebühren, Säumnis	szuschläge	49 633 993	*	236,28		
Einnahmen gesamt		18.622.883		18.932.896		310.013
3. Kostendeckung						
Kosten gesamt		18.622.883		19.146.019		523.136,19
Einnahmen gesamt		18.622.883	-	18.932.896		310.012,88
				.5.502.000		010.012,00
Kostendeckung	3	-		-213.123		213.123,31

Darstellung der Änderungen - Synopse

Anlage 3 zur Vorlage - 2021/BV/2560

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

AbfGS geltendes Recht (alt)

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 146,64 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter für einen 240-l-Abfallbehälter 247,00 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 919,88 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 73,32 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 62,50 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 73,32 EUR, 123,50 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 459,94 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 36,66 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,81 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter 494,00 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.839,76 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für einKalenderjahr beträgt bei berücksichtigterEigenkompostierung pro Person 29,72 EUR.
- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 43,59 EUR.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter 2,82 EUR EUR/Entleerung, für einen 120-l-Abfallbehälter 3,37 EUR EUR/Entleerung, für einen 240-l-Abfallbehälter 4,75 EUR /Entleerung, für einen 1.100-l-Abfallbehälter

AbfGS künftiges Recht (neu)

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 147,68 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter für einen 240-l-Abfallbehälter 243,88 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 940,68 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 73,84 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter für einen 240-l-Abfallbehälter für einen 1.100-l-Abfallbehälter 470,34 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter 36,92 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,94 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter 487,76 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.881,36 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 35,22 EUR
- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 49,49 EUR.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter 2,84 EUR/Entleerung, für einen 120-l-Abfallbehälter 3,38 EUR/Entleerung, für einen 240-l-Abfallbehälter 4,69 EUR/Entleerung, für einen 1.100-l-Abfallbehälter

Darstellung der Änderungen - Synopse

Anlage 3 zur Vorlage - 2021/BV/2560

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

17,69 EUR/Entleerung.

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,68 EUR.
- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:
- 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 44,64 EUR/Jahr,
- 2. zusätzlicher Abfallsack 2,36 EUR/Stück,
- 3. Laubsack 1,00 EUR/Stück.
- 4. Presscontainer (10 m³)
- a) Monatsmiete 159,88 EUR,
 - b) Jahresmiete 1.918,57 EUR,
 - c) Transportkosten 108,77 EUR/Stück,
- 5. Presscontainer (20 m³)
 - a) Monatsmiete 198,65 EUR,
 - b) Jahresmiete 2.383,74 EUR,
 - c) Transportkosten 132,48 EUR/Stück.
- 6. Container (7 m³)
 - a) Monatsmiete 22,02 EUR,
 - b) Jahresmiete 264,30 EUR,
 - c) Transportkosten 108,77 EUR/Stück.
- (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,14 EUR/t erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

18,09 EUR/Entleerung.

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderiahr bei 28-täglicher Entsorgung: 31,33 EUR.
- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:
- 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 45,36 EUR/Jahr,
- 2. zusätzlicher Abfallsack 2,41 EUR/Stück,
- 3. Laubsack 1,00 EUR/Stück.
- 4. Presscontainer (10 m³)
 - a) Monatsmiete 160,87 EUR,
 - b) Jahresmiete 1.930,50 EUR,
 - c) Transportkosten 113,09 EUR/Stück,
- 5. Presscontainer (20 m³)
 - a) Monatsmiete 201,92 EUR,
 - b) Jahresmiete 2.423,01 EUR,
 - c) Transportkosten 143,63 EUR/Stück.
- 6. Container (7 m³)
 - a) Monatsmiete 22,06 EUR,
 - b) Jahresmiete 264,66 EUR,
 - c) Transportkosten 113,09 EUR/Stück.
- (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,31 EUR/t erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Anlage 4 2021/BV/2560

Gebührenmodell der Hansestadt Rostock Fortschreibung

1. Ziel der Untersuchungen

Seit 15 Jahren wird in der Hansestadt Rostock das gegenwärtige Gebührenmodell angewandt. Grundlage hierfür war die Analyse "Gebührenmodelle in der Abfallwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in der Hansestadt Rostock" aus dem Jahr 2001. In den Jahren 2003, 2007 und 2011 erfolgten Fortschreibungen entsprechend den aktuellen Anforderungen.

Ziel der diesjährigen Fortschreibung sind Untersuchungen, ob das bestehende Gebührenmodell noch in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen steht. Da im Gebührenmodell Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe dominierend sind, die in der Rechtsprechung als kritisch eingeschätzt werden, sind die Durchführungen entsprechender Untersuchungen in bestimmten Zeitabständen zwingend geboten. Diese Notwendigkeit entsteht aus dem Verlauf von Entwicklungen, Sachverhalten und Umständen, die für die Entscheidung zu einem bestimmten Gebührenmodell richtig und wichtig waren. Sie können sich so geändert haben, dass u.U. neue Lösungen gefunden werden müssen.

2. Darstellung des gegenwärtigen Standes

Es kann festgestellt werden, dass sich das jetzige Gebührenmodell in der Hansestadt Rostock bewährt hat, dass es zum einen von den Bürgern angenommen wurde und die Hansestadt Rostock seit Einführung des Gebührenmodells keinen gegen das Gebührenmodell gerichteten Rechtsstreit vor einem Verwaltungsgericht verloren hat.

Im Kern besteht das gegenwärtige Gebührenmodell in der Abfallwirtschaft nach § 4 Abfallgebührensatzung der Hansestadt Rostock aus zwei Gebühren:

a) Abfallverwertungsgebühr

Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Gartenund Parkabfälle, Papier und Pappe, Altgeräte (nur Einsammeln), Problemabfälle.

b) Behältergebühr

Diese ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls und schließt alle damit verbundenen Kosten ein.

Die Gebühren werden seit dem Jahr 2007 für Hausmüll als Jahresbescheide erhoben.

3. Rechtliche Grundlagen, politische Entwicklungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Nach der letzten Fortschreibung im Jahr 2011 ist im Juni 2012 das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Mit diesem wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Kern des
KrWG ist entsprechend § 6 eine neue fünfstufige Abfallhierarchie und deren rechtliche
Umsetzung. Durch diese Hierarchie wird die Rangfolge Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und
Verfüllung und als unterste Stufe die Abfallbeseitigung festgelegt.

Weiterhin ist neu, dass öffentlich-rechtliche Entsorger (örE) spätestens ab Januar 2015 Bioabfälle getrennt sammeln müssen (§ 11 Abs. 1 KrWG). Damit beabsichtigt der Gesetzgeber diese Ressourcen noch stärker zu erschließen. In der Hansestadt Rostock wird diese Abfallart seit 1994 flächendeckend getrennt eingesammelt, so dass diese Forderung bereits realisiert ist. Gleiches gilt für die Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG). So sind z.B. gegenwärtig ca. 187.000 Einwohner an die Biotonne angeschlossen, dies entspricht einem Anschlussgrad von 92%. Die Verwertungsquote lag per 31.12.2015 bei 54%.

Neu geregelt wurden unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben u.a. weiterhin die gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 3 KrWG). Ziel des Gesetzgebers ist es, dass die Erfassung und Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle durch gewerbliche Sammlungen auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbes stattfinden. Dabei dürfen die gewerblichen Sammlungen die Funktionsfähigkeit der örE nicht gefährden und dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigen. In der Stadt werden gegenwärtig durch gewerbliche Sammlungen Anteile an kommunalen Altpapier und Haushaltsschrott dem positiven Kostendeckungsbeitrag im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation (Einnahmen aus dem Verkauf) der HRO entzogen, ohne dass derzeit die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird. Aktueller Stand der gewerblichen Sammlungen in der Hansestadt Rostock (Anzeigen nach § 18 KrWG) s. Anlage 1

Bis zum heutigen Tag wurde in Mecklenburg-Vorpommern das KrWG nicht explizit in das AbfWG M-V übernommen. Ausdruck hierfür ist, dass sich nach wie vor alle rechtlichen Verweise im AbfWG M-V noch auf das alte KrW-/AbfG und nicht auf das neue KrWG beziehen. Das KAG M-V wurde seit der letzten Fortschreibung des Gebührenmodells nicht mehr geändert. Es ist somit festzustellen, dass die für die Abfallgebühren wesentlichen Gesetzeslagen auf Landesebene für die Abfallgebühren seit diesem Zeitpunkt gleich geblieben sind.

Die Bürgerschaft der HRO hat mit ihrer Beschlussfassung vom 15.05.2013 zum Abfallwirtschaftskonzept (Nr. 2012/BV/4170), einschließlich der damit vorgenommenen Bestätigung des derzeitigen Gebührenmodells, die kommunalpolitischen Weichen für die Siedlungsabfallwirtschaft der nächsten 10 Jahre gestellt. Ein Fortschreibungsbedarf besteht nach aktueller Einschätzung nicht.

Gegenwärtig wird durch die Bundesregierung ein neues Wertstoffgesetz vorbereitet. Noch ist nicht endgültig geklärt, in welche Richtung sich dies entwickeln wird.

Nach den bisherigen Vorstellungen der Bundesregierung (s.a. www.bmub.bund.de) soll in Zukunft die bisherige gelbe Tonne zur Wertstofftonne werden. Sie soll dann nicht nur wie bisher Verpackungen aufnehmen, sondern auch andere Wertstoffe aus Kunststoff und Metall (stoffgleiche Nichtverpackungen), z.B. würden dann alte Kleiderbügel und ausrangiertes Plastikspielzeug nicht mehr in den Restmüll sondern in die Wertstofftonne gehören. Mit dem Wertstoffgesetz soll die bestehende Produktverantwortung für Verpackungen auf Produkte aus Kunststoff und Metall erweitert werden. Finanziert werden soll die Sammlung, Sortierung und Verwertung durch Handel und Industrie. Verantwortlich für die Durchführung wären die dualen Systeme. Wie die Sammlung vor Ort durchgeführt wird, würden die Kommunen bestimmen. Sie könnten z.B. darüber entscheiden, ob in einer Tonne gesammelt wird oder in Säcken oder auch, dass der Abfall zu Wertstoffhöfen gebracht werden soll, und sie entscheiden wann und wie oft abgeholt wird. Damit könnten Restmüll- und Wertstoffsammlung optimal aufeinander abgestimmt werden. Hinsichtlich der entstehenden Kosten für die Kommunen besteht noch keine vollständige Klarheit. In den Dokumenten der Bundesregierung wird ausgeführt, dass sie jedenfalls unter 2 Euro pro Einwohner und Jahr liegen werden, an anderer Stelle heißt es, dass weder Gebührenerhöhungen noch Gebührensenkungen zu erwarten sind.

Ob dies tatsächlich so wird, muss angesichts eines neuen Arbeitsentwurfes des BMUB für ein Wertstoffgesetz von Anfang Juni 2016 bezweifelt werden, in dem sich einige der o.g. Ausführungen nicht mehr wiederfinden.

Eine vollkommen andere Position als die Bundesregierung vertritt seit dem Jahr 2013 die Gemeinschaftsinitiative zur Abschaffung der dualen Systeme (GemIni). Mitglieder sind namhafte kommunale und private Entsorgungsunternehmen. Deren Hauptforderung ist, dass die dualen Systeme abzuschaffen sind, weil sie nach ihrer Auffassung bislang keinen ökologischen Beitrag geleistet haben sowie überflüssig und kostenaufwendig sind. Die GemIni tritt für eine Neuordnung der Wertstoffwirtschaft ein. Im Zentrum des Konzepts stehen die Wertstofferfassung und das Wertstoffrecycling ohne Systembetreiber und in kommunaler Verantwortung. Nach den Vorstellungen soll es keine zentrale Stelle als neue aufwändige Behördenstruktur geben, die Produktabgaben zur Finanzierung von Standardkosten erhebt. Vielmehr sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger neben der Organisationsverantwortung auch die Finanzverantwortung haben. Die Kosten wie die Verwertungserlöse sollen über den Gebührenhaushalt abgewickelt werden.

Zusammenfassend ist leider festzustellen, dass gegenwärtig keine definitiven Aussagen darüber getroffen werden können, ob und wenn ja was und wie sich im Rahmen eines künftigen Wertstoffgesetzes für die örE und insbesondere für die Abfallgebühren ändern würde. Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen auf die derzeitige Abfallwirtschaftskonzeption (z.B. Erweiterung der Produktverantwortung oder die neue Definition von Überlassungspflichten) der HRO und damit die Auswirkung auf das Gebührenmodell sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Einzuhaltende Rechtsprinzipien

Der entscheidende Prüfstein für ein Gebührenmodell ist, dass die Gebühren rechtssicher sind. Um diese notwendige Rechtssicherheit bei den Abfallgebühren zu erreichen, müssen die der Spruchpraxis zugrunde liegenden Rechtsprinzipien unbedingt eingehalten werden.

Hierzu wurde eine umfangreiche Recherche der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichte der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiet des Abfall- und des Gebührenrechts vorgenommen. Im Ergebnis ist grundsätzlich festzustellen, dass im Unterschied zu den letzten Fortschreibungen seit der letzten Fortschreibung Gerichtsentscheidungen zu Abfallgebühren nur noch in sehr geringer Anzahl getroffen wurden. Es wurden dabei auch keine Entscheidungen von grundsätzlicher bzw. richtungsweisender Bedeutung auf diesen Gebieten gefunden. Ausdruck hierfür ist vor allem, dass in den Entscheidungen zu den Grundsätzen meistens auf Entscheidungen des letzten Jahrzehnts verwiesen werden. Seit Inkrafttretens des neu-

en KrWG dominierten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft bei den Verwaltungsgerichten vor allem Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

Das vorliegenden Gebührenmodell der Hansestadt Rostock wurde auf die Einhaltungen der Anforderungen der Rechtsprinzipien geprüft und die nachfolgenden Gerichtsentscheidungen für die Einschätzungen herangezogen.

Insbesondere sind folgende Rechtsprinzipien einzuhalten:

- Gleichheitsgebot,
- Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Bestimmtheit und Normenklarheit,
- Prinzip der Systemgerechtigkeit,
- Grundsatz der Erforderlichkeit,
- Kostendeckungsprinzip,
- Lenkungsgebot zur Abfallvermeidung,
- Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität.

a) Gleichheitsgebot

Inhalt

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verbietet das Gleichheitsgebot, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Wobei Willkür dann vorliegt, wenn ein vernünftiger aus der Natur der Sache oder sonst wie einleuchtender Grund der Gleichbehandlung oder Differenzierung nicht zur Anwendung kommt.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Aus der Gebührensatzung selbst sind keine Ungleichbehandlungen erkennbar, da alle Gebührenschuldner für die gleiche Leistung auch das gleiche Entgelt zu entrichten haben. Eine Ungleichbehandlung kann aber dort entstehen, wenn für die verschiedenen Gruppen von Gebührenschuldnern nicht gleiche Bemessungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Dies ist z.B. bei privaten Haushaltungen und Gewerbetreibenden der Fall, denn bei den einen wird nach § 12 Abs. 2 AbfS auf 15 I pro Person und Woche abgestellt bei den anderen auf Einwohnergleichwerte (EWG). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Beschluss (BVerwG BN 7 6.07 vom 19.12.2007) ausgeführt, dass eine solche Verfahrensweise zulässig ist und nicht gegen das Gleich-

heitsgebot verstößt, wenn die Differenzierung sachgemäß erfolgt ist. Dabei können die EWG sachgerecht geschätzt werden, sich auf ähnliche Maßstäbe anderer Kommunen beziehen oder sachgerechten Empfehlungen kommunaler Spitzenverbände Rechnung tragen. Eine Mindestabfallbehälterkapazität von 15 I pro Woche für einen EWG wurde vom Gericht nicht beanstandet.

Dies ist im Ortsrecht der Hansestadt Rostock der Fall, so dass kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorliegt.

Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liegt nach einer Entscheidung des OVG NRW (OVG NRW 9 A 208/05, Beschluss vom 4.6.2008) auch dann vor, wenn rechnerisch ermittelte Gebührensätze durch Auf- und Abrundungen, die über mathematische Rundungen hinaus führen, festgelegt werden. Die Gebührensätze sind dann nichtig, wenn sie die einzelnen Gebührenschuldner unterschiedlich treffen.

b) Äquivalenzprinzip

Inhalt:

Durch das Gebührenmodell muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den zu erbringenden Leistungen des örE und den Gegenleistungen des Gebührenschuldners durch die Gebühren gewährleistet sein. Insbesondere sind hier Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe ständig zu analysieren, das gilt dann umso mehr, wenn mehrere Leistungen zu einer einheitlichen Gebühr zusammengefasst werden.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

<u>Abfallverwertungsgebühr</u>

Diese Gebühr wird für die Entsorgung der Abfallarten Sperrmüll, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Garten- und Parkabfälle, Papier und Pappe, Altgeräte (nur Einsammeln) und Problemabfälle einschließlich der Leistungen der Recyclinghöfe erhoben.

Diese Gebühr ist eine zulässige Einheitsgebühr, da in ihr mehrere Teilleistungen zusammengefasst werden. Zur Unterscheidung von einer Grundgebühr, die grundsätzlich nur fixe Vorhaltekosten beinhalten darf, wird diese Gebührenart von den Verwaltungsgerichten zunehmend als <u>Festgebühr</u> bezeichnet, (z.B. Sächsisches OVG 5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009, OVG Berlin-Brandenburg 9 N 26.06, Beschluss vom 28.4 2006).

Das Sächsische OVG führt in seiner Entscheidung weiter aus:

"Deren Erhebung (der Festgebühr) ist ungeachtet einer fehlenden speziellen Regelung im Sächsischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich zulässig. Der Beklagte hat die

Erhebung der Festgebühr personenabhängig ausgestaltet und damit einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Die Einschätzung des Beklagten, dass es jedenfalls unverhältnismäßig aufwendig wäre, die tatsächliche Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung etwa nach Menge, Gewicht und Behandlungsbedürftigkeit der von § 6 Abs. 2 AGS erfassten Abfälle zu ermitteln, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. ... Dem Maßstab genügt eine Festgebühr regelmäßig durch die Wahl eines personenbezogenen Maßstabes. Einer weiteren Differenzierung in Gestalt einer degressiven Ausgestaltung des Personenmaßstabes, den die Klägerin mit ihrem Hinweis auf Familien mit mehreren Kindern erwartet, bedarf es aufgrund des dem Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraumes grundsätzlich nicht."

Da die rechtlichen Bedingungen für die Hansestadt Rostock analog sind, steht die Abfallverwertungsgebühr mit dem personenbezogenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Forderungen.

Bei einzelnen Abfallarten ist es durchaus möglich; dass aus der Sicht von einigen Gebührenschuldnern es zu einer Verletzung des Äquivalenzprinzips kommt, weil sie einzelne Teileinrichtungen nicht in Anspruch nehmen (z.B. durch ein überdurchschnittliches Verhalten zur Abfallvermeidung) oder nicht in Anspruch nehmen können (z.B. weil auf ihren Grundstücken keine Garten- und Parkabfälle anfallen).

Dies ist auf eine immanente Eigenschaft eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zurückzuführen. Da Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe verallgemeinern und pauschalieren, werden immer Ungerechtigkeiten im Einzelfall entstehen. Damit wird der Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zwangsläufig ungültig. Solange nicht mehr als 10% der Fälle abweichen, wird der Wahrscheinlichkeitsmaßstab in der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als rechtmäßig angesehen.

In die Gesamtbeurteilung, ob diese Bedingung bei Garten- und Parkabfällen eingehalten wird, ist mit einzuschließen, dass auf dem Grundstück weder gegenwärtig noch künftig diese Abfälle anfallen können und dass der Grundstückseigentümer auch nicht im Besitz eines nach der Abfallsatzung nicht anschlusspflichtigen Grundstückes ist, auf dem diese Abfälle anfallen. Nach dem bisherigen Stand in der Hansestadt Rostock ist davon auszugehen, insbesondere da keine Klagen und Widersprüche gegen die Inanspruchnahme dieser Teileinrichtung vorliegen, dass der Anteil an betroffenen Gebührenschuldnern nicht mehr als 10% beträgt und somit der Maßstab rechtmäßig ist.

Alternativ hierzu sind nur Lösungen möglich, bei denen bei der Abgabe der Gartenund Parkabfälle an den Wertstoffhöfen immer entsprechende Gebühren zu entrichten sind. Wie die Erfahrungen in anderen Städten gezeigt haben, rufen solche Lösungs-

vorschläge erhebliche politische Widerstände bei der Mehrheit der Grundstückseigentümern, den Verbänden der Haus- und Grundstückseigentümer und den Kleingartenvereinen hervor, so dass eine derartige satzungsrechtliche Lösung oftmals gar nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung der obigen Einschätzung zur Rechtmäßigkeit des Maßstabes, wird deshalb von einer solchen Lösung gegenwärtig abgeraten. Desweiteren sind bisher keine Gerichtsentscheidungen bekannt, bei denen gefordert wurde, dass für Garten- und Parkabfälle eine separate Gebühr zu erheben ist.

<u>Behältergebühr</u>

Als Behälter für den Restmüll werden MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 den Bürgern zur Verfügung gestellt, die in einem zu wählenden festen Rhythmus entleert werden. Als Entleerungsrhythmen werden 2x-wöchentlich (nur für MGB 240 und 1.100), wöchentlich, 14-täglich und 4-wöchentlich (letzteres nur für MGB 80 und 120) angeboten (§ 6 AbfGS). Seit 2014 ist für Sonderfälle It. § 11 Abs. 4 AbfS auch ein Abfallsack 70 I zugelassen.

Die Behältergebühr beinhaltet nach der Gebührenkalkulation der Hansestadt Rostock ausschließlich die Kosten, die mit der Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls einen ursächlichen Zusammenhang haben. Somit ist die Behältergebühr eine reine Restabfallgebühr, in der keine Kosten für andere Leistungen enthalten sind. In der Kalkulation werden für die verschiedenen Behältertypen die Kosten nicht auf der Grundlage des Behältervolumens zugeordnet, sondern als Bemessungsgrundlagen bei der Kalkulation der Gebührensätze werden die durchschnittlichen Abfallgewichte und die Logistikkosten der einzelnen Behältergrößen zum Ansatz gebracht und mittels der jeweiligen Wertungskennziffern (WKZ) die Gebühren ermittelt. Speziell die WKZ der durchschnittlichen Abfallgewichte sind nach mathematischen Prognoseverfahren für den Kalkulationszeitraum zu berechnen. Die im Ergebnis dieser Berechnungen ermittelten WKZ geben die Relationen der einzelnen Abfallbehälter hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Abfallmengen wider. Sie sind damit eine wichtige Grundlage, um mittels des Kalkulationsverfahren "Äquivalenzziffernrechnung" die Behältergebühr der Abfallentsorgung zu berechnen. Anzumerken ist, dass durch die Anwendung eines statistischen Stichprobenverfahrens eine Rückrechnung der Abfallmengen der einzelnen Behälter auf die Gesamtabfallmenge der Hansestadt Rostock nicht direkt möglich ist. Hierzu wären weitere Umrechnungen durch Normierungen in tatsächliche Abfallmengen erforderlich. Dies ist aber nicht erforderlich, da dies letztendlich zu keinem anderen Ergebnis führt als die direkte Heranziehung der Werte der WKZ. Diese WKZ ist somit ein signifikanter Ausdruck für die (relativierte) Abfallmenge.

Diese Kalkulationsmethodik ist gebührengerechter, da sie die tatsächlichen Inanspruchnahmen stärker berücksichtigt. So wäre z.B. bei einem reinen Volumenmaßstab der MGB 1.100 ca. 13,7 mal teuer als ein MGB 80, die durchgeführten Verwiegungen weisen jedoch nach, dass in der Hansestadt Rostock im MGB 1.100 durchschnittlich nur 6,4 mehr Abfall (Prognose für das Jahr 2017) enthalten ist, als in einem MGB 80.

Das VG Leipzig (6 K 1080/06, Bescheid v. 20.12.2007) führt in seiner Entscheidung zu einer gleich gestalteten Gebühr aus:

"Soweit der Antragsteller die im § 5 Abs. 3 AbgS festgesetzte Restabfallgebühr, deren Höhe sich nach der Restabfallbehältergröße richtet, für rechtswidrig hält, kann sich die Kammer dieser Auffassung nicht anschließen. Denn der Behältermaßstab ist ein anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Soweit die Antragsgegnerin bei der Höhe der Leerungsgebühr das Gewicht des Abfallbehälters berücksichtigt, ist dagegen nichts einzuwenden. Denn damit wird der Behältervolumenmaßstab weiter verfeinert. Denn der sog. Gewichtsmaßstab ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der einem Wirklichkeitsmaßstab nahe kommt. Dass die Antragsgegnerin hier auf das durchschnittliche Gewicht des Abfalls für jeden Restabfallbehälter abstellt, führt nicht zur Unzulässigkeit des Verteilungsmaßstabes. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist für die Kammer nicht ersichtlich. So erscheint es der Kammer nachvollziehbar, dass die Verdichtung in einem 80 I-Restabfallbehälter in der Regel größer sein dürfte als in einem 1.100 I- Restabfallbehälter und damit das Gewicht des Abfallbehälters nicht proportional mit der Größe des Abfallbehälters ansteigt."

Die Entsorgung des Abfalls über Behälter und Abfallsäcke wird in der Hansestadt Rostock in der Gebührenkalkulation gleich behandelt. Diese Verfahrensweise ist korrekt und wird vom OVG Lüneburg (U.v. 12.10.2012, Az: 9 KN 47/10) ausdrücklich gefordert:

"Bei der Abfuhr des Rest- und Bioabfalls einerseits über Behälter und andererseits über Abfallsäcke handelt es sich nicht um unterschiedliche Leistungen, die innerhalb einer einheitlichen Abfallentsorgungseinrichtung eine unterschiedliche Gebührenbemessung rechtfertigen."

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass zur Behältergebühr, so wie sie in der Hansestadt Rostock vorliegt, keine rechtlichen Bedenken bestehen und durch die vorgenommen Präzisierungen bei der Kalkulation das Äquivalenzprinzip viel besser eingehalten wird, als bei einer ausschließlichen Heranziehung des Behältervolumens.

c) Prinzip der Bestimmtheit und Normenklarheit

Mit den Abfallgebühren erfolgen Eingriffe in die Rechtssphäre der Bürger. Diese müssen für ihn messbar und soweit wie möglich für ihn vorhersehbar sein. Deshalb sollte auch ein Gebührenmodell so aufgebaut sein, dass es jeder Bürger sofort und ohne Hilfe verstehen kann.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Diese Festlegungen beziehen sich in erster Linie auf die Festlegungen in den Satzungen. Hier sind nach heutigem Stand keine Unbestimmtheiten erkennbar. Die Satzungsfestlegungen sind klar und eindeutig formuliert.

d) Prinzip der Systemgerechtigkeit, Typengerechtigkeit Inhalt:

Alle Abfallgebühren müssen ein einheitliches, überschneidungsfreies und gebührengerechtes System bilden.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Die Gebühren werden nach einem einheitlichen System kalkuliert, Abweichungen von der Regel gibt es nicht. Das System ist überschneidungsfrei und unter der Maßgabe der o.g. Ausführungen gebührengerecht.

e) Grundsatz der Erforderlichkeit

Inhalt:

Dieses Gebot, das aus den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit resultiert, verlangt, den Einzelnen vor Übermaß, Willkür und sonstigen unnötigen Eingriffen zu bewahren. Übertragen auf die Benutzungsgebühren bedeutet dies insbesondere, dass überflüssige wie auch übermäßige Kosten in der Kalkulation nicht angesetzt werden dürfen. Die Höhe des Fremdleistungsentgelts ist durch das Prinzip der Erforderlichkeit begrenzt, es dürfen keine Kosten eingestellt werden, die zur Leistungserbringung nicht nötig sind, die entsorgungspflichtige Körperschaft hat das allgemeine Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten (VGH Kassel, B. v. 27.4.1999 - 5 N 3909/98; VGH Kassel, B. v. 7.3.2012 – 5 C 206/10).

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

In der Hansestadt Rostock werden für Fremdleistungen nur solche Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen, die entweder marktgängige Preise nach § 4 VO PR 30/53 oder Selbstkostenfestpreise nach § 6 Abs. 1 VO PR 30/53 sind. Bei der Anwendung von Selbstkostenfestpreisen werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nach § 9 VO PR 30/53 die vorgeschriebenen Preisprüfungen durchge-

führt. Diese Preisprüfungen sind nach der Spruchpraxis des OVG Mecklenburg-Vorpommern (OVG Greifswald 4 K 8/97, Urteil vom 25. 2 1998) auch eine zwingende Voraussetzung zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots. Da nach der Anlage LSP der VO PR 30/53 in der Kalkulation nur solche Kosten zum Ansatz gebracht werden dürfen, die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen, wird der Grundsatz der Erforderlichkeit eingehalten.

f) Kostendeckungsprinzip

Inhalt:

Dieses Prinzip gebietet einerseits, eine Kostendeckung zu erreichen. Andererseits beinhaltet es ein Kostenüberschreitungsverbot, d.h. die geplanten Einnahmen dürfen
nicht die geplanten Kosten im Kalkulationszeitraum überschreiten. Bei dem Gebührenmodell und der darauf aufbauenden Kalkulation muss neben der Beachtung vieler
weiterer, vor allem betriebswirtschaftlicher Faktoren, darauf geachtet werden, dass
keine Kosten doppelt in die Kalkulation eingehen.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Aufgrund des gegenwärtigen Kalkulationsverfahrens wird das Kostendeckungsprinzip eingehalten. Eng verbunden mit diesem Prinzip ist der Grundsatz der Periodengerechtigkeit, der besagt, dass die Kosten in dem jeweiligen Kalkulationszeitraum korrekt eingestellt werden müssen.

Gefahren bestehen immer dann, wenn Kostenüberdeckungen nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 2d KAG M-V).

g) Lenkungsgebot zur Abfallvermeidung Inhalt:

Durch die Abfallgebühren sollen für die Bürger Anreize geschaffen werden, den Anfall von Abfällen zu vermeiden. Und wenn Abfälle angefallen sind, insbesondere durch Abfalltrennung einen möglichst hohen Anteil als Abfälle zur Verwertung der Kreislaufwirtschaft wieder zuzuführen.

Gegenwärtiger Stand in der Hansestadt Rostock

Der Gesetzgeber in M-V gibt es nur im § 6 Abs. 4 Pkt. 3 AbfWG M-V eine Vorgabe zur Schaffung von Anreizen zur Abfallvermeidung

"Für die Gebühren- und Beitragserhebung ist das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass ...3. im Rahmen des Äquivalenzprinzips entsprechend den Ab-

fallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen."

Progressive Gebühren verstoßen regelmäßig gegen das Äquivalenzprinzip, weil die Kosten bei einer erhöhten Inanspruchnahme tatsächlich nicht progressiv steigen. Deshalb ist diese Vorgabe in der Praxis tatsächlich nicht umsetzbar. Es sind bisher keine Kommunen in Deutschland bekannt, die progressiv steigende Gebühren zur Anwendung gebracht haben. Somit gibt es in M-V keine weiterführende Regelungen wie z.B. im SächsABG

"Durch die Gestaltung der Gebühren und sonstiger Entgelte sind effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen."

Ähnliche Festlegungen gibt es im LAbfG NRW

"Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden."

Demzufolge ist es in M-V den öffentlich-rechtlichen Entsorgern vollständig überlassen, wie sie die Einzelheiten der Ausgestaltung von Anreizen regeln.

Als erstes Bundesland geht Sachsen-Anhalt jetzt seit 2014 einen anderen Weg. Aus dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) wurde der § 6 Abs. 3 AbfG LSA, der die verpflichtende gesetzliche Vorgabe enthielt, dass mit dem Gebührenmaßstab wirksame und nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung zu schaffen sind, vollständig aufgehoben. Gleichzeitig wurde im § 5 Abs. 3a KAG LSA folgende Regelung aufgenommen:

"Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. Benutzungsgebühren können insoweit degressiv bemessen werden, als bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt."

Damit gibt es in Sachsen-Anhalt keine gesetzliche Pflicht mehr, Abfallgebühren als Lenkungsinstrument zur Abfallvermeidung zu gestalten, sondern es wird nur noch als Möglichkeit eingestuft. Weiterhin können Gebühren ausdrücklich degressiv gestaltet werden. Dies ist realitätsnah und führt zu höherer Rechtssicherheit der Gebührensatzungen, da in der Praxis der Umstand, dass bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression verbunden ist, häufiger anzutreffen ist. Im Unterschied hierzu ist die Forderung nach einer progressiven Gebührenstaffelung bei gleichzeitiger

Einhaltung des Äquivalenzprinzips wie z.B. im § 6 Abs. 4 Pkt. 3 AbfWG M-V nicht umsetzbar, da es bei der Abfallentsorgung dies in der Praxis nicht gibt. Konkret heißt das, dass keine Leistung bekannt ist, bei der bei zunehmender Inanspruchnahme auch die Kosten progressiv steigen.

Hier wird die Zukunft zeigen, ob die neuen gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt auch von weiteren Bundesländern übernommen werden.

In der Hansestadt Rostock werden die Anreize durch die Wahl von vier verschiedenen Behältergrößen (MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) und den grundsätzlich dazu jeweils wählbaren drei verschiedenen Entleerungsrhythmen wöchentlich, 14-täglich und 4-wöchentlich bzw. 2x-wöchentlich geschaffen (der Abfallsack ist nur für Sonderfälle zugelassen). Im Ergebnis der durchgeführten Analyse der bisher in den verschiedenen Ländern getroffenen Urteile in Verwaltungsstreitsachen, konnte keine einzige Entscheidung ermittelt werden, bei der eine solche Variantenanzahl gerügt worden ist. Beanstandet bis hin zur Nichtigkeit wurden solche Satzungsregelungen in denen keine oder nur geringe Wahlmöglichkeiten bestanden. So erklärte das Verwaltungsgericht Aachen (7 K 375/08, Urteil vom 19.3.2010) entsprechende Satzungsfestlegungen für unwirksam.

Es führte hierzu aus:

Weder der Gebührensatzung noch den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt K. lässt sich entnehmen, dass der Satzungsgeber dem gesetzlichen Anreizgebot in anderer Weise ausreichend Rechnung getragen hat. Es besteht weder die Möglichkeit der Wahl einer kleineren Behältergröße noch eines längeren Entleerungsrhythmus.

Nach einer Entscheidung des Thüringer OVG (1 KO 1367/04, Urteil vom 16.02.2011) ist ein Anteil der Leistungsgebühr von mehr als 30% an der Gesamtgebühr (bezogen auf die durchschnittliche Gebührenbelastung beim Bürger für die Einhaltung des Anreizgebotes ausreichend.

Da es an speziellen gesetzlichen Vorgaben in M-V (die auch in der Praxis rechtssicher umsetzbar sind) zur Schaffung von nachhaltigen Anreizen zur Vermeidung von Abfällen (Anreize zur Verwertung sind im AbfWG M-V für Gebühren gar nicht aufgeführt) fehlt, werden zur Beurteilung, ob die Satzungsfestlegungen der Hansestadt Rostock ausreichende Anreize bieten, die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte herangezogen. Da von den VG im M-V keine entsprechenden Gerichtsentscheidungen veröffentlicht wurden, wird hier vor allem die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der anderen Bundesländer herangezogen, die in der Regel höheren gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen.

Im Ergebnis ist festzustellen

- Die Festlegung im § 12 Abs. 2 AbfS, dass pro Grundstück für Hausmüll ein Behältervolumen von 15 I pro Person und Woche vorzuhalten ist, wird durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG BN 7 6.07, Beschluss vom 19.12.2007) bestätigt. Dazu ist auch zu beachten, dass diese Vorgabe in der AbfS nicht absolut zwingend, sondern ein Richtwert ist.
- Die in der Hansestadt Rostock vorhandenen Variationsmöglichkeiten zu Behältergrößen und Entleerungsrhythmen wurden von keinem Verwaltungsgericht beanstandet.

Hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges mit der Festlegung eines Mindestbehältervolumens pro Person und Woche (= Restabfallmenge) legt das OVG M-V (U. v. 21.05.2014, 1 L 91/09) folgendes dar:

Es ist nämlich nicht zu bestreiten, dass die Festlegung einer zu geringen Restabfallmenge pro Person oder – noch weitergehender – eine auf jeden einzelnen Abfallüberlassungspflichtigen bezogene mengenmäßige Erfassung und Einzelfallabrechnung die Gefahr in sich birgt, dass Abfallüberlassungspflichtige ihre Abfälle in den Behältnissen Dritter oder, was noch weitaus schlimmer wäre, illegal entsorgen, um so ihre eigenen Abfallgebühren zu senken. Dieser Gefahr kann wirksam dadurch begegnet werden, dass Mindestmengen pro Person festgelegt werden, die sich an der Abfallmenge orientieren, die nach der Lebenserfahrung über einen längeren Zeitraum anfällt. Bei der so vorzunehmenden Einschätzung kann das Behältervorhaltevolumen im Zweifel großzügig bemessen werden, um der oben beschriebenen Gefahr wirksam begegnen zu können.

Insgesamt kann somit eingeschätzt werden, dass das Gebührenmodell nach wie vor ausreichende Möglichkeiten zur Schaffung von nachhaltigen Anreizen zur Abfallvermeidung und Verwertung bietet.

h) Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität

Danach ist es möglich, für die kommunalen Belange einfach zu handhabende kostengünstige Regelungen entwickeln. Dieser Grundsatz rechtfertigt in bestimmten Grenzen
(Typengerechtigkeit) Ungleichbehandlungen, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen
stehen. Somit muss eine Gebührengerechtigkeit nicht in jedem Einzelfall und nicht um
jeden Preis erreicht werden. Die Pflicht zur Schaffung materiell gerechter Regelungen
ist daher durch die Erfordernisse der Praktikabilität und Zumutbarkeit überlagert.

Zusammenfassung

Der Satzungsgeber hat einen großen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung seines Gebührensystems. Dies wird durch die nachfolgenden Auszüge aus Verwaltungsgerichtsentscheidungen aus drei Bundesländern deutlich, die dies ausdrücklich bestätigen.

OVG MV 3 M 108/08, Beschluss vom 02.10.2008, 3 M 108/08

Es ist dem Satzungsgeber im Rahmen der genannten gesetzlichen Ermächtigung bei der Ausgestaltung der Müllabfuhr ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, dessen Schranken dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundrechten - insbesondere dem im allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen Willkürverbot - zu entnehmen sind. Die richterliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob der Satzungsgeber die Grenzen seines normativen Ermessens beachtet, also eine Entscheidung getroffen hat, die nicht schlechterdings unvertretbar und unverhältnismäßig ist; ob die mit der normativen Entscheidung gefundene Lösung die zweckmäßigste und vernünftigste ist, ist nicht zu prüfen. Innerhalb der so gezogenen Grenzen ihres Satzungsermessens kann die beseitigungspflichtige Körperschaft bei der Regelung des Anschlusses an die Müllabfuhr auch die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter bestimmen.

Sächsisches OVG 5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009

Bei der Ausgestaltung des Gebührensystems in ihrer Satzung haben die Landkreise und die von ihnen gegründeten Zweckverbände ein weites Ermessen, das als solches einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u. a. SächsOVG, Urt. v. 11.12.2002 - 5 D 40/00 -, SächsVBI 2003, 117-122 und BVerwG, Urt. v. 20.12.2000, BVerwGE 112, 297 f.). Ob die vom Satzungsgeber gefundene Lösung die zweckmäßigste und vernünftigste ist, ist daher vom Gericht nicht zu prüfen. Die richterliche Kontrolle des gewählten Gebührensystems hat sich darauf zu beschränken, ob der Satzungsgeber die Grenzen seines Ermessens beachtet hat. Begrenzt wird das Ermessen durch höherrangiges Recht, insbesondere durch Bestimmungen des (einfachen) Gesetzesrechts und durch das aus dem (bundes-) verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Äquivalenzprinzip.

Oberverwaltungsgericht NRW 9 A 94/09, Beschluss vom 25.11.2010

Der Satzungsgeber hat bei der Wahl der möglichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe grundsätzlich ein weites Ermessen. Der gewählte Maßstab darf lediglich nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen. Deshalb muss für das Maß der Inanspruchnahme auf Bemessungsgrößen abgestellt werden, die sich jedenfalls nach einer pauschalierenden Betrachtungsweise des Zusammenhangs zwischen der Höhe der Gebühr

einerseits und dem Maß der Inanspruchnahme andererseits als noch plausibel rechtfertigen lassen und als sachgerechte Differenzierungsmerkmale anerkannt werden können.

In Auswertung aller zu den Rechtsprinzipien festgestellten Ergebnisse kann somit eingeschätzt werden, dass das gegenwärtige Gebührenmodell der Hansestadt Rostock alle Rechtsprinzipien ohne Einschränkung einhält.

5. Vergleichende Untersuchungen des Gebührenmodells der Hansestadt Rostock mit anderen Großstädten

Zur Einschätzung des Standes des Gebührenmodells der Hansestadt Rostock mit anderen Kommunen wurden wie vor fünf Jahren die Abfallgebührenmodelle aller deutschen Großstädte analysiert, deren Einwohnerzahl zwischen 150.000 bis 250.000 Einwohner liegt. Insgesamt sind dies 25 Großstädte, zusätzlich wurde noch Schwerin als Landeshauptstadt M-V in die Analyse einbezogen.

In der Auswertung ergaben sich folgende Sachverhalte:

- in 12 Städten (2011 in 10 Städten) werden Grundgebühren erhoben,
- in 1 Stadt (Rostock) wird eine Festgebühr erhoben,
- demzufolge werden in 13 Städten weder eine Grund- noch eine Festgebühr erhoben,
- in 25 Städten werden die Behälter zu festgelegten Entsorgungsrhythmen entleert,
- die festgelegten Entsorgungsrhythmen reichen von zwei Auswahlmöglichkeiten (in der Regel 1– oder 2-wöchentlich) bis zu fünf oder mehr (von mehrmals wöchentlich bis 4-wöchentlich), in keinem Fall ist der Entsorgungsrhythmus länger als 4 Wochen,
- nur 1 Stadt (Ludwigshafen) erhebt die Entleerungsgebühren für Restmüll und Bioabfall mittels Identsystem (18 Mindestentleerungen Restmüll, 24 Mindestentleerungen Bioabfälle),
- 2 weitere Städte haben die Behälter mit Identifikationchips ausgerüstet.
 Die Stadt Erfurt verwendet diese so wie Rostock ausschließlich zur Abrechnung zwischen Stadt und beauftragten Dritten.
- Die Stadt Saarbrücken verfügt über ein Wägesystem, sie wendet dies wie folgt an: In der Satzung ist eine Vorgabe, bezogen auf Behältergröße und festem Entleerungsrhythmus, zu einem stets zu zahlenden Mindestgewicht je Behältergröße enthalten, z.B. MGB 120 mit wöchentlicher Leerung 324 kg. Bei Abfallmengen, die darüber hinausgehen, ist eine zusätzliche Gewichtsgebühr zu entrichten. Die Gewichtsgebühr beträgt z.Z. 0,31 €/Kg für Restabfall und 0,18 €/Kg für Bioabfall.

- separate Gebühren werden für folgende Abfallarten erhoben:
 - · in 14 Städten für Bioabfall,
 - in 3 Städten für PPK,
 - in 4 Städten für die Abfuhr von Sperrmüll,
 - Gebühren für Sonderabfälle werden nicht mehr erhoben.
- in 5 Städten werden alle Leistungen der Abfallwirtschaft mit nur einer Gebühr (Behältergebühr abgegolten.

Die Aufstellung der einzelnen Gebührenmodelle ist in Anlage 2 enthalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei den verglichenen Städten sich in den letzten fünf Jahren kaum nennenswerte Veränderungen vollzogen haben. Die konventionellen Gebührenmodelle überwiegen. Diese sind entweder durch die problembehaftete Grundgebühr gekennzeichnet oder dadurch, dass die Kosten für die Abfälle zur Verwertung auf die Restmüllgebühr umgelegt werden. Ein Trend zu Wirklichkeitsmaßstäben (Identoder Wägesystemen) ist nicht festzustellen.

6. Auswirkungen des Gebührenmodells auf die Abfallmengen

Die in Abfallbehältern entsorgten Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls der Hansestadt Rostock haben sich von 54,8 TMg im Jahr 2000 auf 43,6 TMg im Jahr 2012 reduziert. Seit diesem Zeitpunkt schwanken die Abfallmengen auf dem niedrigen Niveau um 45,5 TMg. Die in den letzten Jahren stetige Erhöhung der Einwohnerzahl der Hansestadt Rostock wirkte sich somit nur auf die Gesamtanzahl der gestellten Abfallbehälter, jedoch nicht auf die Abfallmengen des Haus- und Geschäftsmülls.

Der Behälterstand, das entleerte Behältervolumen und die Einwohnerzahlen entwickelten sich seit dem Jahr 2000 wie folgt:

	Behälterbestand (Ist-Bestand jeweils I. Quartal)									
Behältergröße	2000	2005	2010	2013	2014	2015	2016			
80 [5.786	8.286	9.321	9.892	9.852	9.880	9.948			
1201	3.526	3.228	3.069	3.219	3.260	3.344	3.347			
240 1	6.224	5.729	5.507	5.657	5.659	5.726	5.813			
1.1001	5.857	5.321	4,937	5.140	5.120	5.163	5.223			
gesamt	21.393	22.564	22.834	23.908	23.891	24.113	24.331			
entleertes Be- hältervolumen in Tl	691.079	590.732	544.005	0539.954	535.561	541.490	539.479			
Einwohner	197.769	197.218	198.578	202.010	202.779	203.301	204.551			

Aus den dargestellten Auswertungen ist zu schlussfolgern:

- Der langsame aber stetige Anstieg des Behälterbestandes setzte sich auch in diesem Jahr wieder fort. Bei allen Behältergrößen ist im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Dieser Anstieg resultiert vor allem aus der seit einigen Jahren stetigen Zunahme der Einwohnerzahl der Hansestadt Rostock.
- Innerhalb der gleichen Behältergröße wurden in den letzten Jahren immer stärker längere Entleerungsrhythmen gewählt. Die Fortsetzung des Trends kann, wenn auch in erheblich geringerem Maße, grundsätzlich auch in diesem Jahr festgestellt werden. Das Entleerungsvolumen sank wieder auf das Niveau von 2013.
- Auch wenn die kleineren Abfallbehälter nur einen sehr geringen Anteil am entleerten Volumen haben, ist vor allem ihre gebührenrechtliche Bedeutung außerordentlich hoch, denn aus dem hohen Anteil am Behälterstand leitet sich ein entsprechend hoher Anteil von Gebührenzahlern mit individueller Wohnungsbebauung ab, so dass diese Personengruppe auch die notwendige gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss.

Diese Entwicklungen sind in Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben durch die Hansestadt Rostock gewollt und werden durch die Abfall- und Abfallgebührensatzung gefördert.

In der Anlage 3 sind die Entwicklungen der einzelnen Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeiten in den Jahren 2011 bis 2016 als Diagramme dargestellt.

7. Zusammenfassung

In Auswertung aller vorangegangenen Analysen ist festzustellen, dass es gegenwärtig weder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Rechtsentscheidungen oder sonstigen Entwicklungen zwingende Notwendigkeiten oder Veranlassungen gibt, das gegenwärtige Gebührenmodell in irgendeiner Art und Weise zu ändern.

Dies gilt auch dahingehend, dass es für die Einführung von Ident- und Wägesystemen kein rechtliches Erfordernis gibt. Dies hat auch der Vergleich mit anderen Großstädten bestätigt. Die Zulässigkeit sich gegen ein Ident- und Wägesystemen zu entscheiden hat das Sächsisches OVG (5 A 67/08, Urteil vom 18.6.2009) ausdrücklich bestätigt. Die Frage ob ein Ident- und Wägesystemen bei einem öffentlich-rechtlichen Entsorger eingeführt wird oder nicht ist somit gegenwärtig ausschließlicher Bestandteil des Ermessensspielraumes des Satzungsgebers und damit Ausdruck des politischen Willens.

Dass sich die Bürger der Hansestadt Rostock mit dem gegenwärtigen Gebührenmodell identifizieren, zeigt zum einen, dass es keine Widersprüche oder Klagen auf diesem Gebiet gibt. Zum anderen zeigen auch die stetigen Veränderungen beim bereitgestellten Behältervolumen, dass die Anreize zur Einsparung von Gebührenbelastungen und zur Vermeidung von Abfällen, die das Gebührenmodell bietet, von den Bürgern verstanden und in die Praxis umgesetzt werden.

Jena, Juni 2016

Frank Friedrich

<u>Anlagen</u>

- Anlage 1 Übersicht der in der HRO nach § 18 KrWG gestellten Anzeigen zu Sammlungen (Stand 06.2016)
- Anlage 2 Vergleich Gebührenmodell Hansestadt Rostock mit anderen ausgewählten Großstädten (Stand 06.2016)
- Anlage 3 Entwicklungen der einzelnen Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeiten in den Jahren 2011 bis 2016

Anlage 1

Übersicht der in der HRO nach § 18 KrWG gestellten Anzeigen zu Sammlungen (Stand 06.2016)

Az.	Unternehmen	Status	Abfallart	Bearbeitungsstand	
2012/1	myshoebox GmbH, Riede	gewerblich	Altlextilien/-schuhe	Anzelgenrücknahme Bestätigung Anzeige	
2012/2	INPROCON GmbH & Co. KG, Riede	gewerblich	Altextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige	
2012/3	ReSales GmbH, Apolda	gewerblich	Altlextillen/-schuhe	Anzeigenrücknahme	
2012/4	FWS GmbH, Bremen	gewerblich	Altextilien/-schuhe	Beställgung Anzeige	
2012/5	Relextil Recyclg. GmbH & Co. KG. Bassum	gewerblich .	Alttextillen/-schuhe	Bestäligung Anzelge	
2012/6	Textil-Recycling K.&A. Wenkhaus GmbH, Hamburg	gewerblich	Altextilien/-schuhe	Bestāligung Anzeige	
2012/7	Obdachlosenhilfe Rostock e.V., Rostock	gemeinnützig	Alttextilien/-schuhe	keine Anzeigepflicht	
2012/8	interseroh MAB Ost GmbH, HRO ALBA-Group	gewerblich .	Altmetall Alttextilien	Untersagung PPK Bestätigung Anzeige für Schrott und Alttextilien	
2012/9	SP Textilverwer- tung Padula, Peine	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige	
2012/10	DRK, Rostock	gemeinnützig Alttextilien/-schuhe E		Bestätigung Anzeige	
2012/11	INTERSEROH Jade-Stahl GmbH, Rostock ALBA-Group	gewerblich	Altmetall	Bestäligung Anzeige	
2012/12	SBH GmbH Lohmen gewerblich Me		Metallschrott Bauabfälle	Bestätigung Anzeige	
2012/13	M.GTransporte Rostock gewerblich Altpar		Altpapier	Anzeigenrücknahme	
2012/14	VEOLIA Umwellservice Nord GmbH, HH	gewerblich	Schrott Alttextilien	Bestäligung Anzeige	
2012/15	VEOLIA Umwellservice Nord GmbH, HH	gewerblich .	Schrott, .	Bestätigung Anzelge	
2012/16	MUR GmbH, Rostock	gewerblich	Bauschutt, Altholz gemischte Bauabfälle,	Bestäligung Anzeige	
			Holz. Boden+Steine Ziegel. Beton	Untersagung PPK	
2012/17		gewerblich		Bestätigung Anzeige (Altmetall)	
2012/18	DTRW GmbH (ehem,NowaTex e.K.), Burgwald	gewerblich	Altextilien/-schuhe	Unterlagen unvollständig	
2012/19	Bicker GmbH, Marburg gewerblich		Allextilien/-schuhe	Unterlagen unvollständig	
2012/20	AG Textilverbund GmbH & Co. KG, Frankfurt	gewerblich	Altextilien/-schuhe	Unterlagen unvollständig	
2012/21	DLRG, LV M-V, HST	gemeinnülzig	Altextilien/-schuhe	keine Anzeigepflicht	
2012/22	ALBA Consulling GmbH, Berlin ALBA- Group	gewerblich	Spermüll	Untersagung Spermüll	
2012/23		gewerblich	Altextilien/-schuhe	Unterlagen unvollständig	
2012/24	Nepal-Schulprojekt Zukunft für Kinder e.V. , Ebersbach	gemeinnützig	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige	
2012/25	N & F Textilyenwedung Impact & Exped	gewerblich	Alttextilien/-schuhe Geschirt, Schrott, E-Geräte	Anzeigenrücknahme	
2012/26a	Der Weiße Hof e.V. Förderverein für Jugendliche + MB-AG Zühlsdorf	gemeinnützig / gewerblich	Alttextilien/-schuhe Geschirr, E-Geräte	keine Anzeigepflicht	
2012/26b	Fadel Tex, <u>vertrelen durch:</u> RA Jawabreh, Berlin	gemeinnülzig / gewerblich	Alttextilien/-schuhe Porzellan, Geschirr, PPK, Plastik, Schrott	Anzeigenrücknahme	
2012/27	Vilcom UG, Roslock	gewerblich	PPK, Kunstoffe + Folien E-Geräle (Altmetall Lumpen)	Anzeigenrücknahme .	
2012/28	WUPA MV, Ansprechpartner: BTH GmbH, Steinhagen (bei Bützow)	gewerblich	PPK (20Vpa) (10% von 200 von priv.HH, Rest andere Herkunftsbereiche	Bestäligung Anzeige	
2012/29	Altpapierankauf 24.de Regina Wojke, Malchow	gewerblich	PPK (70Vpa), Alllextilien/-schuhe (61), Spielzeug	Bestätigung Anzeige	
2012/30	Christian Carla, Brandenburg MC SCHROTT	gewerblich	Altmetall / Schrott	Bestätigung Anzeige	
2012/31	JB Tex, Bad Salzdetfurth mil Werbung für Kinder-Kranken-Hilfe e.V., Sehlem	gewerblich	Altextillen/-schuhe Geschin, Spielzeug	Unlersagung	
2013/32	Fa. Boris Guroll, Müncheberg	gewerblich	Alttextilien/-schuhe, sonsliges		
2013/33	H&M, Rostock	gewerblich	Altextilien	t	
2013/34	AKL Alkkleider Entsorgungs GmBH, Garmisch-Patenkirchen für Deutschen Tierschutzbund	gewerblich	Altlextilien/-schuhe	Bestätigung Anzeige	
2013/35	EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH, Langen-Debstedt - NL:Zurow	gewerblich	Alttextilien/-schuhe	Bestätigung Anzelge	

Az.	Unternehmen	Status	Abfallart	Bearbeitungsstand		
2013/36	aklex Rohstoff-Recycling Nord GmbH, Norton	gewerblich	Altlextilien/-schuhe	Anzeigenrücknahme		
2013/37 HUMANA Kleidersammlung GmbH, Hoppegarten		gewerblich	Alttextilien/-schuhe			
2013/38	ADLER Modemärkte AG	gewerblich	Altlextilien	Feststellungsbescheid gern. §26 (6) KrWG		
2014/39 A	ES Textil UG Lübeck	gewerblich	Alttextillen/-schuhe, Geschirr, Spielzeug	AO Beseitigung		
2014/39 B	Hasan Cakar	gewerblich	Alltextilien/-schuhe Geschirr Spielzeug			
2014/39 C	Fa. Caklex Grimmen	gewerblich	Altlextifien/-schuhe Geschirt			
2014/40	Aklion Hoffnung - Hilfe für die Mission GmbH	gemelnnűlzig	Altlextilien			
2014/41	Güstrower Werkstätten GmbH	gemeinnützig	Alttextilien			
2015/42	Schwiemann Recycling gewerblich		Altextilien, Altmetall Altpapier, Sonstige Abfälle	in Bearbeitung		

Vergleich Gebührenmodell Hansestadt Rostock mit anderen ausgewählten Großstädten (Stand 06.2016)

			Resta	Restabfälle		Abfälle	Abfälle zur Verwertung	
Stadt	Einwohner 2014	Grundgebühr (GG)/ Festgebühr (FG)	fester Entleerungs-	Entleerungs- rhythmus	Gebühr für Bioabfall	Gebühr für PPK	Gebühr für Abfuhr	Gebühr für
	in Tausend		rhythmus	Wochen	separat	separat	Sperrmull	separat
Braunschweig	248	-	ja	0,5 - 4	ja	1.		
Chemnitz	243	99	ja	1-4	.eſ	r	ı	
Viol	243	Anzani Haushaire	.5	1 - 4	2.	. <u></u>	.5	
Krefeld	222		i 'e	<1-2	1	# ·	۵, -	1
Halle (Saale)	232	GG	ğ	0,5-2	1	ı		
Magdeburg	232		ja.	1-2	.i			
Freiburg im Breisgau	222	GG Personen pro Haushalt	Ē	1-2	ja	ja		
Oberhausen	209	•	āſ	1-4	ja			
Lubeck	214	ı	ja	1-4	•	ı		,
Erfurt	206	GG Personen	ģ	2-4	1	1	r	
Rostock	202.735	FG Personen	ģ	0,5-4	1	. 1		
Mainz	206	•	ja	1-2				•
Kassel	195	99	já	1-4	1		•	
Hagen	186		ja	0,5-2	í	i	1	
Hamm	176		ja	1-2	įa	i	ja	
Saarbrücken	177	DD	ja Wägesystem	2-4	вĺ			
Mülheim an der Ruhr	167	. ₹	ja	1-2	eć	ī	1)	
0 1 2 5								

Anmerkung: Text fett: Veränderung seit 2011

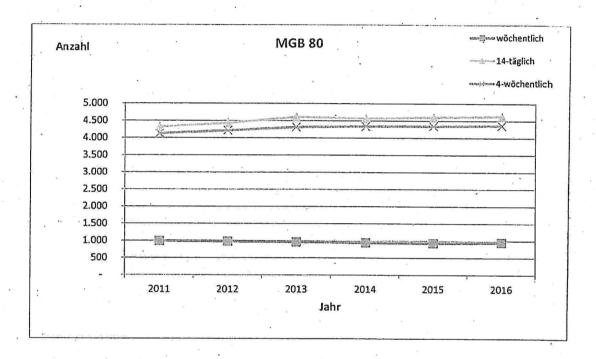
Fortsetzung Tabelle

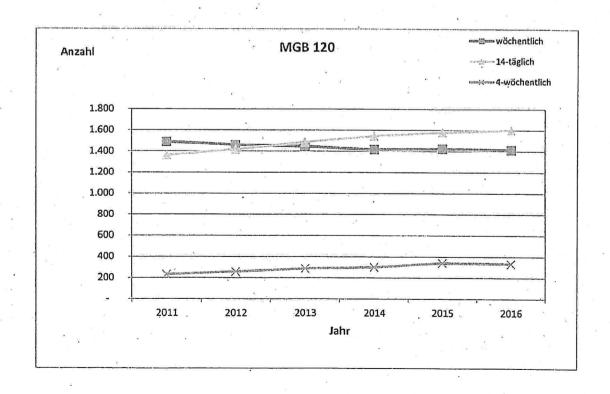
			_			_										
	Gebühr für Sonderabfälle	separat	•	1	4 7.				10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1		1		æ		1	*
Abfälle zur Verwertung	Gebühr für Gebühr für Abfuhr PPK Sperrmüll		•	•		ja	ja		i,		1	•	7	•	ī	
Abfälle		separat		•		•	·		1		-	r	i i	-		
	Gebühr für Bioabfall	separat	ja	ja		ja	ja			9		ja		ı	(8	×
Restabfälle	Entleerungs- rhythmus	Wochen	1-4	ı		. 1-2	1-2		1-2		1-2	0,5 - 4		1 - 2	0,5 - 4	
Resta	fester Entleerungs-	rhythmus	ja	Ident		ja	ja	•	ja	•	ja	ja		ja	ja	
a a	Grundgebühr (GG)/ Festgebühr (FG)	27	3 - 3	ÖÖ	Behälter	GG	99	Grundstück	99	Personen	•	. 99	Personen		99	Anzahl Haushalte
	Einwohner 2014		154	164		157	191		162	8	157	164		152	26	£°
	Stadt		Herne	Ludwigshafen am Rhein	7.0	Osnabrück	Oldenburg		Leverkusen		Solingen	Potsdam		Neuss	Schwerin	

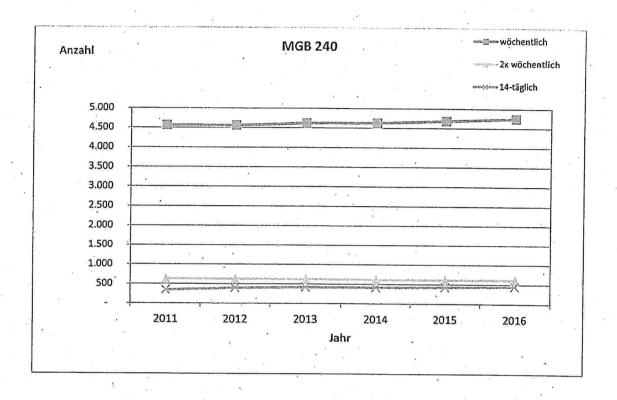
Text fett: Veründerung seit 2011

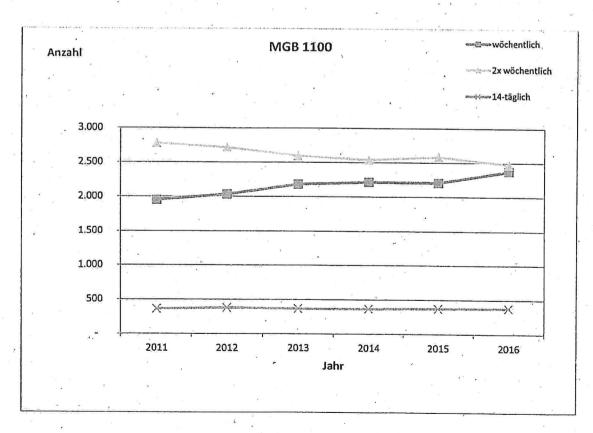
Anlage 3

Entwicklung der Behälterbestände und deren Entleerungshäufigkeit in der Hansestadt Rostock in den Jahren 2011 bis 2016









Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2565

öffentlich

Entscheidendes Gremium: Beteiligt:

Bürgerschaft Zentrale Steuerung

fed. Senator/-in:

Kämmereiamt
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt: Tiefbauamt

Außerplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2021 für eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021 in der Maßnahme 6654101202100111 Lisa-Tetzner-Weg in Höhe von 420.000

Geplante Beratungsfolge:

EUR

DatumGremiumZuständigkeit21.10.2021FinanzausschussEmpfehlung03.11.2021BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Bewilligung im Finanzhaushalt 2021 für eine Verpflichtungsermächtigung über 420.000 EUR für das Haushaltsjahr 2021 in der Maßnahme 6654101202100111 Lisa-Tetzner-Weg wird erteilt.

Die Deckung der Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme 6654101202100111 in Höhe von insgesamt 420.000 EUR Produkt: 54101 Gemeindestraßen, Konto 78532000 erfolgt aus dem Produkt 54300 Landesstraße Maßnahme 6654300201701115 Satower Straße (Abschnitt zwischen Rennbahnallee und Südring) im Konto 78532000.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 4 S. 2 KV M-V i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung

Sachverhalt:

🗌 überplanmäßig	🔀 außerplanmäßig
-----------------	------------------

Teilhaushalt: 66

- in EUR -

Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1) GemHVO-Doppik	Bezeichnung	Gesamt- ermächtigung	Verfügbar	zu bewilligen - der Mehrbe- darf
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.721.000,00	-3.731.245,86	
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.978.936,41	9.247.813,95	
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (24 u. 28)	-29.257.936,41	-12.979.059,81	

1. Mehrauszahlungen

Produkt: 54101 Bezeichnung: Gemeindestraßen

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654101202100111	Lisa-Tetzner-Weg
Investitionsposition	1	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaß-
		nahmen (Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen

Ansatz VE in 2021 für 2022	+	420.000
überplanmäßige Auszahlungen	+	0
AO	-	0
Aufträge	-	0
noch verfügbar	=	0
Neu beantragte Haushaltsermächtigung VE in 2021 für 2022	+	420.000

Begründung der vorgesehenen Mehrauszahlungen

a) Unabweisbarkeit:

Die Mittel werden zur Refinanzierung einer unaufschiebbaren Erschließungsmaßnahme, nämlich der Verlängerung des Lisa-Tetzner-Weges entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05.MI.82 dringend benötigt.

Die Maßnahme dient der Erschließung des dahinterliegenden Gewerbegrundstückes, für das im IV. Quartal 2021 ein Erbbaurecht vergeben werden soll. Der potentielle Erbbauberechtigte wird sich im Erbbaurechtsvertrag verpflichten, mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag über die Herstellung und Refinanzierung der Erschließungsanlage zur Sicherung der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks zu schließen.

Die Verhandlungen über die Konditionen für die Vergabe des Erbbaurechtes sind bereits abgeschlossen. Der Beschluss zur Vergabe des Erbbaurechtes befindet sich in Vorbereitung. In unmittelbar zeitlichem Kontext steht die Beräumung des Grundstückes (derzeit noch bebaut mit Gartenhäusern). Die Verkehrssicherheit ist bis zur Übergabe an den Erbbauberechtigten zu gewährleisten und verursacht Kosten, die möglichst zu minimieren sind.

b) Unvorhersehbarkeit:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes war auf Grund des noch nicht vorliegenden Beschlusses auf Verzicht einer Ausschreibung des Grundstückes die Veranschlagungsreife noch nicht gegeben. Nun ist es gelungen, die Verhandlungen zur Vermarktung des Grundstücks durch Erbbaurechtsvergabe erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

Die Erschließungsmaßnahme war im TH 66 nicht geplant, da sie planungs- und bauseitig organisatorisch nicht eingeordnet werden konnte. Durch die jetzt vorliegende Bereitschaft des potentiellen Vertragspartners zur Durchführung und Vorfinanzierung der Erschließungsmaßnahme, zu der er sich in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag verpflichten wird, ist die Sicherung der Refinanzierung über die hier zu bewilligende Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2021 notwendig geworden.

c) Überschreitung des Teilhaushaltes lt. Punkt 8.1.7

nein

2. Nachweis der Deckung durch Nichtinanspruchnahme einer VE in Höhe von 420.000 EUR Produkt: 54300 Bezeichnung: Landesstraßen

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654300201701115	Satower Str. (Abschnitt zwischen Rennbahnallee und Südring)
		Reminalitative und Sudming)
Investitionsposition	2	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen

Ansatz VE 2021 für 2022	+	600.000
Ansatz HAR	+	0
AO	-	0
Aufträge	-	0
bereitgestellt für Deckungskreis	-	0
noch verfügbar VE	=	600.000
Als Deckung für VE in 2020 für 2021 eingesetzt		420.000

Begründung:

Aufgrund von Planungsveränderungen verschiebt sich die Planungszeit nach hinten. Der Ansatz für 2022 von 600.000 € wurde in der laufenden Haushaltsplanung auf die nächsten Jahresscheiben aufgeteilt. Die Haushaltskennziffer für das Jahr 2022 wurde angepasst von 600.000 € auf 150.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraße

Produktkonto:

i i oddiktikomto.		
54101	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsnummer	6654	Lisa-Tetzner-Weg
Investitionsposition	1	

Berechnung Gesamtauszahlungen:	EH in EUR	FH in EUR,VE
VE in 2021 für 2022	0	0
offene Aufträge (AU)	0	0
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	0	0
neu beantragte VE im Haushaltsjahr 2021 für 2022 +		420.000
Gesamtbedarf VE im Haushaltsjahr 2021 für 2022 =		420.000

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

Keine

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2578

2021/	BV/	2578
	öffe	entlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft	Zentrale Steuerung
fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus	Kämmereiamt Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung
Federführendes Amt: Tiefbauamt	

Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2021 für eine Verpflichtungsermächtigung (VE) i.H.v. 600.000,00 EUR für die Investitionsmaßnahme 6654101201802121 Knotenanpassung Dierkower Allee / Hinrichsdorfer Str. - Feuerwache

Geplant	e Bera	tungs	folge:
---------	--------	-------	--------

DatumGremiumZuständigkeit21.10.2021FinanzausschussEmpfehlung03.11.2021BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur überplanmäßigen Bewilligung einer VE über 600.000,00 EUR für die Maßnahme 6654101201802121 Knotenanpassung Dierkower Allee/ Hinrichsdorfer Str. - Feuerwache, Produkt 54101, Konto 78532000 im Finanzhaushalt 2021 für das Haushaltsjahr 2022 wird erteilt.

Die Deckung der VE erfolgt aus der VE der Maßnahme 6654300201800220 Ausbau Neubrandenburger Straße, Produkt 54300, Konto 78532000.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 4 S. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 Hauptsatzung

Sachverhalt:

Teilhaushalt: 66

- in EUR -

Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1) GemHVO-Doppik	Bezeichnung	Gesamt- ermächtigung	Verfügbar	zu bewilligen - der Mehrbe- darf
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.721.000,00	-3.731.245,86	
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.978.936,41	9.247.813,95	
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (24 u. 28)	-29.257.936,41	-12.979.059,81	

1. Mehrauszahlungen

Produkt: 54101 Bezeichnung: Gemeindestraßen

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654101201802121	Knotenanpassung Dierkower Allee / Hinrichsdorfer Str.
Investitionsposition	2	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaß- nahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen

Ansatz VE in 2021 für 2022	+	600.000
überplanmäßige Auszahlungen	+	0
AO	-	0
Aufträge	-	0
noch verfügbar	=	0
Neu beantragte Haushaltsermächtigung VE in 2021 für 2022	+	600.000

Begründung der vorgesehenen Mehrauszahlungen

a) Unabweisbarkeit:

Das Gesamtbauvorhaben Feuerwache III (Hochbau und verkehrstechnische Anbindung) soll im Frühjahr 2023 eröffnet werden.

Um diesen Termin realisieren zu können ist es zwingend erforderlich, spätestens im Jahr 2022 die verkehrstechnische Erschließung und Anbindung der Feuerwache baulich herzustellen. Dazu ist es unabdingbar und unerlässlich die Maßnahme im Jahr 2021 auszuschreiben, um im Frühjahr des Jahres 2022 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Dies kann nur mit der Erteilung einer VE in Höhe von 600.000,- € in diesem Jahr für das nächste Jahr erreicht werden.

Im Hinblick auf die Länge des Vergabeverfahrens (Ausschüsse, Fristeinhaltung etc.), kann eine rechtzeitige Fertigstellung nicht erwartet werden, wenn die Ausschreibung der Bauleistung erst Mitte nächsten Jahres oder gar Anfang 2023 erfolgt. Dann kann das Gebäude der Feuerwache III zwar eröffnet werden, es hat aber keine Zufahrt und keine verkehrsbehördlich angeordnete Anbindung an den öffentlichen Straßenverkehr.

b) Unvorhersehbarkeit:

Gemäß Baufortschritt des Hochbaus sind die Rohbauarbeiten mit Schwerlastverkehr weitgehend fertig gestellt. Somit sollte kurzfristig die verkehrstechnische Erschließung umgesetzt werden, um Anfang des Jahres 2023 die bestimmungsgemäße Nutzung der Feuerwache III zu gewährleisten.

Nach Erstellung aller Ausführungsunterlagen liegt eine Kostenberechnung für die verkehrstechnische Erschließung in Höhe von ca. 600.000,00 € vor.

Für eine Umsetzung 2022 ist das Vergabeverfahren zwingend noch im Jahr 2021 einzuleiten.

- Überschreitung des Teilhaushaltes lt. Punkt 8.1.7 nein
- 2. Nachweis der Deckung durch Nichtinanspruchnahme einer VE in Höhe von 600.000 €

Produkt: 54300 Bezeichnung: Landesstraßen

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654300201800220	Ausbau Neubrandenburger Str.
Investitionsposition	2	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen

Ansatz VE 2021 für 2022	+	1.000.000.
Ansatz HAR	+	0
AO	-	0
Aufträge	-	0
bereitgestellt für Deckungskreis	-	0
noch verfügbar VE	=	1.000.000.
Als Deckung für VE in 2021 für 2022 eingesetzt		600.000

Begründung:

Auf Grund zeitlicher Verschiebung der baulichen Umsetzung der Bauabschnitte wird die geplante VE in Höhe von 1.000.000,00 € im Jahr 2021 nicht in vollem Umfang benötigt und somit können 600.000,00 € der Maßnahme Knotenanpassung Dierkower Allee / Hinrichsdorfer Str. zu Verfügung gestellt werden.

Der Finanzplan 2022 des Haushaltes 2020/2021 beinhaltet für die Maßnahme 6654300201800220 Neubrandenburger Straße einen Ansatz von 1.000.000,00 €. Im Zuge der Umverteilung der VE wird ebenso der korrespondierende Ansatz für die Maßnahme 6654101201802121 Knotenausbau Dierkower Allee/ Hinrichsdorfer Straße bereitgestellt. Mit den Anmeldungen zum Haushaltsplan 2022/2023 wurden die 600.000,00 € für dieses Bauvorhaben berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraße

Produktkonto:

54101	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsnummer	6654101201802121	Knotenanpassung Dierkower Allee / Hinrichsdorfer Str Feuerwache
Investitionsposition	2	

Berechnung Gesamtauszahlungen:	EH in EUR	FH in EUR,VE
VE in 2021 für 2022	0	0
offene Aufträge (AU)	0	0
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	0	0
neu beantragte VE im Haushaltsjahr 2021 für 2022 +		600.000
Gesamtbedarf VE im Haushaltsjahr 2021 für 2022 =		600.000

Claus Ruhe Madsen

Anlagen Keine

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2628

öffentlich

Entscheidendes Gremium: Beteiligt:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und

Friedhofswesen

Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen

Ernennung einer VdN-Gedenkstätte auf dem Neuen Friedhof Rostock

Geplante Beratungsfolge:								
Datum	Gremium	Zuständigkeit						
14.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung						
14.10.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung						
21.10.2021	Kulturausschuss	Empfehlung						
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung						

Beschlussvorschlag:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock schafft einen neuen Gedenkort auf dem Neuen Friedhof Rostock mit namentlicher Nennung der Verfolgten des Nationalsozialismus.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 2 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Auf dem Neuen Friedhof Rostock wurden von 1945 bis 1967 Verfolgte des Naziregimes (VdN) auf dem Grabfeld UKa bestattet. Dieser Bereich auf dem Grabfeld UKa ist bis heute erhalten und wurde mit Unterstützung der Abteilung Friedhöfe des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen vor allem durch Angehörige der Verstorbenen gepflegt.

Jetzt tritt der Zeitpunkt ein, dass eine neue Lösung für die Anlage gefunden werden muss. Die Angehörigen sind auf Grund des Alters nicht mehr in der Lage, die Pflege zu sichern. Einige Angehörige sind bereits verstorben. Darum wird vorgeschlagen, das Grabfeld in einen neu zu schaffenden Gedenkort zu integrieren und in die Verantwortung der Hanseund Universitätsstadt Rostock zu übernehmen.

Damit soll die Erhaltung und Pflege als Ort des Gedenkens an die Verfolgten des Nationalsozialismus auf Dauer gewährleistet werden.

Die Planung, Herstellung und Bewirtschaftung des Gedenkortes erfolgt in der Verantwortung des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofwesen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen.

In enger Zusammenarbeit mit der AG Gedenken, dem VVN-BdA Rostock und weiteren Vereinen, wie z.B. dem Max-Samuel-Haus und der Geschichtswerkstatt Rostock, wird die Gestaltung des Gedenkorts und die Benennung der Personen, an die erinnert werden soll, erfolgen.

Aus den genannten Gründen ist solch eine Entscheidung in der jetzigen Zeit, in welcher neonazistische, rassistische, antisemitische und andere rechtsextreme Auffassungen und Handlungen verstärkt auftreten, ein nachhaltiges Zeichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 67

Produkt: 55301 Bezeichnung: Friedhofwesen, Bestattung

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	shaushalt	Finanz	zhaushalt			
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-			
			wendungen	zahlungen	zahlungen			
2022/2023	78532000				15.000,00 €			
	Auszahlung für							
	Baumaßnahmen							
	(Herstellungskosten)							
	Infrastrukturvermögen							
	Planung zur Gestaltung							
	des neuen Gedenkortes							
	78532000				150.000,00 €			
2023/2024	Auszahlung für							
	Baumaßnahmen							
	(Herstellungskosten)							
	Infrastrukturvermögen							
	Bau der Anlage							
Jährlich ab	52341000/72341000		3.000,00 €		3.000,00 €			
2024	Unterhaltung von							
	Denkmälern,							
	denkmalgeschützten							
	Häusern							

Produkt: 28100 Bezeichnung: Kultur

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaushalt				
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-			
			wendungen	zahlungen	zahlungen			
2022	50291100/70291100		20.000,00 €		20.000,00 €			
	Honorare							

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

x liegen nicht vor.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

Keine

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2635

öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Beteiligt:

Rechnungsprüfungsamt Zentrale Steuerung Kämmereiamt Gesundheitsamt

Zuweisungsvereinbarung zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V)

Geplante Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit20.10.2021Ausschuss für Soziales, Gesundheit und MigrationEmpfehlung21.10.2021FinanzausschussEmpfehlung03.11.2021BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird durch die Bürgerschaft beauftragt, die Zuweisungsvereinbarung zur Umsetzung des WoftG M-V zu unterschreiben.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 und 3 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

1. Gesetz

Der Landtag M-V überträgt mit dem Gesetz über die Finanzierung und Transparenz der Freien Wohlfahrtspflege in M-V und zur Änderung des Insolvenzausführungsgesetzes (WoftG M-V) vom 19. Dezember 2019 die Verantwortung der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 WoftG M-V auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Das WoftG M-V regelt die Finanzierung der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung als auch die Transparenz und Kontrolle der Freien Wohlfahrtspflege über die ihnen gewährten Finanzmittel zur Durchführung dieser Beratungsangebote. Das WoftG M-V ist bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Einzig der 2. Abschnitt mit Inhalt und Finanzierung der Sozialen Beratung und Gesundheitsberatung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2. Zuweisungsvereinbarung allgemein

zweite Abschnitt des WoftG M-V beinhaltet unter Zuweisungsvereinbarung des Landes für die Soziale Beratung die Gesundheitsberatung (betr. § 10 WoftG M-V). Gemäß dieser erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jährliche Landesmittel – Zuweisungen – für die Durchführung der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung. Gemäß § 10 Abs. 2 WoftG M-V müssen die Landkreise und kreisfreien Städte mindestens dieselbe Höhe der Landeszuweisung zur Durchführung dieser Beratungsangebote gegenfinanzieren.

Die sechs Landkreise haben die Zuweisungsvereinbarung mit dem Land M-V bereits unterzeichnet. Damit sind die vertraglichen Bedingungen für die Landkreise bereits definiert. Änderungen, die auf die kreisfreien Städte wirken (finanziell wie fachlichinhaltlich) sind nicht mehr möglich.

Die Zuweisungsvereinbarung mit den kreisfreien Städten ist bis dato nicht unterzeichnet. Vorangegangen sind umfängliche Verhandlungen. Erhebliche Änderungen wurden durch den Städte- und Gemeindetag bzw. die kreisfreien Städte des Bundeslandes wiederholt angezeigt und gefordert. Wesentliche Punkte beziehen sich auf a) nicht umfänglich definierte fachliche Standards, b) die unzureichende Ausfinanzierung sowie c) fehlende finanzielle Rahmenbedingungen hinsichtlich gebietsübergreifender Beratungsangebote. Anpassungen sind zu einem jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Dem Begehren, diesem 2. Abschnitt des Gesetzes, erst zum 1. Januar 2023 Wirksamkeit zu verleihen, wurde durch das Land M-V nicht entsprochen.

Das Land stellt seine Zuwendungen unter Haushaltsvorbehalt. Die Finanzierung der Strukturen wäre somit ebenfalls unter Vorbehalt zu stellen. Garantiesummen konnten nicht vereinbart werden.

Die Unterzeichnung der vorliegenden Zuweisungsvereinbarung wird vom Städte- und Gemeindetag dennoch empfohlen, da sich mit Inkrafttreten des 2. Abschnitts des WoftG M-V am 1. Januar 2022 die Soziale Beratung und die Gesundheitsberatung mit der Finanzierung und den fachlichen Standards in Verantwortung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden. Eine entsprechende Ausfinanzierung der Leistungsangebote ist somit unabdingbar und setzt den Abschluss dieser in Rede stehenden Zuweisungsvereinbarung voraus. Die Beantragung der Finanzmittel für 2022 beim Land M-V hat gemäß § 6 Abs. 2 WoftG M-V bis zum 31. Oktober 2021 zu erfolgen. Erfolgt die Unterzeichnung nicht, wird das Land keine Zuwendungen an die Stadt ausreichen.

3. Zuweisungsvereinbarung Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nach dem derzeitigen Kenntnisstand stehen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Jahr 2022 eine Fördersumme von insgesamt 721.764,00 Euro zur Verfügung. Die Zuweisungssumme ist und wird durch die HRO in gleicher Höhe gegenfinanziert. Diese Gesamtsumme in Höhe von 1.443.528,00 EUR muss sowohl auf die Beratungsangebote des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl als auch auf die des Gesundheitsamtes aufgeteilt werden. Die Förderhöhe der Jahre nach 2022 ist bis dato nicht beziffert. Eine verbindliche Aussage über die Förderhöhe der Folgejahre ist bisher nicht erfolgt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich zum Ziel gesetzt, den derzeitigen Status quo an der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung zu erhalten. Auf Grund der Unterfinanzierung ist eine entsprechende Eigenbeteiligung der Träger unerlässlich.

Die fehlende Ausfinanzierung führt ebenfalls dazu, dass die Beratungsangebote nur noch von Rostocker Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Eine Finanzierung gebietsübergreifender Beratungen ist zum einen nicht kalkulierbar, zum anderen sind diesbezüglich keine Überlegungen auf Landesebene erfolgt.

Eine Verständigung mit dem Landkreis Rostock bzw. weiteren Landkreisen steht noch aus. Beispielsweise hält der Landkreis Rostock nicht alle Angebote der Gesundheitsberatung nach § 8 Abs. 3 WoftG M-V vor.

Die gegenwärtige Haushaltslage der Hanse- und Universitätsstadt Rostock lässt nicht zu, dass nicht in Rostock lebende Menschen eine Beratung in der HRO nutzen können. Die Beratungsangebote in der HRO stehen somit allein Einwohner*innen der Stadt zur Verfügung.

4.Schlussfolgerung

Die Zielstellung liegt darin, die Angebote der Sozialen Beratung als auch für die Angebote der Gesundheitsberatung über den 31. Dezember 2022 sicherzustellen. Dieses Ziel steht in Abhängigkeit zur Höhe der Zuweisung des Landes.

Im Jahr des Übergangszeitraumes vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 erfolgt eine umfängliche Analyse der Sozialen Beratung sowie der Gesundheitsberatung nach § 8 WoftG M-V im Kontext einer bedarfsgerechten Beratungslandschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50

Produkt: 33100 Bezeichnung: Förderung von Trägern der

Wohlfahrtspflege

HH-	Produkt/	Bezeichnung	Ergebnis	shaushalt	Finanzl	naushalt	
Jahr	Konto						
			Erträge	Auf- wendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	
2022	33100.55959001	Zuweisungen und Zuschüsse der sozialen Sicherung an den sonstigen öffentlichen Bereich – WoftG M-V		802.200,00 EUR			
2022	33100.75959001	Zuweisungen und Zuschüsse der sozialen Sicherung an den sonstigen öffentlichen Bereich – WoftG M-V				802.200,00 EUR	
2022	33100.41442010	Zuweisung vom Land – WoftG M-V	396.939,00 EUR				
2022	33100.61442010	Zuweisung vom Land – WoftG M-V			396.939,00 EUR		

Die Mittel sind Bestandteil des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2022/2023.

Teilhaushalt: 53 Produkt: 41400

Bezeichnung: Maßnahmen der

Gesundheitspflege

HH- Jahr	Produkt/ Konto	Bezeichnung	Ergebni	shaushalt	Finanzhaushalt				
			Erträge	Auf- wendungen	Einzahlungen	Auszahlungen			
2022	41400.54190020	Zuschüsse an Verbände und Vereine -WoftG M-V		676.685,00 EUR					
2022	41400.74190020	Zuschüsse an Verbände und Vereine -WoftG M-V				676.685,00 EUR			
2022	41400.41442013	Zuweisung vom Land -WoftG M-V	324.825,00 EUR						
2022	41400.61442013	Zuweisung vom Land -WoftG M-V			324.825,00 EUR				

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

x liegen nicht vor.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

Stand: 16.08.2021

Zuweisungsvereinbarung gemäß § 10 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes – Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz –

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, dieses vertreten durch die Ministerin Stefanie Drese

Zuweisungsgeber –

und

Variante 1:

der Landkreis, endvertreten durch die Landrätin / den Landrat

- Zuweisungsempfänger -

Variante 2:

die Landeshauptstadt Schwerin, endvertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier

die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, endvertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Claus Ruhe Madsen

- Zuweisungsempfänger –

schließen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes (WoftG M-V) folgende

Zuweisungsvereinbarung

§ 1 Leistungen des Zuweisungsgebers, Zuweisungen

(1) ¹Für die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung gemäß dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz und nach Maßgabe dieser Zuweisungsvereinbarung gewährt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger für das Jahr 2022 eine Zuweisung in Höhe von höchstens

													E	П	ır	r)	

²Die Höhe der Zuweisung nach Satz 1 ermittelt sich gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 WoftG M-V anhand des Anteils des Zuweisungsempfängers an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember 2020. ³Der danach maßgebliche Bevölkerungsanteil des Zuweisungsempfängers beläuft sich auf Einwohnerinnen und Ein-

wohner. 4Im Jahr 2024 wird die Methode zur Ermittlung der Höhe der auf die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils entfallenden Zuweisungen gemäß § 10 Abs. 4 WoftG M-V evaluiert.

(2) ¹Nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 WoftG M-V erklärt der Zuweisungsgeber seine Bereitschaft, dem Zuwendungsempfänger die im Landeshaushalt für die Jahre 2023 und 2024 festgelegten Landesmittel für die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und Absatz 3 WoftG M-V zuzuweisen. ²Ebenfalls erklärt der Zuweisungsgeber seine Bereitschaft, nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Berichte der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 11 WoftG M-V in Verbindung mit § 4 dieser Zuweisungsvereinbarung im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren den Bedarfsfeststellungen des Zuweisungsempfängers gerecht werdende Landesmittel einzuwerben. ³Im Übrigen bleibt diese Vereinbarung unberührt.

§ 2

Leistungen des Zuweisungsempfängers, tatsächliche Eigenfinanzierung, Durchführung der sozialen und gesundheitlichen Beratung

- (1) ¹Der Zuweisungsempfänger setzt für die Durchführung der sozialen und gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V nach Maßgabe des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes und dieser Zuweisungsvereinbarung kalenderjährlich eigene Haushaltsmittel in gleicher Höhe der ihm gewährten Zuweisung nach § 1 (tatsächliche Eigenfinanzierung) ein. ²Soweit die tatsächliche Eigenfinanzierung des Zuweisungsempfängers die Zuweisung nach § 1 in ihrer Höhe unterschreitet, verringert sich die Höhe der Zuweisung nach § 1 im gleichen Verhältnis entsprechend.
- (2) Eine Anrechnung der von im Zuständigkeitsbereich des Zuweisungsempfängers gelegenen kreisangehörigen Gemeinden für soziale und gesundheitliche Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V tatsächlich eingesetzten Haushaltsmittel auf die tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 ist zulässig.
- (3) ¹Der Zuweisungsempfänger hat die Zuweisung nach § 1 ebenso wie seine tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 ausschließlich für die soziale und gesundheitliche Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V einzusetzen. ²Zudem hat er bei seiner Entscheidung über den Einsatz der Zuweisung nach § 1 und seiner tatsächlichen Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 die Festlegungen dieser Vereinbarung, insbesondere zu den auf die Beratungsangebote und -leistungen anzuwendenden Rahmenbedingungen zu beachten.
- (4) ¹Eine Weiterleitung der Zuweisung nach § 1 gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V darf nur an solche Träger der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung (Letztempfänger) erfolgen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die an sie weitergeleitete Zuweisung nach § 1 und die tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich für die in § 8 WoftG M-V genannten Beratungsarten und für die Erfüllung der dort beschriebenen Aufgaben sowie gemäß den Zielstellungen der §§ 3 und 12 WoftG M-V verwenden.

(5) ¹Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Beratung in Form der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und soweit der Zuweisungsempfänger einen dahingehenden Bedarf für den eigenen Zuständigkeitsbereich feststellt, ist er, sofern er im eigenen Zuständigkeitsbereich eine solche Beratung nicht selbst vorhält oder anbietet, verpflichtet, mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt beziehungsweise den Landkreisen und kreisfreien Städten der oder die Angebote der genannten Art vorhalten oder anbieten, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen (landkreisübergreifende Beratungsangebote gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V). ²Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 hat eine Regelung über die Finanzierung des landkreisübergreifenden Beratungsangebotes zu enthalten. ³§ 10 Absatz 2 Satz 3 WoftG M-V bleibt unberührt.

§ 3 Auszahlung der Zuweisung

¹Der Zuweisungsgeber zahlt die jährliche Zuweisung nach § 1 auf schriftliche Anforderung über das Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. April des Jahres, für das sie nach Maßgabe von § 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 WoftG M-V gewährt wird, aus; die Anforderung ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. ²Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag und nur in Höhe der sich nach der zum Zeitpunkt der Anforderung nach Satz 1 bestehenden Antragslage ergebenden tatsächlichen Eigenfinanzierung des Zuweisungsempfängers nach § 2 Absatz 1. ³Die Höhe der sich nach Maßgabe von Satz 2 ergebenden tatsächlichen Eigenfinanzierung ist vom Zuweisungsempfänger mit der Anforderung nach Satz 1 mitzuteilen. ⁴§ 2 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵Soweit auf die tatsächliche Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 tatsächlich eingesetzte Haushaltsmittel kreisangehöriger Gemeinden nach § 2 Absatz 2 angerechnet werden, hat der Zuweisungsempfänger deren Höhe durch entsprechenden Bestätigungsvermerk der jeweiligen Gemeinde oder Gemeinden nachzuweisen.

§ 4 Bericht über den Einsatz der Zuweisung und der tatsächlichen Eigenfinanzierung

- (1) Der Zuweisungsempfänger berichtet dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jährlich, schriftlich und nach Maßgabe von § 11 WoftG M-V über die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung nach § 8 WoftG M-V in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere über den Einsatz der ihm gewährten Zuweisung nach § 1 sowie über seine tatsächliche Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 ist jeweils bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen; erster Berichtszeitraum ist das Jahr 2022.
- (3) ¹Zusätzlich zu den in § 11 Abs. 1 WoftG M-V genannten Inhalten hat der Bericht die Höhe der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V weitergeleiteten Zuweisung nach § 1 und der tatsächlichen Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie die jeweiligen Standorte der Beratungsangebote zu benennen. ²Mit dem Bericht hat der

Zuweisungsempfänger in Fällen einer Weiterleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V darzulegen, dass die die soziale und die gesundheitliche Beratung durchführenden Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 4 zum Zeitpunkt der Weiterleitung die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung nach § 1 und der tatsächlichen Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 boten beziehungsweise bieten. ³Ferner hat der Bericht auszuführen zum Beitrag des Zuweisungsempfängers hinsichtlich der Zielstellung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes zur Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit und zur Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit. ⁴Der Bericht hat eine Erklärung zur Sicherstellung der Einhaltung der mit dieser Zuweisungsvereinbarung vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 4 zu enthalten, der die entsprechenden Darlegungen der Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 4 zur zweckentsprechenden Mittelverwendung einschließlich der mit den Letztempfängern gemäß § 2 Absatz 4 vereinbarten Rahmenbedingungen beizufügen sind. ⁵Die Darstellungen des Berichts nach Satz 1 bis 5 erfolgen getrennt nach denen zur sozialen und zur gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-٧.

§ 5 Laufzeit der Zuweisungsvereinbarung und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zuweisungsvereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.
- (2) ¹Zeitnah zur Veröffentlichung der jeweils maßgeblichen amtlichen Bevölkerungsstatistik teilt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger den auf ihn entfallenden Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des dem jeweiligen Zuweisungszeitraum vorvergangenen Jahres und die Höhe der sich daraus gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 4 WoftG M-V ergebenden höchstmöglichen Landesmittel mit. ²Mit der Mitteilung nach Satz 1 für das Jahr 2025 wird dem Zuweisungsempfänger ein Angebot zur entsprechenden Anpassung dieser Zuweisungsvereinbarung unterbreitet werden.
- (3) Die als Anlagen 1 bis 4 beigefügten <u>Rahmenbedingungen</u> für die Träger und die Beratungsfachkräfte in
 - der allgemeinen sozialen Beratung (Anlage 1),
 - der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Anlage 2),
 - der Beratung von Menschen mit Behinderungen (Anlage 3) und
 - der Ehe- und Lebensberatung (Anlage 4)

nach § 8 Absatz 2 WoftG M-V und die als Anlagen 5 und 6 beigefügten Rahmenbedingungen für die Träger und die Beratungsfachkräfte in

- der Sucht- und Drogenberatung (Anlage 5) und
- der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung (Anlage 6)

nach § 8 Absatz 3 WoftG M-V sind verbindliche Bestandteile dieser Zuweisungsvereinbarung.

(4) Die Vereinbarungspartner streben eine umfassende Barrierefreiheit der Beratungsangebote in der sozialen und gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2

und 3 WoftG M-V an. Zu diesem Zweck arbeiten sie auf Fachebene unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote partnerschaftlich zusammen.

- (5) Änderungen oder Nebenabreden zu dieser Zuweisungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zuweisungsvereinbarung unwirksam sein, so wird ihre Wirksamkeit in den Grenzen des § 59 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als Ganzes hierdurch nicht berührt. ²Die Parteien dieser Zuweisungsvereinbarung haben unverzüglich eine Regelung zu suchen, die dem Vereinbarungszweck am nähesten kommt und rechtlich zulässig ist.

Schwerin,	
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
Unterschrift	Unterschrift

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Informationsvorlage 2021/IV/2602 öffentlich

Der Oberbürgermeister

fed. Senator, S 2, Dr. Chris Rekowski	/-in: Müller-von Wrycz	Beteiligt:
Federführend Kämmereiam		
	on zur Erstellung ein en Bürgerhaushalte	nes Konzeptes zur Einführung eines es
interaktiv	_	
interaktiv	en Bürgerhaushalte	
interaktiv Geplante Ber	en Bürgerhaushalteratungsfolge:	es

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 2019/AN/0208 vom 06.11.2019 wurde der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, wie und in welchem Zeitraum Maßnahmen zur Einführung eines interaktiven Bürgerhaushalts umsetzbar sind. Mit der Informationsvorlage Nr. 2020/IV/1020 wurden daraufhin konkrete Vorschläge zu den Rahmenbedingungen eines Bürgerhaushaltes für die HRO unterbreitet und eine Zeitschiene für die nächsten Schritte zu dessen Einführung vorgelegt.

Allerdings verzögert sich das Projekt seither enorm, vor allem aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Herausforderungen für die Verwaltung. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass künftig keine finanziellen Handlungsspielräume bestehen, da ein Haushaltsausgleich bis auf weiteres nicht mehr möglich sein wird.

Schon mit der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2020/2021 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde eindringlich darauf hingewiesen, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verantwortungsbewusst und sparsam umzugehen ist, da die dauernde Leistungsfähigkeit der HRO gefährdet ist. Mit Fortschreiten der Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 wird nun immer deutlicher, wie angespannt die Haushaltssituation tatsächlich ist und sein wird. Aufgrund des absehbar hohen Defizits in 2022 und 2023 mussten bereits in nahezu jedem Teilhaushalt zahlreiche Einsparpotenziale ausgeschöpft und Ertragssteigerungen vorangeschoben werden. Trotzdem ist das geplante Defizit nach wie vor so hoch, dass es ab 2022 nicht mehr durch Überschüsse aus den Vorjahren ausgeglichen werden kann. In den beiden kommenden Haushaltsjahren 2022 und 2023 beträgt der Konsolidierungsbedarf insgesamt 48,2 Mio. €. Um trotz dieser Haushaltssituation einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können, stehen daher aktuell erneut alle Kennziffern auf dem Prüfstand, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den städtischen Haushalt in der kommenden Haushaltsperiode zu entlasten. Es sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die mittelfristig voraussichtlich zu zusätzlichen Belastungen führen, die möglicherweise nicht mehr zu finanzieren sind.

Vorlage **2021/IV/2602** Seite: 1

Insbesondere im Hinblick auf die freiwilligen Aufgaben der HRO bestehen derzeit keine finanziellen Handlungsspielräume mehr. Insofern steht derzeit auch infrage, ob die Einführung eines Bürgerhaushaltes in naher Zukunft realisierbar ist.

Bevor weitere Planungs- und Umsetzungsschritte erfolgen, ist es aus haushaltsrechtlicher Sicht daher sinnvoll, zunächst das Interesse der Bürger an einem solchen Angebot genauer zu bestimmen. Hier stellt sich vor allem die Frage, ob das Beteiligungsangebot in einer Weise genutzt werden würde, die eine Prioritätensetzung angesichts der Haushaltslage rechtfertigt.

Zur Beantwortung dieser Frage hat sich das Kämmereiamt an der städtischen Bürgerbefragung 2021 beteiligt. Es wurden insgesamt vier Fragen in den Fragebogen aufgenommen, die eine Einschätzung des Stimmungsbildes in der Bevölkerung ermöglichen:

1.	Besteht Ihrerseits Interesse an der Mitwirku Hanse- und Universitätsstadt Rostock?	ng an der Haushaltsplanung der
	sehr starkes Interesse starkes Interesse wenig Interesse kein Interesse keine Angabe	
2.	Welche Bereiche der städtischen Entwicklung besonderem Interesse? (bitte max. 3 Antworten)	
	☐ Sicherheit und Ordnung ☐ Soziale Hilfen ☐ Kindertagesbetreuung ☐ Jugendarbeit ☐ kostenloses Schülerticket ☐ Gesundheitsdienste ☐ Sportförderung ☐ Räumliche Planung und Entwicklung	Bauen und Wohnen Ver- und Entsorgung Verkehrsflächen und Anlagen Natur- und Landschaftspflege Wirtschaft und Tourismus Kultur und Museen Bildung Wissenschaft und Forschung
3.	Welche kulturelle Einrichtung hat für Sie Bedeutung? (1 Antwortmöglichkeit)	eine besondere, förderwürdige
	 Musikschule, Konservatorium Volkshochschule Bibliothek Heimat und Kulturpflege Volkstheater Zoo 	KonzerteMessenStadtparkStadthafenMuseen

Vorlage **2021/IV/2602** Seite: 2

4. Ist es für Sie wichtig, dass sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgrund der Coronakrise nicht wieder neu verschuldet und geeignete Konsolidierungsmaßnahmen ergreift?
☐ ja ☐ nein ☐ weiß nicht
Die Bürgerumfrage befindet sich derzeit noch in der Auswertung durch die kommunale Statistikstelle. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse kann in den kommenden Wochen gerechnet werden. Anschließend wird auf Grundlage der Ergebnisse das weitere Vorgehen abgestimmt und Planungs- bzw. Umsetzungsschritte neu terminiert.
Claus Ruhe Madsen
Anlagen Keine

Vorlage **2021/IV/2602** Seite: 3

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2021/IV/2438 öffentlich

fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski	Beteiligt:
Federführendes Amt: Kämmereiamt	

Information über die Inanspruchnahme des kommunalen Hilfsfonds für ergänzende Hilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Geplante Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit21.10.2021FinanzausschussKenntnisnahme03.11.2021BürgerschaftKenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2020/AN/1750 vom 02.12.2020

Sachverhalt:

Der von der Bürgerschaft am 02.12.2020 beschlossene Ergänzungsbeschluss zum Haushaltsplan 2021 wurde von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.01.2021 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 erfolgte am 30.01.2021 im Städtischen Anzeiger.

Gleichzeitig wurde die Einrichtung eines kommunalen Härtefallfonds für ergänzende Hilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entsprechend der Richtlinie zur ergänzenden Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von 245.000 EUR (2020/AN/1750 v. 02.12.2020) durch die Bürgerschaft beschlossen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtete auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses einen kommunalen Härtefallfonds zur Unterstützung derer ein, die durch die Covid-19-Pandemie nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dieser Fonds soll in besonderen Härtefällen vor allem Vereinen, Trägern von Kultur- und Sozialeinrichtungen und Freiberuflern sowie Selbstständigen für den Zeitraum der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dienen und Hilfen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergänzen.

Die dazu erarbeitete Kommunale Härtefallförderrichtlinie-Covid-19 ist nach ihrer Bekanntmachung im Städtischen Anzeiger am 27.02.2021 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2021. Zeitgleich erfolgte die Veröffentlichung der Kommunalen Härtefallförderrichtlinie-Covid-19 auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Vorlage 2021/IV/2438 Seite: 1

Das Gesamtbudget i. H. v. 245.000 EUR wird vom Kämmereiamt verwaltet. Die eingehenden Anträge wurden durch das Kämmereiamt teilweise an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten zur Prüfung, Bearbeitung und Bescheidung übergeben.

In der Zeit vom 27.02. – 30.06.2021 gingen insgesamt 16 Anträge auf Unterstützung entsprechend der Kommunalen Härtefallförderrichtlinie-Covid-19 ein.

Auf Grund fehlender Voraussetzungen mussten 10 Anträge durch die Organisationseinheiten abgelehnt werden (Kämmereiamt - 3 Anträge; Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt - 1 Anträg; Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen - 5 Anträge; Hafen- und Seemannsamt - 1 Antrag). Gründe dafür waren u. a., dass entsprechend der Härtefallförderrichtlinie die existenzbedrohliche wirtschaftliche Notlage nicht nachgewiesen werden konnte, nachgeforderte Unterlagen nicht eingereicht wurden oder der/ die Anträgsteller/ Anträgstellerin seinen/ ihren Sitz nicht in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat. Anträge auf Zuwendungen für investive Maßnahmen wurden ebenfalls ablehnend beschieden. Eine Anträgstellerin hat ihren Anträg zurückgezogen.

Die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Mittel beträgt zum jetzigen Zeitpunkt 13,6%. Es wurden bisher 33.438,10 EUR ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

Keine

Vorlage **2021/IV/2438** Seite: 2